Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe von 1925 bis 1934

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Diplom-Volkswirt Gerhard Woitschell
Berlin

Tag der Promotion: 29. Oktober 1936
Tag der Prüfung: 21. Dezember 1935

392

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe von 1925 bis 1934

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Diplom-Volkswirt Gerhard Woitschell
Berlin

Tag der Promotion: 29. Oktober 1936
Tag der Prüfung: 21. Dezember 1935

Referenten: Professor Dr. von Gottl-Ottlilienfeld
Professor Dr. Jecht

R UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Ich danke an dieser Stelle Herrn Dr. Erich Stock und Herrn Paul Thränert für die Zurverfügungstellung von Material und die tatkräftige Hilfe, die sie mir bei der Entstehung der vorliegenden Arbeit haben zuteil werden lassen.

Besonderer Dank aber gebührt Herrn Professor Dr. v. Gottl-Ottlilienfeld, der mich während der letzten Semester meines Studiums und vor allem während des Entstehens dieser Arbeit in freundlicher Weise und in jeder Beziehung unterstützt und gefördert hat.

Berlin, den 1. Oktober 1936.

Gerhard Woitschell.

Meinen Eltern

Inhalt.

	Seite
Einleitung	7
I. Zahlenmäßige Erfassung des Gewerbes	
1. Statistik der Betriebe und der beschäftigten Personen nach den Unterlagen der Betriebs- und Berufszählungen von 1925 und 1933	9—21
a) im Reich,	
b) in den Ländern.	
2. Die Größenverhältnisse der Betriebe	21—26
3. Statistik der im Gewerbe beschäftigten Personen nach den Unterlagen:	26—42
a) der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	26—32
b) der früheren Gewerkschaften:	
Verband der Deutschen Buchdrucker	32—35
Gutenberg-Bund	35—36
Deutscher Faktoren-Bund	36—37
c) des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes	37—42
4. Statistik des im Gewerbe vorhandenen Aktienkapitals	42—47
II. Die Organisation des Deutschen Buchdruckgewerbes von 1925 bis 1932	49—93
1. Auf der Arbeitnehmerseite:	
a) der Verband der Deutschen Buchdrucker	51—67
b) der Gutenberg-Bund	67—71
c) der Deutsche Faktoren-Bund	71—73
2. Auf der Arbeitgeberseite:	
der Deutsche Buchdrucker-Verein	73—90
3. Gemeinsame Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern	90—93
III. Die drei Abschnitte	
1. 1925 bis 1929 Zeit der Scheinblüte 2. 1930 bis 1932 Zeit der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft 3. 1933 bis 1934 Zeit des organischen Umbaues	95—96
IV. A. Die Arbeitsverhältnisse von 1925 bis 1929	97—138
1. Kurzer Überblick über die Entwicklung bis 1925	97—107
2. Weiterentwicklung des Deutschen Buchdrucker-Tarifs und der anderen Tarife (Manteltarif)	107—111
3. Das Arbeitsverhältnis	111—113
a) der Gehilfen	113—128
b) der Lehrlinge	129—133
c) der Faktoren	133
d) der sonstigen Arbeitskräfte	133—138

B. Die Lohnverhältnisse von 1925 bis 1929 . . . . . 138—164
1. Kurzer Überblick über die Entwicklung bis 1925 . . 139—147
2. Einfluß der Scheinblüte auf die Lohnverhältnisse überhaupt . . . . . 147—152
3. Bewegung der Löhne im Buchdruckgewerbe: . . . 152—161
a) der Tariflöhne
b) der übertariflichen Zulagen
4. Bewegung der Löhne der sonstigen Arbeitskräfte . 161—164

C. Bewegungen in a) Streiks, b) Aussperrungen . . . . 164—167

V. 1930 bis 1932: Die Zeit der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft . . . . . 169—183

A. Wodurch waren die Eingriffe bedingt? 169—172
1. Von der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft
2. Niedergang der Volkswirtschaft
im Innern
nach außen hin

B. Auswirkungen auf das Buchdruckgewerbe 172—183
1. Auf die Arbeitsverhältnisse (Manteltarifänderungen usw.) . . . . . 172—179
2. Auf die Lohnverhältnisse: . . . . . 179—182
a) Tariflöhne
b) übertarifliche Zulagen
3. Streiks und Aussperrungen . . . . . 182—183

VI. 1933 bis 1934: Zeit des organischen Umbaues . . . . . 185—196
1. Der 2. Mai 1933: Gleichschaltung der Arbeitnehmerverbände . . . . . 186—187
2. Bildung des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes . . . . . 187—188
3. Umformung des Arbeitgeberverbandes . . . . . 188—190
4. Bildung der Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck" 191—196
a) Weitere Entwicklung der Arbeits- und Lohnverhältnisse . . . . . 191—194
b) Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck in Hinsicht auf die weitere Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse . . . . . 194—196

VII. Die wirtschaftliche Lage des Buchdruckgewerbes Ende 1934
Ihr Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse . . . . 197—199

A. Einleitung.

Wohl kein anderer Zweig menschlichen Schaffens hat auf die Weiterentwicklung der Menschheit einen solch ungeheuren Einfluß gehabt, wie die Buchdruckerkunst. Was nützten alle Gedanken und Erfindungen, wenn ihre Ergebnisse nicht durch den Druck ihre Verbreitung gefunden hätten. Bei der Wichtigkeit dieses Gewerbes nimmt es nicht Wunder, wenn seine Angehörigen sich frühzeitig mit ihrer eigenen Lage beschäftigten und nach Besserung strebten. Beide Teile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, fanden sich zu diesem Zweck in Organisationen zusammen. So kam es, daß durch das Zusammenarbeiten aller Angehörigen des Gewerbes die Arbeits- und Lohnverhältnisse schon vor langer Zeit durch Tarifvertrag geregelt werden konnten und organisch weiterwuchsen. Dieser Tarifvertrag diente in seiner Gründlichkeit nicht nur den anderen deutschen Gewerben, sondern auch darüber hinaus im Auslande vielen als Muster und Vorbild.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen des deutschen Buchdruckgewerbes während des neunjährigen Zeitabschnittes von 1925—1934. Sie beleuchtet damit die letzte Zeit eines Kampfes, der nichts mehr mit dem ursprünglichen Ziel der Gewerkschaften gemein hatte, sondern im Zeichen des Marxismus unter dem Druck des Klassenkampfes stand. Die Arbeit führt dann aber auch die Zeit des Umbruches der Nation, der sich auf alle Gebiete erstreckt, vor Augen. Hier können jedoch nur die ersten Wandlungen aufgezeichnet werden, da zur Zeit des Abschlusses der Arbeit noch vieles im Werden ist. Wir wissen aber, daß sich, wie im allgemeinen, auch für das Buchdruckgewerbe alles zum Besten gestalten wird, weil der nationalsozialistische Gedanke der Volksgemeinschaft das bedingt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0240

I. Kapitel.

Zahlenmäßige Erfassung des Gewerbes.

Die vorliegende Arbeit soll uns systematisch die Arbeits- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe in der vielseitigen und interessanten Zeit von 1925—1934 darlegen. Um dieses durchführen zu können, scheint es zunächst einmal notwendig, die Zahlen zu geben, die für die Arbeitsverhältnisse von grundlegender Bedeutung sind, nämlich die Größenverhältnisse der Betriebe, die Zahl der von den Arbeits- und Lohnverhältnissen betroffenen Volksgenossen, die Anzahl der Betriebe insgesamt und endlich einen Überblick über die Kapitalverhältnisse in den größeren Unternehmungen des deutschen Buchdruckgewerbes.

Das Kapitel I befaßt sich also mit der Statistik des Buchdruckgewerbes nach den oben angeführten Gesichtspunkten. Als Grundlage hierfür dienen in erster Linie die Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählungen der Jahre 1925 und 1933. Daneben kommen als weiteres Material die Veröffentlichungen der beiden früheren Buchdruckergewerkschaften, des dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bund angeschlossenen Verbandes der Deutschen Buchdrucker (VdDB) und des dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Gutenberg-Bundes in Frage, sowie die Veröffentlichungen der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und endlich die der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck, soweit sie nur das Buchdruckgewerbe angehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit des Abschlusses der Arbeit die amtlichen Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählung von 1933 noch nicht endgültig festliegen und vor allem erst die Ergebnisse der Zählung nach gewerblichen Niederlassungen, also nach örtlichen

Einheiten, vorhanden sind. Auch vom Material der früheren Gewerkschaften konnte nur ein Teil herbeigeschafft werden, da wertvolle Arbeiten gerade auf statistischem Gebiet durch die Gleichschaltung der Gewerkschaften und die damit verbundenen Wirrnisse entweder nicht zu Ende geführt werden konnten oder Unterlagen gar verloren gegangen sind. Trotzdem ist es gelungen, genügend statistisches Material heranzuschaffen, so daß das I. Kapitel mit seinen Tabellen und Ausführungen wohl imstande sein dürfte, einen klaren, zahlenmäßigen Überblick über das gesamte Buchdruckgewerbe zu gewähren.

I. Statistik der Betriebe und der beschäftigten Personen.

Für die Zahl der Betriebe liegt amtliches Material aus den Betriebszählungen der Jahre 1925 und 1933 vor. Zur äußeren Form der amtlichen Bekanntmachungen ist zu bemerken, daß das Buchdruckgewerbe bei den beiden Zählungen in verschiedenen Abteilungen erscheint. 1925 ist es zu finden bei dem Buchstaben C Handel und Verkehr in der Gruppe 11, Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe unter der Nummer 5 (Vervielfältigungsgewerbe) und Nr. 6 (Verlags- und Druckgewerbe); 1933 erscheint es dagegen bei dem Buchstaben C Handel und Verkehr unter der Gruppe 14 Vervielfältigungsgewerbe unter der Nummer 1 (Druckgewerbe) und 2 (Verlags- und Druckgewerbe). In der vorliegenden Arbeit soll jedoch, um Irreführungen von vornherein auszuschalten, bei Zahlenangaben nach Maßgabe der Veröffentlichungen der Zählung des Jahres 1933 nur immer von Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe die Rede sein als Anhaltspunkt, der für die folgenden Ausführungen allein der richtige zu sein scheint.

Die Bezeichnung Vervielfältigungsgewerbe entspricht, obwohl sie nach wie vor in amtlichen Bekanntmachungen angewendet wird, aber keineswegs der heutigen Auffassung. Diese hat sich vielmehr nach der Verbreitung der Abziehapparate, die in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat, dahingehend geändert, daß als Vervielfältigungsgewerbe in der Öffentlichkeit die sog. Vervielfältigungsbüros bezeichnet werden, die ja nicht mit Pressen, sondern mit reinen Abziehapparaten arbeiten. Es wäre daher wünschenswert, wenn die zuständigen Stellen des statistischen Reichsamtes dieser Tatsache auch Rechnung tragen würden und an Stelle des Wortes „Vervielfältigungsgewerbe", das heute in dieser Form angewendet nur zu

Verwirrungen führen muß, ein anderes, treffenderes einführen würden.

Nach den Ergebnissen der beiden Zählungen von 1925 und 1933 betrug die Zahl der gesamten gewerblichen Niederlassungen im Deutschen Reich (ausschließlich des Saargebietes)

1925[1]) 3 489 000 mit 18 750 000 beschäftigten Personen,
1933[2]) 3 535 031 „ 14 437 881 „ „ .

Die Zahlen des Druckgewerbes und des Verlags- und Druckgewerbes sind

1925[1]) 12 320 mit 286 268 beschäftigten Personen,
1933[2]) 15 036 „ 250 755 „ „ .

Von dieser Zahl muß man jedoch einige Gewerbearten abziehen, die zwar im Druckgewerbe mit aufgeführt sind, im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht in Betracht kommen.

Es sind dies:

1. Schriftgießereien,
2. Chemigraphische und galvanoplastische Anstalten,
3. Reine Flach- und Tiefdruckereien.

Diese Gewerbearten umfassen in den angeführten Ergebnissen der Betriebszählungen

1925 ungefähr 20 v. H. der Betriebe und 16 v. H. der besch. Pers.,
1933 „ 18 v. H. „ „ „ 23 v. H. „ „ „ ,

so daß sich für das reine Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe folgende Zahlen ergeben:

1925[3]) 9 905 Betriebe mit 239 360 beschäftigten Personen,
1933 12 399 „ „ 199 367 „ „ .

Eine scharfe Scheidung zwischen dem technisch geschulten Druckereipersonal, dem anderen Hilfs- und sonstigen Personal und dem der Verlagsanstalten ist nach dem amtlichen statistischen Material nicht möglich. Die Gesamtzahlen des Gewerbes, in denen natürlich auch

[1]) Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählung von 1925, veröffentlicht vom Statistischen Reichsamt.
[2]) Wirtschaft und Statistik, 1934, Nr. 7.
[3]) Wirtschaft und Statistik, 1934, Nr. 15.

immer die der Verlagsanstalten enthalten sind, setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Tabelle 1

	1925		1933	
	Gewerbl. Niederl.	Personen	Gewerbl. Niederl.	Personen
1. Reine Buchdruckereien	7 025	92 608	9 290	70 086
2. Buch- u. sonstige Druckereien (gem. Betriebe)	583	30 983	721	18 172
3. Tageszeitung, Verlag und Druckerei	1 908	87 438	1 693	63 336
4. Bücher- und Zeitschriftenverlag und Druckerei	362	26 899	286 + 380	24 149 + 21 957
5. Musikalienverlag u. Druckerei	4	174		
6. Land- und Seekartenverlag und Druckerei	14	719	30	1 667
7. Kunstblätter u. Postkartenverlag und Druckerei	9	539		
Zusammen:	9 905	239 360	12 399	199 367

Auf Grund der tatsächlichen Vorkommnisse und von Schätzungen kann man aber annehmen, daß das Personal, das nur in den Verlagsabteilungen arbeitet, etwa $^1/_3$ des gesamten Personals der in Verlagen und Druckereien beschäftigten Personen ausmacht. Es gibt gewiß kleinere und mittlere gemischte Unternehmungen, in denen das Personal der Verlagsabteilungen überwiegt, den Ausschlag bei dieser Berechnung geben jedoch die großen Zeitungs- und Buchdruckereibetriebe, bei denen das nur in den Verlagsabteilungen beschäftigten Personen, die keine gelernten Buchdrucker sind, also Stärke der Gesamtbelegschaft, ausmacht.

Tabelle 2.

1933	Vervielfältig.-Gewerbe	Druckgewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Deutsches Reich				
Betriebe . . .	**24 889**	12 697	2 339	9 853
besch. Personen	**271 243**	126 262	124 486	20 488
Preußen				
Betriebe . . .	**14 208**	7 286	1 144	5 778
besch. Personen	**158 963**	69 565	76 052	13 346

Außerdem sind aber noch in Abrechnung zu bringen die beschäftigten Personen, die keine gelernten Buchdrucker sind, also Buchbinder und deren Hilfspersonal, Angehörige des chemigraphischen Gewerbes u. a. m. Diese zusammen machen auch noch einen beträchtlichen Teil des in gemischten Betrieben und Verlagen mit Druckereien beschäftigten Personals aus. Die genauen Ziffern des technisch geschulten Buchdruckerpersonals sind aus den folgenden Abschnitten zu ersehen. Hier sollen zunächst einmal die Ziffern des gesamten Buchdruckereigewerbes und des Verlags- und Buchdruckergewerbes vor Augen geführt werden.

Insgesamt gesehen ist also die Zahl der Betriebe im Reich von 1925—1933 um 46 031, d. h. um 13,2 v. H. gestiegen, die Zahl der beschäftigten Personen dagegen um 4 312 119, d. h. um 23 v. H. gesunken.

Im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe ist die Zahl der Betriebe aber um 2 494, d. h. um 20,4 v. H. gestiegen und die Zahl der beschäftigten Personen um 29 993, d. h. um 16,7 v. H. gesunken.

Die Zahl der Betriebe im gesamten Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe, also einschließlich der Schriftgießereien, chemigraphischen und galvanoplastischen Anstalten und der reinen Flach- und Tiefdruckereien nach Ländern und Provinzen wurde ebenfalls nach den amtlich statistischen Veröffentlichungen der Zählungen von 1925 und 1933 zusammengestellt. Der Umfang der angeführten Bezirke deckt sich mit den politischen bezw. den verwaltungsmäßigen Grenzen. Die nach 1925 stattgefundenen Veränderungen in bezug auf Gebietszusammenlegungen wie der Anschluß Waldecks an Preußen (Provinz Hessen-Nassau) und die Zusammenlegung der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind in allen Tabellen berücksichtigt. Sie treten nach dem Stand von 1933 in Erscheinung.

1925	**Vervielfältig.-Gewerbe**	Druckgewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Deutsches Reich				
Betriebe . . .	**21 556**	10 023	2 297	9 236
besch. Personen	**301 895**	170 499	115 769	15 627
Preußen				
Betriebe . . .	**12 126**	5 363	1 398	5 365
besch. Personen	**168 982**	85 480	73 211	9 291

Noch: Tabelle 2.

1933	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Ostpreußen				
Betriebe . . .	**496**	160	51	285
besch. Personen	**4 513**	1 442	2 654	417
Berlin				
Betriebe . . .	**2 981**	1 805	100	1 076
besch. Personen	**49 861**	26 887	17 918	5 056
Brandenburg				
Betriebe . . .	**746**	306	84	356
besch. Personen	**7 251**	2 963	3 075	1 213
Pommern				
Betriebe . . .	**496**	158	54	284
besch. Personen	**3 979**	1 475	2 000	504
Posen-Westpreußen				
Betriebe . . .	**67**	14	19	34
besch. Personen	**562**	87	430	45
Niederschlesien				
Betriebe . . .	**1 003**	363	107	533
besch. Personen	**10 404**	2 609	6 942	853
Oberschlesien				
Betriebe . . .	**295**	91	23	181
besch. Personen	**2 302**	582	1 424	296
Sachsen (Provinz)				
Betriebe . . .	**1 080**	500	127	453
besch. Personen	**12 862**	5 564	6 542	696
Schleswig-Holstein				
Betriebe . . .	**666**	318	57	291
besch. Personen	**4 602**	2 097	2 020	485
Hannover				
Betriebe . . .	**1 108**	550	122	436
besch. Personen	**10 611**	4 216	5 655	740
Westfalen				
Betriebe . . .	**1 234**	669	130	436
besch. Personen	**12 756**	4 239	7 844	673
Hessen-Nassau (Waldeck)				
Betriebe . . .	**1 078**	567	93	418
besch. Personen	**10 776**	5 077	4 978	721
Rheinprovinz				
Betriebe . . .	**2 937**	1 776	172	989
besch. Personen	**28 438**	12 290	14 514	1 634
Hohenzollern				
Betriebe . . .	**21**	9	5	7
besch. Personen	**106**	37	56	13

1925	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Ostpreußen				
Betriebe . . .	362	108	56	198
besch. Personen	3 779	1 256	2 170	353
Berlin				
Betriebe . . .	2 462	1 406	103	953
besch. Personen	56 156	33 569	20 560	2 027
Brandenburg				
Betriebe . . .	646	203	118	325
besch. Personen	7 047	2 794	3 774	479
Pommern				
Betriebe . . .	443	178	63	252
besch. Personen	3 871	1 541	1 887	443
Posen-Westpreußen				
besch. Personen	53	12	15	26
Betriebe . . .	317	56	230	31
Niederschlesien				
Betriebe . . .	945	276	141	528
besch. Personen	10 168	4 517	4 756	895
Oberschlesien				
Betriebe . . .	284	63	35	136
besch. Personen	2 078	593	1 244	241
Sachsen (Provinz)				
Betriebe . . .	950	357	166	437
besch. Personen	13 357	6 085	6 688	684
Schleswig-Holstein				
Betriebe . . .	607	225	80	302
besch. Personen	3 751	1 855	2 411	485
Hannover				
Betriebe . . .	822	352	149	421
besch. Personen	10 499	5 507	4 352	640
Westfalen				
Betriebe . . .	1 114	506	149	459
besch. Personen	12 760	4 556	7 476	728
Hessen-Nassau (Waldeck)				
Betriebe . . .	933	421	104	378
besch. Personen	12 538	7 790	4 077	671
Rheinprovinz				
Betriebe . . .	2 472	1 303	217	952
besch. Personen	30 526	15 334	13 574	1 618
Hohenzollern				
Betriebe . . .	22	10	4	8
besch. Personen	128	68	47	13

Noch: Tabelle 2.

1933	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Bayern				
Betriebe . . .	2 985	1 404	350	1 231
beſch. Perſonen	26 032	13 353	10 346	2 333
Nordbayern				
Betriebe . . .	1 123	615	106	402
beſch. Perſonen	9 700	5 403	3 627	670
Südbayern				
Betriebe . . .	1 570	676	183	711
beſch. Perſonen	14 039	7 032	5 502	1 505
Pfalz				
Betriebe . . .	292	113	61	118
beſch. Perſonen	2 293	918	1 217	158
Sachſen				
Betriebe . . .	2 488	1 386	223	879
beſch. Perſonen	35 407	20 230	13 584	1 593
Württemberg				
Betriebe . . .	1 133	554	171	408
beſch. Perſonen	12 124	5 217	6 247	660
Baden				
Betriebe . . .	1 015	540	115	360
beſch. Perſonen	9 503	4 036	4 849	618
Thüringen				
Betriebe . . .	597	269	105	223
beſch. Perſonen	6 537	2 718	3 455	364
Heſſen				
Betriebe . . .	519	269	74	176
beſch. Perſonen	4 931	2 393	2 297	241
Hamburg				
Betriebe . . .	815	494	23	298
beſch. Perſonen	7 118	4 225	2 339	554
Mecklenburg (beide)				
Betriebe . . .	284	70	48	166
beſch. Perſonen	1 774	452	1 074	248
Oldenburg				
Betriebe . . .	163	61	31	71
beſch. Perſonen	1 292	420	745	127
Braunſchweig				
Betriebe . . .	182	100	16	66
beſch. Perſonen	1 992	858	1 040	94
Bremen				
Betriebe . . .	227	130	7	90
beſch. Perſonen	2 559	1 384	1 039	136

1925	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Bayern				
Betriebe . . .	**2 451**	1 183	181	1 087
beſch. Perſonen	**30 445**	19 075	9 593	1 777
Nordbayern				
Betriebe . . .	**922**	501	47	374
beſch. Perſonen	**10 551**	8 274	1 714	563
Südbayern				
Betriebe . . .	**1 295**	591	95	609
beſch. Perſonen	**17 380**	9 498	6 814	1 068
Pfalz				
Betriebe . . .	**234**	91	39	104
beſch. Perſonen	**2 514**	1 303	1 065	146
Sachſen				
Betriebe . . .	**2 422**	1 362	142	916
beſch. Perſonen	**48 058**	36 949	9 557	1 552
Württemberg				
Betriebe . . .	**943**	435	146	362
beſch. Perſonen	**11 245**	6 465	4 193	587
Baden				
Betriebe . . .	**840**	356	150	334
beſch. Perſonen	**9 707**	3 439	5 728	540
Thüringen				
Betriebe . . .	**562**	241	93	228
beſch. Perſonen	**7 559**	3 225	3 992	342
Heſſen				
Betriebe . . .	**470**	209	59	202
beſch. Perſonen	**5 378**	2 983	2 086	309
Hamburg				
Betriebe . . .	**727**	436	13	278
beſch. Perſonen	**9 821**	6 802	2 507	512
Mecklenburg (beide)				
Betriebe . . .	**244**	67	46	131
beſch. Perſonen	**1 704**	488	1 041	175
Oldenburg				
Betriebe . . .	**142**	55	23	64
beſch. Perſonen	**1 273**	445	740	88
Braunſchweig				
Betriebe . . .	**196**	92	13	91
beſch. Perſonen	**2 313**	1 353	792	168
Bremen				
Betriebe . . .	**182**	103	6	73
beſch. Perſonen	**3 007**	1 748	1 134	125

Noch: Tabelle 2.

1933	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Anhalt				
beſch. Perſonen	**114**	51	19	44
Betriebe . . .	**1 213**	338	811	64
Lippe				
Betriebe . . .	**61**	33	6	22
beſch. Perſonen	**845**	673	131	41
Lübeck				
Betriebe . . .	**81**	46	5	30
beſch. Perſonen	**892**	373	465	54
Schaumburg-Lippe				
Betriebe . . .	**17**	4	2	11
beſch. Perſonen	**61**	27	19	15

Prozentual geſehen entfallen alſo anteilsmäßig vom Geſamt-

Tabelle 3.

	1933 — v. H.		1925 — v. H.	
	Betriebe	Perſonen	Betriebe	Perſonen
1. Deutſches Reich	100	100	100	100
2. Preußen				
Oſtpreußen	1,4	1,7	1,2	1,2
Berlin	12,7	17,4	12,0	18,8
Brandenburg	2,5	2,4	2,4	2,3
Pommern	1,4	1,5	1,52	1,2
Poſen-Weſtpreußen	0,31	0,22	0,22	0,1
Niederſachſen	3,1	3,8	3,1	3,2
Oberſchleſien	0,9	0,9	0,71	0,6
Provinz Sachſen	4,3	4,8	4,0	4,4
Schleswig-Holſtein	2,6	1,93	2,3	1,5
Hannover	4,4	3,9	3,82	3,7
Weſtfalen	5,3	4,6	5,1	4,2
Heſſen-Naſſau	4,5	4,2	4,1	4,1
Rheinprovinz	13,3	10,62	12,2	10,1
Hohenzollern	0,09	0,03	0,12	0,03
Preußen:	56,80	58,00	52,79	55,43
3. Bayern:				
Nordbayern	4,7	3,6	4,45	3,49
Südbayern	5,7	5,0	5,56	5,69
Pfalz	1,2	0,8	1,05	0,83
Bayern:	11,6	9,4	11,06	10,01

1925	Vervielfältig.-Gewerbe	Druck-gewerbe	Verlags- u. Druckgewerbe	Filmindustrie u. Photo
Anhalt				
Betriebe . . .	**101**	43	15	43
beſch. Perſonen	**1 270**	586	624	60
Lippe				
Betriebe . . .	**48**	26	5	17
beſch. Perſonen	**1 077**	890	162	25
Lübeck				
Betriebe . . .	**74**	42	3	29
beſch. Perſonen	**911**	503	357	51
Schaumburg-Lippe				
Betriebe . . .	**11**	3	2	6
beſch. Perſonen	**52**	27	17	28

ergebnis auf die einzelnen Länder folgende Zahlen:

Noch: Tabelle 3.

	1933 — v. H.		1925 — v. H.	
	Betriebe	Perſonen	Betriebe	Perſonen
4. Sachſen	10,4	13,5	12,8	16,23
5. Württemberg	4,6	4,6	4,9	3,7
6. Baden	4,2	3,6	4,4	3,2
7. Thüringen	2,5	2,5	2,9	2,5
8. Heſſen	2,3	1,8	2,27	1,7
9. Hamburg	3,4	2,7	3,75	3,2
10. Mecklenburg	0,8	0,6	1,1	0,53
11. Oldenburg	0,6	0,4	0,73	0,41
12. Braunſchweig	0,8	0,7	0,95	0,7
13. Bremen	0,9	0,9	0,90	1,24
14. Anhalt	0,5	0,6	0,60	0,46
15. Lippe	0,23	0,30	0,35	0,30
16. Lübeck	0,32	0,35	0,46	0,38
17. Schaumburg-Lippe	0,05	0,05	0,04	0,01
Übrige Länder:	31,60	32,6	36,15	34,56
Preußen	56,80	58,00	52,79	55,43
Bayern	11,6	9,4	11,06	10,01
Übrige Länder	31,60	32,6	36,15	34,56
Summe = 100 %:	100,00	100,00	100,00	100,00

Die größte Anzahl an Betrieben weist von den Ländern natürlich Preußen auf. In Preußen ist es wieder die Rheinprovinz, die überhaupt an erster Stelle steht. Das ist leicht erklärlich, wenn man in Betracht zieht, daß es sich dort um ein industriereiches, großes und fast durchweg dichtbesiedeltes Gebiet handelt. Aber auch die Stärke des Dranges nach Befriedigung geistiger Bedürfnisse, wie in diesem Falle nach dem Lesen, dürfte bei der Betrachtung eine große Rolle spielen. Es ist Tatsache, daß aus den verschiedensten Gründen im Westen Deutschlands viel mehr gelesen wird als im Osten, da das geistige Leben im Westen im allgemeinen reger ist. An zweiter Stelle steht, was die Zahl der Betriebe anbetrifft, die Reichshauptstadt Berlin, da das Land Sachsen, das 1925 noch an zweiter Stelle vor Berlin stand, nun auf den dritten Platz gerückt ist. Bayern ist in der Statistik untergeteilt, in Nord- und Südbayern und die Pfalz. Zusammengefaßt würde es sogar noch vor Sachsen, aber hinter Berlin kommen. Die preußischen Provinzen und Verwaltungsteile können außer Pommern und dem Verwaltungsteil Hohenzollern alle eine relative und absolute Zunahme ihrer Betriebe verzeichnen. In Pommern ist die Zahl der Betrieb von 241 im Jahre 1925 auf 212 im Jahre 1933 zurückgegangen; in Hohenzollern ist sie mit der Zahl 14 gleichgeblieben.

Die anderen Länder wie Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Lübeck können zwar alle ein relatives Anwachsen der Zahl der Betriebe verzeichnen, dieses hat jedoch mit dem der ganzen Zahl der Buchdruckereibetriebe im Reich nicht Schritt gehalten. Daher ist das Sinken der Prozentzahlen zu erklären. Zweifellos wäre die Zahl der Betriebe seit 1925 noch stärker angewachsen, wenn nicht die durch den Nationalsozialismus veränderten politischen Verhältnisse hierbei eine Rolle gespielt hätten. Es sind in der ersten Zeit nach der Machtübernahme doch eine ganze Reihe von marxistischen und sonstigen gegnerischen Druckereien und Verlagsanstalten mit Druckereien geschlossen worden, oder sie haben von selber zugemacht. Nach Möglichkeit versuchten die NSDAP und ihre Unter- und Nebenorganisationen ja die größeren und leistungsfähigeren Betriebe zu halten. Aber durch den gerade in der letzten Zeit auf die äußerste Höhe getriebenen Parteienkampf war die Zahl der politischen Druckereien und Verlagsanstalten mit Druckereien so stark vermehrt worden, daß notwendigerweise mit der Beruhigung des politischen Lebens eine große Anzahl von mittleren und kleineren Druckereien verschwinden mußte.

Wenn aber trotzdem die Zahl der Betriebe von 1925 um 2494, d. h. 20,4 v. H. gestiegen ist und diese Zahl die Jahre des großen Niedergangs auf allen Gebieten und die Zeit der gewaltigen Veränderungen des deutschen staatlichen und kulturellen Lebens überdauert hat, so zeugt die Tatsache von dem ungeheuren Lebenswillen dieses deutschen Gewerbes, das seinen würdigen Stand im Dasein eines der größten Kulturvölker der Erde weiter behaupten und ausbauen muß.

Die Zahl der beschäftigten Personen ist im Buchdruckgewerbe um 16,7 v. H. gesunken, dagegen in den gesamten Gewerben des Reiches um 23 v. H. Das verhältnismäßig starke Zusammenballen des Gewerbes hat es mit sich gebracht, daß gerade an den Stätten der Konzentration die Beschäftigung mächtig nachgelassen hat. Das starke Sinken der Beschäftigungszahl in diesen Teilen wirkte sich so aus, daß in den Gebieten die Prozentzahl der beschäftigten Personen, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, im Verhältnis zu 1925 gesunken, die der anderen Gebiete dagegen in demselben Verhältnis nach oben gegangen ist. Nur so ist das Steigen der Prozentzahlen in bezug auf die beschäftigten Personen in den meisten Gebieten zu erklären.

Bei der Personenzahl steht Berlin mit 17,4 v. H. der gesamten beschäftigten Personen bei weitem an erster Stelle. Es folgen dann Sachsen, das Land Bayern, die Rheinprovinz und darauf erst in weitem Abstand die anderen Länder und preußischen Provinzen.

2. Die Größenverhältnisse der Betriebe.

Um einen Überblick über die Größenverhältnisse der Betriebe zu gewähren, sollen ebenfalls die Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählungen der Jahre 1925 und 1933 zu Grunde gelegt werden, Ausgangspunkt und Erhebungseinheit sind auch hier (nach „Wirtschaft und Statistik" Jahrgang 1934, Nr. 7) wieder die örtlichen Einheiten, welche alle auf räumlich zusammenhängenden Grundstücken liegende Einzelrichtungen eines Unternehmens umfassen. Für jede gewerbliche Niederlassung, jeden Betrieb, jedes Geschäft usw., war also ein besonderes Erhebungspapier ausgefüllt worden. Waren in der gleichen oder einer anderen Gemeinde noch ein oder mehrere Zweigniederlassungen, so mußte für jede Niederlassung ein besonderes Erhebungspapier ausgefüllt werden. Die Zahlen für alle gewerblichen Niederlassungen im Reich sind für 1925 und 1933 folgende:

Tabelle 4.

Zahl der gewerblichen Niederlassungen insgesamt.

Betriebe:

Gewerbl. Niederl. mit Personen	1933 Zahl	v. H.	1925 Zahl	v. H.
1— 3:	2 961 999	83,6	2 793 122	80,8
4 u. 5:	292 907	8,3	295 564	8,6
6— 10:	156 655	4,4	184 726	5,3
11— 50:	101 244	2,9	143 152	4,1
51—200:	22 627	0,6	32 557	0,9
mehr als 200:	6 377	0,2	9 240	0,3
Zusammen:	3 541 809	100,0	3 458 361	100,0

Personen:

Gewerbl. Niederl. mit Personen	1933 Zahl	v. H.	1925 Zahl	v. H.
1— 3:	4 510 350	31,0	4 209 341	22,7
4 u. 5:	1 273 667	8,7	1 288 889	6,9
6— 10:	1 146 069	7,9	1 365 912	7,4
11— 50:	2 098 979	14,4	3 031 531	16,3
51—200:	2 104 766	14,4	3 033 276	16,3
mehr als 200:	3 440 756	23,6	5 642 542	30,4
Zusammen:	14 574 587	100,0	18 571 491	100,0

Die vorstehende Tabelle zeigt also, daß der weitaus größte Teil der gewerblichen Niederlassungen auf die sog. Kleinbetriebe, also auf die mit 1—5 beschäftigten Personen fällt. $^{9}/_{10}$ der vorhandenen Niederlassungen sind Kleinbetriebe. In ihnen sitzen fast $^{4}/_{10}$ der beschäftigten Personen. Der Bestand der größeren Klein- und Mittelbetriebe (6—200 Personen) ist zwar wesentlich kleiner, aber er umfaßt immerhin fast ebensoviel beschäftigte Personen wie die Kleinbetriebe. Sehr klein im Verhältnis zur Gesamtzahl ist die Zahl der Großbetriebe (mehr als 200 Personen). Sie treten nur mit 6377 oder 0,2 v. H. des gesamten Bestandes in Erscheinung, in ihnen arbeitet aber ungefähr der vierte Teil aller beschäftigten Personen. Schlüsse aus der Entwicklung unseres gewerblichen Lebens können wir aber nur ziehen, wenn wir die Zahlen von 1925 und 1933 miteinander vergleichen. Ein solcher Vergleich läßt die Abnahme der Großbetriebe deutlich erkennen. Während 1925 auf die Betriebe mit über 50 Personen ein Beschäftigungsanteil von 46,7 v. H. entfiel, beschäftigten diese Betriebe 1933 nur noch 38 v. H. der Gesamtzahl. Selbst wenn mittlerweile durch die erfolgreiche Arbeitsschlacht ein

Wiederansteigen der Zahl der Großbetriebe erfolgt sein sollte, dürfte die alte Höhe doch kaum wieder erreicht werden. Wenn „Die Deutsche Volkswirtschaft" Jahrgang 1935 Nr. 13 im Verlauf ihrer Ausführung „Kleine Betriebe — Große Betriebe" also schreibt, daß der Einleitungssatz des Erfurter Programms der Sozialdemokratie (1891)[1]) durch die tatsächliche Entwicklung ad absurdum geführt ist, kann man dem nur beipflichten.

Die gewerblichen Betriebszählungen der früheren Jahre schienen allerdings diese Theorie zu rechtfertigen, sank doch die Zahl der in den Kleinbetrieben beschäftigten Personen in der Zeit von 1895—1925 von 46,4 v. H. auf 30 v. H., während die der in Betrieben mit über 50 beschäftigten Personen von 30 v. H. auf über 40 v. H. anstieg. Aber gerade die Zeit des schlimmsten Rückgangs der gesamten deutschen Wirtschaft, die ja in der Zeit der Jahre 1925—1933 liegt, zeigte ein umgekehrtes Bild. Die Zahl der Kleinbetriebe ist um ein Bedeutendes gestiegen, ein Zeichen dafür, daß viele Arbeitnehmer sich in den Nachinflationsjahren der Konjunktur etwas gespart hatten und sich selbständig machten, um bei Beginn der Krise nicht brotlos zu werden. Denn bei dem überwiegenden Teil dieser Kleinbetriebe handelt es sich um „Kleinstbetriebe", in denen der Inhaber allein oder höchstens unter Mithilfe einer Person (meist Familienangehörigen) tätig ist. Auch die Veränderungen des Personenstandes in der Gruppe der Kleinbetriebe läßt darauf schließen. Die Zahl der Mittelbetriebe ist natürlich gefallen, weil ja neben vorgenannter Tatsache auch eine große Anzahl von Mittelbetrieben durch die Krise in die Gruppe der Kleinbetriebe herabgedrückt wurde. Die Ergänzung dieser durch Großbetriebe, bei denen sich sicher in vielen Fällen derselbe Vorgang abgespielt hat, konnte natürlich die Abnahme der Gruppe der Mittelbetriebe wegen der verhältnismäßig geringen Zugangszahl von Großbetrieben nicht wettmachen.

Wie sind nun die Zahlen des Druckgewerbes und Verlags- und Druckgewerbes?

Auch hierüber gibt das Ergebnis der Zählungen Auskunft. Die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes von den Zählungen des Jahres 1933 (Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1935 Nr. 7)

[1]) „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden."

unterscheiden die Größenklassen der Betriebe nach den Zahlen der in ihnen beschäftigten Personen und zwar:

Betriebe mit			1— 5	Personen
„	„		6— 10	„
„	„		11— 50	„
„	„		51— 200	„
„	„		201—1000	„
und	„	„ mehr als	1000	„

Die absoluten und die Prozentzahlen für das reine Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe sind nach Maßgabe obiger Einteilung folgende:

Tabelle 5.

Betriebe und Beschäftigungszahl des reinen Druckgewerbes und Verlags- und Druckgewerbes 1925 und 1933.

Größenverhältnisse der Betriebe mit . . . . . Personen.

	Gesamtzahl		1-5 Personen		6-10 Personen		11-50 Personen	
	1925	1933	1925	1933	1925	1933	1925	1933
Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe	**9 905**	**12 434**	4 167	7 167	1 933	2 091	2 895	2 382
in v. H.	**100**	**100**	42,31	57,50	19,43	17,03	29,24	19,15

	51-200 Personen		201-1000 Personen		mehr als 1000 Personen	
	1925	1933	1925	1933	1925	1933
Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe	743	641	157	146	10	7
in v. H.	7,40	5,15	1,60	1,17	0,01	0,006

Zahl der beschäftigten Personen insgesamt:

	Gesamtzahl		1-5 Personen		6-10 Personen		11-50 Personen	
	1925	1933	1925	1933	1925	1933	1925	1933
Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe	**239 360**	**216 504**	11 773	17 953	14 946	15 846	63 779	50 844
in v. H.	**100**	**100**	4,90	8,25	6,24	7,30	26,70	23,53

	51-200 Personen		201-1000 Personen		mehr als 1000 Personen	
	1925	1933	1925	1933	1925	1933
Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe	68 052	59 378	58 235	56 982	22 575	15 601
in v. H.	28,40	27,47	24,33	26,25	9,43	7,20

Die Zahlen zeigen uns auch im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe die Tendenz des Ansteigens der Klein- und des Sinkens der Mittel- und Großbetriebe. Allerdings liegt der prozentuale Anteil der Kleinbetriebe im Gewerbe weit unter dem der gesamten gewerblichen Wirtschaft. Das ist aber eine Eigentümlichkeit des Druckgewerbes; obwohl sich mit der fortschreitenden Zeit und der immer gesteigerten Forderung an das gedruckte Wort und Bild, Mittel- und Großbetriebe gesund entwickeln konnten, hatten auch die

Kleinbetriebe immer einen verhältnismäßig großen Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe. Die Zahl der Kleinbetriebe hat also auch im Druckgewerbe zugenommen, sogar sehr stark, die der größeren Kleinbetriebe (6—10 Personen) hat sich nur um weniges verändert, während die der Mittelbetriebe und die der Großbetriebe gesehen an ihrer Gesamtstärke zu 1925 oft um ein Beträchtliches gesunken ist.

Nun zur Personenzahl. Die Zahl der beschäftigten Personen insgesamt ist natürlich gesunken; dieses Sinken hält sich jedoch unter dem des Reichsdurchschnittes. — Diese Tatsache ließe unter Umständen die Vermutung aufkommen, daß das Buchdruckgewerbe „krisenfest" sei oder unter dem wirtschaftlichen Niedergang weniger gelitten habe, als andere Gewerbe. Es wäre jedoch ein Trugschluß, wenn man dieses annehmen wollte. Die späteren Abschnitte der Arbeit werden das auch zeigen.

Das Buchdruckgewerbe verursacht auch in Zeiten schlechter Wirtschaftslage seine gelernten Arbeitskräfte unter allen Umständen zu halten. Die Ausgaben für Löhne behalten noch lange ihre alte Höhe, auch wenn die Summe des Gesamtumsatzes einzelner Betriebe schon längst ein rückläufiges Bild zeigt.

Das Buchdruckgewerbe hatte seinen Personenstand nur zur Zeit der Scheinkonjunktur 1927—1929 ungesund aufgebläht, konnte im großen und ganzen den Stamm seiner gelernten und hochqualifizierten Arbeiter aber halten.

Der größte Teil der im gesamten Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe vorhandenen Personen wird in den Mittelbetrieben beschäftigt. Die Personenzahl ist hier allerdings um 3 v. H. gesunken, während sie in den Großbetrieben ungefähr gleichgeblieben ist. Zugenommen hat die Zahl um ein Bedeutendes nur in den Kleinbetrieben, was im wesentlichen auch auf die oben angeführten Gründe zurückzuführen sein dürfte.

Die Entwicklung zum Kleinbetrieb hin wird aber zu der Zeit wieder zurückgehen, wenn die wirtschaftliche Lage sich bessert; dann wird die Zahl der Mittelbetriebe wieder ansteigen. Eine große Anzahl von Kleinbetrieben aber wird es im Druckereigewerbe immer geben. Der Inhaber einer kleinen gewerblichen Niederlassung hat meist seinen bestimmten Kundenkreis, der aus Privatpersonen oder kleineren Firmen besteht und dessen Bedarf er, auch was die Qualität der Arbeit betrifft, wohl decken kann. Denn im Buchdruckgewerbe müssen in Klein- und Großbetrieben Maschinen verwendet werden, die in ihrer Art die gleichen sind und die deshalb bei guter

Arbeit und ordentlicher Behandlung in Menge und Güte die gleichen Leistungen ergeben. Der Mittel- und Großbetrieb erzielt seine größeren Leistungen in der Hauptsache nur mit der größeren Zahl oder den größeren Typen der gleichen Maschinen.

3. Statistik der im Gewerbe beschäftigten Personen.

Den folgenden Abschnitten dieses statistischen Kapitels sollen als Unterlagen die Geschäftsberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und die jährlichen und sonstigen statistischen Berichte der Gewerkschaften sowie des späteren Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes und der Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck" der Deutschen Arbeitsfront dienen. Wenn die vorhergehenden Abschnitte amtliche Zahlen enthielten, die wohl in der Hauptsache das Buchdruckgewerbe und seine Gesamtheit, d. h. mit allen in ihm beschäftigten Personen betrafen, so ist im folgenden hinsichtlich der Personenzahl eine genaue Scheidung zwischen den technisch geschulten Buchdruckern und allen anderen Hilfspersonen technischer und kaufmännischer Art durchgeführt. Diese Scheidung ist hier möglich, weil in diesen statistischen Unterlagen, getrennt nach einzelnen Sparten, zahlenmäßige Angaben gemacht sind.

Die erste in Betracht kommende Unterlage für die Betriebs- und Berufsstatistik des Kapitels 1 bilden die jährlich erscheinenden Geschäftsberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft. Die Buchdrucker-Berufsgenossenschaft ist, wie es im § 1 ihrer Satzung (Ausgabe vom 1. Januar 1928) heißt, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 errichtet worden und hat ihren Sitz in Leipzig. Sie gibt jährlich einen Geschäftsbericht heraus, der unter anderem auch eine genaue statistische Aufstellung der Buchdruckerbetriebe und der versicherten Personen umfaßt. Hier soll zunächst einmal von den Zahlen die Rede sein, die sich auf die Betriebe beziehen.

Wir werden im Folgenden feststellen können, daß auch hier genaue Angaben hinsichtlich der Zahl der reinen Buchdruckereibetriebe kaum möglich sind. Es mußten daher vergleichsweise die in der Tabelle 1 auf Seite 12 angeführten Zahlen der reinen Buchdruckereibetriebe zu Hilfe genommen werden. Der Berufsgenossenschaft gehören zwangsmäßig alle Buchdruckereibetriebe an, bei denen der Buchdruck in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet. Es sind demgegenüber also nicht alle Betriebe mit Buchdruckereien in der Berufsgenossenschaft versichert, sondern ein

Teil auch in der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft. Zur Buchdrucker-Berufsgenossenschaft gehören aber außer den Druckereibetrieben noch Schriftgießereien, Messinglinienfabriken und Satinieranstalten. Trotzdem setzt sich die Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zum weitaus überwiegenden Teil aus Buchdruckereibetrieben zusammen. Diese Behauptung läßt sich an folgendem beweisen: 1925 gab es nach der amtlichen statistischen Betriebs- und Berufszählung 7025 reine Buchdruckereien. Der Geschäftsbericht der Berufsgenossenschaft meldet aber für dasselbe Jahr (Ende 1925) 8394 Betriebe; demnach sind 83,6 v. H. der gesamten in der Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe reine Buchdruckereien; 1933 waren dieselben Zahlen 9290 bezw. 9917, was einem Prozentsatz von 83,6 v. H. entspricht. Bei diesem hohen Prozentsatz der Anzahl der in der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft versicherten Buchdruckereibetriebe kann man die Zahlen der Berufsgenossenschaft wohl als für das ganze Gewerbe maßgeblich zu Grunde legen, vor allem, da ja genauere Zahlen für die Betriebe nach der amtlichen Statistik der vorhergehende Teil angibt.

Es sollen in dem nun kommenden Abschnitt nicht alle Jahre von 1925—1933 behandelt, sondern nur einige herausgegriffen werden, die wohl imstande sind, ein umfassendes Bild der Entwicklung zu geben. Dies sind die Jahre 1925, 1927, 1930, 1932, 1933, 1934. Die Zahlen der Betriebe und Orte für diese Jahre sind folgende:

Tabelle 6.

Jahre	Betriebe am Jahresende	gegen das Vorjahr	in Orten
1925:	8 394	+ 355	2 485
1927:	9 242	+ 472	2 554
1930:	9 863	+ 79	2 599
1932:	9 839	— 27	2 633
1933:	9 917	+ 78	2 638
1934:	9 968	+ 51	2 426

Die Zahl der Betriebe ist in den angeführten Jahren durchweg gestiegen. Nur von 1931 zu 1932 war eine geringe Abnahme zu verzeichnen. Dieser Rückgang war aber auch in der Zeit der schwersten Krise nur gering. Als Ursache für die allgemeine Zunahme sind, wie auch schon vorher angeführt, in erster Linie Neugründungen kleinster Betriebe durch arbeitslos gewordene Gehilfen anzusehen. Auch die fast dauernde Zunahme der Orte, in denen Druckereien bestehen, bekräftigt diese Tatsache.

Bezüglich der Zahl der Personen sind die Angaben der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft nur unter Vorbehalt zu bewerten. Die Berufsgenossenschaft rechnet nämlich die Stundenzahl auf volle, d. h. 48 stündige Arbeitszeit um. Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, wie schon erwähnt, die Betriebe. Beschäftigt nun beispielsweise ein Buchdruckbetrieb 6 Gehilfen, die aber verkürzt arbeiten, also statt 8 Stunden nur 6 Stunden täglich, so meldet der Betrieb 6 mal 300 Stunden (das Jahr wird mit 300 Arbeitstagen berechnet) gleich 1800 Stunden mal 6 Gehilfen, gleich 10 800 Stunden im Jahr. Die Berufsgenossenschaft legt bei ihrer Berechnung jedoch immer Vollarbeit, d. h. 8 Stunden täglich und somit 8 mal 300 Stunden im Jahr, d. h. 2400 Stunden pro Arbeitskraft zugrunde. Die Gesamtsumme der Arbeitsstunden des Betriebes 10 800 wird nun geteilt durch 2400 und ergibt für die Statistik die Zahl von 4,5 Versicherten, d. h. Vollarbeitern. Kommt durch diese Art der Umrechnung bei anderen Betrieben auch eine Teilzahl zustande, so werden die Teile dann zu einem Ganzen zusammengezählt (z. B. ein Betrieb hat 4,5 Vollbeschäftigte, ein anderer 5,5; so ergibt das zusammen die Summe von 10 Vollarbeitern).

Die Personen, die also in Wirklichkeit Kurzarbeiter sind, werden durch diese Umrechnungstabelle zu Vollarbeitern „zusammengezählt". Arbeitslose sind natürlich überhaupt nicht berücksichtigt. In Zeiten, in denen es dem Gewerbe verhältnismäßig gut geht, also wenig verkürzt gearbeitet wird, stimmt die statistische Zahl der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft auch mit der Wirklichkeit überein. Aber in Zeiten, wo wegen schlechter Lage stark verkürzt gearbeitet wird, haben die Zahlen der Berufsgenossenschaft dank dieser Berechnungsmethode nur bedingten Wert.

Trotzdem gewähren natürlich auch sie ein ungefähres Bild über die Beschäftigungsverhältnisse im Gewerbe, und das ist ja die Hauptsache. Sie sind nur nicht „wörtlich" zu nehmen, da aus den oben erwähnten Gründen die wahre Beschäftigungsziffer in Zeiten schlechter Wirtschaftslage immer etwas über den Zahlen der Berufsgenossenschaft liegt.

Die Verfasser hielt es aber für seine Pflicht, auch unter diesen Umständen den Statistiken der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft einen weiterern Raum zu gewähren.

In der Zahl der Personen unterscheidet die Berufsgenossenschaft zwischen versicherungspflichtigen Personen und freiwillig Versicherten. Letztere umfassen nach den §§ 60 und 61 der Satzung die Betriebs-

unternehmer, deren im Betrieb tätige Ehegatten, kaufmännische Angestellte, Bürobeamte u. a. m. Die Zahl der versicherten Betriebsunternehmer ist nicht sehr groß; sie betrug:

1925:	340	1932:	612
1927:	321	1933:	647
1930:	426	1934:	716

Die Zahl der freiwillig versicherten Personen ist für dieselben Jahre folgende:

2271	2150
2656	1768
1449	251

Tabelle 7.

Jahre	Zahl der beschäftigten Personen (Vollarbeiter)	gegen das Vorjahr
1925:	203 796	+ 37 728
1927:	226 843	+ 17 051
1930:	236 335	+ 3 511
1932:	192 013	— 23 838
1933:	186 703	— 5 310
1934:	210 805	+ 24 102

Diese Tabelle führt, wie schon erwähnt, nur die Vollarbeiter an.

Die Zahl der technischen Personen in den Buchdruckereibetrieben ist in den Geschäftsberichten nach Sparten getrennt angegeben (Handsetzer, Maschinensetzer, Werk- und Akzidenzdrucker, Rotationsdrucker und Setzer- und Druckerlehrlinge); ebenso die des dazugehörigen Hilfspersonals. Außerdem gibt es in den Berichten aber noch eine starke Gruppe „sonstige Personen in Buchdruckereien", die ebenfalls versicherungspflichtig sind. Es sind dies zum kleinen Teil auch noch technische Personen, wie Korrektoren, Setzerfaktoren und Obermaschinenmeister sowie andere nicht technisch geschulte Hilfspersonen, z. B. Zeitungsträger, Transport- und Lagerpersonal u. a. m. Dazu kommen noch all die Personen, die anderen, in der Berufsgenossenschaft versicherten Gewerbearten angehören, weil sie in Nebenbetrieben von Buchdruckereien beschäftigt sind. Diese Gewerbearten sind folgende: Stereotypie, Schriftgießerei, Messinglinienherstellung, galvanoplastische Anstalten und Klischeefabrikation, Stein-, Kupfer-, Licht- und Notendruckanstalten, Liniieranstalten, Holzschnitt, Buchbinderei und sonstige Weiterverarbeitung, Lagerei in Verlags- und Papierhandlungen und endlich das Personal der mechanischen Werkstätten wie Schlosserei, Tischlerei u. a. m.

Der Kreis dieser Personen ist verhältnismäßig groß, wie Vergleiche der Zahlen der versicherten und der technisch geschulten Personen ergeben werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Gesamtzahl der in der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft versicherten Vollarbeiter, der Gehilfen, Lehrlinge und der Hilfspersonen angegeben.

Tabelle 8.

Jahre	Gesamtzahl der Versicherten	Zahl der techn. Geschulten	Zahl der Lehrlinge	Zahl der Hilfspersonen	Zahl der sonst. Pers. i. Drucker.	Zahl der übrigen vers. Personen
1925:	203 796	69 626	13 738	27 534	—	92 898
1927:	226 843	71 199	18 404	28 831	—	108 409
1930:	236 335	69 495	17 981	24 849	17 393	106 617
1932:	192 013	55 459	15 426	17 537	14 479	89 112
1933:	186 703	54 577	13 263	16 426	14 544	87 883
1934:	210 805	58 583	12 771	17 870	15 068	104 292

Das von 1925—1930 erfolgte Steigen und das spätere merkliche Fallen der Gesamtzahl der Versicherten spiegelt deutlich die Wirtschaftslage in ganz Deutschland wieder. In der Zeit der Scheinblüte stieg die Gesamtzahl der Versicherten von 203 796 auf 236 335, also um 32 539; dieses Steigen läßt sich auch in den Gruppen der einzelnen Versicherten verfolgen. Die Zahl der technisch Geschulten blieb zwar im großen und ganzen gleich; schon die der Lehrlinge, die zwar 1927 mit 18½ Tausend ihren Höhepunkt erreicht hatte, aber 1930 auch noch nahe an die 18 Tausend kam, weist eine unverhältnismäßig große Steigerung auf. Dagegen ist die Zahl der versicherten Hilfspersonen nach 1927 gesunken. Dieses dürfte allerdings zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Statistik der Berufsgenossenschaft seit 1927 eine neue Rubrik eingeführt, „Zahl der sonstigen Personen in Druckereien", die zu den anderen beiden der Hilfs- und übrigen Personen als dritte Rubrik hinzukommt. Man kann wohl feststellen, daß der Höhepunkt, was die einzelnen Zahlengruppen anbelangt, um die Jahreswende 1929/30 gelegen hat. Dann kam der große Niedergang, Weltwirtschaftskrise genannt. Die Zahl der Gesamtversicherten sank seit 1930 von 236 325 auf 186 703, d. h. um beinahe 50 000. Den größten Teil hieran hatte natürlich das Hilfs- und sonstige Personal, das um beinahe 30 000 beschäftigte Personen abnahm. Das ist ja auch verständlich, denn ehe ein guter Betriebsführer seine Fachkräfte entläßt, entledigt er sich zuerst einmal so vieler Hilfskräfte, wie er unbedingt entbehren kann. Erst wenn der Geschäftsrückgang

zu schlimm wird, muß er sich dazu entschließen, auch Fachkräfte zu entlassen. Daß als eine der ersten Maßnahmen in einem gut organisierten Gewerbe bei beginnendem Niedergang natürlich die Zahl der Lehrlingseinstellungen um soviel herabgesetzt wird, als das Gewerbe eben noch vertragen kann, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung! Erst die Auswirkungen der nationalsozialistischen Arbeitsbeschaffungspolitik, die deutlich im Jahre 1934 zutage treten, haben es vermocht, den Abstieg der Jahre 1931—1933 etwas wettzumachen und die Zahl der Angehörigen des Gewerbes, die im Produktionsprozeß stehen, wieder auf eine ansehnliche Höhe von über 210 000 zu bringen.

Auch das Buchdruckgewerbe hat von der Scheinblüte gezehrt. Es hat aber ebenso stark, ja vielleicht noch stärker als viele andere Gewerbe unter der einsetzenden und jahrelang dauernden Krise gelitten. Wie die 9 Jahre von 1925—1934 mit ihrem Auf- und Abstieg auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der Sparten der technisch geschulten Kräfte und der Hilfspersonen gewirkt haben, zeigt die folgende Tabelle. In ihr sind alle Jahre ohne Ausnahme angeführt, weil dadurch etwas Vollständigeres geboten wird, was gerade hier von Bedeutung ist.

Tabelle 9.

Jahre	Maschinensetzer	Handsetzer	Werks u. Akzidenzdr.	Rotationsdrucker	Lehrlinge		Hilfspersonen			Zusammen
					Handsetzer	Drucker	Handsetzerei	Werks u. Akzidenzdr.	Rotat.-Druck.	
1925	9 700	41 807	15 823	2 296	9 180	4 558	1 702	22 383	3 449	110 898
1926	10 221	39 930	15 267	2 412	11 398	5 440	1 917	20 938	3 515	111 038
1927	10 784	41 521	16 319	2 575	12 541	5 863	2 224	22 843	3 764	118 434
1928	11 203	41 865	16 515	2 769	14 040	6 558	2 021	22 013	4 032	121 016
1929	11 514	41 754	16 743	2 855	12 990	6 248	2 087	21 171	4 064	119 426
1930	11 325	39 460	15 777	2 933	12 109	5 872	1 963	18 742	4 144	112 325
1931	10 847	34 531	13 553	2 902	11 607	5 577	1 670	15 394	3 920	100 001
1932	10 575	30 626	11 714	2 544	10 382	5 044	1 403	12 706	3 428	88 422
1933	10 526	29 502	12 203	2 346	8 973	4 290	1 392	11 883	3 151	84 264
1934	10 908	31 575	13 679	2 421	8 588	4 183	1 343	13 287	3 240	89 224

Wir haben auch hier dasselbe Bild eines langsamen Ansteigens, das seinen Höhepunkt 1928/29 erreicht hat, um dann bei allen Sparten sowie bei den Lehrlingen und Hilfspersonen zu sinken. Betrachtet man die Zahlen der vier angeführten Sparten, so ist der Rückgang seit 1928 besonders augenfällig bei den Handsetzern zu beobachten. Dieser dürfte in eben demselben Maße wie auf die

Wirtschaftskrise auch auf die Rationalisierung, d. h. die Zunahme der Setzmaschinen und die damit verbundene Abnahme der sogenannten Akzidenzarbeiten[1]) zurückzuführen sein.

Die Zahl der Maschinensetzer hat sich gehalten, ja sie ist sogar verhältnismäßig gestiegen, auch in den Jahren der Krise, wenn man den gesamten zahlenmäßigen Rückgang in Betracht zieht. Die Abnahme der Werk- und Akzidenzdrucker, wie die der Rotationsdrucker hält sich im Rahmen des allgemeinen Rückgangs.

Die Lehrlingszahl mußte natürlich, wollte man das Gewerbe wieder auf eine einigermaßen gesunde Basis bringen, erheblich gedrosselt werden. Tatsächlich ist sie ja auch um ein Beträchtliches gesunken. Endlich ist die Zahl der Hilfspersonen unter den Einwirkungen der Krise außerordentlich stark nach unten gegangen. Aber auch hier kann man wieder im einzelnen verfolgen, daß von der beginnenden Wirtschaftsbelebung alle Sparten und die Hilfspersonen profitiert haben. Nur die Zahl der Lehrlinge ist seit 1933 weiter um ca. 500 gesunken.

Der folgende Teil der Arbeit wird die Zahlen enthalten, die sich auf die Angaben der beiden Buchdrucker-Gewerkschaften und des deutschen Faktorenbundes stützen. Sie werden so zu werten sein, wie sie angeführt sind. Eine Veränderung auf Grund irgendeiner Umrechnungsmethode ist hier aber nicht eingetreten. Es muß da in erster Linie der Verband der Deutschen Buchdrucker genannt werden, der den weitaus größten Teil aller technisch geschulten Personen des Buchdruckgewerbes erfaßte und der seine Mitgliederzahl noch bis 1930 dauernd steigern konnte.

Die nachfolgenden Zahlen erheben natürlich auch nicht den Anspruch, als vollständige Angaben für das Gewerbe gewertet zu werden; denn der Verband war als Gewerkschaft ein freiwilliger Zusammenschluß der Arbeitnehmer, war stark politisch orientiert und umfaßte daher nie alle im Buchdruckgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer. Nun war aber gerade im Buchdruckgewerbe die Zahl der Organisierten besonders groß. Sie betrug durchschnittlich 94—95 v. H., wovon auf den Verband der Deutschen Buchdrucker ca. 89—90 v. H.,

[1]) Unter diesen Begriff fallen ein- oder mehrfarbige Druckarbeiten für den geschäftlichen, amtlichen, gesellschaftlichen und Familienverkehr; Formulare, Prospekte (z. B. auch solche, die den Zeitungen und Zeitschriften beigelegt werden) und ähnliche Arbeiten, selbst wenn sie in großen Auflagen gedruckt werden (Deutscher Buchdrucker-Preistarif, 9. Ausgabe. Leipzig, April 1927.)

auf den Gutenberg-Bund ungefähr 4—5 v. H. kamen. Zählt man also die Endzahlen des Verbandes und des Gutenberg-Bundes zusammen, kommt man schon auf die Zahl von 95 v. H. Die 5 v. H. fallen auf die technisch geschulten Angehörigen des Gewerbes, die entweder kein Interesse an einer der beiden Organisationen hatten oder schon aus politischen oder sonstigen Gründen aus diesen entfernt waren. Dazu kommt als besondere Gruppe noch der Faktorenbund, der weiter unten eingehender behandelt wird.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker umfaßte Maschinensetzer, Handsetzer, Werk- und Akzidenz- und Rotationsdrucker. In seinen Mitgliederzahlen werden nur die Buchdrucker aufgeführt, die voll arbeitsfähig, d. h. noch nicht invalide waren. Ferner gehörten dem Verband aber noch die Schriftgießer an, die jedoch nur einen geringen zahlenmäßigen Teil bildeten und bei den Zahlen der Tabellen von vornherein in Abzug gebracht worden sind. In einer besonderen Abteilung innerhalb des Verbandes waren die Lehrlinge zusammengeschlossen.

Die Fluktuation war verhältnismäßig gering. Es kamen natürlich, wie das überall ist, Austritte und Ausschlüsse, Abgänge durch Berufswechsel, Todesfälle, invalide gewordene und andere mehr vor, dafür aber auch Zugänge durch Neuaufnahmen, Wiedereintritte, Berufswechsel, Überweisung von der Lehrlingsabteilung usw. Von der Mitgliederbewegung der Jahre 1925—1931 gibt die folgende Tabelle Auskunft. Es ist immer der Stand am Ende des vierten Quartals des beteffenden Jahres angegeben.

Tabelle 10.

Statistik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Jahre	Gesamtmitgliederzahl	Zahl der Arbeitslosen	Prozentsatz d. Arbeitslos.	Arbeitslosigkeit in den Sparten v. 100					
				Handsetzer	Maschin.-Setzer	Drucker	Stereotypeure u. Galvanoplastiker	Korrektoren	Lehrlinge
1925	78 217	6 200	7,9	—	—	—	—	—	11 190
1926	79 331	10 860	13,5	7,6	0,8	8,1	2,7	0,8	14 007
1927	80 156	7 109	8,8	3,3	0,7	2,9	1,3	0,5	16 137
1928	82 730	9 654	11,5	4,3	1,0	3,5	1,2	0,7	17 202
1929	87 479	15 774	17,6	9,9	2,3	8,3	4,1	1,8	16 479
1930	89 357	24 824	27,7	17,8	5,5	16,9	9,6	3,7	15 548
1931	87 420	37 945	43,4	27,5	17,7	29,5	16,0	8,1	14 204

Die Tabelle ist zusammengestellt auf Grund der Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker (Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker 1925, 26, 27, 28, 29, 30, 31). Der Bericht wurde 1931 letztmalig herausgegeben. Für 1932 liegen leider genaue statistische Zahlen nicht vor, so daß da eine Lücke klafft, die nur durch geschätzte Zahlen ausgefüllt werden kann.

Die Statistik zeigt bis 1930 ein regelmäßiges Steigen der Mitgliederzahlen des Verbandes. In den Zeiten der Scheinblüte verminderte sich die Zahl der Unorganisierten immer mehr und die Angehörigen des Gewerbes strömten den beiden Gewerkschaften zu. Daß hierbei der Verband der Deutschen Buchdrucker den Löwenanteil abbekam, ist leicht erklärlich. Schon das zahlenmäßige Verhältnis des Verbandes zum Gutenberg-Bund bedingte dieses. Auch der beginnende Niedergang des Gewerbes, der gleichzeitig mit der großen Krise einsetzte, konnte das Gefüge der Gewerkschaft nicht allzu stark erschüttern. Zwar nahm die Zahl der Mitglieder seit 1930 ständig durch Austritte und Ausschlüsse ab, aber die Eigenart des ganzen Berufes und seiner Angehörigen, auf die im Rahmen dieser Arbeit noch an anderen Stellen zurückzukommen sein wird, war ein Unterpfand dafür, daß der Rückgang sich in einer erträglichen Form hielt.

Interessant ist es, die Entwicklung der Arbeitslosenziffer unter den Mitgliedern des Verbandes zu betrachten. Erst hier wird im Rahmen dieses ersten Kapitels der Arbeit ein Überblick über die Arbeitslosigkeit im Gewerbe gewährt. Die amtliche Statistik befaßt sich nur mit der Zahl der Angehörigen insgesamt, ohne Erwerbslose, Voll- und Kurzarbeiter zu unterscheiden, und die Statistik der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft enthält nur die Zahlen der beschäftigten Personen in Vollarbeiter umgerechnet. Eine endgültige zahlenmäßige Aufstellung der Angehörigen des Gewerbes kann daher erst am Schlusse des ersten Kapitels dieser Arbeit gegeben werden, wenn die Zahlen der Reichsbetriebsgemeinschaft „Druck" der Deutschen Arbeitsfront folgen. So ist es möglich, auch die Zahlen der gesamten Arbeitslosen und Kurzarbeiter des Gewerbes festzustellen. Die Tabelle ermöglicht uns einen Überblick über den Anteil der einzelnen Sparten an der Arbeitslosigkeit. Wir können hier noch genauer verfolgen, wie die einzelnen Sparten von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden. Am schlimmsten hatten die Handsetzer und

Drucker zu leiden. Dieses ist bedingt durch die Eigenart des Gewerbes. Maschinensetzer, Korrektoren und Stereotypeure werden im allgemeinen nur soviel eingestellt, wie unbedingt gebraucht werden. Ersatzmänner und nicht immer Vollbeschäftigte gibt es da nicht. Das liegt auch an der Art der Arbeit. Etwas anders verhält es sich allerdings bei den Handsetzern und Druckern. Hier kann auch einmal, wenn plötzlich ein großer Auftrag zu erledigen ist, ein Mann mehr eingestellt werden, weil Arbeitsplätze ja meist in genügender Anzahl vorhanden sind. Sobald aber der Geschäftsgang nachläßt, wird hier zuerst jeder abgebaut, der nicht unbedingt notwendig ist. Natürlich haben unter der letzten großen Krise alle Sparten gelitten. Das ganze Gewerbe ist in Mitleidenschaft gezogen worden und auch die Zahlen der Hilfs- und sonstigen Personen, die zum Teil in anderen Gewerkschaften organisiert waren, sind sehr zurückgegangen.

Die Zahlen der Lehrlinge mußten erst recht von der wirtschaftlichen Lage des Gewerbes beeinflußt werden. Auch hierbei sind die Lehrlinge der Sparte Schriftgießer in Abzug gebracht worden, allerdings nach geschätzten Zahlen, da nur in einem Falle die genaue Zahl der Schriftgießerlehrlinge festzustellen war. Die Lehrlingszahl erreichte im Verband schon 1927 mit 17 202 ihren Höhepunkt. Dann sank sie bis zum Ende des Jahres 1931 um 3 000 auf 14 204. Die Gründe hierfür sind leicht erklärlich. Sie sind eine zwangsläufige Folge der wirtschaftlichen Lage und der damit verbundenen Verminderung der Zahl der Lehrlinge.

Die andere der beiden Buchdruckergewerkschaften war der Gutenberg-Bund. Von diesem waren leider nur teilweise genaue Zahlenangaben zu erhalten. Eine Spartenteinteilung war gar nicht vorhanden. Das lag daran, daß der Gutenberg-Bund zahlenmäßig sehr klein war und sich in Anbetracht der Kosten eine solche ausführliche Berichterstattung wie der Verband der Deutschen Buchdrucker nicht erlauben konnte. Auch der Gutenberg-Bund hatte in seinen Reihen nur technisch geschulte Angehörige des Buchdruckgewerbes. Er umfaßte also auch Handsetzer, Maschinensetzer, Drucker, Stereotypeure und Galvanoplastiker und Korrektoren. Die Lehrlinge waren auch innerhalb dieses Verbandes in einer besonderen Abteilung zusammengeschlossen. Die Zahl der Schriftgießermitglieder war im Gutenberg-Bund so gering (durchschnittlich 4—6 Mitglieder), daß sie ohne jede Bedeutung ist. Die nachstehenden Aufstellungen geben einen zahlenmäßigen Überblick über den Gutenberg-Bund:

Tabelle 11.

Statistik des Gutenberg-Bundes.

Jahre	Gesamt-mitgliederzahl	Zahl der Arbeitslosen	Prozentzahl an Arbeitslosen	Lehrlinge
1925:	3 251	genaue Zahlen nicht ermittelt	ca. 0,7	genaue Zahlen nicht ermittelt
1926:	3 396		ca. 1,0	
1927:	3 448		0,4	
1928:	3 666		2,7	
1929:	3 982	222	5,5	1 051
1930:	4 199	462	11,0	1 091
1931:	4 462	761	17,0	1 169
1932:	4 553	801	17,9	1 078

Diese Darstellung, die auch noch das Jahr 1932 erfaßt, zeigt, daß der Gutenberg-Bund seine Mitgliederzahl entgegen dem Verband seit 1925 in einem fort gesteigert hat, auch in den letzten Jahren. Ja selbst im Jahre 1933 noch vor seiner Gleichschaltung im August konnte er seine Mitgliederzahlen um 203 Mitglieder steigern. Das lag wohl in erster Linie daran, daß er politisch ganz anders orientiert war, als der zum Lager der freien Gewerkschaften und damit zur SPD gehörende Verband der Deutschen Buchdrucker. Der Gutenberg-Bund war politisch viel toleranter und ihm konnten z. B. auch Nationalsozialisten angehören, die aus dem Verband trotz der Satzungsbestimmung „unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte" früher oder später unter irgendeinem Vorwand ausgeschlossen wurden. Dazu kommt, daß der Gutenberg-Bund sich zur Hälfte seiner Mitglieder aus katholischen Buchdruckern zusammensetzte und deshalb in West- und Süddeutschland vor allem ganz andere Werbemöglichkeiten besaß. Die Zahl der Arbeitslosen stieg freilich auch beim Gutenberg-Bund mit dem Beginn und Anwachsen der großen Krise. Für die Jahre 1925, 1926, 1927, 1928 ließen sich leider genaue Zahlen für die Arbeitslosen nicht ermitteln; die Prozentziffer ist daher angenommen, sie dürfte aber im wesentlichen stimmen, wie dies auch von fach- und sachkundiger Seite bestätigt wurde. Der Prozentsatz der Arbeitslosen betrug also beim Gutenberg-Bund 1931 nur 17 v. H. im Gegensatz zum Verband der Deutschen Buchdrucker, wo er im selben Jahre bereits 43,4 v. H. ausmachte. Wie ist das zu erklären? Die Mitglieder des Gutenberg-Bundes waren meist in kleineren oder mittleren Betrieben beschäftigt; in diesen Betrieben wird ein Arbeiter nicht so leicht entlassen wie in einem Großbetrieb,

wo der einzelne häufig nur eine Nummer ist. Außerdem saßen in West- und Süddeutschland die Mitglieder oftmals in katholischen Betrieben, die ihren Arbeiterstand, zumindestens aber den Teil, der in den christlichen Gewerkschaften organisiert war, bis zuletzt hielten. Daß trotzdem die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ununterbrochen stieg, beweist, daß auch der Gutenberg-Bund den ungünstigen Verhältnissen seinen Tribut zollen mußte. Die Zahl der Lehrlinge im Gutenberg-Bund war verhältnismäßig hoch und war auch in dem angeführten Jahren (für 1925—1928 ließen sich dafür ebenfalls keine genauen Zahlen ermitteln) nur den gewöhnlichen Schwankungen unterworfen.

Endlich soll noch kurz von einer Arbeitnehmer-Organisation die Rede sein, die auch nur technisch geschulte Buchdrucker umfaßte, dem Deutschen Faktoren-Bund. Er ist aber nicht unter die Gewerkschaften zu rechnen; das ergibt sich aus seiner ganzen Zusammensetzung. Der Faktor ist ein Angestellter, also Gehaltsempfänger. Er führt die technische und oft auch die kaufmännische Aufsicht über einen ganzen Betrieb oder eine Abteilung. Der Faktoren-Bund gehörte keiner Dachorganisation an und hatte auch keine Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Er war politisch zu den Rechtsparteien hin orientiert. Seine Mitgliederzahl war im allgemeinen konstant. Sie hielt sich auf der Linie 3 500. Die Zahl der gesamten Faktoren in Deutschland wird in Fachkreisen auf ungefähr 4 200 geschätzt. Der Deutsche Faktoren-Bund erfaßte also 83 v. H. aller Faktoren. Diese, in Anbetracht der Tatsache, daß der Faktoren-Bund einzige Organisation der Faktoren war, verhältnismäßig niedrige Mitgliederziffer läßt sich dadurch erklären, daß der Faktoren-Bund nur technisch geschulte Faktoren aufnahm, also nur solche, die aus dem Gehilfenstand hervorgegangen waren. Faktoren dagegen, die in erster Linie kaufmännisch geschult waren, lehnte er als Mitglieder ab, auch wenn sie in der Technik volontiert hatten. Ferner konnten nur Faktoren unter 45 Jahren wegen einer entsprechenden Bestimmung der Unterstützungskasse aufgenommen werden. Dies ist ja bei einem so kleinen Verband, der auch in finanzieller Hinsicht nur auf sich selbst angewiesen war, notwendig gewesen, wenn er den geldlichen Verpflichtungen seinen Mitgliedern gegenüber nachkommen wollte. Eine weitere Rolle spielte wohl auch noch die politische Orientierung des Faktoren-Bundes. Auch vor den Mitgliedern des Faktoren-Bundes hat die Arbeitslosigkeit nicht Halt gemacht.

Tabelle 12.

Die Arbeitslosenziffer ist folgende:

1925:	2—3 v. H.	1928:	4 v. H.	1932:	8 v. H.
1926:		1929:	5 „	1931:	7 „
1927:		1930:	5 „	1933:	10 „

Sie ist deshalb so verhältnismäßig niedrig, weil ein Faktor, der entlassen werden mußte, oft eine andere geringer bezahlte Stelle annahm, wie die eines Korrektors, Obermaschinenmeisters usw., um nicht „auf die Straße zu fliegen". Er wurde also Lohnempfänger. Häufig gelang es ihm sogar, in demselben Betrieb nur unter der anderen Bedingung zu bleiben. Aber auch sonst bekamen gekündigte Faktoren meist eine gute andere Stellung, auf Grund ihres Wissens und Könnens in technischer und kaufmännischer Hinsicht.

Ein Teil der Faktoren war doppelt organisiert in der Gehilfen-Organisation, der er noch von früher her aus der Gehilfenzeit angehörte, und im Faktoren-Bund. Diese kamen dann in den Genuß der wirtschaftlichen Vorteile der beiden Organisationen. Die Zahl dieser doppelt organisierten Faktoren wird auf 1100 geschätzt.

Endlich sollen die Unterlagen des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes und der späteren Reichsbetriebsgemeinschaft Druck herangezogen werden, damit die statistischen Zahlenreihen bis in die jüngste Zeit hinein, bis Oktober 1934, verfolgt werden können.

Die Angaben des Verbandes der Deutschen Buchdrucker schließen, wie schon vorher erwähnt, mit dem Jahre 1931 ab. Zur Herausgabe des Berichtes über das Jahr 1932 ist es nicht mehr gekommen. Derartige Berichte, deren Zusammenstellung auf Grund der genaueren Angaben, die solch ein Bericht erfordert, geraume Zeit in Anspruch nehmen, erscheinen gewöhnlich erst um die Mitte des darauffolgenden Jahres. Mitte des Jahres 1933, als der Jahresbericht des Verbandes eigentlich hätte erscheinen müssen, gab es aber keine freien Gewerkschaften mehr. Das Material ist bestimmt vorhanden gewesen. Es muß sogar zur Bearbeitung schon zum Teil gesammelt gewesen sein. Dem Verfasser ist es jedoch trotz größter Mühe nicht möglich gewesen, in den Besitz dieser Unterlagen zu gelangen. Wahrscheinlich ist der größte Teil der zahlenmäßigen Angaben bei der Gleichschaltung der Gewerkschaft vernichtet worden. Die Übernahme, das Gleichschalten und das langsame Wieder-in-Gang-kommen nahmen natürlich auch einige Monate in Anspruch, während deren keine statistischen Angaben

aufgezeichnet wurden. So klafft also hier eine große Lücke, die dadurch entstanden ist, daß ab Anfang 1932 bis April 1933 alle Angaben der größten Buchdrucker-Gewerkschaft, des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, fehlen und auch nach der Gleichschaltung im Mai erst noch 3 Monate vergingen, ehe der Deutsche Arbeiterverband des graphischen Gewerbes seine ersten statistischen Berichte herausgab. Nur aus den statistischen Angaben des Gutenberg-Bundes, der erst im Juni 1933 gleichgeschaltet wurde, lassen sich, wenn auch wegen seiner geringen zahlenmäßigen Stärke nur bedingt, auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbes Schlüsse ziehen.

Die Zahl der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker betrug Ende Dezember 1931 87 420, die des Gutenberg-Bundes zu demselben Zeitpunkt 4 462. An Lehrlingen hatte der Verband 14 204 und der Gutenberg-Bund 1 169. Das entspricht einschließlich der Lehrlinge einer Gesamtmitgliederzahl der beiden Gewerkschaften von 107 255. Davon waren 36 v. H. erwerbslos. Dies war der Stand am Ende des Jahres 1931. Dann kam das schlimmste Jahr der großen Krise, 1932. Aber erst im August 1933, also lange nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, als für alle Gewerbe auf Grund der planmäßigen Arbeitsbeschaffung ein geringer Aufstieg zu verzeichnen war, setzt die Statistik wieder ein. Die folgende Tabelle zeigt uns die neue Statistik des Deutschen Arbeiterverbandes für das graphische Gewerbe, die erstmalig für August 1933 erschien.

Tabelle 13.

Jahr		Gesamtzahl der fachlich geschulten Buchdrucker	Zahl der Erwerbslosen	Zahl der Kurzarbeiter
August	1933:	86 361	25 438 = 29,5 v. H.	ca. 15 v. H.
Oktober	1933:	89 889	24 369 = 27,1 v. H.	ca. 21 v. H.
Dezember	1933:	95 328	24 623 = 25,8 v. H.	ca. 22 v. H.
Januar	1934:	103 599	27 656 = 26,7 v. H.	ca. 32 v. H.
April	1934:	109 759	26 031 = 23,7 v. H.	ca. 35 v. H.
Juli	1934:	109 921	25 404 = 23,1 v. H.	ca. 40 v. H.
Oktober	1934:	111 892	24 746 = 22,1 v. H.	ca. 40 v. H.

In ihr finden wir die Zahl der Angehörigen im Monat August 1933 mit rund 86 000 angegeben. Wie ist die Abnahme von 107 000 im Dezember 1931 auf 86 000 im August 1933 zu erklären? Einmal hatte die Austrittsbewegung aus der freien Gewerkschaft, dem Verband der Deutschen Buchdrucker, die ja schon 1930 einsetzte, angehalten. Die wachsenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der Gewerkschaften, die infolge der verminderten Einnahmen die Unterstützungssätze ihrer Mitglieder immer mehr kürzen mußten, brachten das mit sich. Dann hat aber auch die politische Umschichtung der Arbeiterschaft zum Mitgliederschwund der freien Gewerkschaften beigetragen; stand doch das Jahr 1932 in wachsendem Maße im Zeichen des Kampfes der freien Gewerkschaften gegen die kommunistische Opposition unter den Arbeitern und gegen den immer größer werdenden Einfluß der NSDAP auf die deutschbewußten Handarbeiter! Daß diese Tatsache viele Austritte und Ausschlüsse nach sich zog, ist erwiesen.

All das hätte aber niemals vermocht, die Zahl der Organisierten derartig herabzudrücken, wie es aus der Tabelle scheinbar hervorgeht. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Treue zur Organisation waren bei den Buchdruckern zu stark, als daß sie in so großer Zahl wegen der oben geschilderten Verhältnisse ihren Verband verlassen hätten. Die starke Abweichung der Zahlen muß also noch einen anderen Grund haben. Die Tabelle ist erst ab April 1934 als unbedingt zuverlässig zu werten. Die Statistiken der Organisationen bauten sich auf der Berichterstattung der zahlreichen Ortsgruppen der betreffenden Organisationen auf. Zu dieser zuverlässigen Berichterstattung gehört aber ein eingearbeiteter und geschulter Mitarbeiterstab. Solange dieser vorhanden ist, geht die Berichterstattung glatt vonstatten. Setzt er aber plötzlich aus, stockt sofort alles. Nach der Gleichschaltung der Gewerkschaften versagten die Berichterstatter in den einzelnen Ortsgruppen sofort ihre Mitarbeit. Mit der Regelung der Verhältnisse setzten die Berichte wieder ein, waren aber in den ersten Monaten noch sehr unvollständig. Zum Teil hatten sich die Mitarbeiter der einzelnen Ortsgruppen noch nicht genügend eingearbeitet, um genaue und vollständige Meldungen durchgeben zu können, zum Teil war es auch unmöglich, alle erwerbslosen Angehörigen des Gewerbes zu erfassen.

Die Meldungen berücksichtigten fast vollständig die Beschäftigten, die zahlenmäßig über ihre Betriebe leicht erfaßt wurden, es fehlte aber ein ansehnlicher Teil der Erwerbslosen. Nur so sind die niedrigen Zahlen der Angehörigen der Fachschaft „Buchdrucker" und die der

Arbeitslosen zu erklären. Die Angaben der Tabellen für die Monate August, Oktober, Dezember 1933 und Januar 1934 sind also nur mit Einschränkung und unter Berücksichtigung ihrer Unvollständigkeit wiedergegeben! Die Zahl der technisch geschulten Angehörigen des Gewerbes einschließlich der Lehrlinge betrug durchweg ungefähr 115 000. Davon waren durchgehend mindestens 103 000 organisiert. 1932 sanken zwar die Mitgliederziffern des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und auch noch Anfang 1933 wird mancher alte Gewerkschafter ausgeschieden sein, weil er alle Hoffnungen dahinschwinden sah. Dann kam die Gleichschaltung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933. Der Arbeiter sah seine Führer davonlaufen und all das, wofür er jahre- und jahrzehntelang gekämpft und geopfert hatte, in ein Nichts zerrinnen. Trotzdem hielten die Angehörigen des Buchdruckgewerbes ihrer Organisation weiter die Treue. Ausgeschieden waren nur wenige Tausend. Als sich dann langsam bei allen Volksgenossen die Erkenntnis durchsetzte, daß der Nationalsozialismus die Gewerkschaften nicht zerschlagen hatte, um anstelle dieser Organisationen, die ursprünglich aus dem deutschen Genossenschaftsgedanken heraus entstanden waren, eine Trümmerstätte zurückzulassen, sondern er an die Stelle dieser klassenkämpferischen Organisationen etwas Besseres setzte und die durch Leistungen erworbenen Rechte der deutschen Arbeiter wahrte, konnte die Abwärtsbewegung der Mitgliederziffern abgestoppt werden. Anfang 1934 ist eine Aufwärtsentwicklung eingeleitet worden, die es mit sich brachte, daß knapp 1½ Jahre nach der Übernahme der gewerkschaftlichen Organisationen durch den Nationalsozialismus beinahe 100 v. H. der Angehörigen des Gewerbes in der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck und damit der Deutschen Arbeitsfront organisiert waren.

Wie verhält es sich nun mit der Arbeitslosigkeit? Sie betrug Ende 1931 36 v. H. Diese verhältnismäßig niedrige Ziffer kommt dadurch zustande, daß die Zahl der Lehrlinge, die ja von der Arbeitslosigkeit nicht betroffen werden, eingerechnet ist. 1932 ist sie noch gestiegen. Es dürfte wohl nicht übertrieben sein, wenn man sie im gesamten Buchdruckgewerbe an ihrem Höhepunkt mit 40 v. H. angibt. Die Tabelle verzeichnet für August 1933 29,5 v. H. Erwerbslose. Dabei ist aber die oben schon näher begründete Unvollständigkeit noch in Rechnung zu stellen. Für August 1933 sind in der Tabelle zahlreiche Erwerbslose noch nicht erfaßt. Dies war besonders schwierig, weil das Erfassen und Heranziehen der Erwerbslosen nur auf Grund genauer Sach- und Ortskenntnisse möglich ist, die den neu eingesetzten Amtswaltern im Anfange natürlich fehlte.

Wir können an Hand von Zahlenvergleichen feststellen, daß die nicht erfaßten Mitglieder, z. B. für den Monat August 1933 ca. 18 000, fast alles Erwerbslose gewesen sind. Rechnet man diese zu der angegebenen Erwerbslosenzahl zu, so sieht die Prozentziffer ganz anders aus. Ähnlich steht es in den anderen Monaten bis Januar 1934. Im Laufe der Zeit wurde die Berichterstattung immer besser und genauer und schon für den Monat April 1934 kann man sie als unbedingt zuverlässig hinnehmen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Zahl der Erwerbslosen nach anfänglichen Schwierigkeiten und anfänglichem Steigen, bald langsam abgenommen hat. Auf der anderen Seite sind aber durch die politische Umstellung und das damit verbundene Verschwinden vieler Zeitungen, Arbeiter brotlos geworden. Dazu kommt, daß auf Grund von Zentralisationsbestrebungen und Zusammenlegungen mancherlei Art, wie sie vor allem von der NSDAP und der DAF betrieben und von einflußreichen Persönlichkeiten in weitgehendstem Maße unterstützt werden, ebenfalls Tausende erwerbslos wurden. Wie ist es aber möglich, daß die Zahl der Erwerbslosen trotzdem sank? Einmal ist sicher ein Teil der Angehörigen für immer oder vorübergehend (durch Arbeitsdienst, Dienst in der Wehrmacht) vom Beruf weggegangen. Weitere Aufklärung gibt uns die 3. Spalte der Tabelle 13. Aus dieser entnehmen wir, daß die Zahl der Kurzarbeiter seit August 1933 erheblich gestiegen ist. Sie betrug im Januar 1934 32 v. H., im Oktober 1934 bereits 40 v. H. Aus dieser Tatsache läßt sich ein guter Teil der Gründe für die Abnahme der Arbeitslosigkeit herleiten. Eine ideale Lösung ist dieses nicht. Sie entspricht jedoch der sozialen Einstellung des Nationalsozialismus, wonach die Gesamtheit der Gefolgschaft verkürzt arbeiten muß, wenn dadurch erwerbslose Arbeitskameraden wieder in Arbeit kommen.

4. Statistik des im Gewerbe vorhandenen Aktienkapitals.

Im vorigen Abschnitt ist das Buchdruckgewerbe in betriebsstatistischer Hinsicht unter den verschiedensten Gesichtspunkten geschildert worden. Nun erscheint es notwendig, einmal zu untersuchen, wie die Kapitalverhältnisse im Gewerbe sind. Dies wird am besten wiedergegeben durch die Zahl der Aktiengesellschaften; denn bei dieser Gesellschaftsform ist im allgemeinen ein Schluß auf die Kapitalkraft möglich (wenn man auch gewisse Einschränkungen dabei machen muß). So wird z. B. eine große Zahl von Aktiengesellschaften mit viel

Kapital darauf schließen lassen, daß es sich um ein Gewerbe mit Unternehmungen von großer Kapitalkraft handelt.

Wie ging die Entwicklung der Aktiengesellschaft in Deutschland überhaupt vor sich? Erst nach den Gründerjahren des vorigen Jahrhunderts bekamen die Aktiengesellschaften in Deutschland Bedeutung. Mit zunehmender Geltung der Industrie, des überseeischen Handels, des Verkehrs und der hierdurch hervorgerufenen Entwicklung des Bank- und Kreditwesens stieg die Zahl der Aktiengesellschaften rapide an. In der Blütezeit der deutschen Wirtschaft, vor dem Weltkriege, bestanden in Deutschland bereits 5500 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von rund 18 Milliarden Mark. Die Kriegsjahre brachten eine Unterbrechung in die ansteigende Entwicklung und die Inflationsjahre auch eine Inflation von Neugründungen von Aktiengesellschaften. 1924 war der Höhepunkt erreicht mit 17 074 Kapitalgesellschaften in Deutschland. Seitdem hat ihre Zahl dauernd abgenommen und betrug 1934 nur noch 8618 mit einem Aktienkapital von rund 19,8 Milliarden RM. Die Zahl der Aktiengesellschaften hat sich gegenüber 1924 also um die Hälfte verringert. Bei der Auflösung handelt es sich im wesentlichen um kleinere Gesellschaften. 1933 betrug die Zahl der Aktiengesellschaften noch 9148.

Wie sieht es nun im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe aus? Eine strenge Scheidung zwischen Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe läßt sich auch hier wieder nicht durchführen. Als Vergleichszahlen sollen die des Jahres 1925 genommen werden.[1])

Nach Blach betrug die Zahl der Aktiengesellschaften 1925 im Buchdruckgewerbe und Druck- und Verlagsgewerbe 199, was bei rund 10 000 Betrieben einem Prozentsatz von 1,99 v. H. entspricht. Im Jahre 1933 betrug die Zahl der Aktiengesellschaften im Druck- und Verlags- und Druckgewerbe 114. Diese Zahl ist dem Klimschen Adreßbuch für 1933 entnommen. In ihr sind nur die reinen Aktiengesellschaften enthalten. Die Aktiengesellschaften, die nicht in der Hauptsache Hochdruck, sondern Flach- und Tiefdruck betreiben, sind herausgenommen. Die Zahl 114 im Jahre 1933 entspricht bei 12 399 Betrieben im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe insgesamt einem Prozentsatz von 9,92. Wir sehen also, daß analog dem Vorgange bei den gesamten gewerblichen Niederlassungen

[1]) Dr. Julius Blach, Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe 1914—1925; Halberstadt, H. Meyers Buchdruckerei, 1926.

des Reiches auch im Buchdruckgewerbe, die Zahl der Betriebe seit 1925 gestiegen, dagegen die der Aktiengesellschaften gesunken und auch die Prozentzahl von 1,99 auf 0,92 zurückgegangen ist.

Dieser Vorgang ist nicht sehr schwer zu erklären, denn er liegt ja im Zuge der allgemeinen Entwicklung. Im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe hatte die Zahl der Aktiengesellschaften 1924 ihren Höhepunkt erreicht; seitdem setzte auch dort ein langsamer Abstieg ein, bei dem es sich wegen der an und für sich geringen Zahl der Aktiengesellschaften natürlich immer nur um einzelne Betriebe handeln konnte.

Bei der Zahl der Aktiengesellschaften steht Berlin natürlich bei weitem an erster Stelle mit 26 Aktiengesellschaften. Dann folgen Leipzig mit 10, München mit 7, Stuttgart mit 5 Aktiengesellschaften und die anderen Großstädte, die meist nicht mehr als 2 oder 3 Aktiengesellschaften in ihren Mauern bergen.

Die folgende Tabelle soll einen kurzen Überblick geben über eine Anzahl von Aktiengesellschaften und ihr Aktienkapital. Eine Übersicht über sämtliche Aktiengesellschaften im Rahmen dieser Arbeit zu gewähren, ist leider nicht möglich. Deshalb sind aus einer Übersicht, die im Mai 1935 in der Zeitschrift „Die Deutsche Volkswirtschaft" erschien, 29 Aktiengesellschaften, die in der Hauptsache Buchdruck (Hochdruck) betrieben, herausgegriffen worden.[1])

Tabelle 14.

Aktiengesellschaften	Aktienkapital in Mill. RM		
	1932/33	1933/34	
1. Ullstein, Berlin	10,80	6,00	6 000 000
2. Deutsche Zentraldruckerei, Berlin . . .	3,50	1,50	1 500 000
3. Preuß. Druckerei u. Verlags-Anstalt A.G., Berlin	2,60	2,60	2 600 000
4. Dr. Selle-Eysler, Berlin	1,68	1,60	1 600 000
5. Nordd. Buchdruckerei und Vlgs. Anst., Berlin	1,00	1,00	1 000 000
6. A. Seydel & Cie., Berlin	1,00	0,90	900 000
7. Germania A. G. f. Verl. u. Druckerei, Berlin	0,96	0,96	960 000

[1]) Die Deutsche Volkswirtschaft, Jahrgang 1935, Nr. 14, S. 449 ff.

		Aktienkapital in Mill. RM		
		1932/33	1933/34	
8.	Wilhelm Greve, Berlin	0,84	0,84	840 000
9.	Preuß. Druckerei für Zeitungsgewerbe, Berlin	0,18	0,18	180 000
10.	A. Haußmann, Buchdr. u. Verlagsanst., Berlin	0,18	0,18	180 000
11.	Leipziger Verlg., Druck vorm. Fischer & Küßten, Leipzig	1,50	1,50	1 500 000
12.	Offizin Haag Drugelin, Leipzig	0,70	0,70	700 000
13.	Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart	3,60	3,60	3 600 000
14.	F. Bruckmann, München	2,81	2,81	2 810 000
15.	Mandrusk, München	0,40	0,40	400 000
16.	E. Gundlach, Bielefeld	2,10	2,10	2 100 000
17.	Hermann Schött, Rheydt	2,00	2,00	2 000 000
18.	Hanseatische Verlagsanst., Hamburg	1,80	4,00	4 000 000
19.	Mainzer Vlg. Anst. u. Druckerei, Mainz	1,70	1,70	1 700 000
20.	Kölner Vlg. Anst. u. Druckerei, Köln	0,60	0,60	600 000
21.	A. Bagel, Düsseldorf	0,60	0,55	550 000
22.	A.G. für Druck u. Verlag, Kassel	0,60	0,12	120 000
23.	Beobachter im Iser- u. Riesengebirge, Hirschberg	0,53	0,52	520 000
24.	Wiedemannsche Druckerei, Saalfeld	0,40	0,40	400 000
25.	C. Brügel & Sohn, Ansbach	0,33	0,33	330 000
26.	Buchdruckerei Passavia, Passau	0,29	0,29	290 000
27.	Buchdruckerei u. Vlg. A. Gehrhardt, Emden	0,20	0,20	200 000
28.	Kunstdr. Künstlerbd., Karlsruhe	0,05	0,05	50 000
29.	Druck u. Vlg. Anst. Bayernland, Dachau	0,02	0,02	20 000

Das Aktienkapital ist bei den meisten Firmen während der Jahre 1932—1934 gleich geblieben: Der größte Teil der Aktiengesellschaften hat unter 1 Million RM Aktienkapital. Nur wenige gehen mit der Höhe ihres Aktienkapitals in mehrere Millionen. Das durchschnittliche Gesellschaftskapital einer Aktiengesellschaft betrug, gesehen an sämtlichen Aktiengesellschaften, 1933 2,25 Mill. RM bei einer Gesellschaft; bei den angeführten 29 Aktiengesellschaften des Druck- und Verlags- und Druckgewerbes betrug es 1933/34 1,32 Mill. RM, liegt also erheblich unter dem allgemeinen Durchschnitt.

Nun ist noch zu beachten, daß hier immer Aktiengesellschaften im Druckgewerbe und Verlags- und Druckgewerbe aufgeführt sind. Davon gehört aber die größte Zahl der Aktiengesellschaften dem Verlags- und Druckgewerbe an und nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl dem reinen Druckgewerbe.

Diese Tatsache, sowie überhaupt die kleine Zahl der Aktiengesellschaften und ihre geringe Kapitalhöhe beweist, daß die Kapitalgesellschaft keine dem Buchdruckgewerbe eigentümliche Erscheinung ist. Hier sind vielmehr bei größeren Betrieben, soweit die Gesellschaftsform überhaupt in Frage kommt, vorwiegend Personalgesellschaften, so vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, anzutreffen.

Die Eigenart des Gewerbes und seiner Entwicklung, sowie die seiner einzelnen Firmen bedingt dies ja; aber auch die Zahl der G. m. b. H. ist nicht sehr groß. Das kommt eben daher, daß es im Gewerbe meist mittlere und kleinere Firmen gibt. Die Tabelle im statistischen Teil zeigt dies deutlich. Das Kapital, das im gesamten deutschen Buchdruckgewerbe steckt, verteilt sich hauptsächlich auf die kleineren und mittleren Betriebe, die sich meistens in der Hand einzelner Personen befinden.

Zusammenfassend soll am Schluß dieses ersten statistischen Kapitels ein kurzer Gesamtüberblick über die Lage des Buchdruckgewerbes gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Betriebs- und Berufszählung von 1933 beschäftigten die ca. 12 000 gewerblichen Niederlassungen rund 200 000 Personen. Die Zahl dieser Gesamtbeschäftigten ist im Jahre 1934 zweifellos gestiegen. Die letzten Unterlagen der Buchdruckerberufsgenossenschaft, die oben angeführt sind und den Monat Dezember 1934 wiedergeben, beweisen diese Tatsache.

Das Gewerbe hat sich, in seiner Gesamtheit gesehen, wieder etwas belebt. Mit weiterem Ansteigen der Volkswirtschaft wird zweifellos auch die Belebung des Gewerbes Schritt halten und Tausenden von der immer noch großen Zahl der Erwerbslosen wieder Arbeit und Brot geben.

Ob freilich die Zahlen der Scheinkonjunktur von 1926—1929 in der nunmehr gesund gelenkten deutschen Volkswirtschaft jemals wieder erreicht werden, ist sehr die Frage. Die Gesamtzahl der technisch Geschulten muß gesenkt werden! Denn ein großer Teil von ihnen, die jetzt noch nicht wieder in Arbeit stehen, wird kaum jemals

die Aussicht haben, noch einmal im Beruf voll beschäftigt zu werden. Gewiß hat die Zahl der Vollbeschäftigten nach den Angaben der Berufsgenossenschaft um 24 000 im Jahre 1934 zugenommen; von dieser Zunahme fallen aber nur 4000, d. h. 20 v. H. auf die technisch Geschulten, während 20 000, d. h. 80 v. H. auf die Hilfs- und sonstigen Personen entfallen! Auch reden die Arbeitslosenzahlen und die der Kurzarbeiter eine deutliche Sprache!

Die natürliche Abnahme der Zahl der Berufsangehörigen durch Einsetzen der Invalidität und sonstige Abgänge entlastet den Arbeitslosenmarkt des Gewerbes etwas. Auch die Zahl der Lehrlinge wird noch weiter gesenkt werden müssen, damit ein zu großer zahlenmäßiger Nachwuchs die Zahl der Gehilfen nicht noch unnötig vergrößert. Wie aber eine weitere durchaus nötige Entlastung des Gewerbes durch Berufswechsel, Umschulung u. a. m., vor allem der technisch Geschulten, sich auswirken wird, muß die Zukunft lehren.

II. Kapitel.

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit sollen die Organisationen des Buchdruckgewerbes in ihrer Entwicklung kurz behandelt werden. Es gab, wie aus dem vorhergehenden Teil ja schon bekannt ist, 3 Organisationen, 2 auf der Arbeitnehmerseite und eine auf der Seite der Arbeitgeber. Alle drei wurden im vorigen Jahrhundert gegründet; der Deutsche Buchdruckerverband (später Verband der deutschen Buchdrucker) 1866, der Deutsche Buchdruckerverein 1869 und der Gutenberg-Bund 1893. (Auf der Arbeitnehmerseite bestand noch in der Zeit nach dem Kriege eine dritte Gruppe, der dem Reichsverband vaterländischer Arbeitervereine angeschlossene „Berufsverband Deutscher Buchdrucker". Für die vorliegende Arbeit ist diese Gruppe aber bedeutungslos, da die Zahl ihrer technisch geschulten Mitglieder die Hundert wohl kaum überstiegen hat.) Aber schon in der Zeit vor Bestehen dieser Organisationen gab es Zusammenschlüsse, vor allem auf der Seite der Arbeitnehmer. Es waren im Druckgewerbe von jeher Unselbständige in großer Zahl vorhanden. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß die Kosten für die Einrichtung einer Druckerei schon immer sehr groß waren und ein hohes Investitionskapital erfordern. So gab es frühzeitig auch neben wenigen Herren verhältnismäßig viele Gesellen. Bei ihrem hohen geistigen Stand (in den Anfängen der schwarzen Kunst wurde diese auch von vielen „Studierten" erlernt), zeigten diese sich für freiere Lebensgewohnheiten sehr empfänglich. Schon in der ersten Periode entwickelte sich daher ein beachtliches Selbstbewußtsein, welches keine Unbilligkeiten duldete. „So kam es", wie die Chronik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker zum 50. Jubiläum schreibt, „daß im Jahre 1471 in zwei hervorragenden Druckorten, nämlich Basel und Nürnberg, die Gesellen die Arbeit niederlegten. Die ersten Buchdruckerstreiks also bereits 31 Jahre nach Gutenbergs Erfindung!"

So wechselte das Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen; es war mal besser und wurde wieder schlechter. Wie auch in den anderen Zünften, bildeten die Gehilfen der Buchdruckerzunft eine Gesellenbruderschaft, „Postulat" genannt, als gesetzlich anerkannter Zusammenschluß der Gesellen innerhalb der Zunft. Das Postulat wurde von verschiedenen Landesfürsten mit Privilegien ausgestattet und von der Zunft beaufsichtigt.

Mit der weiteren Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse kam es zu neuen Gegensätzen. Die Rechte der Gesellen wurden mit der Zeit immer mehr vermindert und die Aufhebung der Gesellenbruderschaften endlich durch neu erlassene Innungsordnungen (1810 in Preußen und Sachsen) gesetzlich verfügt. Es kam jetzt die Zeit der absoluten Herrschaft der Innungen. Die „Innung" war aber nach Jahn[1]) nichts anderes als ein „staatlich genehmigter Gewerkverein der Arbeitgeber, dem das Gegengewicht eines Gewerkvereins der Arbeitnehmer vollständig fehlte". Die Erfindung der Buchdruckschnellpresse 1814 brachte auch eine Vermehrung der beschäftigungslosen Gehilfen mit sich, so daß deren Lage immer schlechter wurde. Man sehnte sich also bald, vor allem auf Seiten der Gehilfen darnach, daß eine Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse geschaffen werden möge. Als das Jahr 1848 kam, ging der Wunsch sogar soweit, Prinzipale und Gehilfen in einer Organisation vereinigt zu sehen. Es wurde in Mainz der „Nationale Buchdruckerverein" gegründet, der beide Parteien umfassen sollte. Hier sollten Arbeitszeit, Unterstützungen, Löhne und Lehrlingswesen einheitlich geregelt werden. Man wollte die Stellen paritätisch besetzen. Dieser Einigungsversuch aber scheiterte letztlich an dem Widerstand der Prinzipale, ebenso wie auch in der nächsten Zeit noch andere dieser Art. Der größte Teil der Prinzipale bestand aus Anhängern der alten patriarchalischen Ordnung im Gewerbe, ein anderer sah seine Konkurrenzmöglichkeiten durch allgemeine Regelung der Arbeits-, Lohn- und Lehrlingsverhältnisse zu stark eingeengt. Trotzdem kamen schon in einzelnen Städten örtliche Verständigungen zwischen den Prinzipalen und Gehilfen zustande, so in München, Breslau, Dresden, Halle, Leipzig, Münster und Berlin.

---

[1]) Friedrich Jahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe, Band 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

I. Organisation auf der Arbeitnehmerseite.

Nachdem also der Versuch, eine gemeinsame Organisation von Arbeitnehmern und -gebern zu gründen, gescheitert war, wurde 1866 der Deutsche Buchdruckerverband von der Gehilfenschaft gegründet. Die Vorbedingungen zur Gründung eines solchen Gewerkverbandes, waren ja auch gerade im Buchdruckgewerbe besonders günstig; denn trotz Einführung von Maschinen setzt die Tätigkeit des Arbeiters im Gewerbe eine sorgfältige und längere Ausbildung voraus. Das führt dazu, daß die Arbeiterschaft eine nach innen und außen hin geschlossene Masse darstellt, welche selbst in Zeiten der Konjunktur nicht durch das Eindringen von fremden Elementen unerwünscht vermehrt werden kann. Diese zahlenmäßige Stabilität bildete also ein festes Rückgrat für eine Gewerksorganisation. Da die gelernte Arbeitskraft nicht so leicht durch ungelernte oder durch Maschinen ersetzt werden konnte, war, wenn eine große Anzahl der gesamten Gehilfen des Gewerbes organisiert war, die Gewähr gegeben, daß dieser Gewerkverein auch Erfolg erzielte, weil sein Wirken nicht durch Außenstehende zu beeinträchtigen war.

Der Deutsche Buchdruckerverband war trotzdem kein ausgesprochener Kampfverband gegen die Prinzipale. Das zeigt sein erstes Statut, in dem sogar die Möglichkeit einer Vereinigung mit Prinzipalen offen gelassen wird, ganz deutlich. Nach B l a c h wurden im ersten Statut folgende Grundsätze, die als Mittel zur Regelung aller Verhältnisse dienen sollten, genannt:

§ 1. Der Deutsche Buchdruckerverband erstrebt die materielle Besserung und geistige Hebung seiner Mitglieder mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln.

§ 2. Die leitenden Grundsätze zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende:

a) Vereinigung der Gehilfen, eventuell mit den Prinzipalen, zur Hebung und Förderung des Berufs, Feststellung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitspreise, Sicherstellung gegen unbefugte und maßlose Konkurrenz und Abschaffung aller regelmäßigen Sonntagsarbeit.

b) Gründliche Regelung resp. Verbesserung des Lehrlingswesens.

c) Errichtung und Erweiterung von Kranken-, Invaliden- und Viatikumskassen (Viatikumskassen sind Kassen, aus denen den wandernden Buchdruckern Reiseunterstützungen gezahlt wurden; diese waren gerade im Buchdruckgewerbe besonders

wichtig, weil die Buchdrucker immer viel wanderten während ihrer Gehilfen-(Gesellen)Zeit. Sie bestanden als örtliche Einrichtungen schon lange vor der Gründung des Verbandes.) Regelung der weiteren Unterstützungskassen, Durchführung bedingungsloser Gegenseitigkeit und Freizügigkeit in allen übrigen unter dem Schutze des Verbandes stehenden Kassen. Förderung bezw. Errichtung von Produktionsgenossenschaften.

d) Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten, würdige Pflege der Kollegialität, Hebung der Moral, Anschaffung von Bibliotheken, Einführung von Unterrichtsstunden, wissenschaftlichen und technischen Vorträgen etc.

e) Inniger Verkehr der Kollegenkreise untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs, gegenseitige Unterstützung."

Der Deutsche Buchdruckerverband trat deutlich für die Tarifgemeinschaft ein, also für eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Diese grundsätzliche Haltung, sowie die gute Entwicklung seiner sozialen Einrichtungen trug ihm anfangs eine große Abneigung seitens anderer Arbeitnehmerverbände, deren organisatorische und gesinnungsmäßige Grundlage von ihrer Gründung ab marxistisch eingestellt war, ein.

Seine politische Neutralität konnte der Deutsche Buchdruckerverband als Organisation auch anfangs bewahren. Auf die Dauer war es aber doch nicht zu vermeiden, daß die Tendenz, aus der heraus er gegründet war, zum Durchbruch gelangte, und er langsam aber sicher unter die Botmäßigkeit der Sozialdemokratischen Partei kam, in der sowieso schon viele seiner Mitglieder organisiert waren.

In folgendem soll nun ein kurzer Überblick über das Wirken des Verbandes bis zum Jahre 1925 gegeben werden. In diesem Rahmen ist es natürlich nur möglich, die wichtigsten Tatsachen, gleichsam die Marksteine für die weitere Entwicklung des ganzen Gewerbes, anzuführen. Genaueres über das Wirken des Verbandes, das auch gleichzeitig ein großer Teil der Geschichte des deutschen Buchdruckgewerbes überhaupt darstellt, muß in den zahlreichen mit diesem Thema sich befassenden Werken nachgelesen werden. Erst ab 1925 wird das Wirken des Verbandes, wie auch der anderer Organisationen, genauer geschildert, da die Kenntnisse von den Einzelheiten dieser Jahre im Rahmen vorliegender Arbeit unbedingt notwendig sind.

In den ersten Jahren seines Bestehens hatte der Verband natürlich genug mit seinem inneren Ausbau zu kämpfen. Erst als dieser einigermaßen durchgeführt war und nach dem Kriege 1870/71 das wirtschaftliche Leben einen ungeheuren Aufschwung nahm, konnte auch der Verband sich für eine Besserung der Lage aktiv einsetzen. Zunächst hatte die Bewegung, die überall den Abschluß von Lokal- oder gar Gautarifen forderte, Erfolg. Bald aber fingen trotzdem Streitereien mit dem Prinzipalverein an, der sich inzwischen auch gebildet hatte (siehe weiter unten), und es kam 1872 zu einer allgemeinen Aussperrung. Diese hatte zur Folge, daß man auf beiden Seiten einsah, daß ein allgemeiner Tarif geschaffen werden müsse.

1873 kam dann in Leipzig der erste allgemeine Tarif zustande. An seinem Zustandekommen hatten in gleicher Weise Gehilfen- und Prinzipalsvertreter gearbeitet. In diesem Tarif war als Grundlage für die gerechte Entlohnung für Handsetzer die Alphabetberechnung eingeführt, was von der Gehilfenschaft als ein bedeutsamer Fortschritt auf dem Gebiete der Lohngestaltung hervorgehoben wurde.

Die erste Periode der Fachgemeinschaft dauerte von 1873 bis 1891. In diesem Zeitabschnitt fanden aber vielfach Revisionen statt (1876, 1878, 1886, 1888 und 1890). Dem Tarif von 1876 wurde in einem Anhang Bestimmungen über Gültigkeit und Revision des Tarifs, Einsetzung von Schiedsmännern und Einrichtung von Einigungsämtern beigefügt.

1886 wurde auch die Lehrlingsskala eingeführt. Die Arbeitszeit betrug nach allen Tarifen 10 Stunden. Über die Frage der Herabsetzung der Arbeitszeit kam es 1891 zum Streit zwischen dem Verband und den Prinzipalen, zur Arbeitseinstellung und zur Aufhebung der Tarifgemeinschaft. Die tariflose Zeit dauerte von 1892—1896. Die neue Tarifgemeinschaft kam 1896 zustande. Sie brachte eine 9stündige Arbeitszeit, Erhöhung der Wochenlöhne und der Akkordsätze. Es wurde ferner die Errichtung eines Tarifamtes, das paritätisch von Gehilfen und Prinzipalen besetzt werden sollte, beschlossen.

Auch dieser Tarif wurde einige Male (1901, 1906 und 1911) revidiert. Beide Parteien hatten ein Interesse daran, den Tarif langsam weiterzuentwickeln. Die Tarife waren in diesem Zeitraum von 5 Jahren zu 5 Jahren abgeschlossen.

Im Anfange dieses Jahrhunderts waren auch andere Gewerkschaften, die vorher die Buchdrucker als „Prinzipalsknechte" und „Harmoniedusseler" beschimpft hatten, bereit, Tarifgemeinschaften mit

den Arbeitgebern einzugehen. So zog das Beispiel der Buchdrucker bald die Einrichtung anderer Tarifgemeinschaften nach sich.

Da kam 1914 der Weltkrieg mit seinen Umwälzungen, von denen alle Gewerbe betroffen wurden. Obwohl schon am 15. August rund 20 v. H. der Mitglieder des Verbandes zum Militärdienst einberufen wurden, war die Arbeitslosigkeit außerordentlich hoch. Sie betrug am 15. August nach der Statistik des Verbandes der deutschen Buchdrucker 31,5 v. H. der Mitglieder. Als immer mehr Mitglieder eingezogen wurden, sank natürlich auch die Arbeitslosenziffer, zeitweise sogar auf 0,1 v. H. (am 31. März 1918). Sie stieg erst wieder nach Beendigung des Krieges. Am 31. Dezember 1918 hatte sie bereits 12,6 v. H. erreicht. Es ist aber noch zu berücksichtigen, daß ein Teil der Mitglieder in anderen Berufen (wohl hauptsächlich in der Kriegsindustrie) arbeiteten und daß, wie die hohen Krankheitszahlen es ausdrücken, die schmale Ernährungsbasis auch unter den Buchdruckern ihre Opfer forderte.

Das Gewerbe, das seine Verhältnisse immer selbst geregelt hatte, versuchte auch in den Jahren sich der schwierigen Lage anzupassen. Das Tarifamt bewährte sich in dieser Zeit sehr gut. Zuerst galt es, die anfänglich hohe Arbeitslosigkeit zu mildern. Es wurde daher zur Einführung der Kurzarbeit geschritten. Man führte die Wechselschicht ein; sodann wurde die Neueinstellung von Lehrlingen ganz erheblich gedrosselt. Endlich schritten die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dazu, sich bei den Behörden gemeinsam um Erteilung von Druckaufträgen zu bemühen.

So hatte das Buchdruckgewerbe und mit ihm natürlich auch seine Organisationen erheblich unter den Umständen gelitten. Ja die Schwierigkeiten wirkten sich bei ihm besonders stark aus, da das Gewerbe sich nicht, wie viele andere auf den Kriegsbedarf umstellen konnte oder ein kriegswichtiges Gewerbe war.

Der Tarif vom 1. Januar 1912, der nach seiner vereinbarten Dauer von 5 Jahren eigentlich am 31. Dezember 1916 sein Ende errreicht hätte, wurde von den Parteien mehrmals verlängert, weil man Unruhe im Gewerbe vermeiden wollte.

In den ersten Jahren nach dem Kriege hatte der Verband natürlich genug zu tun, die Wunden des Krieges zu heilen. Aber die politischen Umwälzungen der Nachkriegszeit konnten auch an ihm nicht spurlos vorübergehen. Der Verband, der sich auf dem Kölner Gewerkschaftskongreß im Jahre 1905 mit den anderen Gewerkschaften etwas von der Vormundschaft der sozialdemokratischen

Partei gelöst hatte, geriet nun immer mehr in ihr parteiisches Fahrwasser und wurde langsam ein Trabant derselben, wie die anderen freien Gewerkschaften auch. Einige alte Gewerkschafter wehrten sich zwar heftig dagegen, aber das nützte ihnen nichts. Die SPD. hatte die politische Macht erlangt; sie war in den allerersten Jahren nach der Novemberrevolte von 1918 zumindest ein mitbestimmender Faktor im politischen Leben Deutschlands geworden. Diese Tatsache bewog die Mehrzahl der Gewerkschaftsangehörigen, sich in das Schlepptau der Partei nehmen zu lassen, weil sie sich davon Vorteile für die Gewerkschaft erhofften. Die Stellung des Verbandsvorstandes auf der Generalversammlung in Nürnberg 1920 (sie ergibt sich aus der folgenden Äußerung: „In den parteipolitischen Kampf wollen wir uns als Gewerkschaft nicht einmischen, aber der Kurs unseres Verbandes muß in allen die Gewerkschaft berührenden Tagesfragen so gesteuert werden, wie es dem Bestreben einer modernen Arbeitergewerkschaft entspricht") spricht zwar noch nicht von Einmischen in die Parteipolitik, sagt aber auch, daß der Verband unter Vermeidung von Parteipolitik auf dem Boden des Sozialismus, d. h. der Sozialdemokratie, stehe. Wie sehr der Einfluß der politischen Kräfte des Marxismus allmählich auch im Verband der Deutschen Buchdrucker sich Geltung verschafft hatte, zeigt die Tatsache, daß sich in fast allen größeren Druckorten Deutschlands innerhalb dieser Gewerkschaft Fraktionen bildeten, die die parteipolitische Zersplitterung im Lager des Marxismus auch auf die Gewerkschaft übertrugen. Die Auswirkung dieser Bindung wurde aber erst recht augenscheinlich, als der Marxismus vom Nationalsozialismus zerbrochen wurde. Die enge Verknüpfung des Schicksals der Gewerkschaft mit dem der Partei hatte zur Folge, daß beide zusammenbrachen.

Auch nach dem Kriege wirkte der Verband mit an der Schaffung und an Abänderungen von Tarifen, so an der Neuschaffung des Tarifes 1921/22 und der Tarifänderung 1923, sowie der Ortszuschlagsänderung 1924.

1920 richtete der Verband eine Lehrlingsabteilung ein. Dieser wurde die Aufgabe gestellt, die wirtschaftlichen Interessen der Lehrlinge zu fördern und für ihre berufliche, geistige und körperliche Ausbildung zu sorgen. Die Lehrlingsabteilung gab auch ein eigenes Organ heraus, den „Jungbuchdrucker".

Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich unter den Gewerkschaften das Bestreben geltend, Industrieverbände zu schaffen. Auch innerhalb des graphischen Gewerbes spielten diese Bestrebungen

eine Rolle. (Unter einem Industrieverband versteht man die Zusammenfassung mehrerer Berufsverbände in verwandten Gewerben.) Im graphischen Gewerbe lassen sich diese Bestrebungen nach Blach bis auf das Jahr 1892 zurückverfolgen. Auf dem Gewerkschaftskongreß 1892 in Halberstadt einigte man sich grundsätzlich auf die Bildung einer sogenannten „graphischen Union". Die daraufhin hier und dort gebildeten örtlichen graphischen Kartelle blieben bedeutungslos. Als sich nun nach dem Kriege die Betriebe, die sämtliche graphischen Gewerbe in sich vereinten, vermehrten, wurde der Gedanke, einen neuen Zusammenschluß aller Gewerkschaften des graphischen Gewerbes zu einem Industrieverband herbeizuführen, erneut aufgegriffen. Hierfür kamen folgende Gewerkschaften in Frage:

1. Der Verband der Deutschen Buchdrucker,
2. Der Verband der Lithographen und Steindrucker und verwandter Gewerbe,
3. Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands und
4. Der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Diese vier Verbände traten über die sie gemeinsam berührenden Fragen in Beratung zusammen und schlossen am 13. November 1919 den „Graphischen Bund". Sein Zweck war die Zusammenarbeit auf organisatorischem und tariflichem Gebiet. Es sollte ferner den Weg für die Schaffung eines großen graphischen Industrieverbandes bahnen und ebnen. Die Gewerkschaften, die an dem graphischen Bund beteiligt waren, behielten ihre volle Selbständigkeit. Nur die innere Struktur sollte einander angeglichen werden, denn das war ja eine Voraussetzung für die Verschmelzung. Im Jahre 1922 beschloß die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Leipzig eine Urabstimmung über die Frage: Industrieverband oder nicht, zu veranstalten. Diese Abstimmung fand im November 1922 statt, und es stimmten bei etwa 20 000 Stimmenthaltungen 34 966 Mitglieder gegen und 21 383 Mitglieder für den Industrieverband. Damit war die Schaffung eines Industrieverbandes vom Verband der Deutschen Buchdrucker aus abgelehnt. Der Verbandsvorstand betonte aber laut Jahresbericht 1922 des Verbandes der Deutschen Buchdrucker ausdrücklich, daß man mit diesem Abstimmungsergebnis nicht gegen ein engeres Zusammenarbeiten der graphischen Verbände Stellung genommen habe, sondern sich nur gegen ein

Projekt ausgesprochen habe, zu dessen Verwirklichung die Mitglieder die Zeit noch nicht für genügend vorgeschritten hielten. Die bisherige bewährte Form des graphischen Bundes genüge für die zu leistende Zusammenarbeit. Bei Kenntnis der Angehörigen des Buchdruckergewerbes und seiner Organisationen konnte dieses Ergebnis nicht verwunderlich erscheinen; denn der Verband war die älteste, beste und wirtschaftlich stärkste Organisation innerhalb der graphischen Verbände. Seine Mitglieder, die zuerst Buchdrucker waren, fühlten sich von einem ungeheuren Berufsstolz erfüllt, erst in zweiter Linie als Angehörige des gesamten graphischen Gewerbes und hatten nicht die Absicht, ihre Errungenschaften oder auch nur einen Teil derselben aufzugeben oder schmälern zu lassen.

Endlich soll jetzt kurz von den internationalen Beziehungen, die der Verband hatte, die Rede sein. Der Verband war mit vielen anderen gleichartigen ausländischen Verbänden zum internationalen Buchdruckersekretariat zusammengeschlossen. Dieses war am 1. Januar 1893 errichtet. Die deutsche Organisation machte in ihm immer einen bedeutenden zahlenmäßigen Teil aus. Die ältesten Gewerkschaften im internationalen Buchdruckersekretariat waren die englischen. Das internationale Buchdruckersekretariat hatte seit 1920 seinen Sitz in Bern. Es fanden schon vor dem Kriege regelmäßige Kongresse statt. 1927 waren dem internationalen Buchdruckersekretariat 22 Verbände angeschlossen, die zumeist auch durch Gegenseitigkeitsverträge enger verbunden waren.

Im folgenden soll nun kurz das Wichtigste aus der Tätigkeit und der weiteren Entwicklung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker während der Jahre 1925—1931 erwähnt werden. Der Verfasser sieht davon ab, den ganzen organisatorischen Aufbau, die Einzelheiten der verschiedenen Unterstützungen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes bis ins kleinste zu schildern; denn erstens ist dies schon in genügender Weise geschehen und in anderen Werken nachzulesen und zweitens haben diese Einzelheiten heute nur noch einen historischen Wert. Die nationalsozialistische Revolution mit ihren Umwälzungen auf allen Gebieten hat das Alte restlos abgeschafft und etwas ganz Neues und Anderes gerade auf sozialem Gebiet aufgebaut. Es soll nur ein kurzer Überblick über die Geschichte des Verbandes wie auch der anderen Organisationen gegeben werden, soweit dieser im Rahmen der vorliegenden Arbeit nötig ist. Dabei sind die Jahre 1925—1932 natürlich etwas besser bedacht. Wenn ferner, vor allem am Schlusse des kommenden Abschnittes, oft all-

gemein von den freien Gewerkschaften die Rede ist, so muß dabei berücksichtigt werden, daß der Kampf der freien Gewerkschaften, zu denen der Verband der Deutschen Buchdrucker ja auch gehörte, in den Jahren 1929—1932 in der Hauptsache von der Tagespolitik beeinflußt und bestimmt wurde. Selbst in den Fragen der eigenen Tarifgestaltung war die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen durch die Notverordnungen und zahlreichen sonstigen Regelungen und Bestimmungen ja teilweise ausgeschaltet.

Als Tatsache ist nur hinzunehmen, daß, wenn von der Politik der freien Gewerkschaften die Rede sein wird, die des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in erster Linie damit gemeint ist. Es können also nach Belieben anstelle der „freien Gewerkschaften" oder des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes" auch die Worte „Verband der Deutschen Buchdrucker" gesetzt werden.

Als Unterlage für den nun folgenden Abschnitt über die weitere Entwicklung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in den Jahren 1925—1931 dienen in erster Linie die Jahresberichte des Verbandes von 1925—1931.

Der Verband hatte seinen Sitz in Berlin. Hier saß die Zentralverwaltung mit dem Verbandsvorstand an der Spitze. Hier befand sich auch das Gewerkschaftshaus des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, welches 1926 seiner Bestimmung zugeführt wurde. Der Verband war mit Danzig in 22 Gaue eingeteilt, diese wiederum in Bezirke. Organe des Verbandes waren:

1. Der Verbandstag;
2. der Verbandsvorstand,
3. die Gauvorsteherkonferenz,
4. die Gauvorstände,
5. die Bezirksvorstände und
6. die Ortsvorstände.

Die Orts- und Bezirksvorstände wurden auf den Mitgliederversammlungen durch gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt. Die Gauvorstände sowie der Verbandsvorstand und der erste Redakteur wurden auf dem Verbands- bezw. Gautag von den dort anwesenden Delegierten gewählt. Diese gingen wiederum hervor aus den direkten Wahlen der Mitglieder, welche zu dem Zwecke in Wahlbezirken zusammengefaßt waren.

Das Organ des Verbandes, das seit seinem Bestehen, ja sogar schon vorher als Zeitschrift des Fortbildungsvereins Leipziger Buchdrucker vorhanden war, war der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer".

Anfang 1926 wurden Schriftleitung und Geschäftsstelle dieser Zeitung von Leipzig nach Berlin verlegt.

Die Mitglieder des Verbandes waren verpflichtet, den Satzungen, den satzungsgemäßen Beschlüssen des Verbandstages, denen des Verbands- und Gauvorstandes sowie den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Bezirks- und Ortsvereinsversammlungen nachzukommen.

Der Verband erhob einen regelmäßigen wöchentlichen Beitrag zu dem neben den regelmäßigen Zuschlägen zu Gau, Bezirk und Ort bisweilen noch Extrabeiträge für besondere Zwecke (Umlagen) hinzukamen.

Der Verband besaß ein vorzüglich ausgebautes Unterstützungswesen, das zu seinen hervorragendensten Leistungen gehört. Die Unterstützungen bestanden aus: Unterstützungen bei Streiks, Aussperrung und Maßregelung, Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Orte, Umzugsunterstützungen bei Ortswechsel, Invalidenunterstützung, Krankenunterstützung und Begräbnisgeld. Gewährung und Höhe der Unterstützung war natürlich abhängig von der Anzahl der geleisteten Wochenbeiträge. Auf weitere diesbezügliche Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden.

Der Verband gab seinen Mitgliedern auch die Möglichkeit einer Fortbildung. In ihm gab es 6 Sparten, die nach ihren Spezialberufen gegliedert waren:

1. die Drucker,
2. die Handsetzer,
3. die Korrektoren,
4. die Maschinensetzer,
5. die Stereotypeure und Galvanoplastiker und
6. die Schriftgießer.

Die letzte Sparte interessiert im Rahmen dieser Arbeit weniger. Ursprüglich gehörte die Schriftgießerei unmittelbar zum Buchdruckgewerbe. Jede große Buchdruckerei hatte ihre besondere Schriftgießerabteilung, wie sie heute auch noch ihre Stereotypieabteilung hat. Erst allmählich bildeten sich besondere Unternehmungen heraus, die nur dieses Buchdrucker-Hilfsgewerbe betrieben.

Die Sparten waren örtlich, bezirklich und in den Gauen organisiert. Die Spitze bildete die Zentralkommission der Sparten, die in Berlin saß.

Für die berufliche Fortbildung aller Angehörigen des Gewerbes sorgte der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, der seine eigenen Organe in den Typographischen Mitteilungen für Setzer und im Graphischen Betrieb (für Drucker usw.) besaß und sich ebenfalls in Berlin befand.

Das Jahr 1925 stellte für den Verband der Deutschen Buchdrucker ein Jahr des Erfolges dar. Die Schäden der Inflation und der Nachkriegszeit waren langsam geheilt, und die Scheinblüte, die auch noch die nächsten Jahre überdauern sollte, nahm ihren Anfang. Arbeitslose gab es unter den Mitgliedern nur ganz wenige, da das Gewerbe mit Hochdruck arbeitete. Ja, es bestand sogar ein solcher Mangel an Arbeitskräften, daß es häufig zum „Wegengagieren" der Gehilfen von Seiten der Prinzipale kam. Schließlich sahen die Prinzipale sich gezwungen, in einem gegenseitigen kollegialen Abkommen diese Unsitte zu verbieten. Was nimmt es da wunder, wenn der Jahresbericht des Verbandes für 1925 mit Genugtuung feststellt, daß sich Fortschritte auf allen Gebieten gezeigt hätten und nun endlich ein Werk durgeführt werden könnte, daß die Ungunst der Verhältnisse und manch anderes bis dahin nicht reifen ließen, der Bau eines großen Verbandshauses.

Die Mitgliederzahl war gestiegen. Nennenswerte Aussperrungen und Streiks waren im Buchdruckgewerbe selbst nicht vorgekommen; so wurde auch die Kasse nicht weiter belastet und das Vermögen stieg.

Auch im politischen Leben war die Stellung der freien Gewerkschaften eine sehr gefestigte. Die freien Gewerkschaften bildeten einen eisernen Block und im gewissen Sinne auch das finanzielle und moralische Rückgrat der Sozialdemokratischen Partei, die jetzt, nach dem vorübergehenden Rückgang zu neuem Anlauf ansetzte, um die politische Macht in Deutschland zu erringen.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker trat für die Verlängerung des Manteltarifes, der am 31. Januar 1925 in Kraft getreten war, ein. Unter seiner Mitwirkung wurde nach dem Geschäftsbericht für 1925 zwischen den Organisationen des Buchdruckgewerbes und dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag eine Vereinbarung getroffen, nach der die Bestimmungen der Lehrlingsordnung als Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Buchdruckgewerbe erlassen werden sollten. Damit war ein Kapitel, um das schon jahrelang gerungen worden war, abgeschlossen. Die Regelung wurde von Seiten des Verbandes sehr begrüßt, denn die

Lehrlingsordnung sollte das Fundament seiner Lehrlingsabteilung bilden. Die Durchführung ließ allerdings noch einige Zeit auf sich warten.

Auf Grund seiner internationalen Bindungen und aus seiner politischen Einstellung heraus fühlte der Verband sich bemüßigt, im Jahre 1925 30 000 RM für die Unterstützung der in Dänemark infolge eines Streiks ausgesperrten Arbeiterschaft zu stiften.

Das Jahr 1926 war für den Verband ein Jubiläumsjahr. Er konnte auf ein sechzigzähriges Bestehen zurückblicken. Mit Recht hebt der Geschäftsbericht für 1926 hervor, daß der Verband als Schrittmacher der gewerkschaftlichen Bewegung vorangegangen ist, daß er Einrichtungen geschaffen hat, die nach und nach Allgemeingut der gesamten Gewerkschaftsbewegung geworden sind.

Er hat das Unterstützungswesen in den Gewerkschaften zur Einführung gebracht und hat auf dem Tarifvertragsgebiete als Bahnbrecher der ganzen Entwicklung des Tarifwesens den Boden geebnet. Auch in diesem Jahre nahm die Zahl der Mitglieder, wenn auch nicht in dem Maße wie 1925, zu. Der Verband überschritt 1926 die Zahl 80 000. Die Zahl der Mitglieder der Lehrlingsabteilung war ebenfalls gestiegen. Größere Aufwendungen mußte die Kasse des Verbandes leisten, weil die Arbeitslosigkeit langsam größer wurde. Trotzdem stieg das Vermögen des Verbandes noch an.

Der Manteltarif von 1925 wurde einer Revision unterzogen und nach einer erfolgten Urabstimmung der Mitglieder des Verbandes von beiden Parteien angenommen.[1]) Der Lohntarif von 1925 wurde ebenfalls gekündigt. Seine Neufassung bereitete anfangs Schwierigkeiten, da die Parteien sich nicht einigen konnten.[2]) Schließlich kam aber auch er zustande und brachte, wie es im Geschäftsbericht lautet, wenn auch nicht die volle Erfüllung der berechtigten Wünsche der Gehilfenschaft, so doch einen guten Fortschritt auf dem Lohngebiete. Im Jahre 1926 konnte auch das Verbandshaus fertiggestellt und bezogen werden. Im Jahre 1926 wurde wieder eine ungeheuere Summe von Beitragsgroschen der Mitglieder vom Verband der Deutschen Buchdrucker zur Unterstützung streikender ausländischer (der englischen) Bergarbeiter gestiftet. Diesmal waren es 85 000 RM.

Die Stellung des Verbandes innerhalb der Dachorganisation der freien Gewerkschaften, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-

[1]) Näheres dazu siehe Seite 107.
[2]) Näheres dazu siehe Seite 156.

bundes, war gut. Durch die Scheinkonjunktur füllten sich ihre Kassen. Die Gewerkschaften wurden immer mächtiger. Nur eines hätten sie gerne noch erreicht, sie wollten, wie es auch im Bericht des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Buchdrucker von 1926 heißt, alles tun, um den Einfluß der Gewerkschaften bei Behörden, Regierungen und in den Parlamenten zu heben. Zunächst gelang ihnen das ja auch in immer weiterem Maße. Aber mit einem hatten die Leiter der Gewerkschaften nicht gerechnet, mit den katastrophalen wirtschaftlichen Folgen, die die von ihnen geförderte und unterstützte deutsche Politik nach sich ziehen und die der Anfang von ihrem Ende werden sollte. Im Jahre 1927 traten die Folgen noch nicht zutage.

Den einzelnen Gewerkschaften ging es damals sehr gut. Die Konjunktur hatte wieder eingesetzt. Die Arbeitslosenzahl der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, die im 1. Quartal 1927 8143 betragen hatte, sank im letzten Quartal auf 7179. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes stieg weiter; desgleichen das Vermögen. Mit Recht konnte also der Bericht des Vorstandes für 1927 feststellen, daß mit der allgemeinen wirtschaftlichen Besserung und der Verringerung der Arbeitslosigkeit es auch auf dem Organisationsgebiete vorwärts gegangen sei. Steigende Mitgliederzahlen und gestärkte Kassenverhältnisse seien die Folgeerscheinungen dieses allseitigen Anstiegs.

Der Manteltarif, von dem oben bereits die Rede war, trat nachdem er von der Gehilfenschaft durch Urabstimmung sanktioniert war, Anfang April des Jahres in Kraft. Auch bei der Neugestaltung der Lohnverhältnisse war die Mitarbeit des Verbandes sehr aktiv. Die Gehilfenschaft konnte einen finanziellen Erfolg verzeichnen.

Der Verband war auch an den Kursen zur hochschulmäßigen Fortbildung geeigneter Angehörigen der Freien Gewerkschaften, die unter dem Protektorat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes stattfanden, durch Entsendung einiger Mitglieder beteiligt. Sodann waren die Anstrengungen des Verbandes, bessere Bedingungen für die Gehilfen auf allen gewerblichen Gebieten zu erreichen, rege und hatten mitunter auch Erfolg. Nur ließ sich natürlich der eine Grundfehler nicht ausschalten, daß alle Besserungen, deren Erreichung je letzten Endes im Interesse des gesamten Gewerbes liegen mußte, immer nur nach Auseinandersetzungen zweier Parteien, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, durchgeführt werden.

Das Jahr 1928 brachte gleich zum Anfang einen Lohnkonflikt zwischen Gehilfen und Prinzipalen, der durch Verbindlichkeits-

erklärung eines vom Zentralschlichtungsamt gefällten Schiedsspruchs durch das Reichsarbeitsministerium beendet wurde.[1]) In diesem Jahr fing die Konjunktur schon an „auszuklingen". Man glaubte auf Seiten der freien Gewerkschaften noch nicht an eine Krise, sondern nahm an, daß das Sinken der Kurve nur den normalen Abstieg bedeute, der in der Regel einer Hochkonjunktur zu folgen pflegt.

Von dem langsamen Rückgang konnte auch die wirtschaftliche Lage des Buchdruckgewerbes nicht verschont verbleiben und mit ihr nicht die Verhältnisse seiner Organisationen. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder des Verbandes stieg. Auch in anderen freien Gewerkschaften war das der Fall. So sahen sich diese genötigt, über „ihre" Partei, die SPD im Reichstag zu erwirken, daß die Krisenfürsorge, die bis dahin nur für bestimmte Berufsgruppen galt, weil sie „von einem andauernd besonders ungünstigen Arbeitsmarkt" abhängig gemacht wurde, auch auf die anderen Berufsgruppen ausgedehnt werden sollte. Dies geschah auch und das Vervielfältigungsgewerbe wurde in die Krisenfürsorge einbezogen.

Sonst sah das Jahr 1928, wie der Bericht des Vorstandes mit Befriedigung feststellt, „die freien Gewerkschaften auf allen Gebieten ihrer vielseitigen Tätigkeit in erfreulichem Anstieg". Ihr Einfluß auf die wirtschaftspolitische Interessenvertretung des arbeitenden Volkes konnte immer weiter verstärkt werden.

Der im Gewerbe am Anfang des Jahres 1927 abgeschlossene Manteltarif wurde auf Wunsch aller Organisationen verlängert. Infolge der Lohnbewegung, die sich aus dem Lohnstreik des Frühjahrs 1928 ergab, entstanden an manchen Orten Streiks und Aussperrungen. Die Gaue des Verbandes griffen hier entgegen den Anweisungen des Zentralvorstandes an vielen Stellen mit Unterstützungszahlungen ein. Schon damals also war das innere Gefüge des Verbandes der Deutschen Buchdrucker durch das Abgleiten ins politische Fahrwasser und die damit verbundenen inneren Kämpfe so locker, daß sich der Zentralvorstand in manchen Sachen nicht mehr durchsetzen konnte. Später wurde ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, das für die Gehilfen wieder günstig ausfiel.

Auch auf anderen Gebieten bestätigte der Verband sich im Jahre 1928. So nahm er an der „Internationalen Pressеausstellung" in Köln teil. Es wurden ferner zwischen dem Verband der Deutschen Buchdrucker und dem Verband der Lithographen und Steindrucker

[1]) Näheres dazu siehe Seite 158.

eine Regelung getroffen, die einen jahrelangen Streit bezüglich der Besetzung der Offset- und Tiefdruckmaschinen beendete. Endlich konnte trotz der erhöhten Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Mehrausgaben sowie der Unterstützungszahlungen für Streiks und Aussperrungen, das Vermögen des Verbandes im Jahre 1928 um ein Beträchtliches erhöht werden.

Wir sehen also, daß die Lage der freien Gewerkschaften im allgemeinen und im besonderen die des Verbandes der Deutschen Buchdrucker am Ende des Jahres 1928 durchaus gut und gesichert war. Die Arbeitslosigkeit war noch nicht so groß, daß sie den Gewerkschaften finanzielle Sorgen bereitet hätte und die politische Entwicklung Deutschlands im Innern und nach außen hin lag ganz im Sinne der freien Gewerkschaften und ihrer politischen Partei, der SPD.

Im Ausland wurden Anleihen aufgenommen, mit deren Hilfe man dann im Innern „Konjunktur" machte. In Deutschland selbst wurde im Zeichen der „freiesten Demokratie" und der Herrschaft der Sozialdemokraten alles niedergeknüppelt, was sich gegen diese Politik auflehnte und deren schlimmes Ende prophezeite. Die Ergebnisse dieser Politik, deren Mitträger die freien Gewerkschaften waren, sollten sich sehr bald zeigen. Schon im Jahre 1929 fing es an.

Der Bericht des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für das Jahr 1929 beginnt: „Das Wirtschaftjahr 1929 brachte uns eine rückläufige Konjunktur, die durch eine Vielzahl ungünstiger Faktoren verschuldet wurde". Dann folgen weitere Ausführungen, die diese Faktoren zu erfassen versuchen und dazu Stellung nehmen. In diesen Ausführungen werden zwar die Mißstände des kapitalistischen Systems aufgedeckt, aber als Allheilmittel erschienen erneut Auslandsanleihen, die die deutsche Wirtschaft vor weiterem Zerfall retten sollten.

Auch der Verband hatte naturgemäß unter der beginnenden Krise zu leiden. Seine Mitgliederzahl stieg zwar im Jahr 1929 noch ganz ansehnlich, aber auch die Arbeitslosen- und Kurzarbeiterziffer nahm merklich zu und belastete den Finanzetat schwer, vor allem, da auf dem Verbandskongreß in demselben Jahre in Frankfurt a. M. die Leistungen einiger Unterstützungsarten erhöht wurden und man dazu noch eine neue, die sogenannte Notstandsbeihilfe einführte. Dies alles bewirkte, daß die Summe die an Unterstützungen aus allen Kassen (aus der Verbandskasse und aus Gau- und örtlichen Kassen) im Jahre 1929 gezahlt wurde, um 34,7 v. H. über der des

Jahres 1928 lag. Auch mit politischen Dingen mußte sich der Verband in diesem Jahre schon beschäftigen, so vor allem mit der Tätigkeit der sogenannten revolutionären Gewerkschaftsopposition der Kommunisten. Der Bericht meldet, daß eine Reihe von Mitgliedern im Verfolge von Handlungen für die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition, die die Einheit der Gewerkschaft bedrohten, aus dem Verbande ausgeschlossen werden mußten.

Endlich wurde trotz der bereits oben erwähnten Satzungsbestimmung „unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte" auch die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft zum Stahlhelm, Wehrwolf usw. und dem Verbande der Deutschen Buchdrucker auf die Mitgliedschaft zu allen sogenannten vaterländischen Verbindungen mit gewerkschaftsfeindlicher Tendenz ausgedehnt. Auch gegen die Mitgliedschaft der Verbandsangehörigen zu Werksportvereinen oder „bürgerlichen" Turn- und Sportvereinen nahm der Verband Stellung.

Aus diesem allen ersehen wir, daß der Verband der Deutschen Buchdrucker und mit ihm natürlich auch die anderen freien Gewerkschaften in den Jahren, in denen der innere Zerfall immer mehr voranschritt, immer eindeutiger gegen alles das, was „gewerkschaftsfeindlich" war, d. h. gegen die Sozialdemokratie Stellung nahm, unerbittlich vorging. Er knüpfte sich selbst aber immer fester an die SPD, und so auch sein Schicksal an das ihrige.

Dann kamen die Krisenjahre 1930, 1931 und 1932. Mit der Wirtschaft ging es immer schneller abwärts und die Arbeitslosigkeit wuchs. Die Früchte einer jahrelangen Mißwirtschaft zeigten sich von Tag zu Tag deutlicher. Einen sehr großen Teil Schuld an der ganzen Entwicklung hatten die freien Gewerkschaften; so kam auch ihr Schicksal langsam ins Rollen, nachdem es sich vorher konsequent fortentwickelt hatte.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker konnte im Jahre 1930 seine Mitgliederzahl noch etwas steigern. Der Höhepunkt wurde im 3. Quartal desselben Jahres erreicht mit über 90 000 Mitgliedern. Von da ab sank die Zahl. Sie nahm zwar nicht so rapide ab, wie dies teilweise in anderen freien Gewerkschaften der Fall war, aber sie wurde geringer und das will bei dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Gehilfenschaft im Buchdruckgewerbe etwas heißen. Durch das dauernde Ansteigen der Arbeitslosigkeit erschlaffte die Kampfkraft der Gewerkschaften. Bei der großen Zahl von Arbeitslosen waren immer einige bereit, in den wenigen Firmen, die unter Tarif bezahlten und die deshalb für Gewerkschaftsangehörige gesperrt waren, zu arbeiten.

Der Verband hatte zwar ein ansehnliches Vermögen in den Zeiten der Konjunktur zusammengetragen, doch selbst dieses mußte durch die dauernd wachsende Zahl der zu Unterstützenden kleiner werden. Man versuchte der Gefahr dadurch zu begegnen, daß man Extrabeiträge erhob und die Unterstützungssätze senkte. Doch auch das nützte auf die Dauer nichts.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker versuchte in dieser schwierigen Zeit für seine Mitglieder herauszuholen, was er konnte. Er setzte sich bei den Manteltarifverhandlungen von 1930 und 1932 für die Verkürzung der Arbeitszeit ein und stellte auch noch Forderungen, die teilweise übertrieben waren, aber der Kampfstimmung dieser Jahre entsprachen. Ferner wirkte er mit bei den zahlreichen Lohnverhandlungen dieser Jahre, ohne es freilich verhindern zu können, daß die Löhne analog dem Rückgang auf allen Gebieten mehrmals gesenkt wurden.[1]) „Die internationalen Beziehungen" erfuhren, wie es im Vorstandsbericht für 1931 lautet, weiterhin sorgsame Pflege. Bemerkbar machte dieses sich für den Verband der Deutschen Buchdrucker besonders dadurch, daß anläßlich eines Streiks des norwegischen Verbandes, der Verband der Deutschen Buchdrucker im Jahre 1931 161 550 RM aus „internationaler Solidarität" heraus den norwegischen „Klassengenossen" zur Verfügung stellte.

So ging es mit den freien Gewerkschaften bergab. In der Zeit, in der die Früchte ihrer Politik reiften und sie trotz der Hunderttausenden Arbeitslosen in den eigenen Reihen weiter „in internationaler Solidarität" machten, sahen sie ihre Hauptaufgabe darin, im Innern gegen den „Faschismus", d. h. den Nationalsozialismus zu kämpfen. Als die Politik ihres Staates sich in ihren letzten Folgerungen zeigte, wollten sie die Verantwortung abwälzen.

Auch der Verband der Deutschen Buchdrucker trug als freie Gewerkschaft mit einen Teil der Schuld an den Zuständen. Der Verband hat sicher Gutes geleistet und manches nicht nur zum Wohle seiner Mitglieder, sondern auch zum Wohle des gesamten Gewerbes erreicht; aber seine Entwicklung war falsche Wege gegangen. Er war als Gehilfenorganisation — d. h. als Verband der Arbeitnehmer — gegründet worden. Wenn er auf der einen Seite als erster Arbeitnehmerverband sich mit den Arbeitgebern zur Tarifgemeinschaft zusammenfand, so führte sein Weg schließlich doch weg von dieser Gemeinschaft, die ja der Anfang der Volksgemeinschaft, wenn auch

[1]) Einzelheiten gerade dieser Zeit der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft (1930—1932) sind auf Seite 174 ff. zu finden.

nur im Buchdruckgewerbe, war. Die Sozialdemokratie hatte zu sehr von ihm Besitz genommen und sein Denken und Handeln zum Schluß ganz bestimmt und geleitet. So wurde dieser Verband auch bald wie die anderen Gewerkschaften ein Kampfverband seiner „Klasse", der der Arbeitnehmer. Als die Entwicklung immer schneller voranschritt, konnte sich auch der Verband der Deutschen Buchdrucker von den ihm angelegten Fesseln nicht mehr befreien und machte den Feld- und Haßzug gegen den Nationalsozialismus in vorderster Linie mit.

Sein Arbeiten und Sichstemmen gegen die deutsche Erneuerungsbewegung und die Tatsache, daß er als Gewerkschaft im Prinzip gegen die Volksgemeinschaft sein mußte, hatten zur Folge, daß auch dieser Verband, der Verband der Deutschen Buchdrucker, am 2. Mai 1933 aufhörte zu bestehen.

Die andere Hauptorganisation der Arbeitnehmer, der Gutenberg-Bund wurde im Jahre 1893 gegründet. Seine Gründung stand in fast unmittelbarem Zusammenhang mit dem für die Gehilfen erfolglos verlaufenen Buchdruckerstreik von 1891/92. Der Verband, damals schon stark im Fahrwasser der sozialdemokratischen Partei, hatte diesen Streik angezettelt und war mit seinen Forderungen kläglich gescheitert. Viele Gehilfen, die mit der ganzen Verhandlungspolitik nicht mehr einverstanden waren, schieden deshalb aus ihm aus. Dazu kam, daß ein Teil schon vorher gar nicht organisiert gewesen war, weil er weltanschaulich dem Verbande nicht angehören konnte. Diese außerhalb des Verbandes stehenden Gehilfen schlossen sich, um gegen die immer noch vorhandene Übermacht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker besser bestehen zu können, örtlich zusammen. Sie bildeten lose örtliche Vereinigungen, wie z. B. in Berlin den Berliner Buchdrucker-Verein. Zunächst hatten die meisten dieser lokalen Vereinigungen noch keine weitere Fühlung miteinander. Da wurde, um eine solche zu schaffen, im November 1892 in Stuttgart von der dortigen „freien" Gehilfenschaft eine Zeitschrift „Der Typograph" („Organ unabhängiger Deutscher Buchdrucker") herausgegeben. Diese Zeitschrift warb zunächst für den Gedanken eines Zusammenschlusses aller unabhängigen Gehilfenvereinigungen. Sie siedelte, um ihre Tätigkeit besser ausüben zu können, Anfang 1892 nach Berlin über. In demselben Jahre rief sie noch alle Nichtverbandsvereine[1]) zu einem

[1]) Nach „25 Jahre Gutenberg-Bund" geschichtlicher Rückblick 1918, Selbstverlag des Gutenberg-Bundes. Diese Denkschrift, sowie die später erschienenen Geschäftsberichte dienen in erster Linie als Unterlage für den Abschnitt „Gutenberg-Bund" der vorliegenden Arbeit.

„Deutschen Nichtverbändler" Delegiertentag in Erfurt zusammen. Dort erfolgte dann die Gründung des Gutenberg-Bundes. So ist die Zeitschrift des Gutenberg-Bundes (der Bund übernahm den „Typograph" bald als Bundeszeitschrift) sein eigentlicher Gründer gewesen. Der Sitz des Gutenberg-Bundes wurde Berlin.

Der Zweck des Gutenberg-Bundes war nach seinen Satzungen, die Tarifgemeinschaft dadurch zu fördern und zu pflegen, daß er seine Mitglieder verpflichtete, sich den Bestimmungen des Tarifes, der jeweils zwischen den Prinzipalen und Gehilfen des Gewerbes vereinbart war, zu unterwerfen und für seine Durchführung und Innehaltung Sorge zu tragen. Ferner förderte er die Solidarität und Kollegialität unter seinen Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organisationen mit den gleichen Bestrebungen.

Organe waren „Der Typograph" und als Zeitschrift zur Förderung der fachlichen Fortbildung die „Graphischen Nachrichten".

Die Entwicklung des Gutenberg-Bundes in den nächsten Jahren stand fast immer im Zeichen des Kampfes um seine Gleichberechtigung. Der Verband der Deutschen Buchdrucker ließ vor allem zu Anfang alle Minen springen, um der Konkurrenzorganisation den Garaus zu machen. Er hatte, wie die Entwicklung lehrte, keinen Erfolg damit gehabt. Zeitweise gelang es dem Verbande zwar, durch alle möglichen Machenschaften Mitglieder des Gutenberg-Bundes zum Austritt aus ihrer Organisation zu veranlassen, aber immer blieb eine solche große Zahl dem Bunde treu, daß dieser seine Geschäfte aufrecht erhalten und den Kampf aufs Neue aufnehmen konnte. Mit seinen Unterdrückungsmethoden fand der Verband zeitweilig auch bei dem Deutschen Buchdrucker-Verein, der Prinzipalsorganisation, Gehör. So schadete der Abschluß des Organisationsvertrages zwischen dem Verband der Deutschen Buchdrucker und dem Deutschen Buchdrucker-Verein, dem Gutenberg-Bund sehr. Beide Parteien erklärten zunächst, daß der Gutenberg-Bund nicht tariftreu sei und deshalb am Organisationsvertrag nicht teilnehmen könne. Aller Protest des Gutenberg-Bundes nützte nichts. Ihm blieb der Organisationsvertrag und die Mitwirkung an den Tarifämtern, kurz zunächst alles vorbehalten, was dem Verband der Deutschen Buchdrucker offen stand und dessen Machtposition immer mehr stärkte.

Ende des Jahres 1906 trat der Gutenberg-Bund dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften bei. Damit war auch der Gutenberg-Bund einer großen Organisation angeschlossen, deren

Hauptaufgabe es damals unter anderem war, gegen die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften Front zu machen.

Der Einfluß der christlichen Gewerkschaften nach dem Anschluß des Gutenberg-Bundes an den Gesamtverband zeigte sich dann auch bald. Als der Gutenberg-Bund Anfang 1907 den Antrag an das Tarifamt stellte, ihn auf Grund der Bestimmungen des Organisationsvertrages in die bestehende Vertragsgemeinschaft aufzunehmen, verhandelte das Tarifamt zunächst darüber. 1908 wurde die Erklärung der Tarifuntreue des Gutenberg-Bundes vom Tarifamt aufgehoben. Ebenso wurde beschlossen, der Zeitung des Gutenberg-Bundes, dem „Typograph", alle Bekanntmachungen zuzuleiten. Er wurde damit als amtliches Publikationsorgan des Tarifamtes anerkannt. 1909 kam zwischen dem Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes und dem Vorstande des Deutschen Buchdrucker-Vereins ebenfalls ein Vertrag zustande, der die Durchführung der Tarifgemeinschaft zum Zwecke hatte. Damit gelang es dem Gutenberg-Bund nach 16jährigem Bestehen endlich seine Gleichberechtigung durchzusetzen.

Im Jahre 1908 richtete der Gutenberg-Bund eine Lehrlings-Abteilung ein, die sich sofort eines großen Zulaufs der Lehrlinge erfreute. In der Zeit von wenigen Monaten hatte der Gutenberg-Bund damit über tausend Lehrlinge erfaßt. Auf Betreiben des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, der in der Gründung dieser Abteilung einen Einbruch in sein Werbegebiet sah, und des Deutschen Buchdrucker-Vereins, der sich damals als für die Betreuung der Lehrlinge allein und ausschließlich zuständig erklärte, verfügte das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker im Frühjahr 1910, daß der Gutenberg-Bund die Lehrlingsabteilung wieder aufzulösen habe. Wenn der Gutenberg-Bund dieser Verfügung nicht nachkomme, müßte er wieder als nicht tariftreu gelten. Um der Hauptorganisation nicht den Weg zur Mitarbeit in der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker zu verlegen, fügte sich der Verbandstag 1910 des Gutenberg-Bundes diesem Diktat des Tarifamtes und löste im Herbst 1910 diese erste Lehrlingsorganisation des Gewerbes, die damals über 1400 Mitglieder umfaßte, wieder auf.

In der Folgezeit hatte der Gutenberg-Bund zwar noch häufig viel von Seiten des Verbandes der Deutschen Buchdrucker auszuhalten, aber Lebenswillen hatte er bewiesen. Der Weltkrieg brachte natürlich auch dem Gutenberg-Bund Rückschläge mancher Art. Nur einen Vorteil hatte er, es kam eine Gemeinsamkeits-Arbeit im Gewerbe zustande und in Anbetracht dieser verblaßten die immer

noch vorhandenen Gegensätze zwischen dem Verband der Deutschen Buchdrucker und dem Gutenberg-Bund etwas.

Auf die Geschichte des Gutenberg-Bundes in der Nachkriegszeit näher einzugehen, würde, was sein Wirken als Gewerkschaft betrifft, nur eine Wiederholung des Wirkens des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sein. Auch der Gutenberg-Bund war an allen tariflichen Neu- und Umgestaltungen, die das deutsche Buchdruckgewerbe betrafen, beteiligt.

Seine Organisation war im großen und ganzen ebenso aufgezogen wie die des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. An der Spitze stand der Hauptvorstand. Er wurde auf der Generalversammlung des Bundes gewählt. Der Bund war in 4 Sekretariate[1]) eingeteilt, diese wieder in Kreise. Die unterste Gliederung war der Ortsverein. 1920 wurde erneut eine Lehrlingsabteilung gegründet, die sich großen Zuspruchs erfreute. Der Gutenberg-Bund hatte, vor allem in den Jahren seit 1925 viel mehr Lehrlinge als der Verband der Deutschen Buchdrucker, vom Verhältnis der Zahl der Gehilfenmitglieder aus gesehen. 1926 gründete der Gutenberg-Bund seinen Bildungsausschuß, der die Spitze für die Spartenarbeit darstellte. Dieser Ausschuß arbeitete rege und hatte auch Erfolg. Der Gutenberg-Bund zahlte seinen Mitgliedern im wesentlichen dieselben Unterstützungen wie der Verband der Deutschen Buchdrucker, also Krankenunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Wanderunterstützung, Invalidenunterstützung, Sterbegeld und sonstige Unterstützungen.

Durch seinen Vorsitzenden war der Gutenberg-Bund auch im Vorstand und Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften vertreten. 1920 war der Gutenberg-Bund Mitbegründer der internationalen Vereinigung der graphischen Verbände, der ausländische Verbände mit den gleichen Zielen angehörten. Ebenso wie es auf der Seite der freien Gewerkschaften als Dachorganisation der graphischen Verbände den graphischen Bund gab, waren die beiden christlichen Gewerkschaften, der Gutenberg-Bund und der graphische Zentralverband, der die christlichen Hilfsarbeiter umfaßte, 1930 übereingekommen, sich zu einer engeren Gemeinschaft, einem graphischen Industrieverband zusammenzuschließen. Zur Ausführung dieses Entschlusses ist es allerdings nie gekommen.

Die Krise der Jahre 1929—1932 machte auch dem Gutenberg-Bund zu schaffen, aber längst nicht in dem Maße wie dem Verband

[1]) Ostdeutschland, Mitteldeutschland, Westdeutschland und Süddeutschland.

der Deutschen Buchdrucker[1]). Der Bund erreichte bei weitem nicht die Erwerbslosenziffer wie der Verband.

Die Gewerkschaftspolitik des Gesamtverbandes bestimmte im wesentlichen auch die des Gutenberg-Bundes. Der Gesamtverband stand unter den politischen Parteien dem Zentrum ziemlich nahe. Im Gutenberg-Bund war das katholische Element nicht ganz so stark vertreten wie im Gesamtverband. Ungefähr 50 % der Mitglieder des Bundes waren katholisch.

Die Gewerkschaftspolitik des Gutenberg-Bundes war in vielem nicht so radikal wie die des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Vor allem nahm er gegen die Nationalsozialisten keine Kampfstellung ein. Eine Klausel, die seinen Mitgliedern verbot, einer bestimmten Partei oder bestimmten politischen Vereinen anzugehören, besaß der Gutenberg-Bund überhaupt nicht. Natürlich mußten alle Mitglieder dieser christlichen Gewerkschaft mit deren christlichen Grundprinzipien übereinstimmen.

In manchen Dingen hatte der Gutenberg-Bund auch noch in den letzten Jahren gegen den viel mächtigeren Verband zu kämpfen; aber in tariflicher Hinsicht stießen die beiden Gewerkschaften meist in dasselbe Horn. Das ist auch verständlich; denn das Gesetz des Handelns lag auf der gewerkschaftlichen Seite fast ausschließlich bei dem Verbande der Deutschen Buchdrucker, der um ein Vielfaches stärker war als der Gutenberg-Bund.

Nach der nationalsozialistischen Revolution hatte der Gutenberg-Bund als Klassenorganisation keine Daseinsberechtigung mehr. Dazu kam, daß er einer Gewerkschaftsrichtung angeschlossen war, die auf Grund ihrer engen politischen Allianz mit der Zentrumspartei zugleich mit dieser verschwinden mußte. So hörte im Juni 1933 auch der Gutenberg-Bund durch seine Gleichschaltung auf, zu bestehen.

Endlich soll noch von dem Deutschen Faktoren-Bund als der letzten Arbeitnehmerorganisation die Rede sein.

Zunächst zum Begriff „Faktor". Nach der Satzung des Deutschen Faktoren-Bundes § 2 (1. Juli 1925) bezweckte der Deutsche Faktoren-Bund „den Zusammenschluß folgender in den graphischen Anstalten und verwandten Betrieben Deutschlands in leitenden Stellungen befindlichen Fachleute: Betriebsleiter, Faktoren, Abteilungsvorsteher, Obermaschinenmeister, Schriftgießereifaktoren, Disponenten, Kalkulatoren, Leiter in Gravieranstalten, Setzmaschinenfabriken, Fach-

[1]) Die Hauptgründe dafür sind im 1. Kapitel auf Seite 36/37 angeführt.

lehrer sowie Personen, die zur Zeit der Anmeldung graphische Betriebe kaufmännisch leiten oder im Außendienst beschäftigt sind. Diese müssen gelernte Fachleute des graphischen Gewerbes sein".

Es ist klar, daß bei den Anforderungen, die die Standesbezeichnung „Faktor" an einen Angehörigen des graphischen Gewerbes stellte, die Zahl dieser sehr klein sein mußte. Es war auch tatsächlich so. Um so dringender wurde aber Ende des vorigen Jahrhunderts das Streben der meisten Faktoren nach dem Zusammenschluß zu einem Zentralverband. Dies geschah 1896 durch die Gründung des Deutschen Faktoren-Bundes in Weimar. Bundesorgan wurde die „Graphische Welt". Der Deutsche Faktoren-Bund zählte gleich zu Beginn eine ganze Anzahl von Mitgliedern; das Bestreben ging aber dahin, möglichst alle Faktoren in seinen Reihen zu vereinen. Seine Organisation war ähnlich der anderer Vereinigungen des Gewerbes. Der Bundesvorstand und der Schriftleiter des Organs wurden von der Bundeshauptversammlung gewählt. Der Deutsche Faktoren-Bund war in 12 Kreisvereine eingeteilt, diese wiederum in Ortsvereine.

Mit den tariflichen Verhältnissen der Gehilfen hatten die Faktoren nichts zu tun. Sie waren meist im Besitze von Vertrauensstellungen und Angestellte. Unter diesen Umständen konnte die Leistung eines Faktors auch nicht in einen Tarif hineingepreßt werden, da der Faktor nach dem Leistungsprinzip bezahlt wurde. Zwar bestand vorübergehend eine tarifähnliche Abmachung zwischen dem Deutschen Faktoren-Bund und dem Deutschen Buchdrucker-Verein, die sogenannte Vertragsgemeinschaft[1]). Sie erwies sich aber bald als nicht vorteilhaft und wurde deshalb aufgehoben. Seit Anfang 1924 besteht wieder ein tarifloser Zustand und die Höhe der Gehälter wird seitdem auf dem Wege freier Vereinbarung geregelt. Auf der Seite der Faktoren wurde die tarifliche Regelung nur als ein Notbehelf empfunden.

Der Deutsche Faktoren-Bund wurde gegründet mit dem Zweck[2]):

---

[1]) Näheres dazu siehe Seite 111.

[2]) Als Unterlagen für den Abschnitt „Faktoren" dieser Arbeit dienten:
1. Die Festausgabe des Deutschen Faktoren-Bundes anläßlich seines 25jährigen Bestehens 1921 (Weimar).
2. Blach, „Arbeits- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe 1914—1925.
3. Die Satzungen und Unterstützungsbestimmungen des Deutschen Faktoren-Bundes, gültig ab 1. Juli und 1. Oktober 1929.

a) Wahrung und Förderung der Standesintereſſen,
b) Unterſtützung der Mitglieder oder deren Angehörigen in Notlagen,
c) Stellenvermittlung und Auskunfterteilung,
d) Gewährung von Rechtsſchutz.

Der Deutſche Faktoren-Bund baute ähnlich wie die anderen Vereinigungen ſein Unterſtützungsweſen mit der Zeit aus. Zuletzt gewährte er ſeinen Mitgliedern Umzugsunterſtützung, Stellenloſenunterſtützung, Krankenunterſtützung, Invalidenunterſtützung, Begräbnisunterſtützung, Witwen- und Waiſenunterſtützung und in beſonderen Fällen noch Notlagenunterſtützung.

An ſonſtigen Einrichtungen beſaß er noch:

1. die Rechtsſchutzſtelle, die für Streitigkeiten, die ſich aus dem Stellungsverhältnis oder aus der Wahrung und Förderung der Standesintereſſen ergaben, Rechtsſchutz gewährte,
2. einen Stellennachweis.

Der Deutſche Faktoren-Bund war politiſch neutral. Ja, man kann ſagen, wenn man Ausdrücke zum Vergleiche heranziehen will, die bei uns glücklicherweiſe einer vergangenen Epoche angehören, daß er mehr nach „rechts" als nach „links" hin orientiert war. Bei ſeiner Zuſammenſetzung und der ſozialen Stellung ſeiner Mitglieder war das zu verſtehen, gehörten ſie doch meiſt dem „Bürgertum" an.

Als die Gleichſchaltung der Gewerkſchaften 1933 kam, hörte auch der Faktoren-Bund, der ſich ja nur aus Arbeitnehmern zuſammenſetzte, auf, als ſelbſtändige Organiſation zu beſtehen. Er wurde zunächſt als „Reichsgruppe Faktoren" dem Deutſchen Werkmeiſter-Verband eingegliedert, um dann nach kurzer Zeit endgültig in der zentralen graphiſchen Organiſation aufzugehen.

2. Die Organiſation auf der Arbeitgeberſeite.

Der zweite Abſchnitt dieſes Kapitels ſoll uns die Geſchichte und das Wirken des Deutſchen Buchdrucker-Vereins ſeit ſeiner Gründung kurz vor Augen führen. Auch hier wird nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden, ſondern nur das erwähnt, was zum allgemeinen Verſtändnis dieſer Arbeit notwendig iſt. In dieſem Teil ſind ebenfalls die Jahre ſeit 1925 beſſer bedacht.[1])

[1]) Die hauptſächlichſten Unterlagen für das nun Folgende bilden:
1. Die Jubiläumsſchrift zum 50jährigen Beſtehen des Deutſchen Buchdrucker-Vereins 1919, verfaßt von Dr. Alfred Heller, München.

Das neunzehnte Jahrhundert hatte alle Gewerbe in ihren Grundlagen umgestaltet. Der Siegeszug der Technik störte die bis dahin im allgemeinen so geruhsame Entwicklung des Handwerks. Das Buchdruckgewerbe wurde nicht verschont. Die Erfindung der Schnellpresse (1814), des Tiegels, der Rotation (1863) und anderer Maschinen und Verfahren auf chemischem Gebiet gestalteten das Gewerbe in zweierlei Hinsicht um, in wirtschaftlicher und in sozialer. Der Markt stellte neue Anforderungen an das Buchdruckgewerbe, da er auf Grund der technischen Errungenschaften seine Bedürfnisse in anderer Weise wie bisher, vor allem schneller, befriedigt sehen wollte. Die Art des Druckes, die dem Gewerbe eigentlich seinen Namen gab, der Buchdruck, wurde langsam zurückgedrängt und überflügelt von dem Pressedruck, dem Druck für Geschäftsbedarf und Reklame. Daneben tritt die Umgestaltung des Gewerbes in sozialer Hinsicht. Zugleich mit der Maschine drang der Kapitalbedarf in den Betrieb ein. Das Kapital wurde ausschlaggebend und damit versank für den größten Teil der Gehilfen der Traum, jemals selbständig zu werden. Aus den kleinen Handwerksstuben wurden oft große Betriebs- und Fabrikräume, aber damit verbunden, aus den Gehilfen Arbeiter und aus den Meistern Unternehmer. Die sich bildende Kluft ist in den meisten Fällen im Buchdruckgewerbe dank der Verbundenheit und der Tatsache, daß viele Unternehmer auch weiterhin „von der Picke auf" lernten, nicht so groß geworden, wie das in vielen anderen Gewerben der Fall war, aber sie war vorhanden.

Über die weitere Entwicklung in dieser Zeit, wie auch über die vor der Erfindung der Maschinen, ist bereits an anderer Stelle dieser Arbeit kurz berichtet worden; ebenfalls über die sich aus den politischen Bestrebungen des Jahres 1848 ergebenden Folgerungen für das deutsche Buchdruckgewerbe, vor allem die Frankfurter Einigungsbestrebungen. All diese Versuche einer einheitlichen Lösung, die Prinzipale und Gehilfen in gleicher Weise erfassen sollte, scheiterten. Deshalb gründeten die Gehilfen 1866 ihren eigenen Verband, als Vertretung ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen.

---

2. Die Festausgabe der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandtes Gewerbe" zum 60jährigen Bestehen 1929.
3. Die jährlich erscheinenden Berichte des Deutschen Buchdruckvereins e. V.
4. Die Festnummer der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandtes Gewerbe" zum 50jährigen Bestehen 1919.

Diesem Verband fehlte auf Seiten der Prinzipale das Gegengewicht. Dieses entstand nach mancherlei Kämpfen in der Stadt Gutenbergs, der alten Buchdruckerstadt Mainz, im Jahre 1869 im Deutschen Buchdrucker-Verein. Mancherlei Gründe erschwerten das Sichzusammenfinden der Prinzipale. Zunächst war ihre Zahl verhältnismäßig gering, außerdem stand ein großer Teil noch auf dem alten Standpunkt, im Haus der eigene Herr zu sein. Hindernd wirkte ferner der soziale Unterschied, der sich aus der verschiedenen Größe der Betriebe ergab, und die Meinung, daß aus diesem Grunde eine kollegiale Linie nie gefunden werden könne. So wollte man lieber das Ergebnis der Gründung erst mal abwarten. Ein Teil der politisch links eingestellten Prinzipale lehnten die Gründung wegen ihrer „scharfmacherischen" Tendenz sowieso ab, da „ein Zusammenschluß von wirtschaftlich an sich schon Mächtigen, deren Macht noch in ungeheurem Maße stärken müsse". Sodann war für die Zusammenschlußfreudigkeit auch der verschieden starke Druck der Arbeitnehmerorganisation maßgebend. Wo sich die Prinzipale gut und zahlreich organisierten Gehilfen gegenüber sahen, da schlossen sie sich auch zusammen. Wo ihnen aber eine unorganisierte, indifferente Gehilfenschaft gegenüberstand, blieben sie dem Zusammenschlußgedanken gegenüber skeptisch und indifferent.

So stellten sich dem Zusammenschluß viele Hindernisse in den Weg. Wenn er 1869 trotzdem zustande kam, so blieb der Verein zuerst verhältnismäßig klein. Zwar ging seine zahlenmäßige Entwicklung auch schon im vorigen Jahrhundert fast durchweg aufwärts, eine ansehnliche Größe erreichte der Verein jedoch erst im Anfang dieses Jahrhunderts, vor allem nach der neuen Lohnrevision von 1906, die eine Lohnerhöhung von 10 v. H. und den Abschluß des Organisationsvertrages mit sich brachte.

Um nun die Mitglieder untereinander näherzubringen, mußte man sich als geistiges Bindemittel eines Organes bedienen. Dieses waren in den ersten Jahren die in Leipzig erscheinenden „Annalen der Typographie", ab 1888 die im eigenen Verlag des Vereins erscheinende „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", die auch heute noch besteht und das amtliche Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins ist. Der Deutsche Buchdrucker-Verein wählte als Sitz die alte Druckstadt Leipzig. Dort blieb er bis Ende 1922; dann verlegte er seine Zentralverwaltung nach Berlin.

Das Hauptarbeitsfeld des Deutschen Buchdrucker-Vereins war zunächst die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, wurde aber

bald ganz erheblich vergrößert. Schon in dem Aufruf an die Buchdruckereibesitzer Deutschlands zur Gründung eines Verbandes Deutscher Buchdruckereibesitzer vom 11. März 1869 waren Vorschläge hinsichtlich der Gründung oder Übernahme schon bestehender Kranken- und Invaliden-, sowie Witwen- und Waisenkassen gemacht worden.

Jedoch war es das Hauptaufgabengebiet, gemeinsam mit der Gehilfenschaft und deren Organisationen eine für das Gewerbe erträgliche Lohnpolitik zu betreiben. Dieses war vor dem Kriege um so leichter möglich, als es von keiner Seite, auch nicht von staatlicher, in dieser Hinsicht irgendwelche Beschränkungen gab und eine geregelte Lohnpolitik allein Sache der beiden „Kontrahenten", der Arbeitgeber und -nehmer, war. Die Stimmung in der Gehilfenschaft war ja, wie wir es vorher schon gesehen hatten, der Schaffung eines gemeinsamen Tarifes gegenüber nicht abgeneigt. So kam wenige Jahre nach dem Bestehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins, schon 1873, als sein Hauptverdienst, der erste Tarif im deutschen Buchdruckgewerbe zustande. Dieser bestand bis zum Jahre 1891 in seiner Grundform, wenn auch in der Zwischenzeit verschiedene Abänderungen vorgenommen wurden. Der Tarif vermochte sich jedoch vor allem unter den Prinzipalen nicht so durchzusetzen, wie das zu erwarten gewesen wäre. Zu viele Prinzipale standen dem Gedanken noch fern oder zumindest mißtrauisch gegenüber. Ende des Jahres 1891 kam es zu dem schon erwähnten großen Streik der Gehilfen, im Verlauf dessen die Gehilfenvertreter ihre Ämter in der Tarifgemeinschaft niederlegten und der Deutsche Buchdrucker-Verein eine Zeitlang der alleinige Träger des Tarifgedankens war. Erst seit 1896 wirkte die Gehilfenschaft wieder am weiteren Ausbau des Tarifwesens mit. In demselben Jahre wurde auch ein neuer Tarif geschaffen, der in seinen Grundlagen bis 1921 galt. 1906 wurde zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der Deutschen Buchdrucker der sogenannte Organisationsvertrag abgeschlossen. Die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins verpflichteten sich, wie es im Vertrag heißt, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verband der Deutschen Buchdrucker angehören, die des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, nur in solchen Druckereien tätig zu sein, deren Inhaber dem Deutschen Buchdrucker-Verein angehören. Die maßgebende Instanz, die die Durchführung dieser, wie auch der anderen Bestimmungen des Organisationsvertrages überwachen sollte, war das Tarifamt der deutschen Buchdrucker. Für die Zukunft sollte es offen bleiben, der Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Ver-

einigungen noch in die Vertragsgemeinschaft aufzunehmen, wenn das Tarifamt sich dafür entscheiden würde. Diesem Vertrag trat auch mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1909 die andere Arbeitnehmerorganisation, der Gutenberg-Bund, bei.

Die Bestimmungen des Vertrages brachten dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der Deutschen Buchdrucker große Vorteile; später auch dem Gutenberg-Bund. Der Deutsche Buchdrucker-Verein nahm von da ab einen großen Aufschwung, wenn sich auch als Opposition gegen diesen Vertrag zunächst eine Gruppe abgesplittert hatte, die unter dem Namen „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe" von 1906—1921 bis zur Aufhebung dieses Vertrages bestand. Durch den Vertrag hatte der Deutsche Buchdrucker-Verein die Preisgestaltung in weitem Maße in seiner Hand. Er konnte die Schleuderer ausschalten und die Gewerkschaften übten den moralischen Druck auf die Unorganisierten aus, sich zu organisieren. Dies ist mit einer der Gründe, daß im Buchdruckgewerbe ein verhältnismäßig großer Teil der Gehilfenschaft organisiert war.

Um ungefähr dieselbe Zeit schuf der Deutsche Buchdrucker-Verein unter Mitwirkung der Gehilfenschaft den Deutschen Buchdrucker-Preistarif. Dies war eine Maßnahme, die vor allem die materielle Not des Gewerbes lindern sollte. Im Laufe der Zeit waren die Ansprüche an die Drucksachen immer mehr gestiegen, die Bezahlung aber auf der alten Höhe stehen geblieben. Das führte auf die Dauer zu einem Mißverhältnis von Kosten und Ertrag. Um es zu beseitigen und geregelte und gerechte Preise zu schaffen, schuf der Deutsche Buchdrucker-Verein mit Unterstützung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker den Deutschen Buchdrucker-Preistarif. Er enthielt Mindestpreise und war darüber hinaus Wegweiser und Berechnungsgrundlage für alle vorkommenden Fälle.

Um den Mindestpreis durchführen zu können, errichtete der Deutsche Buchdrucker-Verein sowie die Tarifgemeinschaft besondere Stellen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein schuf das Berechnungsamt, das aus 7 Mitgliedern und 5 Stellvertretern (alles Prinzipale) bestand. Das Berechnungsamt untergliederte sich in Kreis-Berechnungsstellen und je nach Bedarf in Bezirks- und örtliche Berechnungsstellen.

Der Verfasser sieht davon ab, schon jetzt die Einzelheiten des inneren Aufbaues des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu schildern. Im Rahmen dieser Arbeit hat das, was vor der Machtübernahme und Umgestaltung durch den Nationalsozialismus bestand, nur historischen

Wert. Von den Organisationen, die heute noch, wenn auch wie der Deutsche Buchdrucker-Verein mit ganz veränderten Aufgabengebieten, bestehen, soll im letzten Teil der Arbeit ein Bild gegeben werden, das dem heutigen Stand entspricht. Im Rahmen jener Beschreibung wird auch der nähere Aufbau des Deutschen Buchdrucker-Vereins ausführlich erwähnt werden.

Vorerst muß die bloße Kenntnis von dem Bestehen der verschiedenen Ämter und Abteilungen genügen.

Auch auf anderen Gebieten wirkte der Deutsche Buchdrucker-Verein. Im Frühjahr 1881 legte der Deutsche Buchdrucker-Verein der Regierung Unterlagen, die sich mit dem Plane der Gründung einer Buchdrucker-Berufsgenossenschaft befaßten, vor. Nach dem Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 erfolgte dann die Gründung der Berufsgenossenschaft. 1885 fand deren konstituierende Generalversammlung in Leipzig statt. Dort ist auch heute noch der Sitz der Berufsgenossenschaft. Der Deutsche Buchdrucker-Verein nahm sich auch der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen des Hilfspersonals in Buch- und Steindruckereien an. 1906 wurden von einer Kommission, deren Einsetzung auf eine Anregung des Deutschen Buchdrucker-Vereins zurückging, allgemeine Bestimmungen ausgearbeitet, die die Grundlage zur Regelung der Arbeitszeit, der Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien, der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Arbeitsvermittlung bildeten und am 1. Januar 1907 in Kraft traten. Sie sollten solange Gültigkeit haben, wie der Deutsche Buchdrucker-Tarif. Die Frage der Festsetzung des Lohnes blieb noch der örtlichen Vereinbarung vorbehalten. Diese Tarifvereinbarung endete 1911, wurde dann erneuert und vom Vorstand des Hilfsarbeiterverbandes 1917 gekündigt. Erst nach dem Kriege konnte eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Gleichfalls auf die innersoziale Tätigkeit erstreckte sich die 1912 erfolgte Gründung eines Fonds für besondere Zwecke. Er war dazu bestimmt, den wirtschaftlichen Interessen der Prinzipalität des Buchdruckgewerbes zu dienen, z. B. auch dadurch, daß in einem Todesfalle den Hinterbliebenen eines Vereinsmitgliedes auf dem Wege einer Sterbegeldversicherung ein entsprechendes Sterbegeld gewährleistet wurde.

Noch eine andere Einrichtung hat der Deutsche Buchdrucker-Verein geschaffen, die sich im Laufe der Zeit als sehr segensreich erwies. Im Jahre 1893 gründete er eine allgemeine Buchdrucker-

unterstützungskasse, die später den Namen „Allgemeine Deutsche Buchdrucker-Unterstützungskassen" führte. Diese Kasse war ursprünglich dazu geschaffen, um vor allem den Gehilfen, welche durch eine Nichtbeteiligung am Streik 1891/92 Anrechte an andere Unterstützungskassen verloren hatten (Verband der Deutschen Buchdrucker), einen Ersatz zu bieten. Im Laufe der Zeit richtete diese Kasse noch andere Zweige ein, so eine Arbeitslosen-Unterstützungskasse, eine Invalidenkasse und eine Begräbniskasse. 1910 wurde sie vom Deutschen Buchdrucker-Verein getrennt, um größere Handlungsfreiheit zu erhalten. Der Deutsche Buchdrucker-Verein zahlte zunächst eine Reihe von Jahren hindurch eine Ablösungssumme. Mitglied dieser Kasse konnte jeder Buchdruckergehilfe und -prinzipal werden. Allmählich wurde aber vor allem auf Seiten der Gewerkschaften das Unterstützungswesen so ausgebaut, daß fast kein Gehilfe mehr Mitglied dieser Kasse wurde. So überalterte ihr Mitgliederstand sehr. Dazu kam, daß die Inflation das ziemlich umfangreiche Vermögen aufzehrte. So konnte diese Kasse in den letzten Jahren nur noch dadurch bestehen, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein von sich aus freiwillige Zuschüsse gab. Im Anfang des Jahres 1934 entschloß der Vorstand sich aber doch dazu, die Allgemeine Deutsche Buchdrucker-Unterstützungskasse aufzulösen. Das noch vorhandene Vermögen wurde auf die ehemaligen Mitglieder verteilt.

Nach dem Kriege wurden die Verhältnisse auch für die Sozialpolitik ganz andere. Die freie Lohnpolitik, wie sie vor dem Kriege bestanden hatte, war durch den Staat beschränkt worden, da dieser die Möglichkeit hatte, durch einen Schiedsspruch oder Verbindlichkeitserklärungen eine direkte Lohnpoltik zu treiben, wenn die Parteien sich nicht einigen konnten.

Dazu kam die Tatsache, daß auf Grund der politischen Verhältnisse und Umstellung der größte Kontrahent des Deutschen Buchdrucker-Vereins, der Verband der Deutsche Buchdrucker, immer mehr eine Klassenkampfgewerkschaft wurde, weil er sich wohl oder übel den anderen freien Gewerkschaften fügen mußte und die Politik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes deckte. Der Deutsche Buchdrucker-Verein, der bis dahin keiner Dachorganisation angehört hatte, sah sich nun gezwungen, zur besseren Wahrung seiner Interessen einer solchen beizutreten und schloß sich 1921 dem Bund deutscher Arbeitgeberverbände an. Damit wurde analog der Entwicklung der größten Gehilfenorganisation auf der anderen Seite, der Prinzipalsverein ein Arbeitgeberverband. Trotzdem hat er den ausgesprochenen

Arbeitgebercharakter niemals so hervorgekehrt, wie das in vielen anderen Gewerben der Fall war. Dazu war die Verbundenheit zwischen den meisten Unternehmern und ihren Gehilfen doch zu stark; denn viele Unternehmer lernten immer noch „von der Pike" auf, verstanden also ihr Handwerk genau so gut wie jeder ihrer Gehilfen, standen deshalb ganz anders in der Achtung bei diesen und achteten umgekehrt auch die Arbeit ihrer Gehilfen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat meistens sein möglichstes getan, um ein gemeinsames Arbeiten zum Wohle des Gewerbes zustandezubringen. Da er in den meisten Fällen auch auf Seiten der Gewerkschaften nicht auf ausgesprochene Ablehnung stieß, kam fast durchweg eine gute Zusammenarbeit zustande. Die Auflösung der Tarifgemeinschaften, die wohl im wesentlichen auf Betreiben des Deutschen Buchdrucker-Vereins erfolgte, förderte die Zusammenarbeit allerdings nicht unbedingt und beendete eine für das Gewerbe außerordentlich segensreiche Einrichtung. Sie war sicher auch ein Zugeständnis seitens des Deutschen Buchdrucker-Vereins an den Bund deutscher Arbeitgeberverbände. An der glatten Erfüllung dieses Wunsches des Vereins trägt aber auch der Verband ein gut Teil Schuld, da er sich nicht weigerte, dem Verlangen des Deutschen Buchdrucker-Vereins, das Tarifamt aufzulösen, nachzukommen. Nur der Gutenberg-Bund nahm scharf gegen diese Auflösungsabsicht Stellung, konnte aber wegen seiner zahlenmäßigen Schwäche mit seiner Ansicht nicht durchdringen. Nach Scheibe[1]) schließen die Richtlinien des Kreises 3 des Deutschen Buchdrucker-Vereins für die Tarifrevision von 1920 mit dem programmatischen Satz: „Überwindung der Klassengegensätze in gemeinsamer tatenfroher Arbeit als Diener an der großen Sache des Vaterlandes auf der Grundlage der Parität." —

Der Deutsche Buchdrucker-Verein gründete nach dem Kriege einige neue Abteilungen, die sich aus der Notwendigkeit der veränderten Verhältnisse ergaben. 1919 wurde die Schutzabteilung des Deutschen Buchdrucker-Vereins ins Leben gerufen. Sie sollte die Prinzipale vor wirtschaftlichen Nachteilen bei wilden Streiks schützen. Auf Grund der allgemeinen Tarifdisziplin, die nach dem Kriege herrschte, brauchte sie aber kaum in Aktion zu treten. Ferner wurde vom Deutschen Buchdrucker-Verein 1919 der weitere Ausbau der Propaganda zur Durchführung des Deutschen Buchdrucker-Preistarifes

[1]) Erich-Georg Scheibe: Die Bestrebungen der Arbeitgeberorganisation (Deutscher Buchdrucker-Verein) im deutschen Buchdruckgewerbe, Dissertation Frankfurt a. M.

beschlossen. Es sollten regelmäßig Mitteilungen des Berechnungsamtes herausgegeben werden, Preislisten, Anleitungen zur Buchführung in Buchdruckereien, Anleitungen zur Berechnung usw. Außerdem errichtete er das Wirtschaftsamt, das bei Einkäufen beratend zur Seite und vor allem auch mit den Maschinenfabriken in Verbindung stand, eine Feuerversicherung, die schon lange vor dem Kriege gesetzlich anerkannt wurde und den gewerblichen Schutzverband, der „eingefrorene" Kredite oder Wechsel wieder „flüssig" machen sollte; diesem fiel vor allem also die Aufgabe zu, Außenstände, deren Hereintreiben schon zweifelhaft war, auf Grund der größeren Kapitalkraft notfalls auf gerichtlichem Wege hereinzubekommen. Er hat auch Erfolge zu verzeichnen. Schließlich wurde noch eine Rechtsauskunftstelle gegründet, die auch heute noch besteht. Sie gibt heute den Mitgliedern der Fachgruppe Auskünfte in juristischen (nicht arbeitsrechtlichen) Fragen, Steuersachen und Werberecht.

Die Tätigkeit des Deutschen Buchdrucker-Vereins in den Jahren 1925—1930 soll in folgendem kurz geschildert werden. Es ist natürlich nicht möglich, alle Einzelheiten des mannigfaltigen Aufgabengebietes zu erwähnen. Genauere Angaben über das Mitwirken des Deutschen Buchdrucker-Vereins an der Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in dieser Zeit werden in den betreffenden Kapiteln gebracht. Hier wird nur immer die Tatsache einer Änderung vermerkt. Als Unterlagen dienen hauptsächlich die jährlich erscheinenden Berichte des Deutschen Buchdrucker-Vereins.[1])

Der folgende Überblick zeigt uns vor allem, wie vielgestaltig das Aufgabengebiet des Deutschen Buchdrucker-Vereins war und daß er neben der reinen Sozialpolitik auch noch vieles andere zu bearbeiten hatte. Gewiß nahm immer die Arbeits- und Lohnpolitik den Hauptplatz seines Tätigkeitsfeldes ein, daneben liefen aber noch viele andere Aufgaben und Bestrebungen wirtschaftlicher, kollegialer, fürsorgerischer Art u. a. m., und alle waren jedenfalls ursprünglich daraufhin ausgerichtet, das Wohl des gesamten Buchdruckgewerbes zu fördern. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat nie einen so großen Teil der gesamten Prinzipale des Gewerbes erfaßt, wie das bei den Gewerkschaften inbezug auf die Gehilfen der Fall war. Trotzdem war es ihm möglich, viel Gutes für das gesamte Gewerbe zu leisten,

[1]) Die Berichte wurden alljährlich auf der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins e. V. erstattet, die immer in verschiedenen Orten Deutschlands stattfindet. Die Berichte erschienen danach in Broschürenform.

aus dem auch die Prinzipale ihre Vorteile zogen, die der Organisation gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden.

Die Jahre 1925—1932 waren auf tariflichem Gebiet im allgemeinen ruhig. Es kamen zwar häufig Abänderungen der Lohn- und Manteltarife vor, im ganzen war die Entwicklung, wenn man von der Besonderheit der Jahre 1931 und 1932 absieht, eine stetige. Viel schwieriger war die wirtschaftliche Lage des deutschen Gewerbes im allgemeinen und besonders des Buchdruckgewerbes. Dieses unterhielt in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber nach dem Kriege, mehr denn je unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmungen aller Gewerbezweige der Wirtschaft. Alle Schwierigkeiten dieser machten sich daher auch nach Lage der Auftraggeber bei ihm geltend. Die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen Lage des Buchdruckgewerbes mit den sonstigen Gewerben erfolgte gerade in den Jahren nach 1924 umsomehr, als die beginnende Scheinblüte auch dem Buchdruckgewerbe zunächst viele Aufträge brachte und eine große Ausweitung des Gewerbes zur Folge hatte.

Die Unbeständigkeit der Konjunktur sah der Deutsche Buchdrucker-Verein frühzeitig voraus; er tat daher auf wirtschaftlichem Gebiet alles, um zu verhindern, daß die Tätigkeit des Gewerbes gefährdet werde und es sich ungesund aufblähe.

Im Gegensatz dazu stand die Politik der Gewerkschaften, die meist immer nur den Augenblick sahen und der augenblicklichen Lage entsprechend ihre Forderungen stellten. In dieser Politik wurden sie von 1925—1930 von der Reichsregierung in weitestem Maße unterstützt.

Gewiß hat auch der Deutsche Buchdrucker-Verein keine einwandfreie Sozialpolitik getrieben, ebensowenig wie die Gewerkschafter auf der anderen Seite; dafür war ja auch er „Klassenorganisation", ein Verband der Arbeitgeber. Aber die wirtschaftliche Entwicklung der Verhältnisse im Gewerbe hat ihm in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen und Vorschriften zum Teil Recht gegeben.

Das Jahr 1925 brachte eine kleine Erhöhung der Löhne des Buchdrucker-Tarifs; die der Hilfsarbeiter und Buchdruckerei-Buchbinder veränderten sich nicht. Die Manteltarife blieben ebenfalls fast unverändert bestehen. In seiner Hauptversammlung des Jahres 1924 faßte der Deutsche Buchdrucker-Verein einen Entschluß, der sich mit der Frage der Einführung einer einheitlichen Lehrlingsordnung im Buchdruckgewerbe beschäftigte. Die Hauptversammlung hoffte, daß nach diesem Beschluß die Lehrlingsordnung bald in Kraft gesetzt würde.

Sie sollte sich aber in dieser Hoffnung bitter getäuscht sehen, da die deutschen Handwerkskammern sich nur sehr langsam dazu entschließen konnten, diese Lehrlingsordnung einzuführen.

In diesem Jahre klagte der Verein in seinem Bericht vor allem über die hohen Abgaben, die die Rentabilität der Betriebe äußerst gefährdeten. Der Geschäftsgang sei zwar im Steigen begriffen, aber es fehle an Kapital, um die Konjunktur ausnützen zu können. Dazu kam, daß die Regierung im Verlaufe ihrer Preissenkungsmaßnahmen wegen des Preistarifes des Deutschen Buchdrucker-Vereins einen so starken Druck auf diesen ausübte, daß der Verein sich gezwungen sah, die satzungsgemäße Bindung seiner Mitglieder an den Preistarif aufzuheben. Mit dieser Tatsache setzte ein Kampf des Vereins gegen die Prinzipale und sogar Vereinsmitglieder ein, die durch Unterbietungen und Schleuderei im Gewerbe aus der Front ausbrachen. Dieser Kampf erstreckte sich auch auf die ganzen nachfolgenden Jahre. Wegen der nun nicht mehr bestehenden Verbindlichkeit des Preistarifes mußten auch die Beschwerdeämter und das Zentralbeschwerdeamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins umgestaltet werden; sie nahmen jetzt mehr den Charakter von Einigungsämtern an, „wobei", wie es im Bericht heißt, „die freiwillige Anerkennung der Beschwerdeämter im Sinne der Zivilprozeßordnung mitverankert wurde". Der Kampf um die Innehaltung des Preistarifes gab dem Wirtschaftsamt, der Rechts- und Steuerauskunftsstelle und den anderen Ämtern des Vereins natürlich viel zu tun. In diesem Jahre erwarb der Deutsche Buchdrucker-Verein auch sein neues Heim in der Köthener Straße in Berlin.

Die Lohnverhandlungen des Jahres 1926 brachten eine Erhöhung des Tariflohns der Buchdrucker sowie im Manteltarif kleine Änderungen der Zuschläge für Überstundenarbeit. Der Lohntarif wurde auf längere Zeit abgeschlossen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein war ursprünglich gegen jede Lohnerhöhung, in der zweiten Lohnverhandlung schlossen die Parteien jedoch einen Kompromiß. Die Hilfsarbeiterlöhne wurden, auch gegen den Willen des Vereins, ebenfalls um ein Geringes erhöht, sowie deren Manteltarif revidiert. Endlich stiegen die Löhne der Buchdruckerei-Buchbinder; nur blieb deren Manteltarif fast unverändert.

In dem Jahre 1926 war wohl eine Besserung der Lage gegenüber dem Vorjahre eingetreten, es bestand aber weiter Unsicherheit über die Weiterentwicklung des deutschen Wirtschaftslebens. Der Deutsche Buchdrucker-Verein setzte sich stark für die beginnende Rationalisierung

ein, weil er annahm, daß die Firmen durch eine vernünftige Rationalisierung aus der wirtschaftlichen Depression kommen würden und vor allem die Kapital- und Reservebildung dadurch erleichtert werden könnte. Daneben bekämpfte der Verein sehr scharf die Lohnpolitik der Reichsregierung, die seiner Meinung nach wegen der Schematisierung der Löhne und dem dauernden Nachgeben den Gewerkschaften gegenüber zu einem schlimmen Ende führen müßte, weil es keine Sozialpolitik auf lange Sicht sei. Gegen den Wettbewerb der öffentlichen Hand wurde im Interesse des Gewerbes ebenfalls scharf Stellung genommen; denn die staatlichen und behördlichen Druckereien wurden immer mehr vergrößert, ja sogar neue eingerichtet, was dem Gewerbe natürlich viele Aufträge entzog. Die wiederholten Proteste des Vereins nützten freilich nicht viel; je mehr die Krise sich bemerkbar machte, desto weniger Druckaufträge flossen dem Buchdruckgewerbe von Seiten des Staates oder der Behörden zu. Vor allen Dingen schadeten die sogenannten Abziehapparate, die in den letzten Jahren immmer mehr aufkamen und allen amtlichen Stellen eine willkommene Gelegenheit boten, Druckkosten zu sparen, dem Gewerbe ungeheuer.

Das Jahr 1926 brachte eine Revision des Preistarifes. Die seit 1925 erfolgten Lohnerhöhungen und die allgemeine Teuerung machten es nötig, auch die Sätze des Preistarifes zu erhöhen. Darüber hinaus wurde auch die Einteilung der Arten und die Eingruppierung einer Neuordnung unterzogen. Der Hauptvorstand beauftragte ferner eine Kommission, neue einheitliche Richtlinien für die Meisterprüfung auszuarbeiten. Diese wurden 1927 herausgegeben. Nach ihnen blieb die Zweiteilung Setzer — Drucker beizubehalten. Der Meister, der aus der Prüfung hervorgeht, sollte allerdings in Zukunft einheitlich Buchdruckmeister genannt werden. Nur aus dem Diplom sollte zu erkennen sein, ob der Betreffende Setzer oder Drucker ist. Die Schweizerdegen[1]) sollten in Zukunft in einem Prüfungsgang geprüft werden.

In diesem Jahre wurde dem Verein auch eine Stiftung gemacht, die Leopold-Ullstein-Gedächtnis-Stiftung, mit dem Gesamtkapital von 30 000 RM und der Maßgabe, daß die Zinsen zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Buchdruckereibesitzer Verwendung

[1]) Schweizerdegen werden die Buchdrucker genannt, die Setzer und Drucker gelernt haben, also auf zweierlei Art gebraucht werden können, wie dies auch bei den zweiseitig geschliffenen Degen der Schweizer der Fall war.

finden sollten. Sonst galt der Kampf den Schleuderpreisen, weil der Deutsche Buchdrucker-Verein sich ganz richtig sagte, daß durch sie das Gewerbe in Mißkredit gebracht und ruiniert würde.

Das Jahr 1927 nahm einen ruhigen Verlauf. Lohnverhandlungen fanden kaum statt. Nur zur Nachprüfung der Bestimmungen über das Berechnen im Maschinensatz trat eine Kommission zusammen, deren Arbeit allerdings scheiterte; deshalb galten vorerst die alten Sätze weiter. In diesem Jahre wurde eine Meisterschule in München eröffnet. Später (1929) kam auch eine in Leipzig dazu. Der Verein hatte einen großen Anteil zum Entstehen dieser Schule vor allem in finanzieller Hinsicht beigetragen. Die Meisterschulen erfreuten sich die ganze Zeit hindurch eines großen Ansehens. Sie bestehen auch heute noch. Mit dem amerikanischen Buchdruckereibesitzerverband wurde ein Abkommen getroffen, das den Austausch von Prinzipalssöhnen regelte.

Auch in diesem Jahre hatten die verschiedenen Ämter, die der Deutsche Buchdrucker-Verein zur Beratung und zum Schutze seiner Mitglieder eingerichtet hatte, viel zu tun. Die Rechtsschutz- und Steuerberatungsstelle mußte ebenso wie das Wirtschaftsamt oft mit Rat und Tat einspringen. Die Hauptaufgabe des letzteren war, die wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder und des Gewerbes überhaupt wahrzunehmen. Es war der Vermittler zwischen Prinzipal und Lieferant. „Hier handelt es sich", wie es in dem Bericht des Deutschen Buchdrucker-Vereins heißt, „nicht um einseitige Vertretung von Mitgliederinteressen, sondern zusammen mit den einzelnen Lieferantengruppen wird vorausblickend an der Behebung wirtschaftlicher und technischer Mißstände gearbeitet." Daneben arbeitete der Normenausschuß an der Vereinheitlichung von Rohstoffen und Produktionsmitteln des Gewerbes.

Das Jahr 1928 brachte vor allem in seinem letzten Teil den Beginn einer Depression. Die mangelnde Kapitalbildung und die zu großen wirtschaftlichen und politischen Schulden machten sich jetzt bemerkbar. Der deutsche Handel versuchte zwar auf dem Gebiete des Exports die Umsätze zu steigern und hatte zunächst auch Erfolg damit. Dieser war aber nur bedingt von Nutzen. Sobald das Ausland auch die Wirkungen der beginnenden Krise zu spüren bekam, mußte notgedrungen auch unser Export nach dort zurückgehen. Gerade die Jetztzeit mit ihrer schlimmsten Exportkrise beweist uns dies.

Die Gehilfen forderten in dem Jahre einen Konjunkturlohnaufschlag. Sie wollten Anteil haben an den Gewinnen der Prinzipale

aus der immer noch bestehenden Konjunktur. Mit dieser Forderung stießen sie zwar auf Ablehnung seitens des Vereins, durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministeriums erreichten sie aber doch eine geringe Erhöhung. Die Folge davon, sowie die der ansteigenden Preise, war, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein Anfang 1928 die Preise des Preistarifs wieder um 5 v. H. erhöhte. Um dem Unterbietungswesen etwas Einhalt zu gebieten, wurde zur Schaffung sogenannter kollegialer Abkommen geschritten. Damit sollte auch ein allzu scharfer Konkurrenzkampf vermieden werden. Diese Abkommen, sowie die Bemühungen der Preistarifstelle hatten in dem Jahre Erfolg, weil die Auftragsdecke etwas größer geworden war. Die Manteltarife blieben 1928 mit geringen Abänderungen bestehen.

Zu der Zeit wurde bei dem Deutschen Buchdrucker-Verein eine Stelle für Schul- und Ausbildungswesen gegründet. Sie sollte Ausbildungskurse, in erster Linie natürlich für Prinzipalssöhne, aber auch für Gehilfen, abhalten und den Austausch vermitteln.

Anläßlich der Ausstellung „Die Pressa", die in dem Jahre in Köln stattfand, tagte der zweite internationale Buchdruckerkongreß. Er bereitete die Errichtung eines internationalen Büros vor, „in dem alle gemeinsam interessierenden technischen, wirtschaftlichen, tariflichen und sonstigen Erfahrungen gesammelt werden sollten". Der dritte internationale Kongreß, der dann Anfang 1929 in London stattfand, setzte einen Ausschuß ein, der zu dem Entschluß kam, Berlin zum Sitz dieses Büros zu wählen und dem Deutschen Buchdrucker-Verein das Aufsichtsrecht einzuräumen. Diese Tatsache zeugt unbedingt von großem Ansehen, das der Deutsche Buchdrucker-Verein bei den gleichgearteten Arbeitgeberverbänden des Auslandes besaß.

Im Jahre 1929 setzte der Geschäftsrückgang allgemein und so auch im Buchdruckgewerbe fühlbar ein. Es gab einen Auftrags- und übernormalen Preisrückgang. Der Verein mußte durch die zahlreichen Konkurse einen Mitgliederrückgang buchen.

Die Mantel- und Lohntarife blieben dieses Jahr hindurch noch unverändert in Kraft. Die Lohntarife erfuhren sogar eine Steigerung.

In diesem Jahre konnte der Deutsche Buchdrucker-Verein auch Einnahmen aus einer anderen Stiftung, der Albert-Broschek-Stiftung[1]),

[1]) Der „Albert-Broschek-Stiftung" liegt ein Patent zugrunde, dessen Ansprüche aus seiner Verwertung schon vor dem Kriege dem Verein abgetreten wurden.

verzeichnen, die nach den Wünschen des Stifters zu Ausbildungszwecken verwandt wird.

Der Hauptkampf galt auch in diesem Jahre wieder der Durchführung des Preistarifes und der kollegialen Abkommen. Dazu bemühte sich der Deutsche Buchdrucker-Verein noch zu erreichen, daß die Urprodukte des graphischen Gewerbes, die Maschinen, Schriften, Utensilien und Materialien billiger würden.

Seit 1930 machte sich die Krise in allen Gewerben besonders stark bemerkbar. Es fing die Zeit der Notverordnungen an. Die Früchte, die das Weimarer System durch seine Wirtschafts- und Anleihepolitik, durch Vernachlässigung des Binnen- und einseitige Bevorzugung des Außenmarktes gezogen hatte, reiften und machten sich jetzt in ihrer ganzen Schwere bemerkbar. Dazu kam, daß die Sozialpolitik jahrelang nicht zu Gunsten der Allgemeinheit, sondern zu Gunsten des Teiles getrieben wurde, der gerade in der Regierung saß oder die meisten Druckmittel auf diese anwenden konnte.

Die Löhne im Buchdruckgewerbe liefen zwar noch in der alten Höhe das Jahr 1930 hindurch weiter, es wurden aber schon Verhandlungen mit den Buchdruckern und Buchdrucker-Buchbindern in die Wege geleitet, welche eine Lohnsenkung zum Ziel hatten. Die Gewerkschaften sträubten sich mächtig dagegen, traten vielmehr für eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit, für die 40 Stunden-Woche ein. Der Deutsche Buchdrucker-Verein wollte aber die Produktionskosten senken. Im Bericht für das Jahr 1930 des Deutschen Buchdrucker-Vereins heißt es auf Seite 39 „. . . für das Buchdruckgewerbe, das als arbeitsintensives Gewerbe durch die hohen Löhne besonders stark belastet wird, war nunmehr der Zeitpunkt gekommen, eine Angleichung der übersteigerten Löhne an die gesunkenen Preise anzustreben." Und weiter, als von Seiten der Gewerkschaften nochmals die Verkürzung der Arbeitszeit in die Diskussion geworfen wurde, auf Seite 40 „. . . man hätte sich damals (im Frühjahr 1930) bereits auf den Standpunkt gestellt, daß die Arbeitszeitverkürzung das ungeeignetste Mittel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit sei. Die Arbeitgeber hielten es vielmehr für richtig, an den Herd der Krise selbst zu gehen, d. h. vor allem die Produktionskosten zu senken mit dem Ziel der Wiederherstellung der Rentabilität der Betriebe."

Die Manteltarife für Buchdrucker, Buchdruckerei-Buchbinder und Hilfsarbeiter, die mit einigen Abänderungen[1]) im Frühjahr in Kraft getreten waren, galten unverändert das ganze Jahr hindurch.

[1]) Einzelheiten dazu siehe Seite 135 ff.

In diesem Jahre war die Macht des Preistarifes und die Ausbreitung und Wirksamkeit der kollegialen Abkommen unter den Mitgliedern durch die Krise, die knapper werdenden Aufträge und den damit verbundenen verschärften Konkurrenzkampf natürlich sehr gering.

Die Otto-Säuberlich-Gedächtnisstiftung[1]), die im Jahre 1929 ins Leben gerufen wurde, ist 1930 mit einem Stiftungsvermögen von 20 000 RM gestiftet worden. Dieses Geld wurde im wesentlichen von dem Hauptverein und den einzelnen Kreisen aufgebracht. Es sollte der Förderung des Gewerbes, insbesondere der Ertüchtigung des Nachwuchses im Gewerbe, dienen.

Das folgende Jahr 1931 brachte die Kreditkrise. Seitdem ging es mit der deutschen Wirtschaft immer schneller abwärts. Die Zahl der Konkurse mehrte sich, und viele Betriebe mußten, um überhaupt einen Teil der Belegschaft halten zu können, zur Einführung der verkürzten Arbeitszeit schreiten. Die Reichsregierung hatte schon im Jahre vorher durch die erste Notverordnung eine Senkung der Löhne befürwortet. Auch im Buchdruckgewerbe kam der Deutsche Buchdrucker-Verein dem Wunsche jetzt nach, um durch Lohnsenkung auch zur Senkung der Preise gelangen zu können. Er kündigte die Lohntarife; die Neuabschlüsse sahen eine geringe Lohnsenkung der Buchdruckergehilfen, der Buchdruckerei-Buchbinder und der Hilfsarbeiter vor, die durch Schiedssprüche in Kraft gesetzt wurden. Die Gewerkschaften protestierten zwar heftig gegen jede Herabsetzung, konnten diese jedoch nicht verhindern. Im Anschluß an die Lohnherabsetzungen kam es an einigen Stellen Deutschlands, vor allem in Königsberg, Stettin und Breslau, zu wilden Streiks, die jedoch bald restlos zusammenbrachen[2]).

Der Manteltarif für Buchdruckerei-Buchbinder wurde in einigen Punkten abgeändert und trat dann im November 1931 in Kraft. Die anderen Tarife blieben unverändert.

Zur allgemeinen Lage läßt sich sagen, daß sich von jetzt ab das Verhältnis des Deutschen Buchdrucker-Vereins zur freien Gewerkschaft wesentlich verschlechterte. Die Schuld lag wohl in der Hauptsache auf Seiten der Gewerkschaft, aber natürlich auch auf der des

[1]) Otto Säuberlich war langjähriges Mitglied des Hauptvorstandes des Deutschen Buchdrucker-Vereins. Er war der Gründer des Wirtschaftsamtes des Deutschen Buchdrucker-Vereins und der Matgra A.-G. Leipzig (Materialbeschaffungsstelle für das graphische Gewerbe).

[2]) Näheres siehe Seite 182.

Deutschen Buchdrucker-Vereins. Mit der Zuspitzung der politischen und wirtschaftlichen Lage wollte jede dieser beiden „Klassen"-Organisationen für sich und ihre Interessen das meiste herausholen. Während man früher in ruhigen und normalen Zeiten eher geneigt war, nachzugeben, und auch über das Abweisen und die Nichterfüllung „berechtigter" Wünsche leichter hinwegkam, gingen jetzt beide Parteien sofort in Kampfstellung gegeneinander. Vor allem kann das deutlich an dem damaligen Gebaren der freien Gewerkschaften beurteilt werden, die nur auf das Kommando der sozialdemokratischen Scharfmacher an ihrer Spitze hörten und sich von ihrem eigentlichen Aufgabengebiet immer mehr entfernten.

Die Lohnsenkung hatte zur Folge, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein seinen Preistarif um 4 v. H. senkte. Trotzdem kamen immer weniger Aufträge herein und es ging trotz größter Anstrengungen aller Abteilungen des Vereins dem Gewerbe immer schlechter.

Da kam das letzte Jahr vor dem großen Umsturz, das gleichzeitig auch den Höhepunkt der Krise mit sich brachte. Es fing an mit Lohnherabsetzungen und zum Teil wesentlichen Veränderungen der Manteltarife. Sozialpolitik trieb nun der Staat in erster Linie. Er betrieb sie nur, wie uns die Gegenwart lehrt, von der falschen Seite her. Die Gewerkschaften machten immer wieder Anstrengungen, die 40-Stunden-Woche einheitlich für das gesamte Gewerbe durchzuführen, doch der Deutsche Buchdrucker-Verein sträubte sich dagegen. Der Preistarif mußte auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 um mindestens 10 v. H. gesenkt werden. Der Deutsche Buchdrucker-Verein kam dem nach; jedoch konnte auch er auf die Dauer nicht hindern, daß der Preistarif immer weniger beachtet wurde, weil der Konkurrenzkampf um die geringen Aufträge von Tag zu Tag schärfere Formen annahm, was schließlich dazu führte, daß die Prinzipale bemüht waren, nur noch das „Maschinenfutter" hereinzubekommen, um überhaupt nicht ganz still zu liegen. Die Tarife wurden zum Teil noch weiter gesenkt.

Die Mitgliederziffern des Deutschen Buchdrucker-Vereins gingen durch die zahlreichen Konkurse und Geschäftsaufgaben gleichfalls zurück. Die Beschäftigung der Betriebe des Buchdruckgewerbes lag Ende 1932 durchschnittlich 55—60 v. H. unter ihrer Kapazität.

So sah die Lage am Ende des Jahres 1932 aus. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat in der Krisenzeit alles getan, was von seinem Standpunkt aus zum Wohl des gesamten deutschen Buchdruckgewerbes unternommen werden konnte. Man kann aber auch ihm

nicht den Vorwurf ersparen, daß er die Dinge oftmals zu sehr von der einen Seite, nämlich der der Arbeitgeber, gesehen hat. Auch er war eben genau so wie die Gewerkschaften, im Grunde genommen, die eine „Partei". Daß er für das Gewerbe manches Gute geschaffen hat und sein Wirken oftmals segensreich war, kann keiner bestreiten; und schließlich hat gerade der nationalsozialistische Staat das anerkannt, der ihm anfangs noch einen großen Teil seines alten Tätigkeitsfeldes ließ und ihm später andere neue Aufgaben zu lösen gab.

3. Gemeinsame Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels soll uns die gemeinsamen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im deutschen Buchdruckgewerbe vor Augen führen.

Bis zum Jahre 1923 bestand als gemeinsame Organisation die „Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker". Sie zerfiel in zwei Perioden: die von ihrer Gründung 1873 bis zum großen Buchdruckerstreik 1891 und die zweite von 1896—1922. Gehilfen und Prinzipale waren Mitglieder des Vereins „Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker". Die Aufrechterhaltung des jeweilig gültigen Tarifs war der Zweck des Vereins. Die Mitglieder des Vereins, Prinzipale und Gehilfen, verpflichteten sich durch ihren Beitritt, den Tarif zu beachten und zu befolgen.

Zur Durchführung seines Zweckes bedurfte der Verein natürlich eigener Organe. Diese waren zuletzt folgende: den Vorstand bildete das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker[1]). Er setzte sich aus 5 Prinzipalen, 5 Gehilfen und einem Juristen als ordentlichen Mitgliedern, zusammen. Seine beiden Vorsitzenden (1 Prinzipal- und 1 Gehilfenvorsitzender) vertraten die Tarifgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die wesentlichen Aufgaben des Tarifamtes waren, die Beschlüsse des Tarifausschusses durchzuführen, tarifliche Bestimmungen auszulegen, Mitglieder aufzunehmen, in Tarifangelegenheiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen zu vermitteln, soweit nicht andere Ämter in Frage kamen, und andere Ämter zu errichten. Daneben

[1]) Unterlagen für diesen Teil der Arbeit waren: 1. Blach. — 2. Die Entwicklung der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe. Dissertation von Fritz Elsner, Köln 1926. — 3. Der Deutsche Buchdrucker-Tarif.

hatte das Tarifamt noch andere Aufgaben, die nicht so von Interesse sind. Dem Tarifamt stand der Tarifausschuß zur Seite mit den Aufgaben, den Tarif festzusetzen und zu beraten und zu prüfen, mit welchen Maßnahmen er am besten in Wirksamkeit zu setzen sei.

Das Tarifgebiet war in 12 Tarifkreise eingeteilt, in jedem Kreisvorort bestand ein Kreisamt. Es sollte besondere Angelegenheiten erledigen, die ihm das Tarifamt, dem es auch unterstand, übertrug. Daneben gab es noch andere Ämter, die zum Teil auch später beibehalten wurden, wie der Arbeitsnachweis.

Im Jahre 1923 wurde diese Rechtsgrundlage verlassen und der sogenannte Organisationstarif geschaffen, d. h. ein Tarifvertrag von Organisation zu Organisation abgeschlossen. Die Organisationen (Deutscher Buchdrucker-Verein einerseits und Verband der Deutschen Buchdrucker und Gutenberg-Bund andererseits), die bisher neben dem Verein Tarifgemeinschaft nur an zweiter Stelle standen, rückten jetzt an die erste. Sie wurden unmittelbare Vertragspartner und damit natürlich auch unmittelbar Garanten des Tarifvertrages. Die Frage der tariflichen Friedenspflicht war in § 32 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs enthalten, in dem es heißt (Abs. 1): „Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre satzungsgemäßen Organe und Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen." Damit war auch die Frage der Haftung erledigt. Im folgenden Paragraphen wurde die Kostenfrage dergestalt geregelt, daß die Kosten zur Ein- und Durchführung des Tarifes, insbesondere auch die der Tariforgane und Arbeitsnachweise, von den vertragschließenden Organisationen zu gleichen Teilen getragen werden sollten.

Organe, die von beiden Vertragspartnern besetzt wurden, waren:

1. Die Tarifkommission; sie war von den vertragabschließenden Parteien zum Abschluß von Lohntarifen ermächtigt. Ihre Einberufung erfolgte von Fall zu Fall; die Zahl der Mitglieder betrug 6—20; partitätische Besetzung war Bedingung. Die Leitung ihrer Sitzungen lag abwechselnd in den Händen der Prinzipals -und Gehilfenorganisationen.
2. Die Schiedsämter; vor diese konnten nur Gesamtstreitigkeiten kommen, d. h. solche, die für das ganze Gewerbe von Wichtigkeit waren. Für Einzelstreitigkeiten waren nur die Arbeitsgerichte zuständig; die Organisationen hatten jedoch das Recht, Einzel-

ſtreitigkeiten, wenn ſie dieſe aus dem Tarifvertrag für wichtig hielten, zu Geſamtſtreitigkeiten zu machen. Auch die Schiedsämter waren paritätiſch zuſammengeſetzt mit je einem Prinzipals- und Gehilfenvorſitzenden, die abwechſelnd die Verhandlungen zu führen hatten.

In den 12 Bezirken Deutſchlands (einſchließlich Saargebiet) beſtanden zuletzt 62 Schiedsämter.

3. Das Reichsſchiedsamt; es war ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung. Seine Zuſammenſetzung war die gleiche wie die der anderen Ämter, paritätiſch (4 Prinzipale, 4 Gehilfen), nur hatte es einen unparteiiſchen Vorſitzenden, der von der Tarifkommiſſion gewählt wurde. Das Reichsſchiedsamt war, wie die Schiedsämter, eine ſtändige Einrichtung. Sein Aufgabenbereich war nach § 28 des Deutſchen Buchdruckertarifs folgender: es war berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben; es ſtellte die Berufungsinſtanz für die Entſcheidung der Schiedsämter bei Geſamtſtreitikeiten dar; ſeine Entſcheidungen waren endgültig und bindend.

4. Das Zentralſchlichtungsamt; eine tarifliche Schlichtungskammer beſtand aus je 3 Vertretern der vertragſchließenden Organiſationen und 3 vom Reichsarbeitsminiſter ernannten unparteiiſchen Vorſitzenden. Seine Aufgabe war Geſamtſtreitigkeiten über den Beſtand und die Erneuerung des Tarifvertrages oder des Lohntarifs zu ſchlichten.

Daneben gab es noch eine Geſchäftsſtelle, die die Akten der gemeinſamen Organiſation führen ſollte und endlich noch die Arbeitsnachweiſe. Dieſe waren in allen größeren Druckorten nach den Beſchlüſſen der vertragſchließenden Organiſationen errichtet: es waren natürlich Facharbeiternachweiſe. Von ihnen wurden Arbeitskräfte an tariftreue Firmen ermittelt. Jeder Arbeitnehmer konnte vermittelt werden, auch der Nichtorganiſierte.

Dies waren die Organe und die Aufgaben der gemeinſamen Organiſation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Organiſationstarif mit ſeinen Organen hat für das geſamte Gewerbe und ſeine Angehörigen ſehr viel Gutes geleiſtet. Wenn gerade das Buchdruckgewerbe in den Jahren 1925—1929 vor größeren und ſchwereren Erſchütterungen bewahrt blieb, ſo iſt das nicht in letzter Linie dem Wirken der freiwilligen Organe des Organiſationstarifes zuzuſchreiben.

Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus kamen die Einrichtungen des Organisationstarifes zum größten Teil in Wegfall.

Die Sozialpolitik zu betreiben war nicht mehr Aufgabe der Tarifparteien oder der von ihnen zu diesem Zwecke eingesetzten Organe, sondern war Aufgabe des Staates geworden. Der nationalsozialistische Staat hatte seinerseits die Treuhänder der Arbeit und ihnen zur Seite als beratende Stellen die Deutsche Arbeitsfront und ihre Gliederungen, die Reichsbetriebsgemeinschaften, damit beauftragt, die Sozialpolitik zu betreiben. Die Tarifkommission, das Reichsschiedsamt, die Schiedsämter und das Zentralschlichtungsamt lösten sich daher bald nach der Gleichschaltung auf. Die Arbeitsnachweise wurden als Facharbeitsnachweise den Landesämtern angegliedert. Sie sind mit den Arbeitsnachweisen der anderen graphischen Organisationen vereinigt worden und vermitteln nun für das gesamte graphische Gewerbe.

III. Kapitel.

Die drei Abschnitte.

Das nun folgende dritte Kapitel ist eigentlich „nur" ein „Überschriftenkapitel". Der Hauptteil der Arbeit, der jetzt beginnt, wird nach ihm eingeteilt. Das bisherige sollte einen notwendigen Einblick in das deutsche Buchdruckgewerbe überhaupt bieten, sozusagen die Grundlage bilden, ohne die man nicht in die „Tiefen" des Verstehens hineinsteigen kann. Der Verfasser hat absichtlich zuerst eine zahlenmäßige Darstellung des Gewerbes — ausgedrückt durch die Betriebs- und Berufszählungen und die Unterlagen der Organisationen —, gebracht. Die Arbeit soll, wie das schon im Anfang erwähnt ist, einen systematischen Überblick bringen; dazu gehört aber zunächst einmal eine möglichst eingehende Kenntnis vom Umfang des Gewerbes und die kann heute, wo alles durch und in Zahlen ausgedrückt wird, wo fast jeder Mensch in Zahlen zu denken gewöhnt ist, am besten die Zahl selbst geben. Dann mußten die Organisationen, die bis 1932 die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Gewerbes „geregelt" hatten „vorgestellt" werden. Vor allem ist die Vermittlung einer eingehenden Tätigkeit für die Zeit notwendig, von der die Arbeit handelt. Dabei sind die Organisationen je nach Wichtigkeit für das gesamte Gewerbe entsprechend behandelt worden.

In diesem Kapitel wird jetzt gezeigt, unter welchem zeitlichen Gesichtspunkt der folgende Teil der Arbeit weitergeführt wird.

Der Verfasser hat absichtlich die ganze Zeit von 1925—1934 in drei Abschnitte eingeteilt. Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht mehr nötig, denn die gibt die abgelaufene Zeit, die als geschichtliche hinter uns liegt und die auf Grund ihres Geschehens in jeder Hinsicht gar keine andere Zeiteinteilung zuläßt, selbst.

Der weitere Verlauf der Arbeit wird zeigen, daß, wenn man nur das deutsche Buchdruckgewerbe betrachtet, diese 3 Abschnitte einem ebenfalls als geschlossenes Ganzes vor Augen treten. 1925 bis 1929 vollzog sich, analog zur ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, auch im Buchdruckgewerbe eine langsame, wenn auch hier und da unterbrochene, so doch ziemlich regelmäßige Aufwärtsentwicklung, es war die Zeit der Konjunktur, der Scheinblüte; 1930 kam der Stillstand, die Depression, um sich einmal der Worte einer vergangenen Wirtschaftsanschauung zu bedienen, setzte ein. Ihr folgte das Ende der liberalistischen Wirtschaft durch die Krise der Jahre 1931 und 1932. Der Staat versuchte zwar durch Eingriffe seinerseits die Folgen und Überbleibsel einer für Deutschland vergangenen Epoche zu retten, aber es war zu spät. Als 1933 der Nationalsozialismus zur Macht kam, fand er, wie in der ganzen deutschen Wirtschaft, so auch im deutschen Buchdruckgewerbe nur noch „Restbestände" vor, Restbestände dieses alten stolzen einst so blühenden Gewerbes und seiner Organisationen, die in der bisherigen Form nicht bestehen bleiben konnten, weil sie dem Sinne des Nationalsozialismus widersprachen und jede von ihnen einen Teil der Schuld an den Zuständen in sich barg. Es mußte also umgebaut werden.

Wie sich nun die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Einzelnen während dieser ganzen Zeit von 1925—1934 im Buchdruckgewerbe gestalteten, wie andere organisatorische Verhältnisse geschaffen wurden, die ein Wiederansteigen des Gewerbes im Sinne des Nationalsozialismus nach sich ziehen sollen, wird das Folgende zeigen.

IV. Kapitel.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse von 1925—1929.

A. Die Arbeitsverhältnisse von 1925—1929.

Das vierte Kapitel führt uns zum eigentlichen Kern der Arbeit. In ihm werden die Arbeits- und Lohnverhältnisse während des ersten Teils der drei Abschnitte (siehe Kapitel 3) geschildert.

Da es aber für eine Arbeit, die Anspruch auf möglichste Vollständigkeit erhebt, nötig ist, die historische Entwicklung des betreffenden Stoffes bis zum Zeitpunkt des Einsetzens der Arbeit darzulegen, will der Verfasser zunächst einen knapp gefaßten Überblick über die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse bis 1925 geben. Eine gewisse Kenntnis von diesen ganzen Dingen muß allerdings vorausgesetzt werden; sie ist aus dem Vorhergegangenen zu schöpfen.

1. Kurzer Überblick über die Entwicklung bis 1925.

Schon früh hatten sich im deutschen Buchdruckgewerbe Bestrebungen geltend gemacht, zu einer Einigung betreffs der Arbeits- und Lohnverhältnisse zwischen den Prinzipalen und Gehilfen zu kommen. Nach der Erfindung und Ausdehnung der schwarzen Kunst wurden die Verhältnisse zunächst durch die Zünfte und ihre strengen Satzungen geregelt. Dies ließ aber langsam mit dem Verfall der Zünfte nach. Als vollends zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, waren beide Seiten nicht mehr an allgemeine Vorschriften gebunden. Es fehlte vor allem, um zur gemeinsamen Regelung schreiten zu können, die Organisation auf beiden Seiten.

Das Jahr 1848 mit seinem „Nationalen Buchdrucker-Verein" sah den ersten Versuch einer Regelung der Arbeits- und Lohnverhält-

nisse. Der Verein sollte die Löhne, die Arbeitszeit, das Unterstützungswesen und das Lehrlingswesen und anderes mehr regeln. Es wurde sogar ein Versuch mit einem nationalen Tarif gemacht, der in seinen 44 Paragraphen und seinem Endbeschluß alles Nähere erfaßt hatte. Ebenso wie der Verein scheiterte — und eine spätere Gründung, der „Gutenberg-Bund"[1]) — so scheiterte auch dieser erste Tarifversuch. Beide Parteien, die Gehilfen und die Prinzipale, bestanden in der Folgezeit wieder aus Einzelpersonen, bis dann in den sechziger Jahren von den Gehilfen der Verband und den Prinzipalen der Verein gegründet wurde und damit wieder eine Grundlage zum Abschluß von Verträgen vorhanden war.

Zwar ließ in der ersten Zeit der Krieg von 1870/71 diese Pläne nicht zur Reife kommen, aber es wurden schon an vielen Orten Lokaltarife abgeschlossen. Als mit den „Gründerjahren" die Konjunktur auch im Buchdruckgewerbe einsetzte, forderten die Gehilfen ebenfalls ihren Anteil an dem Verdienst der Prinzipale. Es kam, da die Prinzipale anfangs mit den Gehilfenforderungen nicht einverstanden waren, diese aber von ihren Forderungen nicht heruntergingen, zur Aussperrung, die mit einem Siege der Gehilfen endete. Beide Seiten sahen jetzt ein, daß es besser sei, sich friedlich zu verständigen.

Am 1. Mai 1873 trat eine Vertretung der Prinzipale und Gehilfen zusammen und es kam zu einer Verständigung.

Für das gesamte deutsche Buchdruckgewerbe wurde ein Normaltarif geschaffen. Mit dieser Abmachung war die Grundlage für die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker hergestellt. Der 1873 in Kraft getretene erste Tarif sah als System für die Satzberechnung das kleine Alphabet vor. Bis dahin war seit 1870 nach dem n-Tarif gezahlt worden.[2]) Er regelte ferner den Lohn (Minimal-

[1]) Dieser ist nicht gleichzusetzen mit dem 1893 in Erfurt gegründeten Gutenberg-Bund, der späteren christlichen Gewerkschaft.

[2]) Bei dem Berechnen wird der Handsetzer nach der Zahl der Buchstaben entlohnt, die auf die Zeile gehen. Man nimmt an, daß der Setzer soundsoviele Griffe machen muß, um eine Zeile voll zu bekommen; als Normalbuchstabe wurde dabei das kleine n der jeweils gebrauchten Schrift angenommen. Die Gehilfen drückten aber 1873 in dem Tarif die Berechnung nach dem Alphabet durch, d. h. die kleinen Buchstaben des betreffenden Alphabets werden vom Anfang bis zum Ende gesetzt und dann wieder von vorn angefangen, bis die Zeile voll ist. Nach dieser Berechnung als Normalberechnung gehen mehr Buchstaben auf die Zeile als nach der n-Berechnung, und der Setzer steht sich finanziell besser.

lohn) [1]), setzte einheitlich eine zehnstündige Arbeitszeit fest (einschließlich einer Viertelstunde Frühstück und einer Viertelstunde Vesper) und enthielt in seinen 30 Paragraphen endlich noch Bestimmungen über Überstundenarbeit, Zahlungstermin und gegenseitige Kündigungsfrist zur Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die Regelung der Lokalzuschläge überließ er einer örtlichen Vereinbarung.

Die erste Periode der Tarifgemeinschaft dauerte von 1873 bis 1891. Mehrfach fanden während dieser Zeit Revisionen statt, so 1876, 1878, 1886, 1888 und 1890.

1874 wurde das Einigungsamt der deutschen Buchdrucker mit dem Sitz in Leipzig zur Beilegung von Streitigkeiten errichtet sowie die Schiedsämter in jedem der zwölf Kreise und die Lokalschiedsämter.

Der Tarif wurde langsam immer umfangreicher, weil er sich von Mal zu Mal mehr mit den Einzelheiten befaßte. Zunächst ließ die Einführung der Tarife viel zu wünschen übrig. Nach dem Bericht des Buches „Der Verband der Deutschen Buchdrucker", 50 Jahre deutsche gewerkschaftliche Arbeit, 2. Band 1916, Anhang Seite 146, war der Tarif 1878 von 629, d. h. 24,2 v. H. der Firmen in 222 Druckorten anerkannt, während es 1886 immerhin schon 855, d. h. 26,7 v. H. der Firmen in 240 Druckorten waren. Nach Angaben derselben Quelle wurden 1886 von etwa 29 500 vorhandenen Gehilfen in Deutschland 12 215 völlig tarifmäßig beschäftigt, etwa 5000 noch tarifmäßig entlohnt, während der Rest von 12 285 Gehilfen zu gänzlich untarifmäßigen Bedingungen arbeitete.

Schon in den ersten Jahren nach Abschluß des Tarifs hatte der Verband, angeregt durch die allgemeine Propaganda der Sozialdemokratie, für die Einführung des 8 Stundentages, den Antrag gestellt, auch im Buchdruckgewerbe auf eine Netto-Arbeitszeit von 8½ Stunden herunterzugehen. Dieser Antrag, der 1891, von den Gehilfen zum vierten Male gestellt worden war, wurde von den Prinzipalen auch da wieder abgelehnt. Die Gehilfen, die nun einen Kompromißantrag auf 9 stündige Arbeitszeit stellten, erreichten auch mit diesem bei den Prinzipalen nichts, es kam zu scharfen Gegensätzen und zu dem großen Buchdrucker-Gehilfenstreik von 1891—1892.

Der Kampf endigte mit einer völligen Niederlage der Gehilfen. Die Tarifgemeinschaft wurde aufgehoben und es herrschten in dieser

[1]) Die Lohnverhältnisse der ganzen Zeit sind im zweiten Teil dieses Kapitels (B, Die Lohnverhältnisse) behandelt; deshalb müssen hier meist nur kurze Andeutungen, sofern solche überhaupt nötig sind, genügen.

tariflosen Zeit vielerorts Zustände, die sich sehr zu Ungunsten der Gehilfen entwickelt hatten. Insbesondere brachten die Jahre nach diesem Kampf eine hemmungslose Einstellung von Lehrlingen mit sich, deren Zahl damals auf über 12000 gesteigert wurde bei 30000 Gehilfen! Der Deutsche Buchdrucker-Verein erklärte zwar für seine Mitglieder den Tarif weiter für gültig, er war aber den sich heranbildenden Mißständen gegenüber machtlos. Erst 1896 kam eine neue Tarifgemeinschaft zustande. Dieser Tarif brachte die 9stündige Arbeitszeit. Er regelte auch die Festsetzung von Lokalzuschlägen für die Druckorte einheitlich. Endlich wurden in ihm die Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs bestimmt sowie ihre Befugnisse verkündigt.[1]) Auch die Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen sah der Tarif vor.

Dieser Tarif, der im wesentlichen die Grundlage bis zum Kriege bildete, wurde ebenfalls mehrfach Revisionen unterzogen, so 1901, 1906 und 1911. Von Bedeutung zu erwähnen ist außer den jeweiligen Lohnveränderungen und den damit unmittelbar zusammenhängenden anderen Veränderungen nur, daß bei den Revisionen von 1901 der Setzmaschinentarif in den allgemeinen Tarif eingearbeitet und die Zahl der Druckorte mit Lokalzuschlägen beträchtlich erhöht wurde.

1906 trat Elsaß-Lothringen der Tarifgemeinschaft bei, so daß diese sich von nun ab auf das ganze damalige Reichsgebiet erstreckte. Ferner wurden in demselben Jahre die Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker in den allgemeinen Tarif aufgenommen.

In der zweiten Tarifperiode von 1896 bis 1914 setzte sich der Tarifgedanke immer mehr durch. Einen starken Auftrieb gab ihm der 1907 abgeschlossene Organisationsvertrag, sowie der stärkere Zusammenschluß auf Seiten der Prinzipale (siehe Wirken des Deutschen Buchdrucker-Vereins im II. Kapitel). Die Verhältniszahl der tariftreuen Druckereien der vom Tarif erfaßten Druckorte und der in den Druckereien beschäftigten Gehilfen und Faktoren betrug:[2])

	1897	1907	1914
1. Druckereien	25,2 v. H.	70,6 v. H.	85,3 v. H.
2. Gehilfen und Faktoren	44,1 „	88,4 „	94,0 „
3. Druckorte	22,6 „	71,8 „	83,1 „

[1]) Siehe Seite 90.

[2]) Nach der V. d. D. B. 50 Jahre deutsche gewerkschaftliche Arbeit usw., siehe Literaturverzeichnis.

Wir sehen also, daß der Tarif sich jetzt immer mehr durchsetzte und am Anfang des Krieges bereits einen Höchststand erreicht hatte. Auch auf den Ausbau des Tarifs in Bezug auf seine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse wirkte die Tarifgemeinschaft äußerst befruchtend, galt doch der Tarif der deutschen Buchdrucker bald als Muster und Vorbild für alle Berufstarife, nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern.

In den schweren Zeiten des Krieges zeigte sich diese Tarifgemeinschaft, die ihre Fähigkeiten schon lange Jahre vorher bewiesen hatte, allen Anstürmen gegenüber im großen und ganzen gewachsen.

Nach Bl a ch erließ das Tarifamt schon am 7. August 1914 eine Bekanntmachung, die alle Gewerbeangehörigen aufs eindringlichste ermahnte, an den tariflichen Abmachungen grundsätzlich festzuhalten. Zunächst setzte ganz plötzlich eine ungeheure Arbeitslosigkeit im Gewerbe ein. Dieser versuchte das Tarifamt durch Empfehlung der Einführung von Kurzarbeit zu begegnen, sodann wurde die Lehrlingsquote neu festgesetzt und der Nachwuchs auf diese Weise ziffernmäßig beschränkt. Vom Jahre 1915 an änderte die Arbeitslage sich etwas, weil das Gewerbe einen kleinen Aufstieg nahm, die Zahl der Eingezogenen dauernd stieg, und so der Arbeitsmarkt entlastet wurde. Dazu kam, daß ein Teil der Gehilfen in die besser bezahlende Kriegsindustrie abwanderte.

Langsam machte sich daher ein Mangel von Facharbeitern bemerkbar. Diesem versuchte das Tarifamt dadurch zu begegnen, daß es nach Erlaß genauer Vorschriften ab 1916 das Einstellen ungelernter Personen in geringem Umfange gestattete.

Sonst blieben die Arbeitsverhältnisse dank der guten Zusammenarbeit der Gehilfen und Prinzipale und ihrer Organisationen im großen und ganzen stabil. Es erscheint dem Verfasser daher nicht notwendig, auf Einzelheiten und kleine vorübergehende Veränderungen während der Kriegszeit näher einzugehen. Das Tarifgebäude und mit ihm die Arbeitsverhältnisse standen am Schluß des Krieges in ihrer Gesamtheit unversehrt da.

Die Umwälzungen des Jahres 1918 mit ihren Folgen brachten natürlich auch für das Buchdruckgewerbe manche Änderung. Diese waren insofern einschneidend, als zum ersten Male eine Macht, die außerhalb des Gewerbes und damit der Tarifgemeinschaft stand, der Staat, durch Gesetze eingriff und die Arbeitsverhältnisse wesentlich beeinflußte.

Zunächst war von unmittelbarer Wirkung auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter die Verordnung von Ende 1918, die die regelmäßige Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich festsetzte. Diese Höchstarbeitszeit war in erster Linie natürlich für den einzelnen Werktag bestimmt. Aber schon Ende 1923 wurde eine Verordnung über die Arbeitszeit erlassen, welche die Möglichkeit einer längeren Arbeitszeit als 48 Stunden wöchentlich durch tarifliche Regelung vorsah. Die grundsätzliche Regelung des Höchstmaßes an zulässiger Arbeitszeit von täglich 8 bezw. wöchentlich 48 Stunden war also nur dann maßgebend, wenn nicht durch besondere tarifliche Regelung oder behördliche Verfügung eine längere Arbeitszeit vorgesehen war.[1])

Das Betriebsrätegesetz, das den Arbeitern größere Rechte einräumte, war auf die weitere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe von geringerer Bedeutung. Ebenso die Bestimmung, daß die nichtgewerblichen Arbeitsnachweise, zu denen ja auch die paritätischen Nachweise des Buchdruckgewerbes gehörten, sich für ihre Tätigkeit den Grundsätzen der öffentlichen Nachweise anpassen sollten. Anders verhielt es sich schon mit der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, in der es hieß, daß Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag vor die Gewerbegerichte gebracht werden müßten. Diese Verordnung beeinflußte den Tarif von 1923.

Vor allem waren es aber die Frage der Tariffähigkeit, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifen, die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen und die Unabdingbarkeit der Tarife, welche die weitere Tarifgestaltung wesentlich beeinflußten.

Das Reichsarbeitsministerium konnte solche Tarife, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingunen des betreffenden Berufskreises überwiegende Bedeutung erlangt hatten, für „allgemeinverbindlich" erklären. Dadurch wurden die Bestimmungen des Tarifvertrages auch für die Arbeitnehmer und -geber bindend, die gar nicht am

---

[1]) Die tarifvertragliche Regelung schaltete sogar die besondere behördliche Genehmigung aus, war infolgedessen eine Durchbrechung der Höchstarbeitszeit. Diese ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung, in dem es heißt: „Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 u. 3 festgesetzte Grenze ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen anstelle der Vorschriften des § 1."

Zustandekommen des Tarifvertrages beteiligt waren. Das Recht der Allgemeinverbindlichkeitserklärung wurde 1922 an die Reichsarbeitsverwaltung übertragen.

Ein Schiedsspruch konnte, wenn er nicht von beiden Parteien angenommen war, vom Schlichter oder, wenn er für das ganze Reich Geltung haben sollte, vom Reichsarbeitsminister bezw. der Reichsarbeitsverwaltung für verbindlich erklärt werden. Die in ihm getroffene Regelung mußte nur beiden Teilen gerecht werden und ihre Durchführung, vom wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet, notwendig sein.

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge wurde zuerst in der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 ausgesprochen. „Unabdingbarkeit bedeutet die bindende Geltung des Tarifvertrages für die Beteiligten derart, daß eine Abweichung (ein „Abdingen") vom Inhalt des Tarifvertrages im Einzelvertrag ausgeschlossen ist."

Nach den gesetzlichen Vorschriften waren also abweichende Vereinbarungen nur insoweit wirksam, als sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen waren oder Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer enthielten.

Für das Buchdruckgewerbe waren, wie schon erwähnt, diese Bestimmungen zum Teil besonders einschneidend, weil sie einen Bruch mit der jahrzehntelang ausgeübten Praxis bedeuteten. Oft war in der Nachkriegszeit das Eingreifen staatlicher, außerhalb des Gewerbes stehender Stellen nötig. Solange das unparteiisch erfolgte, mußte man diese Tatsache vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit aus gutheißen. Leider wurden die Sprüche in dem Parteienstaat des November 1918 aber in den allerwenigsten Fällen vom unpolitischen Standpunkt aus gefällt. Meist wurde Rücksicht darauf genommen, welche Partei gerade am Ruder war oder welcher man augenblicklich am dringendsten bedurfte.

Schon gleich nach Erlaß der Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarife bemühte sich das Gewerbe, auch für den Buchdrucker-Tarif eine solche durchzusetzen. Das Reichsarbeitsministerium erklärte jedoch, solange die Tarifgemeinschaft noch bestand, nur die Punkte des Tarifs für allgemeinverbindlich, die sich auf die direkten gegenseitigen Beziehungen von Arbeitnehmern und

-gebern erstreckten. Erst ab 1923 wurden die Tarife mit sämtlichen Normativbestimmungen[1]) für allgemeinverbindlich erklärt.

Die letzte Frage, die im Gewerbe eine Änderung herbeiführen mußte, war die der Tariffähigkeit. Nach den neuen Bestimmungen waren auf der Arbeitnehmerseite nur Organisationen, nicht aber der einzelne Arbeitnehmer tariffähig, während auf Seiten der Arbeitgeber auch der einzelne neben seiner Organisation tariffähig war. Eine gemischte Vereinigung von Arbeitgebern und -nehmern war nicht tariffähig; und eine solche Vereinigung war ja die Tarifgemeinschaft! Hier mußte Abhilfe geschaffen werden; wenn man sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten wollte, und das mußte man ja schließlich, konnte also in Zukunft ein Tarifvertrag nur von Organisation zu Organisation abgeschlossen werden. Damit war aber die Tarifgemeinschaft als Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches überflüssig geworden. Ende 1922 wurde sie auch aufgegeben und von da ab alle Tarifverträge von Organisation zu Organisation, d. h. zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein einerseits und dem Verband der Deutschen Buchdrucker und dem Gutenberg-Bund andererseits, abgeschlossen. Es mußten von da ab aber auch alle Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden, sollten sie für alle Gehilfen und Prinzipale Geltung haben; denn jeder Prinzipal war ja von sich aus tariffähig und brauchte sich sonst, wenn er nicht Mitglied des Deutschen Buchdrucker-Vereins war, nicht an den Tarif zu halten.

All diese Umstände brachten es mit sich, daß die Tariffreudigkeit auf beiden Seiten nicht zunahm. Auf der Seite der Unternehmer war schon 1906 ein „Arbeitgeberverband für das deutsche Buchdruckgewerbe" gegründet worden, dessen Mitglieder scharfe Gegner der Tarifgemeinschaft waren. Zwar wurde er angesichts der Entwicklung des Tarifwesens 1921 aufgelöst, aber die Tariffreudigkeit unter den Prinzipalen verstärkte sich trotzdem nicht. War es schon schwer für große und kleine Betriebe einheitliche Bestimmungen zu erlassen, so wandten sich die Prinzipale Süddeutschlands jetzt vor allem gegen die Berliner Arbeitnehmer-Diktatur, die angeblich für sie unerträglich war. Sie traten für eine „ruhige" Entwicklung des Gewerbes ein und konnten von ihrem Standpunkt aus eine solche viel besser durch-

[1]) Normativbestimmungen sind die Bestimmungen des Tarifs, welche von selbst in die Einzelarbeitsverträge der Gehilfen und Hilfsarbeiter übergehen. Sie sind hauptsächlich in den §§ 1—10 der Tarife des Buchdruckergewerbes verankert.

führen, wenn sie keiner zentral und straff organisierten Gehilfenschaft gegenüberstanden.

Auf der anderen Seite gab es auch unter den Gehilfen Tarifgegner, die sich vor allem aus den linksradikalen Kreisen zusammensetzten und in der Hauptsache in Sachsen beheimatet waren. Diese lehnten tarifliche Vereinbarungen überhaupt als „reformistisch" und als „Abweichung vom Boden des revolutionären Klassenkampfes" ab. „Das Ziel der sozialen Befreiung der Arbeiterklasse könne nur ein Werk der Arbeiterklasse selbst sein." Auf den verschiedenen Verbandstagen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in der ersten Nachkriegszeit führte diese Opposition teilweise ein sehr scharfe Sprache.

Nach der Novemberrevolution von 1918 war es im Buchdruckgewerbe im großen und ganzen ruhig geblieben. Es kam zwar hier und da zu einzelnen Streiks, auch wurden die tariflichen Organe vorübergehend durch einen „Buchdruckerrat" erweitert, bald aber kehrte alles wieder in seine normale Bahn zurück.

Der Tarif vom 1. Januar 1912 war eigentlich mit dem 31. Dezember 1916 abgelaufen. Durch den Willen der Tarifparteien wurde er jedoch dauernd verlängert. Erst zu Ende 1920 kündigten beide Parteien den Tarif. Inzwischen waren aber, wie schon vorher ausführlich dargestellt, durch die Gesetzgebung des Staates auf diesem Gebiete so viele Veränderungen notwendig geworden, daß der Tarif fast ganz neu aufgebaut werden mußte. Die Gehilfen- und Prinzipalsanträge waren zum Teil sehr weitgehender Natur. Die hauptsächlichsten Ergebnisse bezüglich der Arbeitsverhältnisse waren, daß es gelang, die 48-Stunden-Woche voll aufrecht zu erhalten, und daß eine geringere Lehrlingszahl festgesetzt wurde. Der Tarif wurde diesmal noch mit Hilfe des Tarifamtes abgeschlossen.

Dieser Tarif wurde von seiten der Prinzipale zu Ende 1922 gekündigt. Der Hauptzweck dabei war, einen neuen Tarif von Organisation zu Organisation abzuschließen, um sich so den Bestimmungen der Gesetzgebung besser anzupassen. Nach vielen Schwierigkeiten (das Reichsarbeitsministerium wurde wegen einiger Punkte um Vermittlung angerufen und fällte einen Schiedsspruch) kam es auch zum Abschluß eines Vertrages. Von den mancherlei Änderungen ist zu erwähnen, daß die Altersklassen durch prozentuale Abstufung von der Höchstklasse gestaffelt wurden, daß die Zahl der bezahlten Feiertage auf 8 und die Zeitspanne der täglichen Arbeitzeit von

morgens 6 bis abends 6 festgesetzt wurde, statt wie bisher von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in Zeitungsbetrieben von 7 bis 7 Uhr.

Wichtig ist noch, daß mit dem Aufhören des Bestehens des Tarifamtes — dieses bestand ja seit dem Abschluß des Tarifs von Organisation zu Organisation in seiner alten Form nicht mehr — die Mitwirkung der Gehilfen an der Preisgestaltung ausgeschaltet war. Seit 1906 hatte diese bestanden. Jetzt ließen sich die Prinzipale jedoch nicht mehr auf die Mitwirkung der Gehilfen ein. Sie begründeten diesen Schritt mit den zahlreichen Angriffen der Gehilfenschaft auf den Preistarif bei Lohnverhandlungen, mit der mangelnden Unterstützung der Gehilfenorganisationen bei der Durchführung des Preistarifs und endlich mit dem Fehlen der Sachkenntnis auf seiten der Gehilfenschaft. Den Gehilfen wurde also dieses wichtige Mitbestimmungsrecht entzogen und die Preisgestaltung in Zukunft nur in einer besonderen Abteilung des Deutschen Buchdrucker-Vereins vorgenommen[1]).

Auch diesen Tarif kündigte zum Jahresschluß, also zum 31. Dezember 1923, die Prinzipalsseite. Die Verhandlungen zwecks Neuabschlusses waren sehr schwierig. Die Prinzipale wollten unter allen Umständen eine Erhöhung der Arbeitszeit erreichen und drohten sogar mit Aussperrung[2]). Erst im letzten Augenblick kam eine Einigung zustande. An der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden wurde grundsätzlich festgehalten. Es konnten aber vom Arbeitgeber je nach Bedürfnis Mehrstunden bis zum höchstmaße von 53, für Maschinensetzer 51 Stunden, festgesetzt werden. Daneben wurden noch einige kleinere Abänderungen getroffen. Mit dieser Vereinbarung, dem sogenannten Arbeitszeitabkommen, setzte man den Tarif bis zum 31. Mai 1924 in Kraft und ließ ihn für allgemeinverbindlich erklären. Die Gehilfen hatten es also durchgesetzt, daß grundsätzlich an der 48-Stunden-Woche festgehalten wurde. Der Tarif wurde 1924 bis zum 31. März 1925 verlängert. Es trat nur insofern eine Änderung

[1]) Siehe Wirken des Deutschen Buchdrucker-Vereins im Kapitel II dieser Arbeit.

[2]) Gesetzlich war eine höhere Arbeitszeit jetzt durch die inzwischen erlassene Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 möglich (siehe dazu Ausführungen auf S. 102 dieser Arbeit). Der Deutsche Buchdrucker-Verein hatte in seiner „Zeitschrift" (1923, Nr. 105) in einem Aufruf seine Mitglieder aufgefordert, zum nächstzulässigen Termin alle vom Buchdrucker- sowie vom Reichshilfsarbeitertarif erfaßten Arbeitskräfte zu kündigen.

ein, als die Mehrstunden des Arbeitszeitabkommens mit einem besonderen Aufschlag bezahlt werden mußten.

2. Weiterentwicklung des Deutschen Buchdrucker-Tarifs und der anderen Tarife.

Die weitere Entwicklung des Deutschen Buchdrucker-Tarifs und der anderen für das Gewerbe wichtigen Manteltarife wird in folgendem behandelt. Auf genaue Einzelheiten kann aber auch dort nicht eingegangen werden, da diese dem Abschnitt Arbeitsverhältnisse der Gehilfen, Lehrlinge usw. sowie besonderen Unterabschnitten (Arbeitszeit, Sonderbestimmungen usw.) vorbehalten bleiben.

Anfang Januar 1925 kündigten die Gehilfen den Tarifvertrag und stellten eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen. Wieder wurde das Problem der 48-Stunden-Woche aufgeworfen; ebenso entspannen sich um die Fragen der Bezahlung der Überarbeit, der Lohnstaffel, der Lehrlingsstaffel und der Urlaubsbestimmungen Kämpfe. Auch die Prinzipale stellten eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen. Es kam zu Verhandlungen, deren Abschluß der war, daß der Deutsche Buchdrucker-Tarif mit einigen Veränderungen bis zum 28. Februar 1926 neu in Kraft trat. Die wichtigsten Ergebnisse waren folgende: die 48-Stunden-Woche wurde beibehalten, dafür aber die sogenannten Mehrstunden als „Überstunden auf längere Dauer" mit einem geringeren Aufschlag als die anderen Überstunden neu in den Manteltarif aufgenommen. Auch der Überstundenzuschlag wurde um ein geringes erhöht. Der Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Gehilfen in der Lohnstaffel fiel, dafür vergrößerte man die Spanne zwischen den Gehilfen der 2. und 3. Lohnklasse. Einen Teil der Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit setzte man ebenfalls etwas herauf. Endlich wurde die Lehrlingsstaffel so geändert, daß in Zukunft mehr Lehrlinge ausgebildet werden konnten. Diesen letzten Entschluß machte der Umstand nötig, daß das Gewerbe einen Aufschwung nahm und es infolgedessen damals an Arbeitskräften mangelte. Der Tarif lief nun auf 13 Monate. Überhaupt zeigte sich jetzt im Gewerbe wieder das Bestreben, die Dauer der Tarife möglichst zu verlängern, um dadurch zu stabileren Verhältnissen zu kommen. Noch vor dem Ablauf des Tarifes fanden zwischen den Parteien Verhandlungen über seine Verlängerung statt. Die Gehilfen traten zunächst dafür ein, die Geltungsdauer des Manteltarifes von der des Lohnabkommens abhängig zu machen. Da aber schließlich beide Seiten dafür waren, daß der Manteltarif auf möglichst lange Zeit

verlängert werden sollte, schloß man im Februar 1926 folgende Vereinbarung: „Der Manteltarif wird bis zum 31. März 1927 verlängert. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf 1 Jahr weiter."

Der Tarif wurde aber von beiden Seiten vor seinem Ablauf gekündigt. Die Gehilfen wie auch die Prinzipale hatten eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. Die Verhandlungen zogen sich über 2½ Wochen hin, und es wurde um einzelne Punkte heftig gestritten. Der wichtigste Streitpunkt war auch jetzt wieder die Frage der Arbeitszeit. Man blieb jedoch dieses Mal ebenfalls, trotz heftigen Sträubens der Prinzipale, bei der 48-Stunden-Woche. Dem Bedürfnis nach Leistung von Überarbeit wurde aber durch genau formulierte Bestimmungen weitgehendst Rechnung getragen. Die „Überstunden auf längere Dauer" verschwanden aus dem Tarif, dafür ermöglichte die neue Bestimmung es dem Prinzipal, unter den notwendigen Voraussetzungen leichter Überstunden anzusagen. Für alle Gehilfen galt auch nach den neuen Bestimmungen nach wie vor die 8stündige Arbeitszeit. Beide Tarifparteien hatten unter anderem auch eine Verschiebung der aufschlagfreien Zeitspanne der täglichen Arbeit beantragt; es wurde jedoch kein diesbezüglicher Antrag angenommen und man blieb auch hier beim alten. Endlich regelte man die Urlaubsfrage durch Heraufsetzung der Urlaubstage in einer für die Gehilfen günstigen Weise. Der neue Tarif wurde wieder auf längere Zeit abgeschlossen. Er sollte bis zum 31. März 1929 gelten. Bei den Verhandlungen waren beide Parteien übereingekommen, daß eine Kommission zusammentreten müßte, um die Bestimmungen über das Berechnen im Maschinensatz zu prüfen. Die Anträge auf Abänderung wurden auch ausgetauscht, es kam jedoch trotz umfangreicher Verhandlungen zu keiner Einigung. Die Zustände blieben also hier zumindest bis zum Ablauf des Manteltarifes, also zum 31. März 1929, die alten. Als die Kündigungsfrist heranrückte, kamen beide Parteien darin überein, den Tarif auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. März 1930, zu verlängern. Dieses geschah auch ohne wesentliche Abänderungen.

Die Scheinblüte in Deutschland hatte ihren Höhepunkt erreicht und alle Gewerbe, darunter auch das Deutsche Buchdruckgewerbe, profitierten davon. Unter den Umständen lag es natürlich im Interesse beider Parteien, diese Aufwärtsentwicklung nicht durch Tarifkämpfe zu beunruhigen.

Von den anderen Arbeitsverhältnissen soll bis 1925 hier noch kurz das der Hilfsarbeiter erwähnt werden. Seit Januar 1907 bestand auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands ein Manteltarif, der sich „Die allgemeinen Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Buchdruckhilfspersonals" nannte. Dieser hatte aber nur in den Städten Gültigkeit, in denen zwischen beiden Organisationen ein Hilfsarbeitertarif abgeschlossen wurde. Die Zahl dieser Städte war jedoch gering. 1911, als die Bestimmungen abgelaufen waren, nahm das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker die Angelegenheit in die Hand und durch seine Vermittlungen wurden die Bestimmungen verlängert, wobei der Verband der Deutschen Buchdrucker und der Gutenberg-Bund Mitgaranten waren.

Vor dem Kriege waren die Arbeitsverhältnisse der Hilfsarbeiter verhältnismäßig gut. Dieses kam in der Hauptsache daher, daß die Gehilfen mit ihren fast immer günstigen Tarifabschlüssen meist den „Schrittmacher" für die Hilfsarbeiter spielten.

Erst in der Nachkriegszeit kamen die Hilfsarbeiter zu einem Reichsmanteltarif, der Ende 1920 nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker geschaffen und von dem Deutschen Buchdrucker-Verein einerseits und dem Verbande der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen (Freie Gewerkschaft) und dem Graphischen Zentralverband (Christliche Gewerkschaft) andererseits anerkannt wurde.

Schon vorher, im Dezember 1919, hatten die Tarifkontrahenten die Erklärung abgegeben, daß der Hilfsarbeitertarif unter das Protektorat des Tarifamtes zu stellen sei (Geschäftsbericht des Tarifamtes 1921). In dem ersten Reichstarif wurde der Begriff Hilfsarbeiter näher erläutert. Der § 1 sagt: „Unter dem Begriff Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne dieses Tarifvertrages fallen alle im technischen Betriebe der Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigten Personen, welche die in diesem Betrieb ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben."

Der erste Reichshilfsarbeitertarif war ungefähr ein Anhang des Gehilfentarifs. In ihm war auch ausdrücklich erwähnt, daß für die Punkte, für welche keine besonderen Abmachungen getroffen seien, die entsprechenden Bestimmungen des Deutschen Buchdruckertarifes Anwendung finden sollten. Die Organe der Tarifgemeinschaft waren unter Hinzuziehung von Hilfsarbeitern jetzt also auch für diese

zuständig. Der erste Tarif lief Ende 1922 ab. Es kam aber durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers erst 1924 zum Abschluß eines neuen, da die Arbeitgeber einem Neuabschluß überhaupt starke Widerstände entgegensetzten. Der neue Tarifabschluß brachte in der Lohnstaffel sowie in den Ferien einige für die Arbeitgeberseite günstige Ergebnisse. In ihm wurde der Begriff Hilfsarbeiter insofern erweitert, als auch die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen in Buchdruckereiabteilungen anderer Gewerbe unter den Tarif fielen. Von da ab war aber eine einjährige ununterbrochene Tätigkeit Vorbedingung zur Anerkennung als Hilfsarbeiter. Der Tarif war von nun ab ein formell selbständiges Gebilde, weil ja die Tarifgemeinschaft nicht mehr bestand. Er lehnte sich aber unverkennbar in fast allen Punkten stark an den Buchdruckertarif an. Bis zum 31. Januar 1925 wurde er abgeschlossen. Nach seinem Ablauf fanden neue Verhandlungen statt, in denen es über manche Punkte nicht zur Einigung kam, so daß das Zentralschlichtungsamt eingreifen mußte. In der Urlaubsgewährung blieb man bei der alten Zahl. Die Lohnstaffel wurde etwas abgeändert; im übrigen sollten die im Deutschen Buchdruckertarif vorgenommenen Abänderungen übernommen werden. Der Tarif wurde darauf bis zum 28. Februar 1926 abgeschlossen. Noch vor seinem Ablauf kündigten ihn beide Organisationen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein war auch jetzt gegen den Neuabschluß eines Reichstarifes und stellte sich auf den Standpunkt, daß, wenn eine tarifliche Regelung überhaupt nötig sei, eine örtliche oder bezirkliche genüge. Die Hilfsarbeiter forderten unter Einbringung von allerlei Abänderungsanträgen Neuabschluß des Tarifes. Da eine Einigung nicht möglich war, wurde das Schlichtungsamt angerufen, das seinen Schiedsspruch auf unveränderte Weiterverlängerung fällte. Als auch dieser von den Prinzipalen abgelehnt wurde, mußte ihn der Reichsarbeitsminister für verbindlich erklären. Noch vor seinem Ablauf wurde der Tarif unter Zustimmung beider Parteien bis zum 30. November 1926 freiwillig verlängert. Dann kündigten ihn fristgemäß beide Parteien. Sie hatten zahlreiche Abänderungsanträge gestellt. Besonders hart entbrannte der Kampf um die Frage der Löhne; weil dies aber in einem besonderen Teil des Kapitels behandelt wird, ist hier nur von Veränderungen, die sich auf die Arbeitsverhältnisse auswirkten, die Rede. Diese bezogen sich hauptsächlich auf Abänderungen, die auch für den Gehilfen-Manteltarif getätigt waren, also auf die Arbeitzeit, die Schichtzuschläge, die Überstundenentschädigungen und die Leistungspflicht der Überstunden. Nach heftigem Kampf wurde der Schiedsspruch des Zentralschlichtungsamtes

vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Er war ursprünglich bis zum 31. März 1929 abgeschlossen. Beide Parteien kamen jedoch, da sie ein Interesse an der weiteren ruhigen Aufwärtsentwicklung des Gewerbes hatten, überein, ihn mit unwesentlichen Abänderungen bis zum 31. März 1930 zu verlängern.

Über die Verhältnisse bei den Faktoren ist an anderer Stelle dieser Arbeit schon geschrieben worden.[1]) Auch sie besaßen vorübergehend etwas ähnliches wie einen Tarif, die sogenannte Vertragsgemeinschaft, die am 1. September 1918 zwischen den Prinzipalen und Faktoren gegründet wurde. Ihr Zweck war vor allem die Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Faktoren. Diese Vertragsgemeinschaft lief aber Ende 1923 ab und wurde bis Anfang 1924 verlängert. Da es auf Grund der nun beginnenden Verhandlungen zwischen beiden Parteien zu keiner Regelung kam, bestand seitdem keine Vereinbarung mehr. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse werden also seit dieser Zeit auf Grund von Einzelverträgen geregelt. Die Parteien waren aus schon vorher angeführten Gründen damit zufrieden.

Hiermit schließt die allgemeine Betrachtung über die Weiterentwicklung der Arbeitsverhältnisse des Deutschen Buchdruckertarifes und der anderen Tarife während der Scheinblüte von 1925 bis 1929.

Das Folgende wird uns an Hand einer genaueren Aufgliederung und Unterteilungen die Veränderungen während dieser Zeit im einzelnen vor Augen führen.

3. Die Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe beeinflussen alle Arbeitnehmer, also neben den technisch geschulten Gehilfen auch die Lehrlinge, die Faktoren und andere Arbeitskräfte. Deshalb hat der Verfasser bei der nun folgenden genaueren Schilderung der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, die Einteilung nach obigem Gesichtspunkte gewählt.

Bevor aber zu diesen Ausführungen geschritten wird, soll zuerst noch ein kurzer Überblick über einige allgemeine Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifes, die dem Verfasser besonders wichtig erscheinen, hier erwähnt zu werden, folgen. Es ist dabei der Wortlaut

[1]) Siehe Seite 72.

des Manteltarifs von 1930[1]) zu Grunde gelegt. Dieses ist deshalb geschehen, weil die Veränderungen einzelner Paragraphen des Manteltarifs in der Zeit von 1925—1930 nur geringfügig und für diese Arbeit nicht besonders bedeutungsvoll sind.

Der offizielle Titel des die Arbeitsverhältnisse regelnden Manteltarifes der gelernten Arbeiterschaft im deutschen Buchdruckgewerbe heißt „Deutscher Buchdrucker-Tarif". In seinem ersten Paragraphen bestimmt er Geltungsbereich und Zweck. Danach gilt er „nicht nur für Gehilfen, die in reinen Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigt sind, sondern auch für Gehilfen in Buchdruckerei-Abteilungen solcher Unternehmungen, die in der Hauptsache andere Erzeugnisse herstellen". In dem ab 1. Mai 1932 in Kraft getretenen Manteltarif ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes eine Einschränkung dahin vorgenommen, daß für Gehilfen in Buchdruckereiabteilungen fachfremder Unternehmungen der Tarif nur dann verbindlich sein soll, wenn „Buchdruckarbeiten nicht überwiegend zur Herstellung der Betriebsprodukte verrichtet werden".

Im Absatz 2 wird als Zweck des Vertrages gesagt, daß er für die „Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts und Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte", sei.

Der § 2 verpflichtet den Prinzipal, „den Gehilfen in der jeweilig festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen", andererseits auch den Gehilfen, „die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten".

Er regelt auch das Recht der Kontrolle. Hiernach ist der Prinzipal berechtigt, den Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebes und seine Arbeitsleistung zu kontrollieren. Gegen die Art der Kontrolle liefen die Gewerkschaften immer wieder Sturm. Sie wollten nur die Laufzettelkontrolle gelten lassen, auf Grund deren die Leistung des Einzelnen als auch die des ganzen Betriebes (für die Kalkulation) festgestellt werden konnte. Eine andere Kontrolle, so vor allem die beim Betreten und Verlassen des Betriebes, lehnten die Buchdrucker aus ihrem alten Buchdruckerstolz heraus immer ab und fast bei jeder Tarifverhandlung hat es deswegen Kämpfe gegeben.

Vor der natinalsozialistischen Machtübernahme geschah die Kontrolle freilich unter einem anderen Gesichtspunkt, als das seitdem

[1]) Deutscher Buchdrucker-Tarif mit Erläuterungen. Siehe Literaturverzeichnis.

der Fall ist. Darauf soll jedoch später noch einmal zurückgekommen werden. Endlich enthält der Paragraph 2 Bestimmungen über das Fernbleiben der Gehilfen von der Arbeitsstätte.

Arbeitsverhältnisse der Gehilfen.

Auch 1925 war der Kampf um die Höhe der Arbeitszeit noch längst nicht beendet. Immer wieder tauchte bei Manteltarifverhandlungen die Frage ihrer Erhöhung oder Verkürzung auf. Zunächst machten sich, vor allem in Unternehmerkreisen in der Zeit der Scheinblüte Bestrebungen geltend, eine höhere tägliche Mindestzeit, als die 8 stündige, einzuführen. Nachher, als die Scheinblüte nachließ und die Krisis anfing, setzten sich weiteste Teile der Gehilfenschaft durch den Verband der Deutschen Buchdrucker verstärkt für die Verkürzung der Arbeitszeit ein.

Wenn auch der Tarif in seiner weiteren Gestaltung grundsätzlich an der 48-Stundenwoche festhielt, so soll hier doch noch einmal die Frage der Dauer der Arbeitszeit kurz beleuchtet werden.

Die Einführung der 48 stündigen Arbeitszeit durch die Verordnung vom Ende des Jahres 1918 hatte einen schematischen Schlußstrich unter eine jahrealte Forderung der Gewerkschaften gezogen. Bei der allgemeinen Einführung der täglich 8 stündigen Arbeitszeit waren die besonderen Erfordernisse der einzelnen Gewerbe nicht berücksichtigt worden. Tatsächlich ist es aber notwendig, die Frage der Arbeitszeiterhöhung oder -verkürzung vom Standpunkt der wirtschaftlichen und kostenmäßigen Erfordernisse der einzelnen Gewerbe aus zu betrachten; denn was dem einen recht ist, ist dem anderen längst nicht billig.

Im deutschen Buchdruckgewerbe ergänzen sich Mensch und Maschine vorzüglich. Trotz vieler Erfindungen ist die menschliche Arbeitskraft nicht so zurückgedrängt worden, wie dies teilweise in anderen Gewerben der Fall ist. Eine große Reihe handwerksmäßiger Griffe sind im Buchdruckgewerbe nach wie vor notwendig. Daher stellt auch die menschliche Arbeitskraft heute noch einen bedeutenden Faktor der Kostenberechnung im Buchdruckereibetriebe dar, der nicht durch die Mehrleistung irgendeiner Maschine aufgeholt oder gar ersetzt werden kann.

Bei diesem Aufbau des deutschen Buchdruckgewerbes scheint die 8 stündige Arbeitszeit das Normal-, ja mehr noch das Mindestmaß zu sein, das gebraucht wird, um die Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.

Als nun infolge des Konjunkturanstieges nach der Inflation die deutsche Volkswirtschaft an das Buchdruckgewerbe verstärkte Anforderungen stellte, erhob sich die Frage, wie diese Forderungen erfüllt werden sollten. Von Unternehmerseite wurde immer wieder die Erhöhung der Arbeitszeit gefordert, von der Arbeitnehmerseite eine solche aber entschieden abgelehnt. Die Folge davon war, daß die Schichtarbeit zunahm und teilweise auch Überstundenarbeit eingeführt wurde. Nun läßt sich die Forderung nach Erhöhung der Arbeitszeit in erster Linie dadurch rechtfertigen, daß eine verstärkte Nachfrage nach den Produkten des Gewerbes besteht. Ferner besteht die Tatsache, daß der Arbeitnehmer nach einer 8 stündigen Arbeitszeit ja sowieso noch nicht aufhört, Werte zu schaffen, sondern sich dann häufig anderweitig, meist allerdings nicht im Beruf, sondern z. B. in Schrebergärten usw., betätigt. Andererseits genügt eine 8 stündige tägliche Arbeitszeit heute sowohl für die Rentabilität der Betriebe als auch für die zeitliche berufliche Betätigung der Arbeitnehmer. Hinzu kommt, daß die in steigendem Maße vorhandenen Möglichkeiten, kulturelle Darbietungen zu besuchen, bei vielen Volksgenossen den Wunsch wachgerufen haben, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Anders liegt die Sache freilich bei einer Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie ja nach der Scheinblüte vorgenommen werden mußte. Hier wehrten sich die Arbeitgeber stark gegen jede Verkürzung und traten für die Beibehaltung der 8 stündigen Arbeitszeit ein; die Frage der Rentabilität der Betriebe wurde jetzt in den Vordergrund gestellt. Als man dennoch Kurzarbeit einführen mußte, schritt man auch zur verstärkten Einführung von Schichtarbeit, um den Betrieb überhaupt aufrecht erhalten zu können. Auch hier läßt sich als Argument gegen die Verkürzung anführen, daß eine 5 oder 6 stündige Arbeitszeit den Arbeitnehmer längst nicht befriedigt. Er versucht dann, meist außerhalb seines Berufes, Mehrwerte zu schaffen, wie das auch z. B. die Nebenerwerbssiedlungen, die dem verkürzt arbeitenden Volksgenossen durch Bebauen eines kleinen Siedlungsgrundstückes in seiner Freizeit zusätzlichen Unterhalt geben sollen, zeigen. Allerdings taucht hier auch die Gefahr der Schwarzarbeit auf, unter der das Buchdruckgewerbe freilich nie so zu leiden hatte, wie manche anderen Gewerbe.

Man sieht also, daß alles seine Vor- und Nachteile hatt. Gewiß ist es z. B. unter allgemein geordneten Zuständen angebracht, vorübergehend Kurzarbeit einzuführen, damit auch den noch außerhalb

des Produktionsprozesses stehenden Arbeitskameraden die Möglichkeit des Mitwirkens gegeben wird, aber erstrebenswert bleibt doch immer die Arbeitszeit von nicht mehr oder weniger als 8 Stunden täglich. Im Buchdruckgewerbe schaltet auch der Einwand, daß die Maschinen eine generelle Herabsetzung der Arbeitszeit auf 7 Stunden täglich erforderlich machen, aus, weil hier ja der Mensch, wie oben schon ausgeführt, noch nicht Diener der Maschine geworden ist, sondern gleich notwendig neben dieser steht.

Was die Art der Arbeitszeit betrifft, gibt es die „englische" Arbeitszeit, die Pausen auf ein Mindestmaß beschränkt und daher auch durchgehende Arbeitszeit genannt wird, und die Arbeitszeit, die Pausen von längerer Dauer vorsieht. Die Buchdrucker traten von jeher, insbesondere in den großen Städten, für die durchgehende Arbeitszeit ein. Vor allem konnte diese in der Nachkriegszeit durchgesetzt werden. Das hat seinen Grund in erster Linie darin, daß der Buchdrucker als geistig reger Mensch meist noch besondere Interessen auf seinem Berufsgebiet oder auf anderen Gebieten hat, zu deren Ausübung er über eine möglichst große Freizeit verfügen will.

Die Frage der Lagerung der Arbeitszeit war schon seit 1923, so wie sie heute ist, endgültig festgelegt. Die Arbeitsdauer liegt in der Zeit von 6—18 Uhr oder 7—19 Uhr. Diese beiden Lagerungen haben ihren Ursprung in der verschiedenen Art der Druckereibetriebe. Den Werkdruckereien sowie den größeren Zeitungsdruckereien in Großstädten genügt eine Arbeitszeit, die um 7 Uhr beginnt, während die kleineren Zeitungsdruckereien, vor allem in der Provinz, schon um 6 Uhr anfangen müssen, damit ihre Erzeugnisse noch den Postanschluß erhalten.

Dem Leser soll nun in dem Folgenden ein Überblick über die Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gegeben werden.

Hier werden zunächst die Paragraphen 1—10 des Tarifs mit Ausnahme der §§ 4, 7[1]) nacheinander betrachtet und ihre Veränderungen in der Zeit von 1925 bis Anfang des Jahres 1930. Sie bilden das Kernstück des Tarifs, und enthalten nur allgemeine Bestimmungen. Der Hauptwert der nachfolgenden Ausführungen ist dabei auf die tatsächliche Erwähnung der Bestimmungen des Tarifs

[1]) Der § 4 des Tarifs enthält allgemeine Bestimmungen über Entlohnung und Lohnzahlungen und kommt im 2. Abschnitt dieses Kapitels „Lohnverhältnisse" zu seinem Recht. Der § 7 enthält Bestimmungen über die Dienstverhinderungen, die entschädigungspflichtig sind. Auch er wird im Abschnitt „Lohnverhältnisse" behandelt.

gelegt worden, da sich Veränderungen derselben in dem Zeitabschnitt von 1925—1929 kaum ergeben haben.

Weil in Folgendem die Arbeitsverhältnisse nach dem Stande vom Frühjahr 1930 betrachtet werden, wird in der Form der Vergangenheit gesprochen, obwohl die meisten Einzelheiten des Tarifs auch heute noch Gültigkeit haben. Gerechtfertigt wird das weiterhin durch die Tatsache, daß der Tarifvertrag ja sowieso der Vergangenheit angehört, da er als Vertrag nicht mehr besteht, seitdem es die vertragsschließenden Parteien nicht mehr gibt. Das freilich die meisten Bestimmungen des Vertrages als Tarifrechtsnorm von dem autoritären nationalsozialistischen Staat übernommen worden sind, spielt hierbei keine Rolle.

Die tarifliche Arbeitszeit betrug also ausschließlich der Pausen 8 Stunden täglich. Daran ist in der ganzen Zeit grundsätzlich nichts geändert worden, trotz mancher Abänderungsanträge von beiden Seiten (vergleiche obige Ausführungen). Es bestand die Möglichkeit, die tägliche Arbeitszeit an einzelnen Tagen zu erhöhen, um sie an einem bestimmten Tage anders zu regeln. (Arbeitet man z. B. am Sonnabend nur bis Mittag, so wurde die an 48 Stunden in der Woche fehlende Zeit in der Regel an anderen Wochentagen „vorgearbeitet".) Diese sowie ähnliche Fälle waren aber nur nach Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen möglich. Für ungünstig gelagerte Arbeitszeit, sah der Tarif einen Zuschlag auf den Lohn der in der Tagesarbeitszeit gelegenen Arbeitsstunde, den sogenannten Schichtzuschlag, vor. Die Zulagen staffelten sich nach der Lagezeit der Stunden.

Um eine dauernde volle Nachtarbeit möglichst einzuschränken, wurde festgelegt, diese auch in gewissen Zeiträumen durch entsprechende Tagesarbeit zu unterbrechen. Diese Bestimmung gibt es allerdings erst seit 1927. Sie ist seitdem unverändert bestehen geblieben. Der Tarif von 1925 sah auch schon eine Regelung betreffs Verkürzung der Arbeitszeit infolge Arbeitsmangel vor. Auch für einzelne Abteilungen des Betriebes konnte eine Arbeitszeitverkürzung angesagt werden. Hier setzte man aber besonders fest, daß die Arbeitszeit der Maschinensetzer dann nicht verkürzt werden sollte, wenn ihre Beschäftigung im Handsatz möglich sei. In dem Tarif vom 1. April 1930 kam dann die Einschränkung, daß aber Handsetzer nicht dabei entlassen werden dürfen.

Weitere Abschnitte dieses Paragraphen 3, des Arbeitszeitparagraphen, regelten eine besondere Verkürzung der Arbeitszeit (tageweise Verkürzung), Verlegung der Arbeitszeit bei höherer

Gewalt, Auswirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Beschäftigung der Lehrlinge und Pausen. Das Zeitmaß der Pausen bei regelmäßiger Arbeitszeit war festgelegt, ebenso die Auswirkung ihrer Verlegung sowie ihre übermäßige Ausdehnung. In bezug auf letztere bestand seit 1927 eine Bestimmung, daß diese in Zeitungsbetrieben oder Zeitungsabteilungen, bei angemessener Entschädigung der Gehilfen, auch über drei Stunden täglich ausgedehnt werden dürfe. Die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung hatte auch schon lange bestanden, da es sich in großen Zeitungsbetrieben, wie auch in denen der Provinz-Orte mitunter nicht vermeiden läßt, daß größere Pausen eintreten. In kleineren Städten kann der Arbeiter dann meist nach Hause gehen, in Großstädten lohnt sich das selbst bei einer 3stündigen Pause oft nicht; erst recht nicht in der heutigen Zeit, in der alles im Zeichen der Eigenheimbewegung oder Vorstadtsiedlung steht und viele, gerade der verhältnismäßig gut bezahlten Gehilfen, vor den Toren der eigentlichen Stadt wohnen.

Im engen Zusammenhang mit der Arbeitszeit steht die Frage der Mehrarbeit und der Überstunden. Deshalb soll dieser Paragraph anschließend an den Arbeitszeitparagraphen behandelt werden. Gerade die Tatsache, daß man im Buchdruckgewerbe zuerst nach Abkommen für Mehrarbeit strebte, die Überstundenbestimmungen ausbaute, um dann langsam zu Kurzarbeitsabkommen überzugehen, beleuchtet den ganzen Entwicklungsgang nicht nur des Buchdruckgewerbes, sondern auch der gesamten Volkswirtschaft aufs beste. Das Buchdruckgewerbe ist bekanntlich sehr konjunkturempfindlich. Der kleinste Rückgang des ganzen Geschäftslebens wirkt sich zwar nicht sofort aus, weil jeder bei den geringsten Anzeichen eines Geschäftsrückganges glaubt, ihn durch erhöhte Reklame aufhalten zu können. Dadurch erhält das Buchdruckgewerbe auch noch bei Beginn einer Krise erhöhte Aufträge, die aber bei ihrem Fortschreiten bald nachlassen. Von einer Wiederbelebung profitiert das Gewerbe nur langsam, weil das Geld, das nun einkommt, im allgemeinen erst für die Deckung alter Verpflichtungen verwandt werden muß, ehe es für Propaganda und Reklame ausgegeben werden kann. Gerade die heutige Zeit beweist das zur Genüge, wenn auch heute noch mancherlei andere Umstände mit hineinspielen. Wie bereits erwähnt, wurde am 21. Dezember 1923 die „Arbeitszeitverordnung" erlassen und dadurch die Mehrarbeit rechtlich verankert. Vor allem in Unternehmerkreisen drängte man nach Mehrarbeit, weil sie volkswirtschaftlich notwendig war. Im Kriege mußte jede Ergänzung der

Produkte, die nicht unbedingt kriegsnotwendig schienen, unterbleiben. Auch in der ersten Nachkriegszeit war eine Auffüllung nicht möglich; dann folgte die Inflation und mit ihr ein wirtschaftliches Chaos. In der darauffolgenden Zeit drängte alles nach den Bedarfsmitteln, die man so lange hatte entbehren müssen. Das Geschäftsleben blühte allenthalben auf währungsmäßig gefestigter Basis wieder auf. Die Volkswirtschaft stellte große Forderungen an die Gewerbe aller Arten und ihre helfende Tätigkeit am Wiederaufbau Deutschlands. Was blieb den Gewerben und insbesondere dem Buchdruckgewerbe da anderes übrig, als mit Hochdruck zu arbeiten. Daneben sollte die Produktion verbilligt werden, damit die Kundschaft Aufträge erteilen konnte. Gesteigerter Export und vermehrte Arbeitereinstellung kamen allen von Vorteil. Auch im deutschen Buchdruckgewerbe wurde auf Grund der Arbeitszeitverordnung zwischen den Parteien ein Arbeitszeitabkommen, das die Zahl und die Bezahlung der Mehrstunden regeln sollte, abgeschlossen. Von gewerkschaftlicher Seite wurde zwar (vor allem vom Verband der Deutschen Buchdrucker) heftig Sturm gegen die Mehrarbeit überhaupt gelaufen, aber verhindert konnte sie schließlich nicht werden, solange eine wirtschaftliche Notwendigkeit für ihre Durchführung bestand. Zuerst war dieses Abkommen nur ein Anhängsel des deutschen Buchdrucker-Tarifs, dann wurde es 1925 direkt in dem Tarif verankert. Der § 8 „Überstunden" erhielt einen Punkt, der besagt, daß „bei vermehrtem Arbeitsandrang Überstunden auf längere Dauer nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung mit täglich einer Stunde bis zur Höchstdauer von wöchentlich 5 Stunden, für Maschinensetzer von wöchentlich 3 Stunden zu leisten seien". Demnach konnte die wöchentliche Arbeitzeit auf 53 bezw. 51 Stunden bei Maschinensetzern ausgedehnt werden. Auch die Ansagefrist und der Aufschlag für solche Überstunden wurde geregelt.

Die tatsächlich geleistete Mehrarbeit hat im Buchdruckgewerbe aber nur vorübergehend in der allerersten Zeit der Scheinblüte größere Bedeutung erlangt. Bald nahm auch die Zahl der Gehilfen, die Mehrarbeit leisteten, ab, wie das die nachfolgende Tabelle[1]) zeigt; danach wurden beschäftigt Gehilfen

	1924	1926
in Kurzarbeit	0,00 v. H.	1,05 v. H.
bis zu 48 Stunden in der Woche	64,85 „	92,08 „
„ „ 51 „ „ „ „	7,27 „	1,51 „
„ „ 53 „ „ „ „	27,88 „	5,36 „

[1]) Entnommen dem Jahresbericht 1926 des Verbandes der Deutschen Buchdrucker (Berufs- und Tarifstatistik, S. 61).

Die Zahl der Gehilfen, die Überstunden auf längere Dauer (Mehrarbeit) leisteten, hatte also schon 1926 erheblich abgenommen und die Verhältniszisser verschob sich auf die 48-Stundenarbeit hin. 1927 schon wurde bei dem Abschluß des neuen Manteltarifvertrages das Abkommen nicht mehr erneuert und damit fiel auch diese Bestimmung des § 8 wieder.

Man brauchte jetzt keine tariflich verankerte Mehrarbeitszeit mehr; die einfachen Überstunden genügten. Auch gegen diese lief die Führung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker Sturm. Den Mitgliedern waren die Überstunden in einem normalen Maße immer sehr willkommen, da es verhältnismäßig hohe Zuschläge dafür gab und so ein finanzieller Vorteil für den einzelnen Gehilfen dabei herausprang. Die Leitung des Verbandes begründete ihre Stellungnahme gegen die Überstunden damit, daß an Stelle der Überstunden Arbeitslose eingestellt werden sollten. Dies ist im Druckgewerbe, vor allem in den letzten Jahrzehnten, als durch Verbesserungen die Maschinen immer komplizierter wurden, eben nur im beschränkten Maße möglich. Der Buchdruckbetrieb arbeitet hauptsächlich mit einem bestimmten Stamm von Arbeitern, die ihre Maschinen und die Arbeitsmethode des betreffenden Betriebes genau kennen. Wenn nun einmal Mehrarbeit geleistet werden muß, so lohnt es sich oft nicht, neue Arbeitskräfte heranzuziehen, sondern die alten Gehilfen machen eben ein paar Überstunden. Darüber ist wohl kaum ein Gehilfe aus obigem Grunde erbost gewesen. Nur die Leitung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker führte diesen Kampf gegen „Windmühlenflügel". Wenn freilich die Überstunden überhand genommen hätten, wäre der Kampf gegen das Übermaß gerechtfertigt gewesen. Aber der § 8 schrieb in seinem Anfang schon 1925: „Die Vermeidung von Überstunden ist anzustreben durch Einstellung von Arbeitslosen . . .".

Der Arbeitszeitverordnung trug man, da, wie schon oben erwähnt, die besondere Bestimmung über Leistung von Mehrarbeitszeit gestrichen wurde, in dem Tarif von 1927 dadurch Rechnung, daß man unter dem Punkt 1 den Satz aufnahm: „Sind solche Maßnahmen" (Einstellung von Arbeitslosen oder Einlegung von Schichten) „nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten".

Der Paragraph regelte ferner die Verteilung der Überstunden auf das gesamte Personal, die Ansagefrist für Überstunden bezw. besondere Entschädigung für verspätete Ansagefrist, die bei der

Berechnung des Überstundenaufschlages zugrunde gelegte Lohnhöhe, die Pausenlegung bei Überstunden, und setzte die Frist fest, die zwischen Arbeitsende und -wiederbeginn liegen mußte. Der Aufschlag für Überstunden wurde 1927 erheblich herabgesetzt. Während er bis dahin für die erste Stunde 25 v. H., für die zweite 30 v. H. und für jede weitere Stunde an einem Tage je 10 v. H. mehr betrug, wurde er 1927 festgesetzt auf 25 v. H. für die erste und je 5 v. H. mehr für jede weitere Stunde an einem Tage.

Abschließend dazu ist zu sagen, daß immer bei einer verspäteten Ansage von Überstunden und dergleichen in dem Falle, daß der Prinzipal die Schuld daran trug, der wirtschaftlich schwächere Teil insofern geschützt wurde, als er durch Zahlung von Extraentschädigungen einen materiellen Ausgleich erhielt.

Die §§ 5 und 6 des deutschen Buchdrucker-Tarifs befaßten sich mit den Feiertagen und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Die Tatsache, daß das Buchdruckgewerbe überhaupt die Bezahlung von Feiertagen kannte, bedeutete schon einen großen Vorrang vielen anderen Gewerben gegenüber; denn die Feiertagsbezahlung war bei den meisten anderen Gewerben durchaus nicht üblich. Durchgehend setzte der Tarif seit 1925 fest, daß 8 Feiertage im Jahr bezahlt werden mußten. Davon waren 5 bestimmt, 3 weitere aber der orts- oder bezirksweisen Vereinbarung überlassen. Dieses tat man deshalb, weil in den einzelnen Landesteilen je nach Lage der kirchlichen Feiertage (z. B. verschiedene Lage der Bußtage in den einzelnen Ländern) oder je nach Art der kirchlich-konfessionellen Feste (z. B. Fronleichnamstag in katholischen, Karfreitag in evangelischen Teilen) die Regelung den dortigen Organisationsstellen überlassen werden sollte. Als Lohn sollte im allgemeinen der Normallohn gezahlt werden. Auch Gehilfen, die Berechner waren, mußten für die Feiertage entschädigt werden und zwar nach dem Tariflohn der betreffenden Altersklasse. Nicht zu entschädigen war der Feiertag, „wenn er am Anfang der ersten Woche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegt", der Gehilfe nach dem Feiertag schuldhaft fernblieb, er in der Feiertagswoche überhaupt nicht arbeitete oder er in Aushilfsstellung noch nicht 12 Arbeitstage vor dem Feiertag beschäftigt war. Unter verschiedenen Bedingungen trat auch eine nur anteilsmäßige Bezahlung der Feiertage in Kraft, so, wenn an den übrigen Tagen der Woche nicht voll gearbeitet wurde oder der Gehilfe einen oder mehrere Tage fehlte. Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die nicht regelmäßig war, sah der Tarifvertrag

natürlich auch Aufschläge vor. Seit dem Tarif von 1930 wurde in Abweichung von den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung die regelmäßige Sonntagsarbeit in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen, um auf diese Weise die Unterbringung arbeitsloser Gehilfen und Hilfsarbeiter zu ermöglichen. Die Höhe der Entschädigung richtete sich außer nach der Länge der Arbeit und der Frage der Regelmäßigkeit der Arbeit auch noch nach der Größe der Orte, in denen der Betrieb gelegen ist. Besondere Punkte regelten ferner die Länge der Pausen, die Frage, wann Antrittsgebühr und Aufschlag für ungünstig gelagerte Arbeitszeit zu zahlen ist und für welche Stundenzahl zumindest bei Sonn- und Feiertagsarbeit Lohn gezahlt werden müsse. Seit 1930 enthielt der Tarifvertrag auch noch die Bestimmung, daß die Herstellung einer Zeitung in der Nacht vom Sonntag zum Montag von den Gehilfen nicht verweigert werden könne, wenn diese Herstellung zu den Voraussetzungen des Arbeitsvertrages gehöre. Sonst hatte sich in der Zeit von 1925 bis Anfang 1930 an den Bestimmungen dieser beiden Paragraphen nichts wesentliches geändert.

Der § 10 des Tarifs enthielt Bestimmungen über den Urlaub der Gehilfen. Vor dem Kriege wurde diese Frage im Buchdrucker-Tarif nicht geregelt. Erst im Mai 1919 nahm das Tarifamt bei einer Tarifausschußsitzung zu dieser Frage einheitlich Stellung. Die Folge davon war, daß die Urlaubsbestimmungen in den Deutschen Buchdrucker-Tarif aufgenommen wurden. In den Jahren bis 1925 ging die Meinung um die notwendige Zahl der Urlaubstage hin und her. Zuerst waren es den Unternehmern zu viel Tage, dann den Gehilfen, als die Zahl 1923 herabgesetzt wurde, zu wenig. In der Zeit von 1925—1930 wurden die Ferienbestimmungen nur um ein geringes geändert, wie das die folgende Übersicht zeigt.

Tabelle 15.

Jahr	Bei ein. Beschäft. v. 6 Mon. i. Betr.	Bei einer Beschäftig. von 6 Mon. im Betrieb und mindest. 10-jähr. Berufszugehörigk. als Gehilfe	Bei ein. Beschäft. v. 9 Mon. i. Betr.	Bei ein. Beschäft. v. 1 Jahr i. Betr.	Für jede ganzjähr. weitere Beschäft. i. Betriebe	im ganzen in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohner	im ganzen in Gemeinden mehr als 25 000 Einwohner
	Arbeitstage					höchstens	
1925	3	—	5	—	1	10	12
1927	3	—	—	6	je 1	10	12
1930	3	6	—	6	je 1	10	12

Es war also bei den Verhandlungen 1925, 1927 und 1930 zu einer teilweisen Verbesserung für die Gehilfen gekommen. Bezüglich der Höchstdauer und der Einwohnerzahl enthielt schon der Tarif von 1925 eine Fußnote, daß bis zu 12 Tagen Urlaub auch für Orte unter 25 000 Einwohnern festgesetzt werden könnte, „wenn diese Orte erstens entweder in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und dadurch bedingt die Gehilfen in der Großstadt wohnen, in der Kleinstadt arbeiten und umgekehrt, zweitens in Industriegebieten liegen und infolgedessen ungünstige (schlechte gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen".

Der Urlaub sollte jährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober den Gehilfen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden. Während dieser Ferienzeit sah der Tarif möglichst die gegenseitige Vertretung der Gehilfen vor. Als Stichtag galt seit 1925 der 1. August (vorher der 1. Juni). Der Stichtag ist der Tag, an dem der Gehilfe die oben angeführte Wartezeit erreicht haben muß, wenn er in den Genuß seines Urlaubs auf Grund einer der Bestimmungen kommen will.

Als Lohn mußte der Normallohn oder, wie es in dem Tarif von 1927 hieß, der vereinbarte Wochenlohn gezahlt werden. Das war also der Tariflohn für 48 Stunden zuzüglich der vereinbarten Leistungszulage, aber ohne die etwaige Entschädigung für ungünstig gelagerte Arbeitszeit und Überstunden. Der Tarifvertrag vom 1. April 1930 nahm auch die Bestimmung über die Höhe des bei verkürzter Arbeitszeit zu zahlenden Lohnes auf; danach sollte dann dem Gehilfen der Lohn zustehen, den er bekommen würde, wenn er zur gleichen Zeit gearbeitet hätte, ebenfalls unter Ausschluß etwaiger Aufschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit. Wenn aber „ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig oder für wechselseitiges Tages- und Nachtarbeiten ein Pauschallohn vereinbart" war, so mußte dem Gehilfen auch während des Urlaubs dieser Wochenlohn gezahlt werden. Berechner sollten den Durchschnittsverdienst der letzten 4 vollen Lohnwochen erhalten. Einen Anspruch auf 6 (1925: 5) Tage Urlaub hatte auch der Gehilfe, der zu Ostern des laufenden Jahres ausgelernt hatte, aber darüber hinaus noch über den 1. Juni im Betrieb blieb.

Auch im Falle der Entlassung des Gehilfen mußte die Urlaubsfrage geregelt werden. Hier kam es vor allem darauf an, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, damit der Unternehmer sich durch Entlassung des Gehilfen nicht vor der Bezahlung des Urlaubs drücken

konnte. Eine gehilfenseitige freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 123 der Gewerbe-Ordnung galt als Unterbrechung der Dienstzeit. Die vorher geleistete Dienstzeit zählte also bei einem etwaigen Wiedereintritt nicht mit. Wenn der Gehilfe dagegen infolge Arbeitsmangels entlassen war oder sein Dienstverhältnis freiwillig gelöst hatte, mußte bei einer Wiedereinstellung die vorher geleistetete Dienstzeit auf die Urlaubsbemessung angerechnet werden, sofern die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 13 Wochen betrug. Der Tarif von 1925 schrieb vor, daß der Urlaub im Falle einer Entlassung, die ohne eigenes Verschulden des Gehilfen und ohne gehilfenseitige Lösung erfolgt war, ohne weiteres zu bezahlen sei, wenn die Entlassung innerhalb 4 Wochen vor dem Termin vorgenommen wurde, auf den der Urlaubsbeginn für den betreffenden Gehilfen gesetzt war. Der Entlassene mußte aber, um unter diese Vorschrift zu fallen, mindestens 1 Jahr dem Betriebe angehört haben. 1927 wurde diese Bestimmung insofern verbessert, als statt der 4 Wochen vor Urlaubsbeginn allgemein die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober und die der Mindestbeschäftigung auf 6 Monate herabgesetzt wurde. Der Paragraph enthielt ferner noch Bestimmungen über das Verbot der Ablösung der Ferien durch Geld, sowie anderweitiger Beschäftigung während der Ferien. Auf diese und auf andere Einzelheiten, wie Reihenfolge des Urlaubsantritts, Verschiebung des Urlaubs und Aufstellen der Urlaubsliste hier einzugehen, würde zu weit führen.

An den Kündigungsbestimmungen hatte sich seit 1925 nichts wesentliches geändert. Der Tarif, der diese Regelung in seinem § 9 enthielt, bestimmte damals, daß die Kündigung nur am Lohnzahlungstage zulässig sei; 1927 wurde dann anstelle des Wortes „Lohnzahlungstag" das Wort „Freitag" gesetzt. Im wesentlichen ist es ja dasselbe, da sich der Freitag in Deutschland allgemein als Lohnzahlungstag eingebürgert hat. Die Kündigungsfrist war eine einwöchige. Die Fristzeit von mindestens einer Woche bei Kündigung stellte im Gewerbe eine ältere Bestimmung dar. Nach Blach hatte schon der Tarif von 1912 eine gegenseitige Kündigungsfrist von mindestens einer, höchstens zwei Wochen vorgesehen. 1920 wollten die Unternehmer die Kündigungsfrist einheitlich festlegen. Da man sich nicht einigen konnte, blieb es jedoch zunächst bei dieser alten Bestimmung von 1—2 Wochen. Erst durch Vereinbarung der Parteien kam es 1924 zu der Feststellung einer regelmäßigen Kündigungsfrist von einer Woche. Die Kündigung ist ja auch eine der Einrichtungen,

die in erster Linie dem Schutze des wirtschaftlich schwächeren Teiles dienen. Sie ist ein soziales Erfordernis, das sich in Deutschland schon verhältnismäßig früh einbürgerte.

Nun gibt es aber auch Fälle, bei denen der Unternehmer geschützt werden muß, so bei Teilstreiks oder Teilaussperrungen. Die zahlreichen Streiks, die hauptsächlich in der ersten Nachkriegszeit vorkamen, setzten meistens einen Teil des Unternehmens außer Betrieb, je nachdem, ob die Buchdrucker oder Hilfsarbeiter streikten. In solchen Fällen konnte es aber den Unternehmern nicht zugemutet werden, nun den vom Streik nicht betroffenen Teil der Belegschaft noch eine ganze Woche im Lohn behalten zu müssen, obwohl gewöhnlich infolge der Stillegung eines Teiles des Betriebes doch nicht produktiv gearbeitet werden konnte. Deshalb wurde schon 1923 in den Tarifvertrag die Bestimmung aufgenommen, daß bei Teilstreiks oder Teilaussperrungen im Betriebe, „die sich auf von diesem Tarifvertrag erfaßte Personen erstrecken", die Kündigung für die übrigen dem Tarifvertrag unterliegenden Arbeiter eine dreitägige sei. Die Kündigung konnte in einem solchen Falle an jedem Arbeitstag mit Lauffrist vom folgenden Arbeitstag an ausgesprochen werden.

Der Tarifvertrag sah das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen vor. Allerdings mußte der Prinzipal oder sein Vertreter auf Befragen der gesetzlichen Vertretung des Personals die Gründe angeben. Diese Bestimmung bestand seit 1923. Auskunftspflicht seitens des Prinzipals war also nur dort vorhanden, wo infolge einer bestimmten Anzahl von Arbeitern auch eine gesetzliche Betriebsvertretung gewählt werden mußte. Endlich stand es dem Gehilfen frei, durch die tariflichen Schiedsinstanzen und mit Einverständnis seines Organisationsvertreters eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob er tariflich gemaßregelt war oder nicht. Eine tarifliche Maßregelung lag dann vor, wenn der Gehilfe annehmen konnte, daß seine Kündigung auf die Geltendmachung eines tariflichen Rechtes hin erfolgt war. Diese Feststellung war natürlich in mancherlei Beziehung für den Gehilfen und seine Organisation wichtig.

Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist konnten Gehilfen auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbe-Ordnung entlassen werden und ihr Arbeitsverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbe-Ordnung von sich aus lösen.

Weitere Vorschriften regelten dann noch die Kündigungsfrist bei Aushilfsstellung, bei Akkordarbeit und das „Aussetzen mit der Arbeit".

Im Buchdruckgewerbe gab es für verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern, die Maschinensetzer, die Drucker, die Stereotypeure und Galvanoplastiker, im Rahmen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs Sonderbestimmungen. Als erste Gruppe sind die Maschinensetzer aufgeführt, deren Zahl vor allem in der Zeit nach dem Kriege bis 1929 dauernd zugenommen hatte. Das lag in der Hauptsache an der technischen Entwicklung und der damit verbundenen starken Einführung der Setzmaschine.

An den Zeilengieß- wie an den Tastmaschinen (Monotype-Tastern) durften nur ordnungsgemäß als Handsetzer angelernte Gehilfen, an der Gießmaschine möglichst gelernte Setzer oder Gießer beschäftigt werden. Für Lehrlinge war erst im letzten Halbjahr ihrer Lehrzeit die Ausbildung an der Maschine zulässig.

Die Ausbildungsvorschriften für Maschinensetzer bestimmten, daß ihre Ausbildungszeit 13 Wochen umfassen sollte und während dieser Zeit der bisherige Lohn, mindestens aber der Tariflohn, gezahlt werden müsse. Wenn aber der Ausbildende nach Ablauf einer Zeit von 13 Wochen in technischer Hinsicht und bezüglich der Leistungen den Ansprüchen nicht genügte, konnte die Ausbildungszeit auf das Doppelte, d. h. auf 26 Wochen, ausgedehnt werden. Diese Bestimmungen, die dem ersten Anschein nach eine Härte für den Unternehmer bedeuteten, fanden selber ihren Ausgleich darin, daß auch dem Gehilfen eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt waren. So konnte das Geschäft mit einem Gehilfen, den es zum Maschinensetzer ausbildete, einen Vertrag auf längere Dienstzeit, höchstens aber auf ein Jahr vom Beginn der Ausbildungszeit an gerechnet, abschließen. Dies war zu verstehen, wenn man bedenkt, daß die Ausbildung, die ja auf Kosten des Betriebes und, wie oben erwähnt, unter Weiterzahlung des Lohnes vor sich ging, Unkosten verursachte. Ferner lag es auch im Interesse des Arbeitgebers, an seine Maschine nur Gehilfen zu setzen, die diese genau kannten und ihre Apparatur bis ins einzelne beherrschten. Die Maschine war für den Unternehmer in jedem Falle ein teurer Erwerb, der geschont und richtig behandelt werden mußte. Für ihn konnte sich ihre Anschaffung nur dann lohnen, wenn sie lange hielt und die Leistungen der Maschinensetzer gute waren; denn den höheren Leistungen im Verhältnis zum Handsatz standen auch bedeutend höhere Kosten (Verzinsung und Amortisation, Strom, Heizung, Ergänzungen u. a. m.) gegenüber. Als Ausgleich für die schwierige und sorgfältige Behandlung erhielt der Maschinensetzer einen höheren Lohn als der Handsetzer.

Auch bezüglich der Arbeitszeit gab es für die Maschinensetzer einige Sonderbestimmungen. Die regelmäßige Arbeitszeit betrug ebenfalls 48 Stunden wöchentlich. Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit lag aber in jeder Schicht eine halbe Stunde Putzzeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden konnte. Von Interesse für Unternehmer und Maschinensetzer war die Bestimmung, die besagte, daß mehrmals im Jahre eine längere Putzzeit gewährt werden sollte.

Der Maschinensetzer mußte bei Störungen im Maschinenbetrieb oder anderen Störungen. die länger, d. h. über eine Stunde dauerten, sich im Handsatz, allerdings unter Fortzahlung seines Lohnes, beschäftigen lassen. Nur wenn er regelmäßig einen halben Tag an der Maschine, den anderen im Handsatz arbeitete, erhielt er für die eine Hälfte den Lohn eines Maschinensetzers, für die andere den eines Handsetzers.

Für den Maschinensetzer waren im allgemeinen nur zwei Schichten zugelassen. Eine dritte sollte nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der örtlichen Stellen der vertragschließenden Organisationen möglich sein. Dann mußte aber, wie es in dem Tarif heißt, für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume gesorgt werden. Auch Vorschriften über das Bedienen der Maschinen enthielten die Sonderbestimmungen für Maschinensetzer. Diese im einzelnen zu erläutern, hält der Verfasser für überflüssig, da dazu genauere Kenntnis der Maschinen notwendig ist.

Für Drucker kannte der Tarifvertrag ebenfalls eine Reihe von Sonderbestimmungen. Dem Drucker unterstanden sämtliche Arbeiten an der Druckmaschine; er haftete für ordnungsmäßige Behandlung der Maschine und für sachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit diese unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt wurden. Damit war gesagt, daß der Drucker gewissermaßen der Vorgesetzte des an den Druckmaschinen beschäftigten Hilfspersonals ist. Er hatte meist die uneingeschränkte Aufsicht und konnte wohl einmal in die Arbeit eines Hilfsarbeiters eingreifen, wenn es erforderlich war. Diese Tatsache ergab sich ja schon aus der ausdrücklichen Erwähnung des Wortes „haftet". In den Sonderbestimmungen war genau der Aufgabenkreis des Druckers an den Tiegeldruck-, Schnellpressen und Spezialmaschinen festgelegt.

Die technischen Aufgaben ferner auch solche, die der Drucker auszuführen hatte, sofern dafür kein Hilfspersonal vorhanden war, waren fest umrissen. Endlich wird noch erwähnt, daß minderwertige

Arbeiten anderen Personen überlassen werden könnten und daß das Anlegen nicht zu den Verpflichtungen des Druckers gehörte, wenn er bei seinem Eintritt in den Betrieb nicht ausdrücklich auf diese Nebenarbeit verpflichtet war.

Da die Maschine die in einem Gewerbe benötigte Menschenzahl ja immer einschränkt, war es verständlich, wenn die Gehilfenschaft durch möglichst genaue Bestimmungen die Bedienungszahl der Maschinen festzulegen bestrebt war. Auf der einen Seite sollte die Zahl der Maschinen beschränkt, auf der anderen sollten möglichst viele Drucker zur Bedienung herangezogen werden. Schon seit 1925 bestimmte der Tarifvertrag, daß ein Drucker im allgemeinen nicht mehr als eine Schnellpresse oder zwei Tiegeldruckpressen bedienen durfte. Der zweite Satz dieser Bestimmung erläuterte das Wort „allgemein". Dort heißt es: „Bei einfachen Arbeiten und Arbeiten in größerer Auflage, die eine dauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker auch zu anderen Arbeiten und Arbeiten, die ihm zustehen, herangezogen werden". Also nur bei einfachen Arbeiten und Arbeiten in größerer Auflage war das möglich. Im Streitfall sollten immer die Schiedsinstanzen entscheiden.

Als mit der Zeit durch die technische Entwicklung die Rotationsmaschine sich immer mehr vervollkommnete, wurden auch für die Arbeiten an dieser Maschine genaue Regeln nötig. Zunächst stellte der Tarif fest, was Rotationsmaschinen sind. „Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt". Für die Ausbildung des Druckers zum Rotationsdrucker war eine bestimmte Zeit vorgeschrieben; sie sollte 13 Wochen dauern. Während dieser Zeit mußte, ähnlich wie bei den Maschinensetzern, der bisherige Lohn bezahlt werden.

Im Tarif wurden ferner die technischen Arbeiten an der Maschine und vor allem die Zahl der die Maschine bedienenden Arbeitskräfte festgelegt. An diesen Bestimmungen hatte sich seit 1925 nichts geändert. Nach ihnen mußten beschäftigt werden an Rotationsmaschinen

mit einschließlich 16 Platten	1 Drucker
von über 16 bis einschließlich 32 Platten bei voller Produktion in allen Werken	2 „
über 32 bis einschließlich 48 Platten	2 „
über 48 Platten	3 „

Bei Zeitungen galt als Plattengröße das Seitenformat. Lief eine 64 seitige Rotationsmaschine mit allen Werken in zwei Hälften, so mußten an jeder Hälfte zwei Drucker beschäftigt werden. An Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen mußten mindestens zwei Drucker beschäftigt werden.

Da in den letzten Jahren die Form des Tiefdrucks immer mehr zunahm, wurden in den Tarif von 1930 auch über Tiefdruckmaschinen Bestimmungen aufgenommen. „Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von tiefgeätzten Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken." An dieser unterstanden alle Arbeiten ebenfalls der Aufsicht des Druckers. Bezüglich der Ausbildung des Druckers zum Tiefdrucker galten dieselben Vorschriften wie bei der Ausbildung zum Rotationsdrucker. Auch für die Tiefdruck-Rotationsmaschine war die Höhe des Bedienungspersonals vorgeschrieben. Sie mußte betragen:

bei 1 Druckwerk	1	Drucker,
bei 2 Druckwerken	2	„ ,
bis zu 4 Druckwerken . . .	3	„ ,
bis zu 6 „ . . .	4	„ ,
bis zu 8 „ . . .	5	„ ,

und so fortlaufend.

Bei der großen Bedeutung der Rotationsmaschine überhaupt war diese Sonderbestimmung besonders wichtig.

In den Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker wurde zunächst das Aufgabengebiet für die technisch Geschulten genau festgelegt. Alles andere konnte, wie es heißt, auch von Hilfsarbeitern erledigt werden. Die Sonderbestimmungen befaßten sich, wie auch sonst, hier erst recht mit den Sonderheiten des Berufs und seinen Gefahren. So heißt es: „Den an den Bädern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schutzkleidung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma." Ferner wurde vorgeschrieben, daß in den Betrieben, in denen das Bleireinigen und das Ausschmelzen der Krätze[1]) nicht in besonderen Räumen erfolgen kann, dies nach der Arbeitszeit geschehen mußte. Schließlich wurde auch hier die Höhe des Bedienungspersonals an ganz- oder halbautomatischen Platten-Gießmaschinen festgelegt.

[1]) Krätze ist die Bleiasche, die beim täglichen Schmelzprozeß von dem flüssigen Metall abgeschöpft und von Zeit zu Zeit nochmals eingeschmolzen (gekrätzt) wird, um das darin noch enthaltene Metall zurückzugewinnen.

Ein gesundes und aufwärtsstrebendes Gewerbe wird immer besonderen Wert auf die Lehrlingsausbildung legen, verkörpern doch die Lehrlinge den Stand der technischen Fertigkeit und der gewerblichen Schulung überhaupt in den kommenden Jahren. Im Buchdruckgewerbe sind schon früh besondere Vorschriften und Bestimmungen für das Lehrlingswesen erlassen worden. Nach Blach geschah das innerhalb der Bestimmungen zum ersten Male 1866, wo die Zahl der Setzer- und Druckerlehrlinge in Abhängigkeit gebracht wurde von der Zahl der beschäftigten Gehilfen. Streng wurde der Zahlensatz zwar nicht inne gehalten. Zeitweise wurde er überschritten, zuweilen nicht voll ausgenutzt, je nachdem die Arbeitsverhältnisse im Gewerbe waren. Nach dem Kriege drängten die Organisationen nach einer einheitlichen Lehrlingsordnung. Die Tendenz, in den ersten Nachkriegsjahren, die Schulentlassenen keinen Beruf erlernen, sondern sie als ungelernte Arbeiter ihr Brot verdienen zu lassen, war die Folge der starken Annäherung der Löhne zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern. Außerdem zwangen die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse viele Eltern, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder möglichst rasch viel Geld verdienten. Der sich in den ersten Nachkriegsjahren unangenehm bemerkbar machende Lehrlingsrückgang veranlaßte die Prinzipale und Gehilfen, für eine einheitliche schnelle Regelung gemeinsam einzutreten. 1920 setzte der Tarifausschuß eine Lehrlingsordnung in Kraft, die sich jedoch aus mancherlei Gründen nicht durchsetzen konnte. Vor allem hatte man es unterlassen, die Handwerks- und Gewerbekammern zur Mitarbeit heranzuziehen. Dies geschah 1922, als das damals noch bestehende Tarifamt einen Entwurf für die neue Lehrlingsordnung schuf. Dieser Entwurf konnte nicht in Kraft treten, da die Gehilfenschaft Einspruch erhob. Erst 1925 kam es zu einer völligen Neuauffassung der Lehrlingsordnung, die sich im Laufe der Zeit fast überall durchsetzte. Die Einführung zu einem einheitlich bestimmten Zeitpunkt war nicht möglich, weil sämtliche damals vorhandenen 67 Handwerks- und Gewerbekammern die Lehrlingsordnung von sich aus einführen mußten. Das dauerte natürlich eine Zeitlang, da eine Reihe Kammern sich nicht zur Einführung entschließen konnten. 1930 endlich hatte die neu geschaffene Lehrlingsordnung, abgesehen von wenigen Kammerbezirken im ganzen Reich, Gültigkeit erlangt.

Die Lehrlingsordnung enthielt genaue Bestimmungen, die alle Verhältnisse bezüglich der Lehrlinge in folgenden Punkten regelten:

Geltungsbereich, Fachausschüsse, Werbung und Auswahl der Lehrlinge, insbesondere die Art der Werbung, Berücksichtigung der

Neigung und Eignung, Anmeldung, Vorschrift einer ärztlichen Untersuchung, Eignungsprüfung, Zahl der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, Lehrvertrag, Kostgeld, Urlaub, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis, Ausbildung der Lehrlinge, Jahresziele und Gang des Lehrens und endlich Prüfungen.

Die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe wurde nach Übereinkunft mit dem Deutschen Buchdrucker-Verein, dem Verband der Deutschen Buchdrucker und dem Gutenberg-Bund von den Handwerkskammern erlassen.

Der Paragraph 1 besagte, daß diese Lehrlingsordnung für alle Buchdruckerlehrlinge und alle Betriebe und Personen, die Buchdruckerlehrlinge ausbilden, gelte. Zur Durchführung sollten bei den Handwerkskammern, als Organ dieser, Fachausschüsse für das Buchdruckgewerbe gebildet werden, die sich aus 4 Lehrherren, von denen bis zu zwei Faktoren sein konnten, und 4 Gehilfen zusammensetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse mußten durch die Kreis- bezw. durch die Gauvorstände der Arbeitgeber, und Arbeitnehmerorganisationen gewählt werden und bedurften der Bestätigung der Handwerkskammern. Der § 5 schrieb vor, daß die Lehrlingsannahme nicht dem Zufall oder äußeren Umständen überlassen sein dürfe, sondern die persönliche Neigung des Jugendlichen und seine geistige und körperliche Eignung berücksichtigt werden solle. Diese Vorschrift war gerade für das Buchdruckgewerbe äußerst wichtig, da dies Gewerbe bei seinen Lehrlingen ein besonders hohes Maß von Schulbildung, Aufgewecktheit und Begabung voraussetzt.

Die Lehrlingszahl war genau vorgeschrieben; danach durften in Übereinstimmung mit der tariflichen Lehrlingsstaffel gehalten werden:

an Setzerlehrlingen:			an Druckerlehrlingen:		
für 0— 4	Gehilfen	1 Lehrling	für 0— 4	Gehilfen	1 Lehrling
„ 5— 8	„	2 Lehrlinge	„ 5—10	„	2 Lehrlinge
„ 9—15	„	3 „	„ 11—20	„	3 „
„ 16—24	„	4 „	„ 21—30	„	4 „
„ 25—35	„	5 „	„ 31—45	„	5 „
auf je weitere 12 Gehilfen 1 Lehrling mehr.			auf je weitere 15 Gehilfen 1 Lehrling mehr.		

Die Vorschrift über die Zahl der Setzerlehrlinge wurde Ende 1930 durch Nachtrag der der Buchdruckerlehrlinge angepaßt.

Die Lehrzeit betrug 4 Jahre. Die Lehrlinge bezogen für die Dauer der Lehrlingszeit als Erziehungsbeihilfe ein Kostgeld. Außer-

dem hatten sie Urlaubsanspruch. Dieser betrug in den Jahren 1925 bis 1930 unverändert

im ersten Lehrjahr	9	Arbeitstage,
im zweiten Lehrjahr	8	„ ,
im dritten Lehrjahr	7	„ ,
im vierten Lehrjahr	6	„ ,

§ 18 regelte auch die Ausbildungspflicht des Lehrherrn. Dort heißt es: „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den technischen Arbeiten des im Lehrvertrag bezeichneten Berufes bekannt und vertraut zu machen und ihn durch einen geordneten Stufengang bis zu einer solchen Beherrschung der Arbeit zu führen, daß er am Schluß der Lehrzeit imstande ist, selbständig Arbeiten innerhalb einer Zeit herzustellen, die den tariflichen Bestimmungen entspricht."

Den Besuch der Fachschulen schrieb die Lehrlingsordnung als obligatorisch vor. Es wurde genau festgelegt, was die Lehrlinge der einzelnen Sparten im Laufe der Lehrjahre alles beherrschen mußten. Die Lehrlingsordnung schrieb dafür Jahresziele vor. Auch führte sie, allerdings nur als Beispiel, Lehrgänge an. So mußte der Setzerlehrling nach dem ersten Lehrjahr sich „einen guten Griff angeeignet haben", leichte Korrekturen selbst ausführen können, kleine Akzidenzen nach gedruckter Vorlage einwandfrei herstellen und in Zeitungsdruckereien einspaltige Anzeigen setzen können. Der Druckerlehrling mußte einfache einfarbige Akzidenzarbeit auf einer kleinen Tiegeldruckpresse drucken können und die Arbeitsweise der Presse selbst beherrschen. Der Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrling sollte nach dem ersten Lehrjahr eine Paste (Abdruck) tadellos herstellen können und das typographische System kennen. Diese Ausbildungsziele steigerten sich natürlich im Laufe der 4 Lehrjahre bis zum gefestigten Können im Werksatz, Fähigkeiten in Akzidenzdruckereien, eine Skizze selbst anzufertigen, alle Arten des Anzeigensatzes ziemlich zu beherrschen, größere Werk- oder Prospektformen mit Illustrationen zuzurichten, die gangbarsten Farben- oder Farbwirkungen sowie das Papier und seine Behandlung zu kennen, endlich die in der Stereotypie und in galvanoplastischen Anstalten vorkommende Feinarbeit zu beherrschen sowie Gießmaschinen und für Galvanoplastikerlehrlinge Kupferbäder bedienen zu können. Diese Aufführungen treffen natürlich immer auf die verschiedenen Sparten der Lehrlinge zu. Sie sind nicht etwa erschöpfend aufgezählt.

Die Prüfungen gliederten sich in die Zwischenprüfung und die Gehilfenprüfung. Jeder Lehrherr war nach der Bestimmung des Lehr-

vertrages verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf des zweiten Lehrjahres zur Zwischenprüfung durch den Fachausschuß bei dem zuständigen Kreis des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu melden. Durch diese Prüfung sollte nachgewiesen werden, daß die Ausbildung des Lehrlings der Lehrzeit entsprechend vorgeschritten und das betreffende Jahresziel erreicht ist, sowohl hinsichtlich der Güte der Leistung, als auch des für die betreffende Arbeit erforderlichen Zeitaufwandes.

Am Schluß der Lehrzeit fand die Gehilfenprüfung statt. Nur wer sie bestand, wurde als Gehilfe anerkannt und später zur Meisterprüfung zugelassen. Die Prüfung sollte in einer Druckerei, oder wo Werkstätten von Fachschulen vorhanden waren, in diesen abgenommen werden. Sie zerfiel in den theoretischen und den praktischen Teil. Erstere sollte das allgemeine Verständnis der Berufsarbeit, Maschinen- und Materialkenntnis beweisen, der letztere Teil erstreckte sich auf die Beherrschung der Technik, auf Zeitleistung und Geschmack. Hatte der Lehrling die Prüfung bestanden, so mußte ihm ein Prüfungszeugnis ausgestellt werden, hatte er sie nicht bestanden, sollte der Prüfungsausschuß den Zeitraum bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden durfte. Gleichzeitig mußte der Ausschuß ein Urteil darüber abgeben, ob die Schuld an dem Mißerfolge bei dem Lehrling oder dem Lehrherrn lag. Hatte der Lehrherr durch Vernachlässigung der Ausbildung die Schuld an dem Nichtbestehen der Prüfung, so mußte er dem Lehrling für die weitere Lehrzeit den Lohn für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahre zahlen, im anderen Falle hatte der Lehrling nur Anspruch auf das Kostgeld des 4. Lehrjahres. Auch konnte eine Überweisung an eine andere Lehrdruckerei vorgenommen werden.

Der Fachausschuß war befugt, „bei wiederholter Verletzung der Lehrlingsordnung oder der den Lehrherren obliegenden sonstigen Pflichten" bei der Handwerkskammer auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Verfahren auf Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen einzuleiten.

Die vorstehenden Lehrlingsbestimmungen sind der Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe entnommen. Auch der Deutsche Buchdruckertarif enthielt einige Bestimmungen über Lehrlinge, die sich aber zum größten Teil mit den Vorschriften der Lehrlingsordnung deckten.

Danach schrieb der Tarif vor, daß die Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische

Ausbildung erfahren, unzulässig sei. Diese Lehrlingsbestimmungen des Tarifvertrages wurden 1927 und 1930 durch Hinzufügen von Einzelheiten etwas erweitert. Nach ihnen durften die Buchdrucker, die zum Halten eines Setzer- und eines Druckerlehrlings befugt waren, einen dritten Lehrling einstellen, wenn einer der beiden anderen im letzten Jahre seiner Lehrzeit war und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von seiner guten Ausbildung überzeugt hatten. In Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, durften Druckerlehrlinge im letzten Lehrjahre auch an diesen, im letzten Halbjahr sogar an Tiefdruck-Rotationsmaschinen zur Ausbildung beschäftigt werden. Stereotypeure und Galvanoplastikerlehrlinge konnte man nur in den Betrieben halten, wo gelernte Stereotypeure bezw. Galvanoplastiker beschäftigt waren.

Ferner wurde ein Zusatz aufgenommen, der besagt, daß im Falle des Erlasses einer Lehrlingsordnung von Handwerks- und Gewerbekammern mit Zustimmung der vertragschließenden Organisationen und ihrer Organe die entsprechenden Bestimmungen dieser gelten sollten.

So stellte die Lehlingsordnung ein Werk dar, an dem beide Teile mitgearbeitet hatten und das sich zum Wohle des gesamten Gewerbes auswirken sollte.

Über die Arbeitverhältnisse der Faktoren in der Zeit von 1925 bis 1929 ist nicht viel zu berichten. Für sie gab es, wie schon vorher erwähnt, keinen Tarifvertrag. Zwar bemühten sich die Gehilfen schon im Kriege darum, daß in den Tarifvertrag Sonderbestimmungen für Faktoren aufgenommen werden sollten, aber angesichts des Widerstandes der Prinzipale kam es nicht dazu. Die Gehilfen wollten innerhalb der Tarifgemeinschaft ihren Einfluß durch Hineinbeziehung der Faktoren, die ja letztlich auch Arbeitnehmer sind, stärken, während die Prinzipale außerhalb der Tarifgemeinschaft mit den Faktoren ein Sonderabkommen schließen wollten. Sie fanden mit dem letzteren Gegenliebe bei den Faktoren und am 1. September 1918 wurde die schon erwähnte Vertragsgemeinschaft zwischen den Prinzipalen und den deutschen Faktoren abgeschlossen. Diese Vertragsgemeinschaft lief nach einer einmaligen Verlängerung am 31. Januar 1924 ab.[1]) Seitdem mußten die Arbeits- und Lohnverhältnisse wieder auf dem Wege freier Einzelvereinbarung geregelt werden.

Als Abschluß des 4. Kapitels sollen hier noch die Arbeitsverhältnisse der sonstigen Arbeitskräfte, d. h. der Hilfsarbeiter und -arbeite-

[1]) Näheres dazu siehe Seite 111.

rinnen und die der Buchdruckerei-Buchbinder in der Zeit von 1925 bis 1929 behandelt werden. Auch in diesem Fall muß der Zeitpunkt mitunter bis auf das Jahr 1930 vorgerückt werden, weil im wesentlichen die Tarife zu Grunde gelegt sind, die ab 1. April 1930 in Geltung waren. Ebenso behandelt der Verfasser die Besprechung der tarifvertraglichen Vorschriften noch jetzt in der Form der Vergangenheit aus denselben Gründen wie bei der Behandlung der Gehilfen-Arbeitsverhältnisse.

Der „Reichstarif für das Deutsche Buch- und Zeitungsdruckerei-Hilfspersonal", wie sein offizieller Titel hieß, war in seinen allgemeinen Bestimmungen genau so gegliedert wie der der gelernten Arbeiter, der Gehilfen. Die §§ 1—10 enthalten ebenfalls Bestimmungen über Geltungsbereich und Zweck, allgemeine Vorschriften, Arbeitszeit, Entlohnung und Lohnzahlung (§ 4), Feiertage, Arbeit an Sonn, und Feiertagen, entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen (§ 7), Überstunden, Kündigungsfrist und Urlaub. Da zudem noch der Wortlaut dieser Paragraphen zum größten Teil mit dem der gleichen Bestimmungen des Buchdrucker-Tarifvertrages wörtlich übereinstimmt, ist nur die Erwähnung ganz weniger verschiedener oder den Hilfsarbeitern eigentümlicher Punkte notwendig. (Die enge Übereinstimmung der beiden Tarife war schon von jeher vorhanden. Der Hilfsarbeitertarif, erst nach dem Weltkrieg entstanden, nahm den Buchdrucker-Tarif zum Vorbild; denn da der Hilfsarbeiter nun einmal nicht ohne den Buchducker denkbar ist, mußte auch der Tarif sich in allen Bestimmungen möglichst eng an die des „großen Bruders", des Buchdrucker-Tarifs anlehnen.[1])

Die Veränderungen des Hilfsarbeiter-Tarifs sind in der Zeit von 1925—1930 ebenso geringfügig gewesen, wie die des Deutschen Buchdrucker-Tarifs.

Als Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne des Tarifs gelten „alle im technischen Betrieb der Buch- und Zeitungsdruckereien sowie Buchdruckabteilungen nach Art ihrer Tätigkeit in der Hauptsache beschäftigten Personen, welche die in diesen Betrieben ausgeübten Berufe nicht ordnungsmäßig erlernt haben und eine mindestens einjährige ununterbrochene Berufstätigkeit nachweisen können". Geübte Hilfsarbeiter waren die Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet hatten. Die Hilfsarbeiter waren also nicht etwa ungelernte, sondern ein Mittelding zwischen ungelernten und angelernten Arbeitern, die sich meist von ihren Arbeitskameraden in anderen Berufen durch

[1]) Näheres dazu siehe Seite 109.

verhältnismäßig hohe Löhne auszeichneten. Dies war die Folge der höheren Anforderungen, die der Buchdruckerberuf an alle beschäftigten Personen stellt und der hohen Löhne der gelernten Arbeiter, die zwangsläufig die Löhne der Hilfsarbeiter hinter sich herzogen. Die allgemeinen Bestimmungen des § 3 schrieben unter anderem vor, daß alle an Druckmaschinen tätigen Hilfsarbeiter den Anordnungen des Druckers, der für die richtige Ausführung aller Arbeiten verantwortlich war, Folge zu leisten hätten, sofern seitens der Geschäftsleitung nicht andere Anordnungen getroffen waren. Diese Vorschrift befand sich auch schon, nur von der Seite der Drucker aus gesehen, im Buchdrucker-Tarif (siehe Seite 126). Für die Anleger und Anlegerinnen an der Schnellpresse betrug die Ausbildungszeit ein Jahr, wobei das Ausbildungsverhältnis nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnen durfte. Die Arbeitszeit und Arbeitszeitlagerung war dieselbe wie bei den Gehilfen; ebenso die Höhe der auf außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit liegenden Stunden gewährten Aufschläge. (Die Bestimmungen über Entlohnung und Lohnzahlung, sowie über entschädigungspflichtige Dienstverhinderung werden wie bei den Gehilfen im 2. Teil dieses Kapitels „Lohnverhältnisse" behandelt.)

Die Überstundenbestimmungen wie die Bestimmungen über Kündigungsfrist stimmten genau mit denen der Gehilfen überein. Die Länge der Urlaubszeit wurde ebenfalls nach anfänglich (1921/22) zu weitgehenden Bestimmungen herabgesetzt. In den Jahren 1925—1930 betrug der Urlaub:

1. 4 Arbeitstage bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betrieb,
2. für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betrieb je 1 Arbeitstag mehr, aber
3. höchstens 6 Arbeitstage in Orten bis zu 25 000 Einwohnern,
4. höchstens 8 Arbeitstage in Orten mit mehr als 25 000 Einwohnern,
5. höchstens 10 Arbeitstage in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart.

1930 nahm der Tarifvertrag die Bestimmung auf, daß der Hilfsarbeiter, der zwar 9 Monate im Betrieb war, aber auf eine mindestens 10 jährige Berufstätigkeit als Hilfsarbeiter zurückblicken konnte, im 1. Beschäftigungsjahr 5 Arbeitstage Urlaub und daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 14—16 Jahren nach einer Beschäftigung von mindestens 4 Monaten im Betrieb 3 Tage Urlaub erhalten sollten. Der Urlaub wurde bei den Hilfsarbeitern selbstverständlich auch bezahlt.

Schließlich sollen, zum ersten Male in der Arbeit, an dieser Stelle auch die Arbeitsverhältnisse der Buchdruckerei-Buchbinder, d. h. der Buchbinder, die in Buchbinderabteilungen von Buchdruckereien beschäftigt sind, behandelt werden.

Dieser Zweig hat mit dem eigentlichen Buchdruckgewerbe unmittelbar nichts zu tun; daher hat der Verfasser auch davon Abstand genommen, die Buchdruckerei-Buchbinder schon früher zu behandeln. Der „Reichstarif für Buchdruckerei-Buchbinder" war als Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein einerseits und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Sitz Berlin, und dem Graphischen Zentralverband, Sitz Köln, andererseits abgeschlossen.

Die Veränderungen der Manteltarifbestimmungen des Buchdruckerei-Buchbindertarifs während der Jahre 1925 bis Anfang 1930 waren ebenso wie bei den anderen Tarifen nicht sehr bedeutungsvoll. Sie sollen hier aber kurz behandelt werden. Im Februar 1925 wurde bei Verhandlungen die Übernahme der im Deutschen Buchdrucker-Tarif vorgesehenen Änderungen von seiten der Gewerkschaften gefordert. Der Geltungsbereich des Tarifes wurde dahin festgelegt, daß er nur für die Buch- und Zeitungsdruckereien gelten sollte, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht durch Zugehörigkeit zu einem Verband einem anderen Tarif unterlagen. Der Tarifvertrag sollte bis zum 28. Februar 1926 laufen. Er wurde bis zum 31. Mai 1926 verlängert, wobei nur geändert wurde, daß die ledigen Buchdruckerei-Buchbinder nach dem vierten Gehilfenjahr und im Alter von über 24 Jahren den Verheirateten im Lohne gleichgestellt werden mußten. Der Tarif wurde nun über den 31. Mai 1926 hinaus von beiden Parteien stillschweigend verlängert. Erst zu Ende März 1927 wurde er gekündigt. Nach mancherlei Verhandlungen, in denen unter anderem der Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Gehilfen in der Entlohnung fallen gelassen und weiter bestimmt wurde, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein seinen Mitgliedern empfehlen sollte, „bei Einstellung von Personal für die Buchbindereiabteilungen nach Möglichkeit die etwa bestehenden Facharbeitsnachweise der Buchbinder oder die Fachabteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise zu benutzen", beschloß man, den Buchdruckerei-Buchbinder-Tarif sinngemäß dem neu abgeschlossenen Buchdrucker-Tarif anzupassen.[1]) Damit sollten die Arbeitsbedingungen in den Buchdruckereien nach Möglichkeit gleich gestaltet werden. Die Laufzeit war bis

[1]) Näheres dazu siehe Seite 108.

31. März 1929 festgelegt, wurde jedoch in Übereinstimmung beider Parteien bis zum 31. März 1930 verlängert.

Es soll nun noch ganz kurz der Aufbau des Reichstarifs für Buchdruckerei-Buchbinder behandelt werden. Im wesentlichen richtete er sich genau so wie der Hilfsarbeiter-Tarif in seinem Aufbau nach dem der Gehilfen. Auch hier wird aus schon oben erwähnten Gründen in der Form der Vergangenheit gesprochen und der seit dem 1. April 1930 gültige Tarifvertrag als Muster genommen.

Der § 1 enthielt Geltungsbereich (siehe oben) und Zweck. In ihm hieß es auch, daß die in dem Tarif getroffenen Vereinbarungen, auch wenn nur das Wort „Gehilfen" gebraucht ist, in gleicher Weise für Buchbinder und Buchbinderei-Arbeiterinnen Gültigkeit haben sollte, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt war. Der § 2 enthielt allgemeine Bestimmungen und § 3 Vorschriften über die Arbeitszeit. Ihr Wortlaut stimmte fast wörtlich — auch was die Höhe der Entschädigung für außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit liegenden Stunden anbelangte — mit dem der gleichen Paragraphen des Buchdrucker-Gehilfen-Tarifes überein. Ebenso verhielt es sich mit den Vorschriften über Feiertage, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Überstunden und Kündigungsfrist.

Für Überstundenberechnung der Akkordlöhne (bei den Buchbindereigehilfen spielte die Akkordarbeit immer eine große Rolle) galt der „durchschnittlich erzielte Akkordlohn der letzten sechs Wochen, abzüglich 10 v. H., als Grundlage". Der Tarif schrieb vor, daß Heimarbeit möglichst zu vermeiden sei, wo nicht, solle sie „in erster Linie an solche Personen ausgegeben werden, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit in Betriebe nicht arbeiten können".

Die Urlaubszeit betrug im Jahre 1930:

1. Für Gehilfen:

1. bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage,
2. bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe und mindestens 10jähriger Berufszugehörigkeit 6 Arbeitstage,
3. bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betriebe 6 Arbeitstage,
4. für jedes weitere Beschäftigungsjahr je einen Arbeitstag mehr, im ganzen höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,
5. im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

2. Für Arbeiterinnen:

1. bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe 4 Arbeitstage,
2. für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag mehr, jedoch in Orten bis zu 25 000 Einwohnern höchstens 6 Arbeitstage, in Orten über 25 000 Einwohnern höchstens 8 Arbeitstage, in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart höchstens 10 Arbeitstage.

An Buchbinder-Lehrlingen durften gehalten werden:

in Betrieben von	0 bis	3	Gehilfen	2 Lehrlinge,
„ „ „		6	„	3 „ ,
„ „ „		10	„	4 „ ,
„ „ „		15	„	5 „ .

und so fort für 10 weitere Gehilfen ein Lehrling mehr. Auch zwischen den Buchdruckerei-Buchbindern und Prinzipalen gab es Schiedsinstanzen, die ähnlich wie die der Gehilfen und Prinzipale aufgebaut waren.

Der Tarif enthielt weiter ein ausführliches Ortsklassenverzeichnis sowie eingehende Akkordbestimmungen, die hier jedoch nicht von Bedeutung sind.

B. Die Lohnverhältnisse von 1925—1929.

Der zweite Teil dieses Kapitels schildert die Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe in der Zeit von 1925—1929. Ähnlich wie bei der Betrachtung der Arbeitsverhältnisse soll zunächst ein kurzer Überblick über die Entwickelung der Lohnverhältnisse seit dem Bestehen des ersten Tarifs im Gewerbe gegeben werden.

In gleicher Weise, wie die Frage der Arbeitsverhältnisse, gaben die Lohnverhältnisse den Anstoß zur gemeinsamen gerechten Regelung der Lage zwischen Prinzipalen und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe. Die Lohnfrage wurde im Laufe der Zeit, vor allem beeinflußt vom Marxismus, immer mehr die Kernfrage der beiden sich einander gegenüberstehenden Parteien, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften. Das zeigte besonders deutlich die Nachkriegszeit. Wenn auch dem deutschen Arbeiter nicht unterschoben werden soll, daß er von Beginn an nur um höhere Löhne gekämpft hat, so bedeutete eine gerechte Beteiligung am Ertrage seines Schaffens für ihn doch zugleich die Anerkennung seiner Gleichberechtigung und Stellung in der Volksgemeinschaft.

1. Kurzer Überblick über die Entwicklung bis 1925.

Der erste allgemeine Tarif vom Jahre 1873 behandelte die Höhe und Art der Akkordentlöhnung. Bekanntlich hatten die Gehilfen in dem Tarif einen Erfolg errungen, denn sie drückten ihre Forderung, daß als System für die Satzberechnung das kleine Alphabet gelten sollte, durch. Gleichzeitig wurde in § 30 Abs. 3 dieses Tarifes festgesetzt, daß das Minimum des gewissen Geldes 19,50 M. betragen sollte. Die Akkordlöhne waren deshalb in damaliger Zeit von besonders großer Bedeutung, weil der weitaus größte Teil der Gehilfen berechnete. Demgegenüber trat der Minimalsatz stark in den Hintergrund, weil er nur den Grundstock des wöchentlichen Lohnes bildete, zu welchem allerdings gewöhnlich noch Aufschläge hinzukamen. Die tariflichen Lohnfestsetzungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs bedeuteten in der Vorkriegszeit immer Minimallöhne. Es stand deshalb jederzeit den Prinzipalen und Gehilfen frei, einen höheren Lohn zu gewähren bezw. zu erlangen.

In der ersten Zeit der Tarifperiode von 1873 bis 1891 fanden bezüglich der Lohnverhältnisse keine großen Veränderungen statt. Der Tarif von 1878 regelte bereits von sich aus die Lokalzuschläge für 11 größere Ort. (Lokalzuschläge sind Zuschläge zum Grundlohn, die verschiedenen Orten zuerkannt wurden. Maßgebend dabei waren die Teuerungsverhältnisse der betreffenden Orte.) Das Minimum des „gewissen Geldes" betrug nach wie vor 19,50 M. Nur in kleineren Städten (unter 10 000 Einwohnern) konnte es bis auf 18,00 M herabgesetzt werden. Dem Prinzipal war es jedoch gestattet, den Ausgelernten, die nur 4 Jahre gelernt hatten, für das erste Jahr nach Beendigung der Lehrzeit nach Vereinbarung zu zahlen. (Dieser Satz wurde wurde 1886 auf mindestens 15,00 M festgesetzt.)

Erst der Tarif von 1896 sah die Erhöhung des Wochenlohnsatzes auf 20,50 M vor. Gleichzeitig enthielt er Bestimmungen über die Höhe des Lohnes bei „freier Station". Die Zahl der Orte mit Ortszuschlag wurde von 11 auf 67 heraufgesetzt. 1888 blieb man im wesentlichen bei den alten Sätzen.

In der zweiten Hälfte der Tarifperiode, die vom Neuabschluß und der Neubildung der Tarifgemeinschaft 1896 bis zum Kriege dauerte, kam es auf fast allen Gebieten der Lohnverhältnisse zu Veränderungen. Das hing einmal mit der Hebung der gesamten Lebensumstände, dann mit den günstigen Verdienstmöglichkeiten auf Grund der besseren Arbeitsverhältnisse und dem Ausbau des Tarifes zusammen.

Der Tarif von 1896 setzte den Wochenlohn auf 21,00 M fest, d. h. um 2,5 v. H. herauf. Die Akkordsätze stiegen. Die Zahl der Orte mit Lokalzuschlägen war auf 87 gewachsen. Die Zuschläge für Überstunden, die 1878 etwas herabgesetzt und 1886 erweitert waren, wurden um ein geringes heraufgesetzt. Die Lohnverhandlungen von 1901 ergaben ein erneutes Ansteigen des Wochenlohnes um 2,5 v. H. Der Minimallohn für die im festen Lohn stehenden Gehilfen wurde nach 3 Altersstufen abgestuft, während es bislang nur eine einzige Lohnklasse gegeben hatte. Die Abstufung war folgende:

Die Klasse A umfaßte Gehilfen bis 21 Jahren,
„ „ B „ „ von 21 „ 23 „ ,
„ „ C „ „ „ über 23 Jahren an.

Von Lokalzuschlägen wurden jetzt 156 Orte betroffen. Der Maschinensetzertarif wurde in den allgemeinen Tarif hineingearbeitet. An der Setzmaschine durfte nur in gewissem Gelde gearbeitet werden. Der Zuschlag für Maschinensetzer wurde wie folgt festgesetzt:

Für Zeitungsmaschinensetzer 25 v. H.
Für Werkmaschinensetzer 30 v. H.

1907, bei neuen Lohnverhandlungen setzte man den tariflichen Minimallohn wieder, dieses Mal gleich um 10 v. H., herauf. Er betrug jetzt 23—25 Mark in den drei Klassen. Die Einteilung nach Altersklassen hatte insofern eine Veränderung erfahren, als man die Klasse B auf 21—24 Jahre heraufsetzte und daher zur Klasse C alle Gehilfen über 24 Jahre gehörten. Die Akkordsätze erhöhten sich weiter. Die Höhe des Lokalzuschlags wurde von nun ab nur noch für Kreisvororte vom Tarifausschuß bestimmt, für die anderen Druckorte übernahmen das die Kreisämter. Unter den Lokalzuschlag fielen 531 Orte. Bei der letzten Lohnverhandlung vor dem Kriege 1912 kam es wieder zu einem 10 prozentigen Aufschlag auf den tariflichen Minimalwochenlohn der Gehilfenschaft. Die Verhandlungen erbrachten eine Einteilung der Ortschaften für die Lokalzuschläge ähnlich der des Reichsbesoldungsgesetzes. Man schuf 5 Klassen, von denen die Orte in der Klasse

E einen 2,5 prozentigen Lokalzuschlag erhielten,
D „ bis 7,5 „ „ „ ,
C „ bis 12,5 „ „ „ ,
B „ bis 17,5 „ „ „ ,
und A „ bis 25,0 „ „ „ .

Unter diesen Zuschlag fielen 1912 = 530 und 1913 = 672 Orte. Der Zuschlag für Maschinensetzer wurde einheitlich auf 25 v. H. festgesetzt.

So war von Beginn der 90 er Jahre des vorigen Jahrhunderts bis 1914 der Minimallohn des Gehilfen im Buchdruckgewerbe um etwa 30 v. H. gesteigert worden. Der Minimallohn ohne Ortszuschläge betrug

1873	19,50 M,	1902	22,50 M,	in der Klasse C.
1886	20,50 M,	1907	25,00 M,	
1890	20,50 M,	1912	27,50 M,	
1896	21,00 M,			

Der Krieg veränderte die Verhältnisse der Preis- und Lohngestaltung. Die Löhne im Gewerbe blieben zwar zu Anfang noch dieselben, wenn auch die Kaufkraft des Geldes durch das anfängliche Steigen der Preise sank. Die erste Lohnerhöhung erfolgte im März 1916, aber nicht als tarifliches Gesetz, sondern als Empfehlung des Tarifamtes an die Prinzipale. Da auch der Deutsche Buchdrucker-Verein diese Empfehlung unterstützte, wurde sie von den Prinzipalen fast allenthalben durchgeführt. Eine zweite Erhöhung der Löhne nahm man im Dezember desselben Jahres vor. Die Sätze vom Frühjahr 1916 wurden erhöht und die sogenannte Teuerungszulage eingeführt. Diese staffelte sich nach den Lokalzuschlagsklassen, der sonstigen übertariflichen Entlohnung und dem Familienstand des Gehilfen. Ihre Zahlung war monatlich vorgesehen. Zu einer Erhöhung und gleichzeitigen Umwandlung dieser Zulage in eine wöchentliche Zahlung kam es im Mai 1917, ferner im August und Dezember 1918. Für Berlin war auf Verlangen der Gehilfen im Mai 1917 noch ein besonderer Kriegszuschlag eingeführt worden. Die letzte Lohnerhöhung vom Dezember 1918 war im Juli desselben Jahres, also noch während des Krieges, beschlossen worden. Somit haben 6 Lohnerhöhungen im Weltkrieg stattgefunden. Trotzdem waren die Löhne im Buchdruckgewerbe dem dauernden Steigen der Preise nicht gefolgt. Nach Blach betrug die Steigerung der Löhne im Gewerbe von 1913 bis Anfang Dezember 1918 rund 107 v. H., während der Index sich um 145 v. H. erhöht hatte. Auch im Vergleich mit den Löhnen anderer Gewerbe sind die Löhne des Buchdruckgewerbes stärker zurückgeblieben als diese. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, daß einige andere Gewerbezweige ihre Löhne den steigenden Preisen noch weniger anpaßten, während bei den kriegswichtigen Gewerben und Industrien natürlich das Gegenteil der Fall war. Das Buchdruckgewerbe rechnete nicht zu den kriegswichtigen Gewerben, jedenfalls wurde es nicht als solches betrachtet. Allerdings hätte man das Buchdruckgewerbe viel stärker in den Dienst der Kriegsproganda stellen können. In

Anbetracht dieser Tatsache stellte die Erhöhung der Löhne während des Krieges immer noch einen sehr guten Durchschnitt dar.

Die Ereignisse nach dem Weltkrieg zogen auch bezüglich der Lohnverhältnisse eine Wandlung nach sich. Mit der Einführung des Achtstundentages hatten die Gewerkschaften ein altes Kampfziel erreicht. Jetzt konnten sie ihr Hauptaugenmerk auf die Lohngestaltung richten. Auch die Regierung beeinflußte durch ihre Gesetzgebung die Lohngestaltung. Dazu kam noch, daß die Gehilfen, vor allem in der ersten Nachkriegszeit, oft zum Mittel des Streiks griffen, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, während sich bei den Unternehmern mit dem Fortschreiten der Entwertung des Geldes immer mehr die Kreditnot bemerkbar machte und viele Prinzipale sich kaum noch in der Lage sahen, Löhne zu zahlen. Erst nach der Stabilisierung kamen wieder geordnete Verhältnisse in die Lohnbewegung hinein. Die Löhne stiegen und konnten sich langsam wieder einem annehmbaren Stand nähern. In den ersten Jahren bis zur Stabilisierung Ende 1923, machten sich Lohnveränderungen hauptsächlich im Steigen irgendwelcher Zuschläge oder der Einführung von Extrazulagen bemerkbar. So wurden 1918 der Satzpreis für die Akkordarbeit der Gehilfen um 10 v. H. erhöht. Diese Erhöhung erfolgte als Ausgleich für den Leistungsausfall, der durch die Einführung des 8 Stundentages eingetreten war. Auch wurde in demselben Jahre eine Reihe neuer Orte in das Ortsklassenverzeichnis für Lokalzuschläge aufgenommen. 1919 ging man dazu über, die Überstunden mittels prozentualer Aufschläge auf die Stundenlöhne zu bezahlen. Es bestand damals folgender Satz:

für die ersten beiden Stunden	25	v. H. Aufschlag,
für die nächsten beiden Stunden	40	„ „ ,
für alle übrigen Stunden	50	„ „ .

Überstunden zwischen 6 und 7 Uhr morgens mußten mit 40 v. H. Aufschlag bezahlt werden.

Für die Maschinensetzer galt folgendes:

für die ersten beiden Stunden	30	v. H. Aufschlag,
für die nächsten beiden Stunden	50	„ „ ,
für alle übrigen Stunden	60	„ „ .

Überstunden zwischen 6 und 7 Uhr morgens mußten mit einem 50 prozentigen Aufschlag bezahlt werden.

1920 stellten die Prinzipale den Antrag, statt der üblichen Wochenlohnbezahlung, den Stundenlohn einzuführen. Sie glaubten

dadurch dem tatsächlichen Leistungsertrag der Arbeiter näher kommen zu können. Da die Gehilfen aber stark dagegen Stellung nahmen, blieb es, obwohl der Antrag von den Prinzipalen auch in der folgenden Zeit noch häufig wiederholt wurde, bei dem Wochenlohn. Auch zur Einführung von Bezirkslohntarifen kam es nicht, obwohl zeitweise beide Seiten diesem Vorschlag nicht ablehnend gegenüber standen.

Bei den Lohnverhandlungen von 1921 ergaben sich manche Veränderungen. Als „Ecklohn" für die Lohnberechnungen wurde nicht mehr wie seither der Tariflohn der Ortsklasse ohne Lokalzuschlag festgesetzt, sondern der Lohn der Lohnklasse C in Orten mit 25 v. H. Ortszuschlag. Während bis dahin auf den festgesetzten Ecklohn die Ortszuschläge aufgestaffelt wurden, erfolgte von diesem Zeitpunkt ab eine Abstufung von dem festgesetzten Spitzenlohn.

Der Wochenlohn wurde natürlich erhöht, was jedoch nicht viel besagen wollte, da die Kaufkraft der Mark damals schon sehr gering war und noch immer weiter sank.

Man setzte fest, daß der Abzug vom Wochenlohn bei „freier Station" 50 v. H. betragen durfte. Den Korrektoren wurde zugebilligt, daß sie, nachdem ein Gehilfenantrag auf 25 prozentige Zulage 1920 abgelehnt war, entsprechend der Schwierigkeiten ihres Berufes besonders entlohnt werden sollten.

Die Bestimmungen über entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen wurden erweitert. Schon seit 1902 befand sich die Vorschrift über entschädigungspflichtige Dienstverhinderung gemäß § 616 des BGB. im deutschen Buchdruckertarif. Damals erstreckte sie sich nur auf einzelne Verhinderungen. 1912 wurde sie etwas genauer bestimmt; darunter fiel die Erfüllung bestimmter staatlicher und kommunaler Pflichten. Seit 1921 wurde die Entschädigungspflicht gewährt für die Erledigung aller staatsbürgerlichen Pflichten, sofern sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen ließen, und keine Gebühren dafür bezahlt wurden.

Die Lokalzuschlagsorte wurden erheblich vermehrt, so daß ihre Zahl auf 1451 anwuchs. Man lehnte sich bei der Neuordnung wieder eng an das Ortsklassenverzeichnis des Reichsbesoldungsgesetzes an. Statt der bis dahin gültigen 10 Kilometer-Zone führte man die 15 Kilometer-Zone ein.[1]) Neu aufgenommen wurde die Bestimmung,

[1]) Der für einen Ort festgesetzte Zuschlag galt auch für alle Orte, die im Verkehrsbereich von 15 km im Umkreise lagen.

die besagte, daß die Saisonaufschläge für Bäder und Kurorte, die bis dahin nur für den Sommer gewährt worden waren, für das ganze Jahr gezahlt werden müßten. (Saisonaufschläge gab es seit 1912 im Tarif. Sie konnten in einer Höhe bis zu 15 v. H. gewährt werden, durften aber mit dem Lokalzuschlag zusammen nicht 25 v. H. übersteigen.)

Das Jahr 1923 brachte die Stabilisierung. Vorher tauchte jedoch eine Frage auf: die des Indexlohnes. Diese Forderung erhoben besonders die freien Gewerkschaften. Sie behaupteten, daß nur durch ihn die Kaufkraft der Arbeiterschaft erhalten bleiben könne. Die Unternehmer sträubten sich dagegen, trotzdem kam es Mitte 1923 in vielen Zweigen der deutschen Wirtschaft zur Einführung von Indexlöhnen. Begünstigt wurden die Bestimmungen der Gewerkschaften durch die Reichsregierung, die allwöchentlich die Indexzahlen herausgab. Das Buchdruckgewerbe setzte im August 1923 erstmalig einen Indexlohn fest. Diese Einführung führte zwar anfangs zu einer starken Aufbesserung der Gehilfenlöhne, die aber bald durch die steigende Teuerung ausgeglichen wurde.

Nach der Stabilisierung stellten die Gehilfen zunächst überspannte Forderungen. Sie wollten diese sogar mit Hilfe eines Streiks durchsetzen. Im November 1923 wurde der Wochenlohn auf 25,00 Goldmark festgesetzt, kurz darauf auf 27,00 Goldmark erhöht. Dieser Satz behielt bis zum 28. März 1924 Gültigkeit. Nach Blach hatte der Buchdruckergehilfe im gewogenen Durchschnitt des Novembers 1923 ungefähr 52,04 v. H. des Friedenslohnes (1913). Den Friedenslohn in voller Höhe wieder zu erreichen, war in der ersten Zeit natürlich unmöglich, da das Volk und die deutsche Wirtschaft durch Krieg und Inflation verarmt waren und Deutschland nicht nur durch den Versailler Vertrag, sondern auch durch sonstige Anleihe-Verträge ausgepreßt wurde. Als die Frage des Soziallohnes angeschnitten wurde, sprachen sich die freien Gewerkschaften scharf gegen diese Lohnform aus. Sie traten für den Leistungslohn ein, während die christlichen Gewerkschaften weiter den Soziallohn verlangten. Das Buchdruckgewerbe hatte den Soziallohn, wie schon vorher erwähnt, im Kriege eingeführt und behielt ihn trotz des heftigen Widerstandes des Verbandes der Deutschen Buchdrucker bis 1925 bei. 1923 wurde noch die prozentuale Staffelung für ihn festgesetzt. Danach gab es für ledige Gehilfen einen Abschlag. Der Abzug vom Wochenlohn bei „freier Station" (eine Einrichtung, die langsam immer mehr verschwand) durfte von nun an 60 v. H. betragen.

Die Sonderzulage der Maschinensetzer, die im Krieg und in der Nachkriegszeit infolge der verschiedenen Zulagen und der allgemeinen valutarischen Verhältnisse fast bedeutungslos geworden war, erfuhr eine Neuregelung. Sie wurde auf 7,5 v. H. festgesetzt und mußte auf den tariflichen Spitzenlohn der betreffenden Altersklasse gezahlt werden. Die Korrektoren erhielten einen fest bestimmten Aufschlag in Höhe von 3 v. H.

Bei der Neuregelung der Lokalzuschläge, die seit 1923 Ortszuschläge genannt wurden, berücksichtigte man neuerdings die Bevölkerungsdichte und die wirtschaftliche Struktur. Die Zahl der Zuschlagsorte stieg auf 1479. Die Überstundenzuschläge wurden um ein geringes gesenkt, während die entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen um die der öffentlichen Wahlen, der Ausübung des Schöffen- und Geschworenen- sowie des Beisitzeramtes am Gewerbegericht, erweitert wurden. Am 1. Januar 1923 wurde schließlich noch ein neuer Akkordtarif eingeführt, der eine Teilung in Grund- und Ausgleichslohn vorsah. Das Verhältnis zwischen Grundlohn (Akkordlohn) und Ausgleichslohn (fester Lohn) betrug nach Blach damals 60 : 40 v. H.

Seit 1924 begannen die Löhne wieder langsam zu steigen. Der Spitzenlohn (der höchsten Klasse) wurde zuerst auf 30 RM, dann auf 31,50 RM, später auf 33,60 RM und schließlich ab 1. Oktober 1924 auf 40 RM wöchentlich festgesetzt. Die letzte Lohnhöhe galt auf Grund einer Verlängerung bis zum 27. Februar 1925. Außerdem gab es für Gehilfen und Hilfsarbeiter im Dezember 1924 eine einmalige Zulage. Der Zuschlag der Maschinensetzer betrug Ende Mai 15 v. H., wurde also um 100 v. H. gegenüber 1923 erhöht, um im Januar 1925 wieder seine alte Höhe von 20 v. H. zu erlangen. Dazu ist zu erwähnen, daß die übertarifliche Entlohnung gerade bei den Maschinensetzern von diesem Zeitpunkt ab stärker in Erscheinung trat. Auch der Zuschlag der Korrektoren erfuhr eine Steigerung von 3 v. H. auf 7,5 v. H. Bei den Akkordsätzen fiel der Ausgleichslohn, und man kehrte zum alten System der vollen Entlohnung der Leistung zurück. Die Akkordarbeit war jedoch stark zurückgegangen. Nach Blach arbeiteten nach einer Statistik des Tarifamtes von

rund 35 000 erfaßten Handsetzern 1912 8,7 v. H. in Akkordarbeit,
während es 1924 nur noch 2,8 v. H. waren.

In der Zahl der Orte mit Ortszuschlag setzte 1924 eine mäßige Rückbildung der Inflationsänderungen ein. Die Zahl der Orte sank auf 1410. Die Überstundenzuschläge wurden wie folgt festgesetzt:

1924 für die ersten beiden Stunden 25 v. H., die nächsten beiden 45 v. H., alle übrigen 60 v. H.

Ab Januar 1925 für die Stunde

1.	2.	3.	4.	5.	jede weitere
25 v. H.,	30 v. H.,	40 v. H.,	50 v. H.,	60 v. H.,	10 v. H. mehr,

In die Bestimmungen über entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen wurde aufgenommen, daß bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls den mindestens 6 Monate im Betrieb befindlichen Gehilfen auf 4 Wochen der Unterschied zwischen dem Krankenkassengeld und dem Tariflohn der betreffenden Altersklasse gezahlt werden müsse. Die Sonderzulage für das besetzte Gebiet kam Ende 1924 in Wegfall.

Wie kam es nun, daß 1924 die Löhne im allgemeinen wieder zu steigen anfingen? Einmal forderten die Gehilfen gegen den Willen der Prinzipale ihren Anteil an der steigenden Konjunktur. Die Prinzipale standen aber auf dem Standpunkt, daß zunächst einmal die Produktion verbilligt werden müsse und deshalb die Löhne niedrig zu halten seien, während die Arbeitnehmer sagten, daß man die Löhne heraufsetzen und dadurch neue Kaufkraft schaffen solle. Andererseits war an dem Steigen der Löhne die Lage am Arbeitsmarkt schuld; im Kriege und in der nachfolgenden Zeit waren viele arbeitslose Gehilfen, die keine Erwerbsmöglichkeit in ihrem Berufe mehr sahen, in andere Gewerbe abgewandert. Nun machte sich mit wachsendem Beschäftigungsgrad eine Knappheit an gelernten Arbeitskräften bemerkbar. Die Unternehmer versuchten möglichst viele ausgeschiedene gelernte Arbeitskräfte für das Buchdruckgewerbe zurückzugewinnen und waren daher bereit, die Löhne zu erhöhen, ohne großen Widerstand zu leisten.

Die Lohnverhältnisse der Lehrlinge wurden erst nach dem Kriege geregelt. Vorher bekamen die Lehrlinge ein wöchentliches Kostgeld nach freier Vereinbarung. Im allgemeinen hielt man sich an den Satz von 3—6 M. Der Entwurf der Lehrlingsordnung von 1920 sah für 4 Lehrjahre steigende Grundbeträge vor, die sich nach den Lokalzuschlagsklassen und eventuellen Teuerungszulagen richteten. Da die Lehrlingsordnung nicht durchgeführt wurde, herrschte ab 1923 in der Kostgeldbezahlung wieder die freie Vereinbarung. Allgemein wurden folgende Sätze bezahlt:

im 1. Jahr 5 v. H., im 3. Jahr 10 v. H.,
im 2. Jahr 7,5 v. H., im 4. Jahr 15 v. H.
des tariflichen Spitzenlohnes der Gehilfen.

Ab 1924 betrug diese Staffelung

im 1. Jahr 10 v. H., im 3. Jahr 20 v. H.,
im 2. Jahr 15 v. H., im 4. Jahr 30 v. H..

des örtlichen Spitzenlohns der verheirateten Gehilfen der Klasse C.

Da sich mit steigender Beschäftigung 1924 ein fühlbarer Mangel an geschulten Arbeitskräften bemerkbar machte[1]), erhöhte man im Januar 1925 die Kostgeldsätze der Lehrlinge, um einen größeren Reiz auf die Erlernung des Buchdruckhandwerks auszuüben. Die Sätze betrugen von da ab

im 1. Jahr 10 v. H.,
„ 2. „ 20 „ ,
„ 3. „ 30 „ ,
„ 4. „ 40 „ des örtlichen Spitzenlohns der Gehilfen der Klasse C. In demselben Jahr wurde auch die Bestimmung, daß für Ausgelernte im ersten Lehrjahr weniger bezahlt zu werden braucht, auf Gehilfen im ersten Lehrjahr in der Lehrdruckerei beschränkt.

Die Löhne der Hilfsarbeiter entwickelten sich ja immer ähnlich denen der Gehilfen. Die erste Nachkriegszeit stand, wie bereits erwähnt, im Zeichen der Annäherung der Hilfsarbeiter- an die Gehilfenlöhne. Erst 1924 wurde die Spanne zu den Gehilfenlöhnen wieder etwas herabgesetzt. 1925 beschritt man die ursprüngliche Basis, die Löhne der Hilfsarbeiter in Beziehung zum Spitzenlohn der Buchdruckergehilfen zu bringen; das bedeutet für die Hilfsarbeiterlöhne wieder eine leichte Erhöhung. Sonst bestanden in den Jahren bis 1925 in der Art und Entwickelung eine wesentliche Übereinstimmung der Lokal- und sonstigen Zuschläge der Hilfsarbeiter mit denen der gelernten Buchdrucker.

2. Einfluß der Scheinblüte auf die Lohnverhältnisse.

Nach der Inflation setzte in Deutschland eine wirtschaftliche Scheinblüte ein. Die lange Jahre hindurch entbehrten lebensnotwendigen Dinge konnten nun unter währungsmäßig geordneten Verhältnissen angeschafft werden. Die Scheinblüte hatte mancherlei Gründe. Auf der einen Seite stellten die Verbraucher erhöhte Anforderungen an die Wirtschaft; auf der anderen — und das ist das

[1]) Vergleiche die Ausführungen auf Seite 60.

Wesentliche und später Verhängnisvolle — wurde die Scheinblüte durch Auslandsanleihen „eingeführt". Europa war — eine Folge des Weltkrieges — an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verschuldet. Die deutschen Reparationsleistungen waren mit diesem Schuldkomplex aufs engste verbunden. Nun hat Amerika aber Rohstoffe, die irgendwohin exportiert werden müssen. Es kam als Absatzgebiet für diese Waren kein anderer Erdteil als das durch den Krieg ausgeblutete Europa in Frage, das einen ungeheuren Bedarf an Rohstoffen hatte. Aber Kriegsschulden und gelieferte Rohstoffe bezahlen, das waren zwei Dinge, die USA. nicht auf ein Mal verlangen konnte. Es mußte also, wenn es Lebensmittel, Rohstoffe und schließlich auch Fertigwaren nach Europa ausführen wollte, diese Ausfuhr durch Kredite finanzieren. So strömten nach Europa ungeheuere amerikanische Geldmengen. Auch Deutschland bekam seinen Teil davon ab und benutzte ihn, um im Innern seine Wirtschaft anzukurbeln und zu neuer „Blüte" zu entfalten.

Diese Tatsache konnte natürlich auf die Löhne und Preise nicht ohne Einfluß bleiben. Volks- und Arbeitseinkommen stiegen, die Preise zogen gleichfalls an.

Zur besseren Übersicht über die Entwickelung der Lebenshaltungskosten in diesem allgemeinen Aufstieg sei hier eine zahlenmäßige Darstellung der Lebenshaltungskosten insgesamt und der Kosten für den wichtigsten Bedarf im einzelnen angeführt.

Tabelle 16.

Reichsindexziffern der Lebenshaltungskosten.
1913/1914 = 100 (Jahresdurchschnitt).

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Lebenshaltung insgesamt	127,6	139,8	141,2	147,6	151,7	153,8	147,3
Lebenshaltung insgesamt ohne Wohnung	146,4	154,5	151,6	155,8	158,3	160,8	152,0
Ernährung	136,3	147,8	144,4	151,9	152,3	154,5	142,9
Wohnung	53,6	81,5	99,9	115,1	125,7	126,2	129,1
Heizung und Beleuchtung	147,4	139,8	142,3	143,8	146,4	151,1	151,9
Bekleidung	173,8	173,2	163,6	158,6	170,1	171,8	163,5
sonstiger Bedarf einschl. Verkehr	176,1	183,7	187,1	183,7	187,9	191,9	192,8

In der Tabelle sind die Lebenshaltungskosten für die Zeit von 1913/14 gleich 100 gesetzt. Wenn diese Annahme auch für eine Zeit gemacht wurde, die, was die wirtschaftlichen Verhältnisse anbelangt, als einigermaßen normal bezeichnet werden kann (die Wirtschafts-

lage während der Jahre 1913/14 war eine ruhige, sie entwickelte sich gleichmäßig), so ist sie doch nur eine angenommene Größe, die allerdings für alle statistischen Veröffentlichungen der Nachkriegszeit als Norm festgesetzt wird. Der Verfasser mußte sich daher auch mit ihr begnügen und sie als Ausgangspunkt nehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Lebenshaltungskosten bis 1929 dauernd stiegen. Erst mit dem Ausklingen und langsamen Umschlagen der Scheinblüte in die große Krise fingen sie 1930 an zu sinken. Die größte, ja sprunghafte Steigerung liegt allerdings im Anfang der Entwickelung zwischen 1924 und 1925, während sie nachher langsamer voranschritt. Sehr interessante und vielseitige Schlüsse lassen sich auch aus den Lebenshaltungskosten der Einzelgebiete ziehen. Vor allem ist die Frage des Aufwandes für Wohnungsmieten zu beachten, da deren plötzliche Steigerung den Arbeitern vieler Industrie- und Gewerbegruppen Veranlassung waren, einen entsprechenden Lohnausgleich zu fordern.

Einseitig würde die Betrachtung über die Entwickelung der Lebenshaltungskosten sein, wenn man ihr nicht die des Volks- und Arbeitseinkommens gegenüberstellen würde, wobei die Entwickelung der Löhne der Arbeiter in einer weiteren Tabelle besonders aufgeführt wird.

Tabelle 17.

A. Volkseinkommen (das deutsche Volkseinkommen nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts in Mill. RM jeweiliger Kaufkraft).

Heutiges Reichsgebiet (ohne Saargebiet).

	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Aus Land- und Forstwirtschaft Handel und Gewerbe, Lohn und Gehalt, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten und Pensionen:							
Privateinkommen:	43 600	57 612	60 774	67 118	72 677	73 827	68 914
Aus unverteiltem Gesellschaftseinkommen, öffentlichen Erwerbseinkünften, Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, sonstigen Steuern:							
Volkseinkommen:	45 700	59 978	62 673	70 754	75 873	76 098	70 165

B. Arbeitseinkommen (Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, ohne Pensionen, nach Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung in Mill. RM).

	1913	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Jahressumme:	33 986	33 005	37 805	42 907	44 466	40 954	33 484

Das Volkseinkommen, bestehend aus Privat- und Volkseinkommen, sowie das Arbeitseinkommen zeigen an Hand von Zahlen, entwicklungsmäßig dargestellt, dasselbe ansteigende Bild wie die Lebenshaltungskosten. Auch hier sind vergleichsweise die Ziffern von 1913, aber in ihrer tatsächlichen Größe und nur das heutige Reichsgebiet ohne Saargebiet umfassend, angeführt. Die Entwickelung des Privat- und Volkseinkommens setzte 1925 mit einer beträchtlich höheren Summe ein als 1913 vorhanden war, während das Arbeitseinkommen 1925 niedriger war als 1913. Alles nahm dann langsam zu und das Volkseinkommen insgesamt erzielte 1925 mit rund 60 Milliarden RM seinen Höhepunkt, während das Arbeitseinkommen ihn schon 1928 mit rund 44,5 Milliarden RM erreicht hatte.

Die Entwickelung der Löhne im einzelnen ging in ähnlicher Weise vor sich; denn Preise und Löhne stehen ja immerhin in einem ursächlichen Zusammenhang. Sinken die Preise, so müssen in einer einigermaßen normalen Wirtschaft auch die Löhne heruntergehen und umgekehrt. Das letztere war in der Zeit der Scheinblüte der Fall. Die Preise stiegen, die Löhne (und natürlich auch die Gehälter, von denen hier aber nicht weiter die Rede sein soll) folgten. Die nachstehende Tabelle gibt uns ein gutes Bild über das Verhalten der Durchschnittslöhne, der Löhne für männliche Fach- und Hilfsarbeiter, sowie für weibliche Hilfsarbeiter. Dabei ist aber noch zu bemerken, daß zu den Durchschnittslöhnen die Akkordrichtsätze, die durchschnittlich 10—20 v. H. betragen, hinzugerechnet sind und die Löhne daher über den durchschnittlichen tarifmäßigen Stundenlöhnen der männlichen Facharbeiter liegen. Diese Erkenntnis ergibt sich auch aus dem zweiten Teil der Tabelle, in dem, allerdings erst seit 1928, die Stundenlöhne von 9 Gewerbe- und Industriezweigen sowie der Reichsbahn angegeben sind.

Tabelle 18.

Stundenlöhne (durchschnittliche tarifliche Stundenlohnsätze oder Akkordrichtsätze für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe.

	Jahresdurchschnitt:					
	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Durchschnitt 1928 = 100	80,4	86,9	92,1	100,0	105,5	107,3
Männliche Facharbeiter (Rpgf)	77,5	83,8	88,6	95,9	101,1	102,8
Männliche Hilfsarbeiter	59,4	64,0	68,6	75,2	79,4	80,7
Weibliche Hilfsarbeiter	—	—	—	49,8	52,7	53,6

	1928	1929	1930
Stundenlöhne 1928 = 100			
1. Buchdruckgewerbe	100,00	105,0	106,1
2. Papiererzeugende Industrie	100,00	106,2	108,3
3. Papierverarbeitende Industrie	100,00	106,1	107,8
4. Baugewerbe	100,00	106,7	108,5
5. Chemische Industrie	100,00	105,8	107,8
6. Steinkohlen-Bergbau	100,00	104,0	104,8
7. Metallarbeiter-Industrie	100,00	107,4	108,6
8. Textilindustrie	100,00	103,7	105,2
9. Braugewerbe	100,00	105,8	108,4
10. Reichsbahn	100,00	105,1	106,3
11. Reichspost	100,00	105,5	106,7

Der jährliche Durchschnittslohn stieg von 80,4 Rpf. im Jahr 1925 auf 107,3 Rpf. im Jahre 1930. Das bedeutete gegenüber der Steigerung der Lebenshaltungskosten zweifellos einen gerechten und guten Ausgleich. Die tariflichen Stundenlöhne der Facharbeiter und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen (ohne Zuschläge) nahmen den gleichen Verlauf.

Zur Darstellung der Lohnbewegung in einzelnen Gewerben und Industriezweigen standen dem Verfasser leider nur Zahlen seit 1928 zur Verfügung. Die Ziffer von 1928 ist also als Ausgangszahl gleich 100 gesetzt. Die Lohnentwickelung in den einzelnen Zweigen war im allgemeinen der sonstigen entsprechend. Nur in den Gewerben, wo viel in Akkord gearbeitet wird, sticht sie nach oben hin ab.

Die geschilderte Entwickelung zog selbstverständlich das deutsche Buchdruckgewerbe in seinen Bann. Die Lohnbewegungen der ersten Zeit der Scheinblüte standen fast ausnahmslos im Zeichen des Lebenshaltungsindex. Darüber hinaus forderten die Gehilfen später in den Jahren 1928 und 1929 Erhöhung der Löhne über die Indexzahlen hinaus, indem sie Anteil an der glänzenden Ertragskonjunktur des Gewerbes verlangten.

Der Begriff „Indexlohn" tauchte, wie schon vorher erwähnt, erstmalig 1923 auf. Auch die Lebenshaltungskosten wurden erst seit ungefähr derselben Zeit als Reichsziffern bekanntgegeben.

Das Wesen des Indexlohnes besteht nun darin, daß die Löhne und Gehälter sich nach einem bestimmten Schlüssel (Index) dem Geldwerte von selbst anpassen sollen. So bleibt die Kaufkraft erhalten. Letzthin ist also der Indexlohn nichts anderes als eine äußerst enge Kuppelung der Löhne und Gehälter an die Preise. Dieses hat seine

Vor- und Nachteile. Vorteile zeigen sich besonders in währungsmäßigen unsicheren Zeiten, in denen sich die Preise schnell ändern und die Löhne und Gehälter zum Schaden der Käufer und damit der gesamten Wirtschaft nicht so schnell folgen könnten, sondern nachhinken würden. In ruhigen Zeiten erweist sich der Indexlohn als nicht sehr vorteilhaft, da er den unbedingt notwendigen Spielraum zwischen Löhnen und Preisen zu sehr einengt, wenn nicht ganz beseitigt. In wirtschaftlich gefährdeten Zeiten muß der wirtschaftlich Schwächere, und das ist zweifellos der Lohn- und Gehaltsempfänger, geschützt werden. In gefestigten Zeiten dagegen, vor allem in einem autoritär regierten Staat, der in dem Volke und seinem Wohlergehen das Höchste sieht, ist das mit Hilfe des Indexlohnes nicht nötig.

3. Bewegung der Löhne im Buchdruckgewerbe.

Bevor die Bewegung der Löhne im Buchdruckgewerbe während der Jahre 1925—1929 betrachtet wird, sollen zunächst die Bestimmungen des Manteltarifs behandelt werden, die sich mit Entlohnung und Lohnzahlung sowie den entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen befassen. Viele Einzelheiten daraus sind uns aus dem Vergangenen schon bekannt, trotzdem soll hier am Anfang der weiteren Betrachtungen alles noch einmal erwähnt werden. Auch diese beiden Paragraphen des Tarifes (§§ 4 und 7) haben sich in der Berichtszeit von 1925—1929 (1930) wenig verändert, so daß hier als maßgebend wieder der Tarifvertrag von 1930 zugrunde gelegt werden kann.

Der Punkt 1 bestimmte, daß Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewißgeld) zulässig sei. Der Stücklohn sollte sich nach der Anlage A richten, die einen Bestandteil des Manteltarifs bildete. Die Anlage A hatte zwei Abschnitte: „Vom Berechnen im Handsatz" und „vom Berechnen im Maschinensatz".

In diesen Anlagebestimmungen wurden genau die verschiedenen Alphabete der Welt, die Höhe ihrer Bezahlung pro Buchstabe, die Bezahlung der verschiedenen Schriftarten (z. B. auch Noten), der verschiedenen Satz- und Titelarten, der Formate, der Korrekturen, der Sprachentschädigung, der Maschinensysteme und sonstigen Arbeiten geregelt. Die Erwähnung von Einzelheiten oder ihre Erläuterung würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Die Höhe des Wochenlohnes ergab sich aus dem Lohntarif. Für diesen galt als Grundlage die schon erwähnte Altersklasseneinteilung mit ihren Abschlägen für jüngere Gehilfen und für Gehilfen im ersten Gehilfen-

jahr[1]). Es wurden weiter geregelt die Aufschläge für Maschinensetzer und Korrektoren, sowie die Staffelung der Löhne nach Ortszuschlägen. Die Bestimmungen darüber sowie über die Sonderzuschläge für Bade- und Kurorte sind bereits an anderer Stelle dieser Arbeit erwähnt.

Für den festgesetzten Tariflohn konnte der Prinzipal eine normale Arbeitsleistung verlangen. Es stand ihm zu, höhere Leistungen entsprechend höher zu entlohnen. Diese Übertarifbezahlung war schon vor der Umwandlung des Minimallohnes in einen Normallohn im Gewerbe üblich. Für höhere Leistungen im Satz und Druck gab es sogenannte Leistungszulage, die häufig eine ansehnliche Höhe erreichten.

Höhere Entlohnung auf Grund eines Rechtsanspruchs, den sich der Gehilfe durch Überstunden, Akkordarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Schichtenarbeit, besonders ungünstige Arbeit oder sonstige Aufschläge erworben hatte, konnten den Lohn um beträchtliche Summen steigern.

Die übertarifliche Bezahlung im Buchdruckgewerbe war schon vor dem Kriege in Deutschland verbreitet gewesen. Nach Müller[2]) betrug sie 1912 in Berlin 72,8 v. H. der gesamten Lohnsumme. Es erhielten nach der damaligen Tarifamtsstatistik

39,4 v. H. der Gehilfen Mindestlohn,
58,5 „ „ „ übertariflichen Lohn,
und 1,4 „ „ „ unter Mindestlohn.

Diese Zahl ist jedoch für das Reich nicht zu verallgemeinern! Eine Bezahlung unter Mindestlohn sah der Tarifvertrag dann vor, wenn der Gehilfe in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war.

Nach der Inflation steigerte sich die übertarifliche Bezahlung auf Grund der verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften und der durch den Warenhunger bedingten Scheinblüte. In Berlin betrug sie 1925 z. B. 95 v. H.!

Folgende Tabelle, die dem Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für 1930 entnommen ist und den weitaus größten Teil seiner Mitglieder erfaßt, gibt uns einen Überblick über die Höhe der tariflichen und der übertariflichen Entlohnung der einzelnen Berufsgruppen (Sparten) während der Jahre 1924, 1926, 1928 und 1930.

[1]) Siehe Seite 140.

[2]) Herbert Müller: Kosten und Rentabilitätsprobleme im deutschen und amerikanischen Buchdruckereibetrieb. Dissertation Leipzig 1929.

Tabelle 19. Über

Berufszweig (Sparte)	Jahr	über 1–2 RM	über 2–4 RM	über 4–6 RM	über 6–8 RM	über 8–10 RM	über 10–15 RM
		in v. H.					
Handsetzer	1930	7,6	13,6	14,2	11,0	9,3	10,2
	1928	8,1	15,3	15,9	11,2	9,5	10,2
Schweizerdegen	1926	9,6	16,4	16,5	11,5	8,1	8,2
	1924	17,4	20,7	12,3	6,6	über 8 RM	9,4 v.H.
Maschinensetzer	1930	3,0	7,5	9,7	8,8	9,4	16,8
	1928	2,9	7,3	10,0	7,7	10,5	18,1
Monotypegießer	1926	2,9	8,2	10,1	9,4	11,4	13,2
	1924	6,4	13,1	14,4	13,4	über 8 RM	36,8 v.H.
Drucker an Schnell- und Tiegeldruckpressen	1930	5,5	11,3	13,4	11,2	11,7	14,9
	1928	5,7	12,3	14,8	11,7	12,2	16,6
	1926	6,8	15,7	16,1	13,9	10,8	12,5
	1924	16,7	25,0	16,5	7,8	über 8 RM	10,3 v.H.
Tiefdrucker	1930	3,9	2,3	3,7	6,4	7,1	7,6
	1928	—	—	—	—	—	—
	1926	—	—	—	—	—	—
	1924	—	—	—	—	—	—
Rotationsdrucker	1930	1,6	4,3	6,8	7,2	10,2	17,9
	1928	1,5	3,9	7,3	8,0	10,2	19,5
	1926	2,7	6,7	10,3	8,6	10,1	20,2
	1924	5,8	15,1	18,7	15,2	über 8 RM	40,7 v.H.
Stereotypeure und Galvanoplastiker	1930	3,1	7,8	8,6	8,1	9,2	15,5
	1928	2,9	6,9	9,9	9,6	10,3	17,7
	1926	4,2	8,7	10,6	11,9	9,6	17,0
	1924	9,9	21,6	14,7	10,1	über 8 RM	35,1 v.H.
Korrektoren	1930	3,3	7,0	12,7	13,3	15,4	21,2
	1928	2,9	8,1	12,6	11,9	17,0	20,4
	1926	2,9	8,3	13,1	16,5	15,2	20,6
	1924	8,9	20,9	22,2	16,2	über 8 RM	25,9 v.H.
Sonstige Gehilfen	1930	8,6	7,8	11,6	9,9	10,5	14,2
	1928	11,8	12,7	11,1	10,8	8,7	12,2
	1926	9,6	10,9	13,3	10,6	9,9	10,4
	1924	—	—	—	—	—	—
Im Reichsdurchschnitt	1930	5,9	11,2	12,7	10,5	10,1	13,2
	1928	6,3	12,4	14,1	10,6	10,6	13,8
	1926	7,4	14,1	14,9	11,8	9,5	11,7
	1924	15,0	20,5	14,0	8,4	über 8 RM	15,3 v.H.

Tariflohn.

Berufszweig (Sparte)	Jahr	über 15–20 RM	über 20–25 RM	über 25–30 RM	über 30 RM	zum Tariflohn	Es berechnen
		in v. H.					
Handsetzer	1930	4,1	1,5	0,6	0,6	25,7	1,6
	1928	3,6	1,3	0,7	0,6	21,7	1,9
Schweizerdegen	1926	über 15 RM		3,9 v. H.	—	23,3	2,5
	1924	—	—	—	—	30,8	2,8
Maschinensetzer	1930	11,6	6,9	4,0	6,2	11,7	4,4
	1928	11,7	6,7	4,3	7,3	9,5	4,0
Monotypegießer	1926	über 15 RM	25,6 v. H.	—	—	9,5	4,7
	1924	—	—	—	—	10,5	5,4
Drucker	1930	7,4	2,7	0,8	0,8	20,3	—
an Schnell- und	1928	7,1	2,3	0,8	0,6	15,9	—
Tiegeldruckpressen	1926	über 15 RM	6,5 v. H.	—	—	17,4	—
	1924	—	—	—	—	23,7	—
Tiefdrucker	1930	9,2	12,6	18,9	23,7	4,6	—
	1928	—	—	—	—	—	—
	1926	—	—	—	—	—	—
	1924	—	—	—	—	—	—
Rotationsdrucker	1930	15,3	13,4	12,1	3,6	7,6	—
	1928	16,8	13,1	11,5	3,8	4,4	—
	1926	über 15 RM	37,5 v. H.	—	—	3,9	—
	1924	—	—	—	—	4,5	—
Stereotypeure und	1930	9,2	6,2	13,9	8,3	10,1	—
Galvanoplastiker	1928	9,6	5,2	13,2	8,5	6,2	—
	1926	über 15 RM	32,1 v. H.	—	—	5,9	—
	1924	—	—	—	—	8,6	—
Korrektoren	1930	10,0	5,9	1,3	0,9	9,0	—
	1928	10,5	5,1	1,5	2,7	7,3	—
	1926	über 15 RM	15,8 v. H.	—	—	7,6	—
	1924	—	—	—	—	5,9	—
Sonstige Gehilfen	1930	5,7	3,1	2,9	1,9	22,5	1,0
	1928	4,6	2,9	4,2	2,2	18,8	—
	1926	über 15 RM	11,7 v. H.	—	—	19,1	4,5
	1924	—	—	—	—	—	—
Im Reichsdurch-	1930	6,9	3,3	2,3	2,1	20,3	—
schnitt	1928	6,5	3,0	2,1	2,1	16,9	—
	1926	über 15 RM	10,2 v. H.	—	—	18,3	—
	1924	—	—	—	—	24,5	—

Aus dieser Tabelle geht genau die Bezahlung der einzelnen Sparten hervor. Die Handsetzer und Schweizerdegen stellen demnach im Verhältnis zu den anderen den höchsten Prozentsatz im tariflichen Normallohn. Die übertarifliche Entlohnung dürfte in den angeführten Jahren bei den Rotationsdruckern am ausgeprägtesten sein.

Im allgemeinen gibt die Betrachtung der Zahlen des Reichsdurchschnitts das Bild, daß der Höhepunkt der übertariflichen Entlohnung in den Jahren 1926—1928 gelegen hat.

Alle festgesetzten Löhne gelten auch für weibliche Gehilfen. Die Höhe des Abzuges bei freier Station und der Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitslohnes war in weiteren Punkten geregelt.

Die Bestimmungen des Paragraphen der entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen sind in den hauptsächlichsten Teilen schon vorher erwähnt. Hinzuzufügen wäre noch, daß die Inanspruchnahme des Arztes bei plötzlicher Erkrankung ebenfalls eine entschädigungspflichtige Dienstverhinderung war. In Anrechnung kam allerdings nur die Zeit, die der Gehilfe zur Erledigung der betreffenden Angelegenheit unbedingt nötig hatte. Die Notwendigkeit der Verhinderung mußte nachgewiesen werden.

Zum Beginn des Jahres 1925 war der Gehilfenspitzenlohn von 40,— RM auf 42,— RM in der Woche erhöht worden. Die Erhöhung sollte als Ausgleich für die kommende Mietserhöhung gelten. Der Lohntarif lief bis Ende Mai 1925. Zum Kündigungstermin wurde er von der Gehilfenseite gekündigt; gefordert wurde eine Erhöhung des Spitzenlohns auf 50,— RM. Die Gehilfenschaft begründete ihre Forderung nicht nur mit der um einige Punkte gestiegenen Indexziffer, sondern besonders damit, daß die Lebensbenachteiligung der Gehilfen in den letzten Monaten klar zu Tage gelegen habe. Dazu kämen die gestiegenen Preise, denen die Löhne folgen müßten. Auf der anderen Seite aber herrsche im Gewerbe eine gute Konjunktur, die es den Prinzipalen ermögliche, höhere Löhne zu zahlen, damit der Arbeiter für schwierige Zeiten Rücklagen machen könne. Die Prinzipale erwiderten dem, daß von einer Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel nicht die Rede sein könne und die Erhöhung der Mieten nicht so wesentlich wäre.

Das Ergebnis dieser Lohntarifverhandlung war das, daß der Spitzenlohn der Gehilfen für die Zeit vom 30. Mai 1925 bis 3. Juli 1925 auf 46,— RM, für die Zeit vom 4. Juli 1925 bis 1. Januar 1926 auf 48,— RM erhöht wurde. Zum ersten Mal nach der

Stabilisierung der Mark war damit der Lohntarif für längere Frist abgeschlossen, was beide Parteien sehr befriedigte.

Rechtzeitig wurde auch dieses Mal wieder von den Gehilfen der Lohntarif gekündigt, nachdem sie schon vorher versucht hatten, mit den Prinzipalen eine zwischentarifliche Vereinbarung um Erhöhung des Lohnes zu erreichen, was von diesen jedoch abgelehnt worden war. Die Gehilfenschaft forderte eine Steigerung des Lohnes um 6 RM und begründete sie damit, daß die wirtschaftliche Lage die Erhöhung verlange und darüber hinaus auch im Haushalt der Gehilfen endlich einmal Ergänzungen, die während der letzten 10 Jahre nicht gemacht werden konnten, notwendig seien. Dem stellten jedoch die Prinzipale die schwierige Lage des Gewerbes und die allgemeine Höhe der Zinsen, ja Kreditnot, gegenüber. Das Zentralschlichtungsamt trug dieses Mal dem Bedenken der Prinzipale Rechnung und lehnte eine Erhöhung der Wochenlöhne ab. Die Höhe des Spitzenlohnes von 48,— RM galt weiter bis Ende Februar 1926. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeine Wirtschaftslage und der Beschäftigungsgrad im Buchdruckgewerbe etwas verschlechtert hatten, machen beide Parteien vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch und verlängerten den Tarif auf Grund einer Sondervereinbarung noch bis zum 28. Januar 1927.

Im Januar 1927 wurden neue Lohnverhandlungen nötig, weil die Gehilfen eine Lohnsteigerung um 8,— RM verlangten. Sie begründeten ihre Forderungen wiederum mit dem 6prozentigen Anziehen der Indexzahlen und einem langsamen Rückgang der Leistungszulagen, der andererseits eine zwar langsame, aber stetige Aufwärtsentwicklung des Gewerbes, sowie der ganzen deutschen Wirtschaft, gegenüberstehe. In der Erwiderung der Prinzipale behaupteten diese, daß die übertariflichen Zulagen nicht zurückgegangen seien und die wirtschaftliche Lage des Gewerbes eine Lohnerhöhung auf keinen Fall zulasse.

Der Lohntarif wurde in seiner alten Form bis zum gleichenzeitigen Ablauf des Manteltarifs, bis zum 31. März 1927, verlängert. In der Begründung des Zentralschlichtungsamtes hieß es, daß zwar im Gewerbe eine Konsolidierung, aber noch keine wesentliche Besserung eingetreten sei, die eine Lohnerhöhung rechtfertigen würde. Allerdings sei für die Gegenseite, die Buchdruckergehilfen, eine weitere Verschlechterung nicht mehr tragbar. Da die Gehilfen den Schiedsspruch ablehnten, ja sogar mit Kampfmaßnahmen drohten, mußte dieser

vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt werden. Bis Ende März 1927 hatte das Gewerbe Ruhe.

Die im März 1927 erfolgten Verhandlungen verliefen glatter. Zwar wurde dem Antrag der Gehilfen auf Erhöhung des Lohnes um 8,— RM nicht stattgegeben, aber es erfolgte eine Steigerung des Lohnsatzes um 3,50 RM für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 und um eine von 1, —RM weiterhin für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928. Die Begründung des Schiedsspruches berief sich dabei vor allem auf die oben erwähnte Feststellung vom Januar, daß eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Buchdruckergehilfen nicht mehr tragbar sei. Die Kleinhandelspreise seien gestiegen, und eine allgemeine Mietserhöhung stehe zum Oktober bevor.

Der Spruch wurde von beiden Parteien angenommen.

In Betracht war auch der Umstand zu ziehen, daß der neue Vertrag bis zum 31. März 1928, also ein volles Jahr, galt. In Bezug auf die Lohnpolitik sollte das Gewerbe völlig zur Ruhe kommen, so hoffte man. Aber schon im Herbst 1927 verlangten die Gehilfen, wie auch die Arbeitnehmer anderer Gewerbezweige, eine neue Erhöhung der Löhne. Die Prinzipale lehnten jedoch jede Verhandlung über die Gehilfenforderungen, die diese mit der Verteuerung einer Reihe von Bedarfsgütern begründeten, ab, und verwiesen auf den tarifmäßigen Ablauf im März 1928. Zu diesem Zeitpunkt kündigten dann die Gehilfen das Abkommen und verlangten ein Heraufsetzen des Lohnes um 10,— RM wöchentlich. Sie begründeten ihren Antrag mit dem um 4,5 Punkte gestiegenen Lebenshaltungsindex und der allgemeinen Teuerung. Auf der Arbeitnehmerseite sollte man aber von den Indexzifferngrundlage abgehen, da man sie für nicht ausreichend und mangelhaft hielt. „Die Gehilfenschaft sehe aber und kenne den glänzenden Aufstieg und die Entwickelung des Gewerbes und wolle nun endlich hiervon einen gewissen Teil in Anspruch nehmen, ohne dabei gleich ans Halbieren zu denken." Die Prinzipale hätten riesige Summen für die Modernisierung ihrer Betriebe und die Neuanschaffung der Maschinen übrig, so behauptete die Vertretung der Gehilfenschaft. Auch Erträgnisse seien entgegen den Behauptungen der Prinzipale vorhanden, das erkenne man an den hohen Dividendenzahlungen der A.-G.'s. Ferner seien durch die Erhöhung der Zeitungs- und Inseratenpreise vom Juli 1927 eventuell nun entstehende Unkosten bereits gedeckt. Dem hielten die Prinzipale gegenüber, daß es eine Gefahr für die gesamte deutsche Wirtschaft

darstelle, wenn jetzt die Arbeiterschaft allenthalben höhere Löhne fordere. Wohl sähen sie, daß in der gesamten Gewerkschaftspresse schon seit Wochen gewissermaßen als Auftakt zu den Lohnverhandlungen ein sogenannter „Kulturlohn" propagiert werde, da mit zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten allein die Arbeitnehmerforderungen nicht mehr zu begründen seien. Auch hätte in der letzten Zeit eine Steigerung der Produktionsleistungen stattgefunden, aber eine Gewinnsteigerung konnte nicht verzeichnet werden. Im Gegenteil, die Erträgnisse seien auf Grund des Steuerdrucks und der starken Konkurrenz der öffentlichen Hand gesunken. Dadurch sei die Rentabilität der Betriebe stark zurückgegangen. Nur mit Hilfe fremden Kapitals in Form von langfristigen Krediten habe man den nötigen Ausbau und Ergänzungen vornehmen können. Kurz, die Unkosten seien zu hoch, um durch Lohnsteigerungen noch vergrößert zu werden. Die Klein- und Mittelbetriebe müßten sowieso schon schwer kämpfen.

Das Ergebnis dieser schwierigen Verhandlungen war trotzdem ein weiteres Ansteigen von 52,50 RM auf 56,— RM. In der Begründung hieß es unter anderem: „Die Gewerkschaften haben ihre Lohnerhöhungsanträge nicht mit dem Index oder der zunehmenden Teuerung begründet, sondern damit, daß ein Stand, der zu den kultiviertesten der Arbeiterschaft gehört, auch an den Segnungen und Fortschritten der Kultur teilhaben will." Der neue Tariflohn sollte bis zum 31. März 1929 Gültigkeit haben. Die Prinzipale nahmen diesen Schiedsspruch an, die Gehilfenverbände lehnten ihn wegen seiner langen Dauer und seines geringen materiellen Vorteils für sie ab. Sie ergriffen auch dieses Mal wieder Kampfmaßnahmen und forderten ihre Mitglieder auf, die Kündigung einzureichen. In einer ausführlichen Erklärung des Reichsarbeitsministeriums wurde jedoch der Schiedsspruch mit seiner Erhöhung des Lohnes um 3,50 RM und seiner Geltungsdauer bis zum 31 März 1929 für verbindlich erklärt. Diese Verbindlichkeitserklärung und die Folgen, die daraus entstanden, führten zu großer Erregung der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe, die sich gegen das Reichsarbeitsministerium und den Verbandsvorstand wandte. Teilweise machte sich die Erregung in sogenannten „wilden" Streiks Luft.[1])

Nach der Kündigung dieses Lohntarifs setzten im März 1929 neue Verhandlungen um die Höhe des wöchentlichen Spitzenlohnes der Gehilfen ein. Die Gehilfen forderten die Erhöhung um 6,50 RM,

[1]) Siehe Seite 167.

die Prinzipale dagegen die Verlängerung des alten Abkommens um 2 Jahre.

Die Gehilfen verteidigten ihren Standpunkt, indem sie sagten, daß die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen seien, aber der von der Regierung versprochene Preisabbau bisher unterblieben wäre. Im allgemeinen habe sich die wirtschaftliche Lage auch etwas verbessert, man solle es darum durch eine Lohnerhöhung den Gehilfen endlich ermöglichen, sich Rücklagen zu machen. Die Prinzipale stellten demgegenüber fest, daß die Rentabilität durch die hohe Belastung, zu der neuerdings noch eine starke ausländische Konkurrenz komme, nach wie vor schlecht sei. Auch lasse die Konjunktur langsam nach. Schließlich wurde der Lohn doch um 2,50 RM auf 58,50 RM erhöht. Beide Parteien nahmen dieses Mal, ohne das Reichsarbeitsministerium oder das Zentralschlichtungsamt in Anspruch zu nehmen, die Veränderung an. Diese letzte freiwillige Lohnerhöhung bedeutete zweifellos ein außerordentliches Entgegenkommen der Prinzipale, den Gehilfen gegenüber; denn es stand einwandfrei fest, daß die Krise 1929 schon anfing, sich auszubreiten. Der Lohntarif sollte bis zum 30. Juni 1930 Geltung haben.

Die Lohnhöhe während der Jahre 1925—1930 betrug also für die Gehilfen:

Tabelle 20.

Klasse	28. 2. 25 bis 29. 5. 25	30. 5. 25 bis 3. 7. 25	4. 7. 25 bis 1. 1. 26 1. verl. bis 28. 1. 27, 2. verl. bis 31. 3. 27	1. 4. 27 bis 30. 9. 27	1. 11. 27 bis 31. 3. 28	1. 4. 28 bis 21. 3. 29	1. 4. 29 bis 3. 6. 30
A	35,70	39,10	40,80	43,78	44,63	47,60	49,73
B	38,85	42,55	44,40	47,64	48,56	51,80	54,11
C	42,—	46,—	48,—	51,50	52,50	56,—	58,50

Diese Tabelle zeigt uns als Normallohn den Ecklohn der Gehilfen der höchsten Altersklasse C (Gehilfen über 25 Jahren) einschließlich einer 25 prozentigen Ortszulage. Davon erfolgt je nach Lage und Alter ein Abschlag nach der Höhe der Ortszuschläge und dem Alter des Gehilfen (Klassen A und B). Dieser so errechnete Lohn stellt für den jeweiligen Gehilfen seinen Normallohn dar. Der Gehilfe der Altersklasse A hat dann (abgesehen von den neuausgelernten Gehilfen), sofern er in einem Orte ohne jeden Ortszuschlag (0 v. H.) beschäftigt ist, den niedrigsten Normallohn.

Die Entwicklung der übertariflichen Zulagen führt uns die Tabelle 19 noch einmal vor Augen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß in dieser Darstellung unter übertariflichen Löhnen nur die reinen Leistungszulagen, die dem Gehilfen unabhängig von irgendwelchen Vorschriften gewährt werden, enthalten sind. Sie darf nicht verglichen werden mit anderen statistischen Darstellungen vom durchschnittlichen Lohn der Buchdruckergehilfen; denn diese schließen außer dem Nominallohn und der Leistungszulage auch noch die tarifmäßig festgesetzten Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit und Extrastunden in ihre Berechnungen mit ein.

An den Zuschlägen für ungünstig gelagerte Arbeitszeit und für besondere Stunden hatte sich in der Zeit von 1925—1929 (1930) kaum etwas geändert. Die Bezahlung über Tariflohn spiegelte jedoch die allgemeine Lohnlage wieder. Es ist ja schon wiederholt erwähnt worden, daß die Gewährung von Leistungszulagen im Buchdruckgewerbe sehr verbreitet war. In der ersten Zeit nach der Inflation war außer der beginnenden Konjunktur auch die Lage des Arbeitsmarktes eine Hauptursache dafür. Später, als genug Arbeitskräfte zur Verfügung standen, hielt bis ungefähr 1928 die übertarifliche Bezahlung zunächst noch an, um erst in der Zeit nachzulassen, in der durch wiederholte Lohnaufbesserungen der tarifliche Normallohn der Gehilfen eine ganz beträchtliche Höhe erreicht hatte.

Die Höhe der Leistungszulagen war, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, bei den einzelnen Sparten natürlich verschieden.

Im allgemeinen wurde sie einer ansehnlichen Gehilfenzahl noch bis zu einer Höhe von 15,— RM gezahlt, während unter eine Entlohnung darüber hinaus nur noch wenige Prozent fielen.

4. Bewegung der Löhne der sonstigen Arbeitskräfte.

Die Löhne der Hilfsarbeiter bewegten sich ähnlich denen der Gehilfen. Sie waren ja durch die Einführung des Staffelsatzes sowieso eng an diese geknüpft. Seit Januar 1925 wurden die Prozentsätze vom Spitzenlohn der obersten Gehilfenstaffel (also Altersklasse C) festgelegt, statt wie bisher von der entsprechenden Altersklasse. Die damaligen Anträge der Gewerkschaft, die 90 v. H. des Gehilfenlohnes für männliche Hilfsarbeiter und 70 v. H. für geübte Anlegerinnen von den entsprechenden Altersklassen der Gehilfen verlangten, waren wesentlich herabgesetzt worden.

Der Tariflohn betrug seit 1925:

a) für männliche Hilfsarbeiter:

im Alter von 17—19 Jahren	52,5	v. H.
„ „ „ 19—21 „	62,5	„
„ „ „ 21—24 „	70,0	„
„ „ „ mehr als 24 Jahren	82,5	„

b) für geübte Anlegerinnen:

im Alter von 17—19 Jahren	47	v. H.
„ „ „ 19—21 „	52	„
„ „ „ mehr als 21 Jahren	56	„

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen:

im Alter von 17—19 Jahren	37	v. H.
„ „ „ 19—21 „	41	„
„ „ „ mehr als 21 Jahren	45	„

des im Lohntarif des Deutschen Buchdrucker-Tarifs für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgesetzten Tariflohnes.

Die Sätze erhöhten sich in einzelnen größeren Städten noch um 5 bezw. 4 v. H. Auch sahen die Vorschriften des § 4 (Entlohnung und Lohnzahlung) des Hilfsarbeitertarifes noch einige andere Einschränkungen bezüglich der Lohnhöhe für Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen mit noch nicht vollendeter Berufstätigkeit, im ersten Berufsjahr (17—18 Jahre), in Orten mit unter 20 Hilfsarbeitern und unter 10 v. H. Ortszuschlag und in einigen anderen Fällen vor. Die Bestimmungen veränderten sich während der Zeit von 1925—1930 nur unwesentlich, so daß im Rahmen der Arbeit nicht mehr näher darauf eingegangen zu werden braucht.

Dieser Lohntarif sollte bis zum 28. Februar 1926 gelten. Von beiden Parteien wurde er fristgemäß gekündigt. Die Hilfsarbeiter forderten wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage Lohnerhöhung, die Prinzipale dagegen Herabsetzung der Löhne, weil die Löhne der Hilfsarbeiter im Verhältnis zu denen der Gehilfen viel zu hoch seien. Das Zentralschlichtungsamt lehnte beide Anträge ab und verlängerte den bestehenden Lohntarif bis zum 31. Mai 1926. Er wurde aber wieder verlängert und lief so erst am 1. April 1927 ab.

Bei den Neuverhandlungen forderten die Hilfsarbeiter wiederum Heraufsetzung der Löhne, die Prinzipale Herabsetzung, um die Spanne zwischen Gehilfen und Hilfsarbeitern (gelernten und ungelernten

Arbeitern) zu vergrößern. Eine hohe Entlohnung sollte nur den wirklich qualifizierten Hilfsarbeitern zugute kommen; darüber hinaus verlangten die Prinzipale, daß der Begriff Hilfsarbeiter noch mehr eingeengt werde. Der Schiedsspruch des Zentralschlichtungsamtes ließ die Wünsche der Prinzipale unberücksichtigt. Er hielt das alte prozentuale Verhältnis zwischen Gehilfen und Hilfsarbeitern aufrecht, was eine Heraufsetzung der Hilfsarbeiterlöhne bedeutete, da die Gehilfenlöhne ebenfalls erhöht waren. Da der Deutsche Buchdrucker-Verein diese Lösung als völlig unbefriedigend ablehnte, mußte das Reichsarbeitsministerium die allgemeine Verbindlichkeit des Schiedsspruches erklären. Auch aller nachträglicher Protest des Deutschen Buchdrucker-Vereins dagegen nützte nichts. In den späteren Lohnverhandlungen zwischen den Hilfsarbeitern und Prinzipalen kam es gleichfalls oft zu heftigen Auseinandersetzungen. Trotzdem blieb bis 1930 das oben angeführte prozentuale Verhältnis der Gehilfen- und Hilfsarbeiterlöhne bestehen, was bei jeder Lohnverhandlung dann auch eine Erhöhung der Hilfsarbeiterlöhne bedeutete, wenn die der Gehilfen heraufgesetzt waren.

Auch die Lohnbewegungen der Buchdruckerei-Buchbinder folgten fast immer denen der Buchdrucker-Gehilfen. Sie wurden nach einem festgelegten Staffelsystem berechnet. Es gab 6 Ortsklassen, von denen die Ortsklasse 1 die höchste war. Der Spitzenlohn der Gehilfen über 24 Jahre der Ortsklasse 1 (100 v. H.) war der höchste Lohn und der Ausgangspunkt. Die Löhne der anderen berechneten sich dann nach diesem. Es erhielten davon Gehilfen

a) im 1. Gehilfenjahr . . . . . 60 v. H.,
b) „ 2. „ . . . . . 70 „ ,
c) „ 3. „ . . . . . 80 „ ,
d) „ 4. „ . . . . . 87½ „ ,
e) nach dem 4. Gehilfenjahr . . . 92½ „ ,
f) nach dem 4. Gehilfenjahr und über 24 Jahre alt . . . . . 100 „

Bei längerer als dreijähriger Lehrzeit verkürzte sich die Zugehörigkeit zum ersten Gehilfenjahr entsprechend der längeren Lehrzeit.

Es erhielten Arbeiterinnen:

1. unter 16 Jahren
   a) im 1. Berufsjahr . . . 26 v. H.,
   b) „ 2. „ . . . . 33 „ ,

2. ungeübte über 16 Jahren
   a) im 1. Halbjahr . . . . 33 v. H.,
   b) „ 2. „ . . . . 40 „ .

3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die nachweislich mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, galten als geübte Arbeiterinnen. Sie erhielten

   a) im 1. Jahre in dieser Gruppe . . 45 v. H.,
   b) im 2. Jahre in dieser Gruppe . . 52½ „ ,
   c) nach dem 2. Jahr nach vollendetem 16. Lebensjahr . . . . . 57½ „ .

Der Spitzenlohn der Gehilfen in den Ortsklassen 2 bis 4 betrug in Prozenten des Spitzenlohns der Ortsklasse 1

in Ortsklasse	2	96	v. H.,
„ „	3	92	„ ,
„ „	4	88	„ .
„ „	5	84	„ ,
„ „	6	80	„ .

Aus den sich ergebenden Spitzenlöhnen wurden die übrigen Altersklassen innerhalb der Ortsklasse nach der obigen Altersklassenstaffelung errechnet. Für den Akkordlohn galten besonders festgesetzte Bedingungen und Sätze. Näher auf die Dinge einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen.

Die Bestimmungen des § 7, entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen, stimmten ungefähr mit denen des gleichen Paragraphen des Buchdrucker-Tarifs überein.

Auch um die Lohnhöhe der Buchdruckerei-Buchbinder gab es in den Jahren 1925—1929 (1930) mancherlei Kämpfe. Bei vielen Verhandlungen erreichten die Gehilfen, ähnlich wie das auch bei den Buchdruckern der Fall war, eine Erhöhung, so daß man auch hier von einem fortgesetzten, bis 1930 anhaltenden Steigen des Spitzenlohnes reden kann.

C. Bewegung in Streiks und Aussperrungen.

Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu einer gewissen Anerkennung gelangt. Der Absatz 1 des § 152 der Gewerbeordnung spricht deutlich den Grundsatz der Koalitionsfreiheit, d. h. der Freiheit sich zusammenzuschließen, aus. Er wurde bis zum 22. Mai 1918

nur eingeengt durch den folgenden Paragraphen der Gewerbeordnung § 153, der besagte, daß derjenige, der durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung andere zu bestimmen versuchte oder bestimmte, an solchen Verabredungen („Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter") teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten mit Gefängnis . . . bestraft würde. Am 22. Mai 1918 fiel dieser Einengungsparagraph durch Reichsgesetz und keine der beiden Parteien brauchte sich nunmehr einen Zwang aufzuerlegen. Es konnte also ohne weiteres von den Organisationen in ihrer Gesamtheit gestreikt oder ausgesperrt werden, auch wenn ein Teil der Mitglieder nicht einverstanden damit war; dann trat eben die Pflicht zum Mitmachen, die sich aus der Zugehörigkeit zu der betreffenden Organisation (Koalition) ergab, in Kraft.

Als Mittel zur Verminderung von allzu übereilten Streiks oder Aussperrungen waren freilich die staatlichen Einrichtungen einer amtlichen Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzusehen. Auch das demokratische Prinzip der Abstimmung für oder wider einen Streik (Urabstimmung), das in der Hauptsache von den Gewerkschaften angewandt wurde, war ein Mittel zur Milderung. Erschwerend für einen ausbrechenden Streik oder eine beginnende Aussperrung wirkten sich auch tarifliche Bestimmungen aus.

So schrieb z. B. der deutsche Buchdrucker-Tarif in den Absätzen 2, 3 und 4 seines § 32 vor: (2) „Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den Vertrag schließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Schiedsinstanzen anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren ist durchzuführen.

(3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden,

a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist,

b) wenn ein bindender Schiedsspruch oder Vergleich vorliegt.

(4) Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen."

Trotz aller dieser Bestimmungen (in vielen anderen Tarifen gab es ähnliche) fanden doch in der ersten Nachkriegszeit, die ja besonders im Zeichen des Klassenkampfes stand, zahlreiche Streiks statt, durch die der Nation eine ungeheure Zahl von Arbeitstagen und damit beträchtliche Summen des Volkseinkommens und -vermögens verloren gingen.

An Arbeitstagen wurden durch Streiks und Aussperrungen[1]) eingebüßt

1919	über	48	Millionen
1920	„	54	„
1921	„	30	„
1922	„	29	„

In dieser Zeit hatte auch das Buchdruckgewerbe einige größere und kleinere Streiks und Aussperrungen zu verzeichnen. Nach Blach war die Zahl der Streikenden 1923 am größten, die Zahl der Streiktage dagegen 1922.

Allmählich, als geordnetere Verhältnisse in das Gewerbe kamen, flauten die Streiks und Aussperrungen stark ab. In den Jahren 1925 bis 1929 haben hier und da nur wenige, für die Allgemeinheit unbedeutende Streiks und Aussperrungen stattgefunden.

Nach den Unterlagen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wurden in den Jahren 1925—1929 folgende Mitglieder von Streiks und Aussperrungen mit beistehenden Arbeitstagen betroffen:

1925	rund	100	Mitglieder	mit	rund	2000	Arbeitstagen
1926	„	210	„	„	„	7100	„
1928	„	900	„	„	„	7000	„
1929	„	150	„	„	„	8800	„

In der vorstehenden Zahlentabelle sind die genauen Zahlen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker nach unten hin abgerundet, weil der Verband der Deutschen Buchdrucker in seine Angaben auch die Schriftgießer einbezog, sowie die Buchdrucker, die in Hausdruckereiabteilungen fachfremder Unternehmungen beschäftigt waren. Für die vorliegende Arbeit kommen diese beiden Gruppen jedoch nicht in Betracht; sie sind deshalb schätzungsweise in Abzug gebracht worden. Ferner enthalten die Zahlen nicht nur die streikenden und ausgesperrten Gehilfen, sondern auch die gemaßregelten. Letztere sind Gehilfen, die aus irgendeinem Grunde, in der Mehrzahl der

[1]) Nach dem „Sozialpolitischen Nachrichtendienst", Berlin SW 11, Dessauer Str. 19.

Fälle war es die Nichtbezahlung des tariflichen Minimallohnes seitens des Unternehmers, die Arbeit niederlegen mußten. Die Tabelle erfaßt nur die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, kann aber aus schon früher erwähnten Gründen Anspruch auf größtmögliche Vollständigkeit erheben.

Wir entnehmen aus den vorstehenden Zahlen, daß die Zahl der Streikenden, Gemaßregelten und Ausgesperrten und die der verloren gegangenen Arbeitstage verhältnismäßig gering war. Allerdings ist es bezeichnend, daß sie im Laufe der Jahre immer mehr anstieg. Gründe für Streiks waren in der Hauptsache gewerkschaftsfeindliche Einstellung auf seiten der Unternehmer, unberechtigte Kontrolle des Personals, unbillige Entlassung einzelner Gehilfen oder Hilfsarbeiter, in einzelnen Fällen auch Nichteinhaltung des Lohntarifs, ferner höhere Lohn- oder Zuschlagsforderungen der Arbeitnehmer, Beeinflussung einzelner und Ausübung politischen Terrors.

Im allgemeinen waren die Streiks und Aussperrungen während dieser Jahre nur kleinere Aktionen, die über ihren örtlich begrenzten Kreis keine Bedeutung hatten. Nur im März 1928 kam es infolge des für die Gehilfen unbefriedigenden Schiedsspruchs vom 9. März 1928 zu größeren Konflikten in verschiedenen Teilen des Reichs. Sie endeten meist mit Erfolgen der Gehilfen. Überhaupt kann im allgemeinen festgestellt werden, daß bei Streiks, die um Lohnforderungen ausbrachen, meist die Gehilfen den Sieg davontrugen. Das ist verständlich. In Zeiten der Konjunktur ist der Arbeitgeber leichter geneigt, höheren Forderungen nachzugeben, um mit der Produktion nicht in Rückstand zu kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Zeitungsbetriebe, denen Unterbrechungen im Herauskommen ihrer Blätter große Verluste gebracht hätten, stets nachgiebig waren. Dazu kam noch, daß die Zahl der Arbeitslosen nicht so groß war, als daß sich genug Arbeitswillige zu geringeren Löhnen gefunden hätten.

V. Kapitel.

1930—1932: Die Zeit der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft.

Das fünfte Kapitel führt uns die Zeit des größten Niederganges der deutschen Wirtschaft vor Augen. Schon im Anfang des Jahres 1930 zeigte sich, daß es mit der Blüte zu Ende war. Der Abstieg begann. Im Laufe der Zeit machte sich diese Tendenz immer mehr bemerkbar. Es ging mit der Wirtschaft in der ganzen Welt, vor allem aber mit der deutschen Wirtschaft, rapide abwärts. Der Staat versuchte zwar, diesem Niedergang durch eine Reihe von Verordnungen (Notverordnungen) zu steuern, aber es gelang ihm nicht. Die Verordnungen der Jahre 1930, 1931 und 1932 sahen die Erhöhung vieler Steuern und Abgaben und demgegenüber Gehalts- und Lohnkürzungen vor.

A. Wodurch waren die Eingriffe bedingt?

Wie kam es nun zu diesen Eingriffen? Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, sollten die zahlreichen Gründe untersucht oder eingehender erwähnt werden. Deshalb will der Verfasser nur in großen Zügen den Entwicklungsgang schildern.

Zweifellos war die schlechte wirtschaftliche Lage an den staatlichen Eingriffen Schuld. Eine der Hauptursachen stellte die deutsche Tributpflicht dar. Deutschlands Reparationslasten waren in einer solch ungeheuren Höhe festgesetzt worden, daß ihre Bezahlung unmöglich war, ohne daß die deutsche Wirtschaft dabei zugrunde gehen mußte. Dem durch Krieg und Inflation kapitalschwach gewordenen Land wurden noch unerträgliche finanzielle Lasten aufgebürdet! Gewiß ergoß sich, wie bereits erwähnt, ein breiter Strom von Auslandskrediten nach Deutschland herein. Er mußte aber hoch verzinst werden, war zum größten Teil nur kurzfristig und wurde schon zur Bezahlung der Reparationskosten und zur Aufrecht-

erhaltung des Zinsendienstes verwendet. Auch die politischen Schulden waren durch Verträge zum Teil in private Schuldverpflichtungen umgewandelt worden. Beispiel hierfür ist die Belastung der deutschen Eisenbahn mit der jährlichen Verkehrsabgabe. Weil Deutschland aber einen großen Teil seiner Anleihen nur zur sofortigen Bezahlung der Reparationen und Zinsen verwandte, ohne das Geld dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft dienlich machen zu können, verarmte es schnell. Bis 1930 wurde diese Tatsache zunächst überdeckt durch das immer neue Hereinströmen von Anleihen, das von den Nutznießern des damaligen Systems, vor allem auch von den freien Gewerkschaften, immer mehr verlangt wurde[1]). Männer, die sich gegen diese Art der „Ankurbelung der Wirtschaft" wandten, wurden nicht gehört. Man hatte ja Geld und Konjunktur! Preise und Löhne stiegen, bis das bittere Ende kam. Nach Jecht[2]) betrug der Überschuß der deutschen Kapitaleinfuhr über die gleichzeitigen deutschen Kapitalanlagen im Ausland 1930 rund 20 Milliarden RM; der absolute Betrag der ausländischen Anlagen in Deutschland belief sich im Herbst 1930 auf 25—26 Milliarden RM. Wenn auch hierdurch erst die Konjunktur der Jahre 1925—1929 ermöglicht war, so riß doch die Aufbringung der Gelder zur Entrichtung der Tributzahlungen, die nach Jecht in den Jahren 1924—1932 10,3 Milliarden RM betragen hatte, erhebliche Lücken in die deutsche Kreditdecke. Dazu kam, daß die deutsche Handelsbilanz während der ganzen Jahre stark passiv war. Aus der Verarmung wurde langsam eine Überfremdung Deutschlands. Eine andere Ursache des Niederganges war die Art der Kredite, die in Deutschland eingeführt wurden. Sie waren zum größten Teil kurzfristig gewährt. Die deutsche Wirtschaft brauchte aber zu ihrem Wiederaufbau langfristige Kredite, die ihr von den Banken, wenn auch nur zögernd, zur Verfügung gestellt wurden. Als nun, durch den Rückgang der Konjunktur allenthalben beeinflußt, die ausländischen Kapitalisten ihre kurzfristigen Kredite zurückzogen,

---

[1]) Siehe Aufruf der freien Gewerkschaften 1929/30 „Für Arbeitsbeschaffung gegen Anleihesperre!", in dem es u. a. heißt: „Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen . . . Es ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft z. Zt. zu kämpfen hat, sich noch verschärfen werden . . . Die Gewerkschaften fordern aber, daß keine Möglichkeit unausgenutzt bleibt, die schwere Lage zu erleichtern. Dazu gehört in erster Linie Arbeitsbeschaffung durch die Kapitalzufuhr aus dem Ausland."

[2]) Dr. Horst Jecht: Konjunkturschwankungen und Weltwirtschaftskrise, Reclam, Leipzig 1934.

brachen die Banken zusammen. Die weitere Zahlungsfähigkeit Deutschlands konnte nur mühsam durch Stillhalteabkommen und die Devisenzwangswirtschaft aufrecht erhalten werden. Nun versuchte die Reichsregierung, die Konjunktur mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, um so leichter den finanziellen Verpflichtungen den Auslandsgläubigern gegenüber nachkommen zu können. Man exportierte um jeden Preis, damit die Handelsbilanz aktiv wurde; ein erneuter Ausverkauf Deutschlands setzte ein. Die Volkswirtschaft im Innern ging dabei unaufhaltsam hinunter. Die industrielle Beschäftigung verringerte sich beständig, während umgekehrt die Arbeitslosigkeit größer und größer wurde. Bedeutende Fabriken mußten ihre Pforten schließen, Geschäftsleute gingen in Konkurs, die Landwirtschaft lag am Boden. Dazu wurden die Löhne und Gehälter abgebaut und die Steuern erhöht. Der gesteigerte Export konnte diesen Niedergang nicht aufhalten. Schon lange vor der Krise hatten alle Länder ihre Volkswirtschaft mit hohen Zollmauern umgeben, um die einheimische Wirtschaft zu schützen. Deshalb konnte der Export Deutschlands trotz seines anfänglichen Erfolges nicht zum Ziele führen. Die Gläubigerstaaten wollten zwar die Bezahlung ihrer Anleihen und Zinsen haben, waren aber auf der anderen Seite nicht bereit, Deutschlands Ware abzunehmen, damit es aus dem Überschuß seiner Handelsbilanz seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen konnte. Der hochfliegende Gedanke einer einheitlichen und eng verbundenen Weltwirtschaft, die von dem internationalen Finanzkapital erstrebt worden war, erwies sich als Traum. Die Sünde der Vernachlässigung der Volkswirtschaft gegenüber dem Phantom der Weltwirtschaft rächte sich allenthalben. Bisher hatte man nicht einsehen wollen, daß die Weltwirtschaft nur ein Gedanke, nur eine Konstruktion der kapitalistischen Wirtschaft war!

Der Liberalismus sah nicht in der Volkswirtschaft die Spitze, sondern wollte über sie noch als Dachorganisation die Weltwirtschaft setzen, der aber jedes Fundament fehlte. Er wollte neben den Weltmarkt, der eine Folge der Verkettung der einzelnen Volkswirtschaften ist, noch eine selbständige Weltwirtschaft stellen als Seitenstück zu der internationalen Finanzwirtschaft. Als man in Deutschland den Irrtum dieses ganzen Systems zu verspüren bekam, war es bereits zu spät. Das System mit seinen Auswirkungen und Grundsätzen hatte auf allen Gebieten folgerichtig in seinem Sinne gehandelt und dabei glänzend versagt. Der Fehler lag in der undeutschen Auffassung aller Dinge. Das liberalistische System mit seinen Ausläufern und

Begleiterscheinungen war reif geworden zur Ablösung durch die deutsche Erneuerungsbewegung, durch den Nationalsozialismus.

B. 1. Auswirkungen auf das Buchdruckgewerbe.

Unter dem allgemeinen Rückgang hatte naturgemäß auch das deutsche Buchdruckgewerbe zu leiden. Es ist, wie bereits erwähnt, besonders stark konjunkturempfindlich, da seine Erzeugnisse nur in beschränktem Maße zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen gehören. Zwar wurden die Löhne und Preise gesenkt, der Ertrag ging aber trotzdem immer mehr zurück. Nach den Berichten des Deutschen Buchdrucker-Vereins betrug die Durchschnittsdividende von 185 erfaßten Gesellschaften des graphischen Gewerbes und Verlagwesens 1928/29 6,1 v. H., 1929/30 3,7 v. H. und 1930/31 bei 178 Aktiengesellschaften nur noch 2,4 v. H. Wenn die Höhe der Dividende auch heute kein unbedingt zuverlässiger Maßstab für den Stand eines Wirtschaftszweiges mehr ist, so war das zu der Zeit des Wirtschaftsliberalismus doch der Fall. Aber der Vergleich der Zahlen der Betriebe und beschäftigten Personen (siehe Kapitel Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse) redet deutlich genug.

Um dem Niedergang, der sich hauptsächlich bei den wirtschaftlich Schwächsten, den Arbeitnehmern fühlbar machte, einigermaßen begegnen zu können, versuchte man von Seiten der Gewerkschaften, auf die Arbeitsverhältnisse im Sinne der verstärkten Einführung der Kurzarbeit einzuwirken. Die Frage der Arbeitszeit ist aber eine der ernstesten der gesamten Wirtschaftspolitik. Genau so wie ihr nach oben hin durch den 8 Stunden-Tag, der nur innerhalb einer gewissen erträglichen Spanne unter verhältnismäßig großer Vermehrung der Lohnkosten überschritten werden kann, Grenzen gezogen waren, sind solche auch nach unten gesetzt. Wenn die Lohnkosten, vor allem in den arbeitsbedingten Abteilungen, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten erheblich stärker mit Löhnen belastet sind, als die kapitalbedingten, in keinem Verhältnis mehr zu der durch die Verkürzung herabgeminderten Arbeitsleistung stehen, ist die Grenze erreicht. Die Arbeitszeit kann praktisch nur so weit gesenkt werden, als dadurch die einzelnen Einkommen nicht die Grenze dessen unterschreiten, was der Mensch zum Lebensunterhalt braucht. Andererseits ist die Kürzung der Arbeitszeit ein wesentliches Mittel, um die Arbeitslosigkeit in gewissen Grenzen zu halten. Verkürzt man die Arbeitszeit bei sinkenden Aufträgen, so verhindert man ein allzu starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Umgekehrt steigt die Zahl der

Beschäftigten umsomehr, je später man bei zunehmenden Aufträgen die Arbeitszeit heraufsetzt. Das „In-Arbeit-Halten" der Arbeiter durch Arbeitszeitverkürzung ist daher nicht nur volkswirtschaftlich erwünscht, sondern dürfte in den meisten Betrieben auch förderlich sein, weil sie dadurch in der Lage sind, ihren geschulten Arbeiterstamm zu halten. Tatsächlich haben die meisten Betriebe ja während der Krisenzeit zunächst die Arbeitszeit verkürzt, bevor sie zur Entlassung von Arbeitskräften schritten.

Die Prinzipale sträubten sich anfangs heftig gegen eine planmäßige Verkürzung der Arbeitszeit. Sie wollten das Übel dadurch beseitigen, daß sie die Produktionskosten mit dem Ziel der Wiederherstellung der Rentabilität der Betriebe senkten. Später, als die Regierung die Herabsetzung der Arbeitszeit von sich aus empfahl, und diese sich auch in der Praxis längst durchgesetzt hatte, standen die Prinzipale ihr immer noch unfreundlich gegenüber.

Die Zahl der Kurzarbeiter stieg im Lauf der Zeit mehr und mehr an, wenn man ihr Verhältnis zu den arbeitslosen Gehilfen betrachtet. Die Zählung der arbeitslosen und kurzarbeitenden Gehilfenmitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker zeigte folgende Entwicklung:

		Arbeitslose	Kurzarbeiter
1930	Juni	12 527	1 113
	Oktober	17 846	4 222
	Dezember	19 227	3 633
1931	Januar	19 479	3 836
	März	19 213	3 526
	Juni	20 578	4 261
	Oktober	27 376	14 597
	Dezember	27 887	12 347
1932	Januar	28 851	13 130
	März	29 512	11 284
	Juni	30 309	12 173
	Oktober	30 812	15 695
	Dezember	29 750	14 767

Die sonstigen Auswirkungen der Krise auf die Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe waren in bezug auf Manteltarifveränderungen nicht so bedeutend. Sie bezogen sich in der Hauptsache auf Bestimmungen, die mit einer Verkürzung der Arbeitszeit zusammenhingen.

Der Manteltarif, der bis zum 31. März 1930 in Geltung war, wurde von beiden Parteien fristgemäß gekündigt. Das Hauptproblem der Verhandlungen war die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit, die von den Gehilfen beantragt, von den Prinzipalen jedoch abgelehnt worden war. Da es zu keiner Einigung kam, mußte das Zentralschlichtungsamt eingreifen. Es fällte eine Entscheidung, die die Bestimmungen des Manteltarifes in einigen Punkten abänderte. Die regelmäßige Sonntagsarbeit wurde in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Bezüglich der Lehrlingssätze wollte man unter dem Eindruck der Arbeitslosigkeit möglichst eine Herabsetzung zu erreichen versuchen. Die Höchstaltersgrenze bei der Entlohnung wurde entgegen dem Wunsch der Gewerkschaften, die eine Herabsetzung von 24 Jahren auf 21 Jahre beantragt hatten, nur auf 23 Jahre heruntergesetzt. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung setzte sich der Standpunkt der Prinzipale durch. Nach Verkündung durch das Zentralschlichtungsamt wurde der neue Manteltarif von beiden Parteien angenommen. Von den Mitgliedern des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sprachen sich in einer Urabstimmung 71,7 v. H. dafür und 28,3 v. H. dagegen aus. Der neue Tarif galt bis zum 31. März 1932.

Durch Notverordnung der Reichsregierung wurde jedoch die Laufzeit aller Manteltarifverträge bis zum 30. April 1932 verlängert. Zu diesem Zeitpunkt kündigten die Parteien fristgemäß den Tarifvertrag. Die Prinzipale stellten weitgehende Abänderungsanträge, die den Tarif in einzelnen Bestimmungen den Zeitverhältnissen anpassen sollten. Die Gehilfen nahmen scharfe Kampfstellung gegen diese Bestrebungen ein und forderten Verlängerung des Manteltarifes in der alten Form. Das Resultat der ersten stattfindenden Verhandlungen wurde von den Gewerkschaften abgelehnt. Dem Antrag des Deutschen Buchdrucker-Vereins um Verbindlichkeitserklärung durch das Reichsarbeitsministerium wurde nicht stattgegeben, so daß zwischen den Parteien nochmalige Verhandlungen stattfinden mußten. Der vom Zentralschlichtungsausschuß gefällte Schiedsspruch wurde nun angenommen. Die wichtigsten Abänderungen waren folgende: Der Geltungsbereich des Tarifes wurde im § 1 insofern eingeengt, als die Buchdruckabteilungen fachfremder Unternehmungen, in denen nur Buchdruckarbeiten verrichtet wurden, welche überwiegend zur Herstellung des Betriebsproduktes dienen, nicht unter die Bestimmungen des Tarifvertrages fallen sollten. Im § 3 wurde die Tagesarbeitszeit auf die Zeit innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gelegt. Das bedeutete eine Erweiterung der auf-

schlagsfreien Arbeitsspanne von 2 Stunden. Außerdem konnte der Prinzipal in Zukunft bei eintretendem Arbeitsmangel Kurzarbeit mit einer Frist von drei Tagen ansagen. Der Aufschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit wurde von 90 v. H. auf 75 v. H. herabgesetzt. Bei Kurzarbeit mußten die über den verkürzt liegenden Stunden zu leistenden Überstunden bis zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit mit 10 v. H. Aufschlag bezahlt werden. Während der Urlaubszeit erhielten die Gehilfen in der Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. April 1933 wegen der Notlage des Gewerbes nur 75 v. H. des Urlaubsgeldes für Vollarbeiter. Schließlich wurden in den Lehrlingsparagraphen das prozentuale Verhältnis der Kostgeldsätze der Lehrlinge auf

10,0	v. H.	im	ersten	Lehrjahr	gegen früher	10	v. H.
17,5	„	„	zweiten	„	„ „	20	„
25,0	„	„	dritten	„	„ „	30	„
35,0	„	„	vierten	„	„ „	40	„

des örtlichen Spitzenlohnes des Gehilfen der Lohnklasse C festgesetzt. In einer neu aufgenommenen Protokollerklärung wurde festgelegt, daß bei etwaigen Veränderungen einiger Punkte des Tarifes die Parteien so zeitig in Verhandlungen zu treten hätten, daß zu Ende 1932 bzw. Anfang 1933 Ergebnisse vorlägen. Der Tarif hatte Gültigkeit bis zum 30. April 1933.

Ende 1932 traten die Vertreter der Gewerkschaften und des Deutschen Buchdrucker-Vereins zusammen, um über Neuregelung der technischen Sonderbestimmungen des Tarifes, sowie über das Berechnen und über Veränderungen der Ortszuschläge, zu beraten. Bezüglich der technischen Sonderbestimmungen lagen eine ganze Reihe von Anträgen seitens des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vor. Über die Neuregelung der Bestimmungen für Maschinensetzer, Drucker, Stereotypeure und Galvanoplastiker (die §§ 11 bis 22 des Tarifvertrages) und das Berechnen (Anlage A des Tarifes) wurde verhandelt.

Die Prinzipalsseite war der Ansicht, daß infolge des technischen Fortschrittes viele Bestimmungen des Tarifes überholt seien und geändert, d. h. dem technischen Stand angepaßt werden müßten. So wollte man auf Prinzipalsseite durchsetzen, daß im Gegensatz zu dem jetzigen Zustand die Möglichkeit bestehen müsse, zwei kleine Schnellpressen durch einen Drucker bedienen zu lassen. Ebenso seien die Besetzungsbestimmungen der Rotationsmaschinen (s. Seite 127 der Arbeit) überholt. Nach dem heutigen Stand brauche diese Maschine weniger Bedienung. Ähnliche Anträge lagen auch bezüglich der

anderen Sonderbestimmungen vor. Die Gehilfen hatten ebenfalls einige Anträge gestellt. So wollten sie die Haftungspflicht des Druckers für die Maschine einschränken. Es lagen jedenfalls eine ganze Reihe von Anträgen beider Parteien vor, die alle möglichen Teile des Arbeitsgebietes betrafen.

Die Gehilfen lehnten die Anträge der Prinzipale auf Herabminderung der Bedienungsziffern unter Hinweis auf die sowieso schon große Arbeitslosigkeit ab, die Prinzipale warfen den Gehilfen kurzsichtige Einstellung und zwecklosses Sträuben gegen die veränderten technischen und gewerblichen Verhältnisse vor und lehnten ihrerseits auch fast alle Änderungsanträge der Gehilfen ab. Es kam also, wenn auch in einigen Punkten Verständigung erzielt werden konnte, wegen der beiderseitigen Kampfstimmung zu keinem rechten Ergebnis. Da beide Parteien, daran anknüpfend, wieder eine grundsätzliche Revision der verschiedensten Bestimmungen forderten und die Gewerkschaften eine neue Beratung der Arbeitszeitfrage und der Frage der Überstundenleistung wünschten, wurde nun der Manteltarifvertrag in seiner Gesamtheit zum 30. April 1933 gekündigt. Nach ergebnislosen Parteiverhandlungen über die mannigfachen Abänderungsverträge trat am 29. März 1933 das Zentralschlichtungsamt zusammen, das einen Schiedsspruch fällte, der von beiden Parteien abgelehnt wurde. Vor allem aber bereitete die ursprünglich bis zum 30. April 1933 begrenzte Bestimmung des § 10 mit der Gewährung von nur 75 v. H. Urlaubsgeld Schwierigkeiten. Der Deutsche Buchdrucker-Verein wollte diese Bestimmung mit Rücksicht auf die noch immer vorhandene große Notlage des Gewerbes verlängert haben, die Gewerkschaften dagegen nicht. Am 8. April 1933 wurde eine Verlautbarung des Reichsarbeitsministeriums veröffentlicht, in welcher eine unveränderte Verlängerung der Tarifverträge empfohlen wurde, um dadurch den Arbeitsfrieden aufrecht zu erhalten. Zunächst wurde jedoch zwischen den Parteien weiter verhandelt, ohne daß eine Einigung gefunden werden konnte. Das Reichsarbeitsministerium fällte diese auch nicht, so daß am 1. Mai 1933 ein tarifloser Zustand eintrat. Durch ihn ergaben sich jedoch bis auf die Bestimmungen des Urlaubsgeldes keine Schwierigkeiten. Am 29. Juni 1933 fällte der eingesetzte Sondertreuhänder der Arbeit eine Entscheidung, durch die eine Verlängerung der Reichstarife des Gewerbes in alter Fassung erfolgte.

Ähnlich wie mit der Entwickelung des Buchdrucker-Tarifes verhielt es sich auch mit der weiteren Gestaltung des Hilfsarbeiter-

Tarifes. Zum 30. April 1932 wurde er ebenfalls von beiden Parteien gekündigt. Die Prinzipale hatten beantragt, daß die im Schiedsspruch für die Gehilfen vorgesehenen Tarifänderungen sinngemäß auf den Hilfsarbeiter-Tarif übertragen werden sollten. Außerdem wurde vom Deutschen Buchdrucker-Verein als Hauptforderung beantragt, die Höhe der Hilfsarbeiterlöhne der örtlichen oder bezirklichen Vereinbarung zu überlassen. (Die Lohnfrage der Hilfsarbeiter soll hier schon behandelt werden, da sie von den Manteltarifverhandlungen der Jahre 1932 und Anfang 1933 nicht zu trennen ist.) Da man sich nicht einigen konnte, fällte das Zentralschlichtungsamt den Schiedsspruch, die im Gehilfenschiedsspruch vorgesehenen Änderungen zu übertragen; dagegen wurde die Prinzipalsforderung auf örtliche oder bezirkliche Festsetzung der Löhne abgelehnt. Diesen Schiedsspruch nahmen die Prinzipale nicht an. Vom Reichsarbeitsministerium wurde er auch nicht für verbindlich erklärt. Inzwischen war aber der 30. April 1932 verstrichen und, weil man sich noch nicht geeinigt hatte, auch hier der tariflose Zustand eingetreten. Nochmalige Verhandlungen scheiterten ebenfalls, da die Hilfsarbeitervertreter eine Herabsetzung der Prozentsätze der Löhne ablehnten. Nun führten die Unterorganisationen des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit den Ortswaltungen des Hilfsarbeiterverbandes, deren Tariffähigkeit von den Schlichtungsausschüssen bejaht wurde, Sonderverhandlungen. Die Löhne wurden allenthalben abgebaut. Die Hilfsarbeiter beantragten jetzt bei dem Reichsarbeitsministerium die Einleitung eines amtlichen Schlichtungsverfahrens. Im Juni 1932 kamen Verhandlungen zustande. Die Hilfsarbeiter hatten, um einen Druck auszuüben, auf Geheiß ihrer Gewerkschaft vielerorts gekündigt. Endlich wurde der Schiedsspruch gefällt. Er bestimmte, daß die Änderungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifes sinngemäß auf den Hilfsarbeiter-Tarif übertragen werden und die endgültige Nachprüfung der Grundsätze über die Lohnbemessung der Hilfsarbeiter bis September 1932 erfolgen sollte. Die während des tariflosen Zustandes herabgesetzten Löhne mußten bis zur endgültigen Lösung in Kraft bleiben. Diesen Schiedsspruch nahmen beide Parteien an. Der Manteltarif hatte damit wieder seine volle Gültigkeit erlangt. Die neuen Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Mitte September endlich fällte die Schlichterkammer den bindenden Schiedsspruch mit der grundsätzlichen Regelung, daß „Die Festsetzung der Tariflöhne für die einzelnen Tarifkreise unabhängig vom Spitzenlohn des Buchdruckergehilfen in einem besonderen Lohntarif nach bezirklichen Gesichtspunkten" erfolgen sollte. Außerdem wurden noch

einige kleinere Abänderungen getroffen. Bei der Durchführung dieses Schiedsspruches entstanden an einigen Orten Schwierigkeiten, ja sogar Streiks. Die Gewerkschaften machten von der Möglichkeit der Kündigung zum 11. November 1932, die auf Grund eines Arbeitsgerichtsvergleiches für beide Parteien bestand, Gebrauch. Da es wieder nicht zu einer gütigen Einigung kam, fällte das Zentralschlichtungsamt Anfang November 1932 einen Schiedsspruch, der in einigen Kreisen eine Herabsetzung, in anderen eine Beibehaltung oder Erhöhung der Löhne vorsah. Diesem Spruch unterwarfen sich beide Parteien. Der neue Tarif konnte erstmalig zum 30. April 1933 gekündigt werden. Dieses wurde von den Gewerkschaften getan. Zuerst sollten Manteltarifverhandlungen stattfinden. Es kam jedoch zu keinem Ergebnis. Am 1. Mai 1933 trat, wie bei den Gehilfen, ein tarifloser Zustand ein, der ebenfalls durch die Treuhändererklärung vom 29. Juni 1933 beendet wurde.

Die Veränderungen auf dem Gebiete des Mantel- und Lohntarifes für Buchdruckerei-Buchbinder sollen jetzt noch kurz gemeinsam behandelt werden, da sie sich während der Jahre 1930 bis Anfang 1933 schlecht trennen lassen.

Der Reichstarif wurde 1930 in einigen Punkten abgeändert. So wurde die Spitzenstaffel von 24 auf 23 Jahre herabgesetzt. Den Spitzenlohn, dessen Herabsetzung vom Deutschen Buchdrucker-Verein für die Senkung der Produktionskosten gefordert wurde, setzten die Tarif-Parteien nach langem Kampf durch Vereinbarung in der Schlichterkammer des Reichsarbeitsministeriums mit Wirkung ab 5. Februar 1931 auf 107 Rpf. fest. Vorher hatte er 114 Rpf. betragen. Das Lohnschema des Manteltarifvertrages wurde nicht geändert. Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wurde dieser Spitzenlohnsatz erneut auf 92 Rpf. gesenkt. Dieser Lohnsatz ist seit der Zeit in Kraft geblieben.

Der Manteltarif war fristgemäß gekündigt worden. Die Gehilfen forderten unveränderte Fortführung desselben bis zum 30. April 1933. Die Prinzipale beantragten unter anderem, die Prozentsätze für die Ermäßigung der Löhne der Buchdruckerei-Buchbinder herabzusetzen und die Senkung der Prozentsätze der Arbeiterinnenlöhne. Der hauptsächlichste Kampf entspann sich um die letzte Forderung der Prinzipale. Schließlich wurde auf dem Wege freier Vereinbarung die Kompromißlösung gefunden, daß die Abänderungen des Buchdrucker-Tarifes fast alle sinngemäß in den Tarif für Buchdruckerei-Buchbinder übernommen und die tarifliche Regelung der Arbeiterinnenlöhne vorläufig aus dem Tarif herausgelassen werden sollte. Für

die Arbeitnehmer gab es insofern noch eine Vergünstigung, als den Buchbinderei-Arbeiterinnen eine Urlaubserhöhung um einen Tag bei einer Berufsangehörigkeit von mindestens 10 Jahren zugestanden wurde. Der Tarif sollte bis zum 30. April 1933 gelten. Inzwischen wurden Verhandlungen über die Lohnstaffelsätze für Buchbinderei-Arbeiterinnen aufgenommen, die jedoch zu keinem Ergebnis führten. Somit trat für diese ab 15. Oktober 1932 ein lohntariffloser Zustand ein. In der Folgezeit wurden nun die Löhne der Buchbinderei-Arbeiterinnen fast allenthalben etwas herabgesetzt.

Der gesamte Manteltarif wurde fristgemäß zum 30. April 1933 gekündigt. Zu einer neuen Verhandlung kam es nicht, so daß ab 1. Mai 1933 ein tariffloser Zustand eintrat, der jedoch durch Treuhändererklärung vom 29. Juni 1933 beendet wurde. Nach dieser wurden die Tarife in ihrer alten Fassung mit Rückwirkung vom 1. Mai 1933 wieder in Kraft gesetzt.

2. Auswirkungen auf die Lohnverhältnisse.

Daß die Zeit der großen Krise der staatlichen Eingriffe vor allem auf die Lohngestaltung ungeheuren Einfluß haben mußte, ist verständlich. In der Selbstkostenrechnung der Buchdruckerei machen die Löhne im Durchschnitt einen Hauptteil der gesamten Kosten aus. Deshalb war das Problem der Lohnhöhe in den Jahren des allgemeinen Niederganges für das Buchdruckgewerbe besonders brennend.

Da das Standortproblem im Gewerbe keine große Rolle spielt und überdies durch Lokalzuschläge ein Ausgleich vorhanden war, der sein Gegengewicht wiederum in den Transportkosten besaß, konnte man der Krise nur von der Lohnseite her beikommen. Auch hier war allerdings die Lage verschieden, je nach Art der Produktion (ob Zeitungsdruckerei oder Lohndruckerei) und der Betriebsgröße.

Die Gewerkschaften, vor allem die freien Gewerkschaften, lehnten nach wie vor einen Lohnabbau entschieden ab. Sie vertraten den Standpunkt, daß man der Krise nur durch Hebung der allgemeinen Kaufkraft entgegentreten könne. Die Unternehmer dagegen wollten die Löhne senken, um so eine Senkung der Produktionskosten zu erreichen. Dieser Herabsetzung sollte dann ein Sinken der Preise der Lebenshaltungskosten folgen. Das erstere geschah, das letztere jedoch nur in so unzureichendem Zustand, daß die Spanne zwischen reinem Lohn und Lebenshaltungskosten immer ungünstiger wurde. Hinzu kam die stets wachsende Zahl der Arbeitslosen.

In der Notverordnung vom 27. Juni 1930 vertrat die Reichsregierung den Standpunkt, daß die Ankurbelung der Wirtschaft nur möglich sei, wenn die Gestehungskosten gesenkt würden. Für ein Gewerbe, in dem die Lohnkosten eine derartige Rolle spielen wie im Buchdruckgewerbe, war die Senkung der Löhne unvermeidlich geworden.

Zum 31. Dezember 1930 wurde daher der Buchdrucker-Lohntarif von beiden Seiten gekündigt. Die Prinzipale stellten den Antrag, den Spitzenlohn auf 50,— RM herabzusetzen, die Gehilfen dagegen, das alte Lohnabkommen zu verlängern und die Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich unter beiderseitiger Belastung mit dem sich ergebenden Lohnausfall zu vermindern. In der Tarifkommission hielten beide Parteien an ihren Anträgen fest. Die einen wiesen auf den gesunkenen Lebenshaltungsindex, die anderen auf die sowieso schon erfolgte Herabsetzung der übertariflichen Bezahlung und die alleinige Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung hin. Daher konnte natürlich keine Einigung zustande kommen. Man rief aus dem Grunde die nächste tarifliche Instanz, das Zentralschlichtungsamt, an. Hier wurde der Schiedsspruch gefällt, daß der Lohn in seiner alten Höhe bis zum 13. Februar 1931 bestehen bleiben sollte. Vorher war ein neuer Verhandlungstermin in Aussicht genommen worden. Anfang Februar trat das Zentralschlichtungsamt erneut zur Beratung zusammen. Da die Lebenshaltungskosten wieder gesunken waren, wurde der Spitzenlohn auf 55,— RM herabgesetzt. Dieser Tariflohn sollte vom 14. Februar bis 31. August 1931 Gültigkeit haben. In der Begründung hieß es u. a.: „Schon die große Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe zeigt deutlich genug, daß es auch dem Buchdruckgewerbe, wie anderen Gewerben, nicht gerade sehr gut geht, und daß eine Preisherabsetzung im Buchdruckgewerbe und eine Erleichterung in der Lohnfrage wünschenswert erscheint. Wenn man andererseits die Löhne der Buchdrucker in Anschlag bringt, so kann man sagen, daß sie im ganzen nicht schlechter stehen als andere gleichgelagerte Gruppen, deren Abzüge mindestens dieselbe Höhe haben wie die, die wir heute festgelegt haben. Daher schien es angebracht, in der Weise zu entscheiden; es erscheint als die gerechte Lösung zwischen den Parteien." Von der Gehilfenseite wurde dieser Schiedsspruch abgelehnt, aber das Reichsarbeitsministerium erklärte ihn auf Wunsch der Prinzipale für verbindlich. Trotz der Herabsetzung der Löhne blieb die Lage im allgemeinen ruhig. Nur in Königsberg i. Pr. brach ein wilder Streik aus[1]). Auch in einigen

[1]) Näheres siehe Seite 182.

anderen Städten kam es zu kleineren Konflikten. Der Lohntarif, der ursprünglich bis zum 31. August 1931 Geltung haben sollte, wurde von beiden Parteien stillschweigend um 3 Monate verlängert. Zum 30. November 1931 wurde er vom Deutschen Buchdrucker-Verein gekündigt.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein forderte eine erneute Herabsetzung des Lohnes auf 46,— RM. Die Gehilfen (und Hilfsarbeiter) wollten das bisherige Lohnabkommen verlängert haben bis zum 30. September 1932. Das Zentralschlichtungsamt, das wiederum angerufen werden mußte, fällte einen Spruch, der den Wochenlohn auf 52,— RM festsetzte. Zu der vom Deutschen Buchdrucker-Verein beantragten Verbindlichkeitserklärung dieses Spruches kam es nicht. Die Gewerkschaften hatten den Schiedsspruch auf Grund der zum Dezember in Aussicht stehenden Notverordnung, die eine staatliche Regelung der Lohnfrage vorsah, abgelehnt. Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 verfügte für die laufenden Tarifverträge eine automatische Lohnsenkung ab 1. Januar 1932 auf den Stand der Löhne vom Januar 1927. Für das Buchdruckgewerbe bedeutete das die Herabsetzung des Wochenlohnes für Gehilfen auf 48,— RM. Da aber für das Gewerbe ein laufender Lohntarif am Tage der Erlassung der Notverordnung nicht bestand (er war zum 30. November 1931 gekündigt worden), mußte erst eine Vereinbarung getroffen werden, die die Lohnhöhe in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1931 regelte. Dies geschah dadurch, daß das alte Lohnabkommen bis 31. Dezember 1931 verlängert wurde und der Deutsche Buchdrucker-Verein den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des inzwischen vom Zentralschlichtungsamt gefällten Schiedsspruchs zurückzog. Das neue Lohnabkommen sollte erstmalig zum 30. April 1932 kündbar sein. Eine Kündigung dieses Lohntarifes wurde aber seitdem von keiner der beiden Parteien, solange die in ihrer alten Form noch bestanden und das Recht zur Kündigung hatten, ausgesprochen.

In der Zeit von Anfang 1931 bis Anfang 1932 erfolgten also zwei Lohnherabsetzungen, die folgendes Bild ergaben:

	Gehilfen im erst. Geh.-Jahr i. d. Lehrdruck.	Lohnklasse A bis 21 Jahre	Lohnklasse B 21–23 Jahre	Lohnklasse C über 23 Jahre
14. Februar 1931 bis 21. Dezember 1931	38,50 RM	46,75 RM	50,88 RM	55,00 RM
ab 1. Januar 1932	33,60 RM	40,80 RM	44,40 RM	48,00 RM

In derselben Richtung bewegten sich auch die übertariflichen Zulagen. Sie wurden verhältnismäßig stärker abgebaut als die tariflichen Löhne. Vor allem verschob sich die Höhe der übertariflichen Bezahlung sehr nach unten hin. Zu einem restlosen Abbau ist man kaum geschritten, da gerade die Bezahlung über Tariflohn hinaus ein altes Privileg der Buchdruckergehilfen ist, das diese sich unter keinen Umständen hätten nehmen lassen. Die Sparten, die besonders hohe Leistungszulagen erhalten hatten, wurden am stärksten gekürzt. Es lag im Zuge der Zeit, daß bei der Notwendigkeit eines Lohnabbaues die Unternehmer zuerst zur Herabsetzung der Lohnsätze schritten, deren Höhe nicht in dem Maße tariflich verankert war, wie das beim Wochenlohn der Fall war. Der Verband der Deutschen Buchdrucker rühmte, daß das trotzdem verhältnismäßig geringe Maß des Rückganges von dem allenthalben geleisteten heftigen Widerstand der Gehilfen gezeugt habe.

3. Streiks und Aussperrungen.

Bei der Kampfstimmung, die in den Jahren 1930—1932 zwischen den Parteien bestand, und der Heftigkeit und Entschiedenheit, mit der sie ihre Interessen vertraten, waren natürlich einzelne Zwischenfälle wie Streiks und Aussperrungen unvermeidlich. Die Mehrzahl von ihnen blieb jedoch unbedeutend. Nur anläßlich der ersten Lohnherabsetzung im Februar 1931 brachen an verschiedenen Orten Streiks aus, denen die Prinzipale zum Teil mit Aussperrungen ihrerseits antworteten. In den Breslauer Zeitungsbetrieben wurden Gesamtkündigungen ausgesprochen, die durch Eingreifen des Deutschen Buchdrucker-Vereins jedoch zurückgenommen wurden. Zu Zwischenfällen kam es weiter in Hamburg und Leipzig. Auch in Berlin brachen einzelne wilde Streiks aus, die aber nach kurzer Zeit mit der Niederlage der Gehilfen endeten. Der bedeutendste unter ihnen war der Königsberger Streik. Am 14. Februar 1931 stellten die Gehilfen der Königsberger Druckereibetriebe die Forderung, die bisherigen Löhne weiterzuzahlen, sowie die Arbeitszeit unter Beibehaltung der bisherigen Löhne zu verkürzen. Als diese Forderung nicht erfüllt wurde, traten die Gehilfen in Streik. Die Prinzipale entließen die unter Vertragsbruch Streikenden fristlos. Die Hilfsarbeiter beteiligten sich nicht an dem Streik. Da die Prinzipale einmütig gegen den Streik Stellung nahmen und genügend Arbeitswillige vorhanden waren, brach dieser nach einer Woche gänzlich zusammen, ohne daß die Gehilfen eines der gesteckten Ziele erreicht

hätten. Ja, der Verband der Deutschen Buchdrucker wurde darüber hinaus noch vom Deutschen Buchdrucker-Verein wegen Verletzung der tariflichen Friedenspflicht auf Schadenersatz verklagt und verurteilt. Der Erfolg war, daß nach dem Bericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker von 400 Gehilfen in 26 Betrieben 104 nicht wieder eingestellt wurden. Im Ganzen wurden von den an den Konflikten des Jahres beteiligten 1167 Gehilfen 248 nicht wieder eingestellt. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat nach seinen eigenen Angaben an 677 Mitglieder für 39 874 Tage Gemaßregeltenunterstützung gezahlt. Hierin waren die Königsberger Streikenden nicht einbegriffen, da diese entgegen den Weisungen des Verbandsvorstandes gehandelt hatten. Diese Tatsache ist bezeichnend dafür, wie morsch und uneinheitlich der Verband der Deutschen Buchdrucker in seinem Innern war.

VI. Kapitel.

1933—1934, Zeit des organischen Umbaues.

Mit der zunehmenden Verschlechterung der Wirtschaftslage hatte sich der Kampf der Parteien und Organisationen untereinander immer mehr verschärft. Die unselige deutsche Zerrissenheit, selbst in Zeiten höchster Not, drohte ein Symbol für die ganze Welt zu werden und Deutschland seinem ärgsten Gegner, dem schon triumphierenden Bolschewismus, auszuliefern. Die Arbeiterschaft, die zum größten Teil noch in den Gewerkschaften organisiert war, kämpfte um höhere Löhne. Die Unternehmerschaft ebenfalls in Interessenverbänden zusammengefaßt, versuchte, die Wirtschaft durch Lohnabbau anzukurbeln. Für den Kampf hatten sich beide Gegner „ihre" Parteien dienstbar gemacht, und so wurde der Kampf auf jeder Wahlstatt ausgetragen.

Nur eine Bewegung hatte mit all den Interessenverbänden nichts zu tun und ging durch das Trommelfeuer der Gegner ihren Weg zur Macht. Sie forderte in erster Linie die Wiederherstellung der deutschen Einigkeit und das Besinnen auf die arteigenen Aufgaben. Daher wurde sie von allen Richtungen, die in ihr ihren gefährlichsten Gegner sahen, aufs heftigste bekämpft. Während das von Seiten der Reaktion zum Teil in versteckter Form geschah, predigten die Marxisten, besonders die Gewerkschaften, den Kampf um so offener. Noch in seinem Jahresbericht von 1931 schreibt der Verband der Deutschen Buchdrucker mit bombastischen Worten seine, d. h. der Gewerkschaften, Stellungnahme zum „Faschismus": „Die politische Stellungnahme der gesamten freien republikanischen Arbeiterbewegung wurde in der Entschließung einer großen Kundgebung aller freigewerkschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, der Sozialdemokratischen Partei und des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold nach einem Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. Breitscheid niedergelegt, die in ihren entscheidenden Teilen lautet: Unbeschadet unserer ablehnenden Stellungnahme zur vierten Not-

verordnung geloben wir, den Kampf gegen den Faschismus mit gesteigerter Aktivität fortzuführen. Infolge der parlamentarischen Machtverhältnisse, für die nicht wir, sondern weite Teile der Wählerschaft die Verantwortung tragen, haben wir zur Zeit keine praktische Möglichkeit, die in Kraft getretene Notverordnung sofort aufzuheben. Sie ist ein Produkt der kapitalistischen Wirtschaftskrise und der Kräfteverteilung im Reichstag. Die Überwindung der faschistischen Gefahr ist unsere erste Pflicht im Interesse der Arbeiterschaft." Der letzte Satz ist in dieser Erklärung besonders bedeutungsvoll. Die Faschisten und breiteste Massen der Wähler, die nicht mehr treu und brav wie in früheren Jahren die alten Klassenkampfparteien gewählt hatten, sondern den nationalsozialistischen Kampfruf „Deutschland erwache!" gehört und sich einer neuen Idee zugewandt hatten, sollten die schlechte Lage verursacht haben. Dabei hatten sich gerade die Gewerkschaften als gute Stützen des liberalen und marxistischen Systems erwiesen. Ursprünglich waren sie aus dem berechtigten Wollen der jungen Arbeiterbewegung heraus entstanden. Die Menschen, die vom Lande in die Industriestädte zogen, wurden in den Großstädten mit ihren riesigen Steinbauten entwurzelt und sehnten sich zurück nach der Gemeinschaft, die nur das ganze Volk sein konnte. Der Arbeiter kämpfte um seine Anerkennung und seine Gleichberechtigung im Vaterlande. Der Marxismus bog den Kampf ins Gegenteil um und machte aus dem Ringen um Anerkennung und Ehre den Kampf der Klassen, den Kampf um ein paar Pfennige Lohnerhöhung.

Der 2. Mai 1933: Gleichschaltung der Arbeitnehmerverbände.

Nach einem beispiellosen Niedergang auf allen Gebieten und einer ungeheuren Zuspitzung des Klassen- und Parteikampfes war Anfang 1933 das liberalistische System mit seinen sämtlichen Spielarten endlich reif zur Ablösung geworden. Am 30. Januar 1933 übernahm der Führer der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei, Adolf Hitler, die Macht. Eine geraume Zeit ließ man auf arbeits- und lohnpolitischem Gebiete noch den Parteien der Arbeitnehmer und -geber zur Regelung ihrer Angelegenheiten. Aber das Streben der Idee und der Partei als ihrer äußeren Form ging nach der Einheit. Das gewerkschaftliche und damit klassenmäßige Denken auf beiden Seiten mußte ausgeschaltet werden, damit der nationalsozialistische Gedanke von der Einheit Raum fassen konnte[1]). „Die

[1]) Dr. Robert Ley: Durchbruch der sozialen Ehre, S. 45, Wesen und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, Mehden Verlag, Berlin, 1935.

Interessenkämpfe wirtschaftlicher Art können selbstverständlich niemals ganz ausgeschaltet, aber sie müssen auf ein Mindestmaß heruntergeschraubt werden. Vor allen Dingen dürfen sie nicht auf die Politik eines Volkes Einfluß haben.

Das Arbeitsverhältnis, Lohn, Gehalt, Gewinnanteil müssen geordnet werden, aber sie dürfen nicht wie früher der Inhalt von Organisationen sein, die sich dann noch politischen Einfluß verschaffen und mit Hilfe dieses politischen Einflusses ihre persönlichen wirtschaftlichen Interessen ausfechten wollen. Darauf ist der Verfall des alten Staates und des Lebens überhaupt zurückzuführen." Als die Macht des Nationalsozialismus sich äußerlich etwas gefestigt hatte, kam der Augenblick, in dem man den Klassenkampforganisationen, die die stärkste Stütze des Gegners darstellen, zu Leibe gehen mußte. Der 1. Mai 1933 zeigte, daß auch der gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sich allenthalben freudig zum neuen Staat und zum Volksgedanken bekannte. Diese Tatsache machten den Entschluß leicht, zunächst den in seinen Spitzen gefährlichsten Gegner, die freien Gewerkschaften, zu besetzen und zu übernehmen. Das geschah am 2. Mai 1933, der damit in der Geschichte der Arbeiterbewegung, wie überhaupt in der deutschen Geschichte, immer ein Markstein bleiben wird. Auch der Verband der Deutschen Buchdrucker mußte als marxistische Gewerkschaft beseitigt werden. Sein bewegliches Vermögen und seine Grundstücke wurden beschlagnahmt und die Beauftragten der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation, die Pioniere auf dem Gebiete des Kampfes in den Betrieben, hielten ihren Einzug. Zunächst bestand der Verband in seiner alten Form nur unter neuer Führung weiter.

Bildung des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes.

Im Juni 1933 wurde auch die christlich-nationale Buchdruckergewerkschaft, der Gutenberg-Bund, gleichgeschaltet und zusammen mit den anderen gleichgeschalteten Verbänden des graphischen Gewerbes die neue Einheitsorganisation, der Deutsche Arbeiterverband des graphischen Gewerbes, gebildet. Er umfaßte also außer den beiden früheren Buchdrucker-Gewerkschaften und dem Berufsverband nationaler Buchdrucker, der im September 1933 hinzukam, an freien Gewerkschaften noch den Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, den Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe sowie den Verband der graphischen Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen Deutsch-

lands. Von den ehemaligen christlichen Gewerkschaften gehörten ihm außer dem Gutenberg-Bund der graphische Zentralverband Köln für die Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen an. Diesem großen Verbande wurde im Februar 1934 noch der Deutsche Faktoren-Bund angeschlossen, der zuerst dem Werkmeisterverband angegliedert war.

Mit der Bildung des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes war ein alter Wunsch seiner Angehörigen erfüllt worden. Schon einige Male hatte die Frage des Zusammenschlusses aller Gewerkschaften des Gewerbes die Gemüter bewegt, es kam jedoch nur zur Bildung einer losen Gemeinschaft[1]). Erst dem Nationalsozialismus und seinem Streben nach Einheit auf allen Gebieten des deutschen Lebens blieb es vorbehalten, auch unter die gewerkschaftliche Zersplitterung innerhalb des graphischen Gewerbes einen Schlußstrich zu ziehen und eine einheitliche Organisation, natürlich mit anderen Aufgaben als früher, zu bilden.

3. Umformung des Arbeitgeberverbandes.

Da der nationalsozialistische Staat langsam zur Neubildung der sozialen Angelegenheiten schritt, wurde auch eine Umformung des Arbeitgeberverbandes innerhalb des deutschen Buchdruckgewerbes, des Deutschen Buchdrucker-Vereins, nötig. Auch er war, wie vorher erwähnt, reine Interessengemeinschaft gewesen, die wesentliche Kräfte im Kampf gegen die Gewerkschaften verbrauchte. Genau so, wie die Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeitnehmer und Ausdrucksform des Marxismus Schuld am Niedergang hatten, waren auch die Arbeitgeberverbände als die Vertreter eines liberalistischen Kapitalismus zum gleichen Teil schuldig. Beide bekämpften einander und vergaßen darüber nur allzu leicht das, was für die Existenz aller Grundbedingung war, Deutschland und das Wohlergehen seines Volkes.

Dem Deutschen Buchdrucker-Verein wurde zunächst einmal das Recht der sozialpolitischen Einwirkung auf das Gewerbe oder einzelne Angehörige desselben genommen. Der Verein selbst blieb bestehen. Nur gestaltete er sich insofern um, als er dem Zuge der Zeit folgend, neben einigen personellen Veränderungen in seiner Leitung für seine Führung das Führerprinzip einführte. Am 25. April 1934 wurde die neue Satzung in das Vereinsregister eingetragen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hatte sich zunächst neben der anfangs noch erfolgten weiteren wirt-

[1]) Siehe Seite 56.

schaftlichen Betreuung seiner Mitglieder mit Hilfe der verschiedenen Ämter die Aufgabe gewählt, als Träger der Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien die Preisgestaltung zu ordnen und zu regeln, soweit das in seinen Kräften stand. Infolge der allgemeinen schwierigen Lage im Gewerbe wurde aber doch eine grundsätzlich allgemeine Marktregelung von oben her nötig, der alle Betriebe des Gewerbes unterstellt waren. Mit dieser wichtigen Aufgabe der Marktregelung wurde nun nach langen, schwierigen Verhandlungen der Deutsche Buchdrucker-Verein betraut. Er konnte also von da an seine während langer Zeit gesammelten praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete als amtliche Organisation zum Wohle des gesamten Gewerbes verwerten. In der Erledigung dieser Marktregelungsaufgabe unterstehen dem Deutschen Buchdrucker-Verein alle Firmen des Druckgewerbes, ob sie Mitglieder des alten Deutschen Buchdrucker-Vereins waren oder nicht. Für alle nicht in die Handwerksrolle eingetragenen industriellen Betriebe schuf der Reichswirtschaftsminister durch Anordnung vom 18. September 1934 die Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung als Pflichtorganisation der gewerblichen Wirtschaft. Diese Wirtschaftsgruppe gliedert sich in 8 Fachgruppen auf, von denen die Fachgruppe „Buchdruck" eine darstellt. Nach oben hin gehört die Wirtschaftsgruppe „Druck und Papierverarbeitung" als Untergliederung der Hauptgruppe 5 (Chemie, technische Öle, Fette, Papier und papierverarbeitende Industrie) zur Reichsgruppe Industrie. Bei diesem Aufbau gibt es neben der fachlichen Unterteilung auch bezirkliche Untergliederungen. Nach den Neuordnungen des Buchdruckgewerbes gibt es also insgesamt 2 Pflichtorganisationen im Rahmen des ständischen Aufbaus: Die Fachgruppe 1 „Buchdruck" (Hoch- und Tiefdruck) in der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung als die industrielle Pflichtorganisation, den Reichsinnungsverband des Buchdrucker-Handwerks als die handwerkliche Pflichtorganisation. Außerdem besteht noch der Deutsche Buchdrucker-Verein als die marktregelnde Organisation mit einem ganz bestimmten Aufgabengebiet.

Zwischen der Fachgruppe 1 Buchdruck und dem Deutschen Buchdrucker-Verein bestand seit Anfang eine Verwaltungsgemeinschaft, natürlich bei getrennter Kassenführung. Bis zum 31. März 1935 bestand eine solche auch zwischen dem Reichsinnungsverband und dem Deutschen Buchdrucker-Verein. Am 1. April 1935 wurde diese jedoch aufgehoben und der Reichsinnungsverband stellt ein völlig selbständiges Gebilde dar. Er umfaßt als oberste fachliche und wirtschaftspolitische Spitzenorganisation alle Betriebe des graphischen

Gewerbes, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Handwerksbetriebe sind örtlich zusammengefaßt zu Innungen, an deren Spitze ein Obermeister steht. Innerhalb eines Treuhänderbezirkes bilden diese Innungen einen Bezirksinnungsverband, mit dem Bezirksinnungsmeister an der Spitze. Der Reichsinnungsverband wird vom Reichsinnungsmeister geleitet. Der Reichsinnungsmeister selbst untersteht dem Reichshandwerksmeister, welcher der Leiter des Reichsstandes des Deutschen Handwerks und der Reichsgruppe Handwerk ist. Die Reichsgruppe Handwerk ist zusammen mit den anderen Reichsgruppen in die Organisation der deutschen Wirtschaft eingeordnet.

Die Neuordnung auf dem Gebiete der Arbeit machte im Anfang des Jahres 1934 einen weiteren Schritt notwendig, die Umwandlung des Arbeiterverbandes in die Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck". Es war dies erforderlich, damit die ganz anders gearteten Aufgaben des deutschen schaffenden Menschen und seiner Organisationen erfüllt werden konnten; die neue Organisation aller schaffenden Deutschen, die Deutsche Arbeitsfront hat nichts mehr gemein mit den alten Gewerkschaften oder den Arbeitgeberverbänden, sondern sie will den Menschen von Grund aus umgestalten, indem sie das ganze soziale Zusammenleben neuordnet und neugestaltet. Dadurch macht sie jede wirtschaftliche und soziale Krankheit des Volkes von vornherein unmöglich. Auf Grund dieses großen Aufgabengebietes, der Betreuung aller deutschen Schaffenden in sozialer Hinsicht, wurde, um eine einheitliche Linie in der Durchführung sozialer Maßnahmen und Neuordnungen zu gewährleisten, die straffere Zusammenfassung aller Verbände notwendig. Die bis dahin verhältnismäßig selbständigen Verbände geben ihre Rechte und Eigenverwaltung an die Deutsche Arbeitsfront ab. Bis dahin war die Deutsche Arbeitsfront eine Dachorganisation der Verbände gewesen. Ab 1. Oktober 1934 wurde sie eine Einheitsorganisation mit einem Verwaltungsapparat, einer Kassenführung und einer Beitragseinziehung. Zugleich mit dieser Zentralisation fand eine Dezentralisation der Aufgaben insofern statt, als verschiedene Aufgabengebiete nicht mehr den neuen Gebilden, den Reichsbetriebsgemeinschaften, die in gewissem Sinne Nachfolger der Verbände waren, zurückdelegiert, sondern besonderen Ämtern der Deutschen Arbeitsfront (Unterstützungswesen, Beitragseinziehung) übertragen wurden. Den Reichsbetriebsgemeinschaften blieb nur die soziale Schulung und Betreuung der Betriebe, also der Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder.

4. Bildung der Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck".

Die Übernahme der sozialen Betreuungen der Angehörigen des Gewerbes durch die Deutsche Arbeitsfront bzw. ihre Unterorganisation, die Reichsbetriebsgemeinschaft Druck, machte natürlich auch eine Weiterentwicklung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im nationalsozialistischen Sinne notwendig. Der Verfasser will daher in folgendem kurz die Veränderungen, die sich aus dieser Entwicklung heraus ergeben haben, schildern. Die Zeit ist noch nicht so weit fortgeschritten, als daß eine grundlegende Umgestaltung des ganzen Tarifwesens hätte erfolgen können, wie sie vom nationalsozialistischen Standpunkt aus wünschenswert gewesen wäre. Zuerst standen andere Aufgaben im Vordergrunde, die innere Umgestaltung des Menschen; denn schließlich kommt es auch bei genauestens formulierten Tarifbestimmungen immer auf den Geist des Menschen an, der sie auslegt oder zu deuten versucht. Das ganze Handeln auf sozialem Gebiet beruhte ja vor dem 30. Januar 1933 auf der Annahme, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzliche Gegner sein müssen. Dieser Gegensatz wurde direkt zur Norm erhoben und unter seinem Gesichtspunkt wurde Politik getrieben. Hier schuf der Nationalsozialismus grundlegend Wandel durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Jetzt wurde der Gedanke der Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt und zur „Norm" erhoben. Der Betriebsführer und die Gefolgschaft wurden beide auf ihre eigentlichen Aufgaben und damit auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen.

Der Tarifvertrag war eigentlich in demselben Augenblick hinfällig geworden, als die Vertragsparteien in ihrer alten Form zu bestehen aufgehört hatten, denn er war ja zwischen den Parteien abgeschlossen. An seinem Anfang heißt es: „Zwischen den nachstehenden Organisationen . . . . . wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen." (Für die Hilfsarbeiter und Buchdruckerei-Buchbinder gilt natürlich dasselbe.) Weil der Nationalsozialismus das Chaos, das er bei der Machtübernahme vorfand, nicht noch vergrößern wollte, sondern es ihm zunächst darauf ankam, durch das Weiter-Bestehen-Lassen der alten Tarifverträge den sozialen Frieden aufrecht zu erhalten, um dadurch Zeit zu gewinnen, zunächst einmal wichtigere Dinge in Angriff zu nehmen, und dann zur Neugestaltung auch auf tariflichem Gebiet schreiten zu können, wurden, wie schon erwähnt, durch Treuhänder-Erklärung vom 29. Juni 1933 die Tarife des Buch-

druckgewerbes, und zwar die Mantel- und Lohntarife, wieder in Kraft gesetzt.

Seit dem 1. Mai 1934 gelten die Tarifverträge als Tarifordnung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit weiter. Der § 72 des AOG. schreibt vor, daß „die am 1. Dezember 1933 geltenden oder nach diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge" bis zum 30. April 1934 in Kraft bleiben und mit dem Ablauf dieses Tages außer Kraft treten sollten, „soweit nicht der Treuhänder der Arbeit oder der Reichsarbeitsminister ihre Weiterdauer als Tarifordnung anordnet". Von diesem Recht machte der Reichsarbeitsminister durch Anordnung vom 28. März 1934 Gebrauch und verlängerte die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge allgemein.

Diese Anordnung betraf auch die Tarife des deutschen Buchdruckgewerbes, da diese ja durch die schon oben erwähnte Treuhänder-Erklärung vom 29. Juni 1933 in Kraft gesetzt und somit auch am 1. Dezember 1933 in Geltung waren.

Seitdem hat es einige Veränderungen gegeben. Dieses Verfahren war nun viel einfacher geworden. Die langwierigen Sitzungen mit Abstimmungen in den verschiedensten Kommissionen und das Schlichtungswesen gab es nicht mehr. Der Treuhänder der Arbeit berät in einem von ihm zusammengesetzten Fachausschuß die Anträge, die ihm von der Reichsbetriebsgemeinschaft zugeleitet sind. Bei ihm liegt es, auf Grund dieser Beratung eine Abänderung zu verfügen oder nicht.

Im Juni 1933 wurde die Bestimmung, daß wegen der Notlage des Gewerbes die Gehilfen nur 75 v. H. des Urlaubsgeldes erhalten sollten, bis zum 31. Oktober 1933 verlängert. Später wurde sie gestrichen. Dasselbe galt für die Hilfsarbeiter. Eine weitere Abänderung im Februar 1934 bestimmte, daß Neuausgelernte, die Ostern ihre Lehrzeit beendet hatten, mindestens sechs Monate nach diesem Termin als Gehilfen weiter beschäftigt werden sollten. Im Januar 1935 wurde diese Bestimmung dahingehend umgestaltet, als der Termin „Ostern" gestrichen wurde. Damit erhielt die Bestimmung für alle Zeiten und Jahre Gültigkeit. Ausnahmen waren nur dann zulässig, „wenn durch diese Weiterbeschäftigung eines Neuausgelernten der Arbeitsplatz eines anderen Gefolgschaftsmitgliedes gefährdet und dessen Entlassung eine unbillige Härte bedeuten würde". Die Kündigungsfrist wurde auf die zweiwöchige erweitert. (Letzteres gilt auch für die Hilfsarbeiter.)

In einer Abänderung vom 25. Januar 1935 setzte man für beide Tarife die Zahl der Feiertage, für die ein Lohnabzug nicht erfolgen durfte, neu fest.

Bezüglich der Lohnzahlung während des Urlaubs wurde in beiden Tarifen vorgeschrieben, daß als Lohn bei verkürzter Arbeitszeit der Lohn zu zahlen sei, der sich aus dem Durchschnittsverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate unter Ausschluß der Aufschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit ergibt.

Bezüglich der Lehrlinge wurden seit Mai 1933 ebenfalls einige Veränderungen getroffen. Es ist selbstverständlich, daß dem Lehrlingswesen und seiner Neugestaltung die Sorge des nationalsozialistischen Staates überhaupt am meisten gilt. So spiegelt die Neuformung einzelner Bestimmungen deutlich die Sorge um den jugendlichen deutschen Volksgenossen wider. Eine einwandfreie Ausbildung des Lehrlings sollte dadurch sichergestellt werden, daß die Einstellung nur in der Sparte erfolgen darf, in welcher entweder der Betriebsinhaber oder ein Gehilfe, der dauernd im Betrieb beschäftigt ist, gelernt hat. Ferner wurde außer der schon vorher angeführten Bestimmung, daß Neuausgelernte länger beschäftigt werden sollten, der Urlaub der Lehrlinge erheblich heraufgesetzt. Danach erhielten vom Februar 1934 ab Lehrlinge

im ersten	Lehrjahr	24	Arbeitstage	gegen vorher	9	Arbeitstage
„ zweiten	„	18	„	„ „	8	„
„ dritten	„	12	„	„ „	7	„
„ vierten	„	6	„	„ „	6	„

Urlaub.

In den Lohnverhältnissen hat sich in der Zeit seit 1933 nichts geändert. Die Lohntarife, die Anfang 1933 galten, sind in ihrer alten Höhe bestehen geblieben. Auch die übertarifliche Bezahlung der Gehilfen im Buchdruckgewerbe dürfte sich nicht wesentlich verändert haben, da Arbeitslosigkeit und Notlage noch immer sehr groß sind.

Die Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck" der Deutschen Arbeitsfront steht hinsichtlich der weiteren Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse vor mancherlei Aufgaben. Zwar hat sie keinen direkten Einfluß auf die Betriebe des graphischen und damit auch des Buchdruckgewerbes, aber sie ist die berufene Fachschaft, die bei der weiteren Entwickelung ein wichtiges Wort mitredet.

In erster Linie ist es die Frage der weiteren Gestaltung des Tarifwesens, die einmal geklärt werden muß. Der Verfasser, der sich

durch seine Arbeit bei der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck gerade auf diesem Gebiet einige Kenntnisse aneignen konnte, will hier die fernere Entwickelung in großer Linie von seinem Gesichtspunkt aus zeichnen, ohne daß er dabei annimmt, daß dies richtunggebend für das Gewerbe sein müßte. Gerade bezüglich der Gestaltung auf tariflichem Gebiet gibt es die verschiedensten Ansichten, die aber schließlich doch auf dasselbe hinauskommen müssen, nämlich die Möglichkeit, allen Angehörigen des Gewerbes gerecht werden zu können.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Gewerbezweige in der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck sind die zuständigen Tarife ebenfalls zusammengekommen. Sie bestanden zwar in ihrer Vielzahl schon vorher, jedoch waren die Organisationen getrennt. Heute, wo sozialpolitisch neben dem Treuhänder nur eine Organisation, die Reichsbetriebsgemeinschaft, zuständig ist, stellt diese Vielheit der Tarife eine Belastung dar, die einmal verschwinden muß. Jeder der vielen Gewerbezweige der Reichsbetriebsgemeinschaft hat zwar seine besonderen Eigenarten; schon im Buchdrucker-Tarif gibt es Sonderbestimmungen für Maschinensetzer, Drucker u. a. m. Aber was vereinheitlicht werden muß und kann, das sind die allgemeinen Vorschriften, die für jeden Gewerbezweig gleich sein müssen und in den einzelnen Tarifverträgen zum Teil auch übereinstimmen. Als nächstes Ziel sieht der Verfasser daher eine weitmöglichste Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen der Manteltarife des graphischen Gewerbes.

Der nationalsozialistische Staat betrachtet, wie im menschlichen und völkischen Leben die Familie, so im gewerblichen und industriellen Leben den Betrieb als Zelle der wirtschaftlichen Gesamtheit. Deshalb müssen wir in Deutschland allenthalben schließlich einmal zu Betriebstarifen kommen. Das scheint in Widerspruch zu dem oben angeführten zu stehen, ist aber eine verständliche Lösung, wenn man vor allem im Buchdruckgewerbe die verschiedenen Größenverhältnisse der Betriebe betrachtet. In einem großen Betrieb wird man ohne allzuviel Mühe einen eigenen Mantel- und Lohntarif einführen können. Hier würde die Tatsache des Bestehens nur eines einzigen Tarifes sehr große Erleichterungen mit sich bringen; denn heute sind für einen größeren Betrieb meist mehrere Tarife zuständig. Auch die Lohnverhältnisse könnten hier einheitlich geregelt werden. Der Betrieb wäre dann in der Lage, auf Grund eines für seine besonderen Verhältnisse zugeschnittenen Tarifs, ein eigenes Leben führen zu können, das sich nach Art einer Zelle harmonisch in das Gesamtleben

der Wirtschaft eingliedert. Diese Regelung kann aber nur für größere Betriebe in Frage kommen. Betrachte man eine solche Regelung für einen kleineren Betrieb nur einmal von der menschlichen Seite her. Die wenigen Personen, Betriebsinhaber und einige Gehilfen, die sich täglich sehen und gut kennen, werden unter normalen Umständen niemals zu einer alle Teile befriedigenden Regelung ihrer allgemeinen und finanziellen Verhältnisse kommen!

In einem größeren Betriebe ist eine solche Verständigung, die nun einmal schematisch ist, bei der Menge der Menschen, welche meist untereinander nur durch die zufällige Betriebskameradschaft verbunden sind, eher möglich. Außerdem spielen bei kleineren Betrieben noch andere Verhältnisse mit. In einem kleineren Ort, in dem es wohl auch meist nur kleinere Betriebe gibt, sind die Gehilfen wirtschaftlich wenig widerstandsfähig, so daß sie in der Mehrzahl der Fälle mit einem ihnen zudiktierten geringen Lohn zufrieden sein müßten. Dieses würde sich bei der Freizügigkeit der Produktion im Buchdruckgewerbe aber bezüglich der Konkurrenz untereinander leicht verhängnisvoll auswirken. Wir brauchen daher einen gewissen Rahmen-Tarif, der strenge und unbedingt verpflichtende Mindestbestimmungen der allgemeinen Vorschriften und Lohnsätze enthält. Ähnlich war der Gang auch bei den Betriebsordnungen. Auch hier enthält das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit einen Paragraphen, der vorschreibt, was jede Betriebsordnung enthalten muß (§ 27 GAO.). Darüber hinaus sind natürlich weitergehenden Vereinbarungen keine Grenzen gesetzt. So muß es auch bezüglich der künftigen Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse gehandhabt werden. Nach Ansicht des Verfassers wäre es für das graphische Gewerbe der richtige Weg zur Herstellung einer Ordnung im nationalsozialistischen Sinne, wenn aus der Vielzahl der graphischen Mantel- und Lohntarife eine Einheitstarifnorm für das ganze Reich geschaffen würde, die Mindestvorschriften und Mindestsätze enthalten müßte, welche für alle Betriebe des graphischen Gewerbes verbindlich sind. Als Gliederung dieser Einheitstarifnorm soll man Bezirksrahmentarife schaffen, die unter Innehaltung der Mindestvorschriften und Mindestsätze der Reichstarifnorm auf die Eigenarten und Bedürfnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden Rücksicht nehmen und den Betriebstarifen, die das erstrebenswerte Ziel sind, als Muster dienen können. Bis die Verhältnisse im Buchdruckgewerbe sich aber soweit entwickelt haben, wird noch eine geraume Zeit vergehen. Vorerst fehlen noch viele Voraussetzungen zu dieser

idealen Schlußlösung. Daher muß vorerst die Notwendigkeit der Beibehaltung eines Reichstarifes vertreten werden.

Die weitere Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, die in erster Linie auf diesem Gebiet liegt, ist Aufgabe der Fachgliederungen der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsbetriebsgemeinschaften. Heute geht der Kampf nicht mehr um Lohnerhöhung und Lohnherabsetzung, sondern Neuordnung von Grund auf. Diese umfaßt alle Gebiete, sowohl das der Arbeits- als auch das der Lohnverhältnisse. Eine gerechte Lösung kann aber nur dann gefunden werden, wenn man unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles die Interessen und Bestrebungen der kleinen Zelle und des gesamten Volkes miteinander in Einklang bringt.

VII. Kapitel.

Die wirtschaftliche Lage des Buchdruckgewerbes Ende 1934 und ihr Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

Das deutsche Buchdruckgewerbe befand sich um die Jahreswende 1934/35 in keiner allzu guten wirtschaftlichen Lage. Zur Zeit der Krise hatte es ebenso schwer wie auch andere Gewerbe gelitten. Die Umwälzungen des Jahres 1933 und der beginnende Aufstieg der Wirtschaft wirkten sich zwar auch bei dem Buchdruckgewerbe aus, aber längst nicht so wie bei anderen Gewerben oder Wirtschaftszweigen. Das hat seinen Grund in der politischen Umstellung und dem damit verbundenen Eingehen sehr vieler Zeitungen und Zeitschriften. Auch der Büchermarkt war in Mitleidenschaft gezogen. Es soll damit nicht gesagt werden, daß weniger gelesen wird als vorher, im Gegenteil, aber es erscheinen weniger Bücher; Massenauflagen geben dem Gewerbe nicht das, was viele Bücher mit geringer Auflage anstelle eines mit einer ungeheuren Auflage ihm an Arbeit erbringen können. Das deutsche Buchdruckgewerbe bedauert nun nicht etwa seine ungünstige Lage anderen Berufsgruppen gegenüber, nein, es trägt dieses Opfer, da die Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes es verlangt.

Die Auftragsdecke ist trotz alledem im Jahre 1934 etwas gestiegen. Freilich fallen hierbei Neugründungen von Zeitungen und Zeitschriften ganz aus. Eine Belebung mußte sich also auf anderen Gebieten zeigen. Das Gebiet der Propaganda und Reklame enthält da wohl die besten Möglichkeiten. Das graphische Gewerbe kann nach der „Zeitschrift" Nr. 1/2, Jahrgang 1935, heute etwa dreimal soviel produzieren wie vor dem Kriege. Nach Berechnungen wäre das eine Warenmenge im Werte von etwa 1800—1900 Millionen RM; 1933 ist aber nur für höchstens 700 Millionen RM verkauft worden;

die Zahlen von 1934 dürften kaum darüber liegen. Die vorhandene Produktionskapazität ist also nur zu etwa 40 v. H. ausgenutzt. Das Grundübel, das unbedingt abgestellt werden muß, ist hierbei die Konkurrenz der Vervielfältigungsapparate, der staatlichen und kommunalen Betriebe und der Gefängnis- und Hausdruckereien.

Die schlechte wirtschaftliche Lage wirkte sich natürlich auch auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse aus[1]). Nach „Wirtschaft und Statistik" betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiter in von Hundert der Arbeiterkapazität im Vervielfältigungsgewerbe:

1932 : 59,9
1933 : 62,3
1934 : 65,9

die Zahl der geleisteten Arbeiterstunden in von Hundert der Arbeiterstundenkapazität:

1932 : 56,0
1933 : 58,9
1934 : 62,6

und der Durchschnitt der täglichen Arbeitszeit:

1932 : 7,50
1933 : 7,53
1934 : 7,61 Stunden.

Gegenüber 1932, dem Tiefpunkt in jeder Beziehung, sind zwar immerhin einige Fortschritte zu verzeichnen, die jedoch denen der meisten anderen Gewerbe nicht gleichkommen.

Der Bruttowochenverdienst bei den männlichen Gehilfen stellte sich nach einer für den Monat April 1935 gültigen statistischen Lohnerhebung des Statistischen Reichsamts, welche einen großen Teil der in Arbeit stehenden, technisch geschulten Angehörigen des Gewerbes und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen erfaßte, bei einer durchschnittlich wöchentlichen Arbietszeit von 46,6 Stunden auf 55,63 RM. Für die männlichen Hilfsarbeiter betrug er bei einer 47,0 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit 46,25 RM und für die weiblichen Hilfsarbeiter bei einer Arbeitszeit von wöchentlich 45,9 Stunden 24,08 RM. Diese Zahlen stellen Durchschnittszahlen dar. Sie variieren natürlich nach oben und unten besonders stark, wenn Ortszuschlagsklassen sehr

[1]) Als Quelle zu den nachfolgenden Zahlenangaben diente in der Hauptsache die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Jahrgang 1935, Nr. 13 und Sonderbeilage Nr. 13.

hoch oder sehr niedrig sind. Auch ist die Bezahlung in den einzelnen Teilen des Reiches verschieden. Im Westen und Süden, sowie in größeren Städten ist sie im allgemeinen höher als in den östlichen Gegenden des Reiches.

Die wirtschaftliche Lage des Buchdruckgewerbes ist um die Jahreswende 1934/35 nicht sehr günstig. Besserungen sind jedoch überall zu verzeichnen gewesen. Darüber hinaus wäre es im Interesse des alten deutschen Gewerbes wünschenswert, daß auch für dieses der Weg zum Wiederaufstieg nicht mehr fern ist.

Literaturverzeichnis.

Zur Arbeit „Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe von 1925 bis 1934" ist folgende Literatur verwendet worden:

1. **Dr. Julius Blach:** Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Deutschen Buchdruckgewerbe 1914 bis 1925. Halberstadt 1926.
2. **Hartwig Breidenstein:** Wesen und Wirken der Tarifgemeinschaft Deutscher Buchdrucker während eines halben Jahrhunderts (1873—1923). Dissertation, Frankfurt am Main 1925.
3. **Fritz Elsner:** Die Entwicklung der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe. Dissertation, Köln 1926.
4. **Ferdinand Fried:** Das Ende des Kapitalismus. Berlin 1932.
5. **Dr. Horst Jecht:** Konjunkturschwankungen und Weltwirtschaftskrise. Leipzig 1934.
6. Klimsches Adreßbuch des graphischen Gewerbes 1933. Frankfurt am Main.
7. **Dr. Robert Ley:** Durchbruch der sozialen Ehre, Wesen und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Berlin 1935.
8. **Walter Müller:** Das Arbeitnehmer-Schutzrecht für Buchdrucker. Dissertation, Leipzig 1932.
9. **Herbert Müller:** Kosten- und Rentabilitätsprobleme im deutschen und amerikanischen Buchdruckereibetrieb. Dissertation, Leipzig 1929.
10. **Erich-Georg Scheibe:** Die Bestrebungen der Arbeitgeberorganisation (Deutscher Buchdrucker-Verein) im deutschen Buchdruckgewerbe. Dissertation, Frankfurt am Main 1921.
11. **Friedrich Zahn:** Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im Deutschen Buchdruckgewerbe, Band 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
12. **Günther Zickelbein:** Lohnpolitische Probleme des Deutschen Buchdruckgewerbes. Rostock 1929.
13. Berichte des Deutschen Buchdrucker-Vereins der Jahre 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, Berlin.

14. Chronik des Verbandes der Deutschen Buchdrucker zum 50. Verbandsjubiläum 1916, Berlin.
15. Die Deutsche Volkswirtschaft, Berlin; Jahrgang 1935, Nr. 13 und 14.
16. Deutscher Buchdrucker-Tarif mit Erläuterungen; zweite erweiterte Auflage, Berlin 1930.
17. Ergebnisse der Betriebs- und Berufszählung von 1925; veröffentlicht vom Statistischen Reichsamt.
18. Festausgabe des Deutschen Faktoren-Bundes anläßlich seines 25 jährigen Bestehens 1921 (Weimar).
19. Festausgabe der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe" zum 60 jährigen Bestehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1929.
20. Festnummer der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe" zum 50 jährigen Bestehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1919.
21. Geschäftsberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, Leipzig.
22. Geschäftsberichte des Gutenberg-Bundes, Berlin.
23. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
24. Jahrbuch des Deutschen Buchdrucker-Vereins für 1935.
25. 25 Jahre Gutenberg-Bund, geschichtlicher Rückblick 1918, Berlin.
26. Jahresberichte des Deutschen Faktoren-Bundes, Berlin.
27. Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker für die Jahre 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931.
28. Jubiläumsschrift zum 50 jährigen Bestehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins 1919, Berlin.
29. Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe, Berlin.
30. Monatliche statistische Veröffentlichungen des Deutschen Arbeiterverbandes des graphischen Gewerbes, der späteren Reichsbetriebsgemeinschaft 8 „Druck" der Deutschen Arbeitsfront.
31. Satzungen der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 1928, Leipzig.
32. Satzungen und Unterstützungsbestimmungen des Deutschen Faktoren-Bundes, Berlin.
33. Sozialpolitischer Nachrichtendienst, Berlin.
34. Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt Berlin, Jahrgänge 1934 und 1935.
35. „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe", Jahrgang 1935, Nr. 1/2, Berlin.

Lebenslauf.

Am 24. März 1910 wurde ich in Berlin als Sohn des Lehrers Heinrich Woitschell und seiner Ehefrau geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Nach Besuch der Grundschule und des Gymnasiums legte ich im Herbst 1930 mein Abiturientenexamen ab. Danach studierte ich auf der Berliner Universität Volkswirtschaft. Am 29. Mai 1934 bestand ich mein Diplom-Volkswirt-Examen mit der Gesamtnote „Vollbefriedigend". Danach ergriff ich einen Beruf. Aus diesem stammt auch die Anregung zu meiner vorliegenden Arbeit.